

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1964)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung
über den Schutz der Aarelandschaft Thun–Bern
(Naturschutzgebiet)

21.
Januar
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und den Beschluss des Grossen Rates vom 21. November 1961,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Die Aarelandschaft von der Einmündung der Zulg bis zur flussabwärts gelegenen Grenze des Naturschutzgebietes Elfenau wird als geschütztes Gebiet erklärt.

2. Das Schutzgebiet umfasst die

Zone A:

Die Aare mit den an ihren Ufern gelegenen Giessen, Wäldern, Sümpfen, Riedwiesen und andern Gebieten mit natürlicher Vegetation.

Zone B:

Die an Zone A stossenden Gebiete, deren unveränderte Erhaltung im Interesse des Landschaftsbildes und des Erholungsgebietes geboten ist.

3. Die Grenzen des Schutzgebietes und der beiden Zonen sind in einem Plan 1:5000 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

21.
Januar
1964

4. Je ein Exemplar dieses Planes liegt in den Gemeindeschreibereien der Ufergemeinden zu jedermanns Einsicht auf.

II. Schutzbestimmungen

5. In Zone A sind untersagt:

- a) jede Veränderung des Bodens, insbesondere die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen, das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und andere Vorkehren, die eine Änderung der natürlichen Vegetation herbeiführen können;
- b) das Fahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, das Campieren, Aufstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Aufschlagen von Zelten, das Anzünden von Feuern;
- c) jede Beeinträchtigung und Störung der Tierwelt, das Laufenlassen von Hunden, die Beschädigung der Schilfbestände;
- d) das Einleiten von Abwässern in die Aare oder ihre Zuflüsse und Giessen ohne vorherige Klärung.

6. In Zone B ist nur die Erstellung von Bauten und andern Anlagen und Werken gestattet, die der Landwirtschaft dienen und dem Landschaftsbild angepasst sind. Diese bedürfen ausser den sonst erforderlichen Bewilligungen der Zustimmung der Forstdirektion.

7. Vorbehalten bleiben:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wodurch indessen der Charakter der Vegetation in Zone A nicht verändert werden darf;
- b) der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen und die Schifffahrt auf der Aare nach den gesetzlichen Vorschriften;
- c) Verbauung und Unterhalt des Bettes und der Ufer der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässer nach den Weisungen der Wasserbaubehörden des Bundes und des Kantons;
- d) die Benutzung der heute bestehenden Bade-, Reit- und Schiessplätze und der Unterhalt der zugehörigen Anlagen;
- e) der Betrieb, Unterhalt und allfällige Ausbau der Wasserversorgung der Stadt Bern;

- f) die Erstellung allfälliger Kläranlagen und weiterer Wasserfassungen im Interesse der Allgemeinheit;
g) die Sand- und Kiesgewinnung der Kieswerke Heimberg AG, im Rahmen der heutigen Berechtigung;
h) der Betrieb der bestehenden Fischzuchtanstalten;
i) die Benutzung und der Unterhalt militärischer Anlagen;
k) das Campieren und Anzünden von Feuern an den hiefür bezeichneten Stellen.

21.
Januar
1964

8. Die Erstellung der Autobahn Bern–Thun wird durch diesen Beschluss nicht berührt. Die dabei tätigen Aufsichtsorgane und Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass das Naturschutzgebiet durch den Strassenbau nicht unnötigerweise beeinträchtigt wird.

Der Entscheid des Regierungsrates über das Konzessionsgesuch der Bernischen Kraftwerke AG für den Bau des Kraftwerkes Jaberg-Kiesen bleibt vorbehalten.

9. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen unter Ziff. 5 und 6 zu bewilligen.

10. Für die Ausübung von Jagd und Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Verschiedene Bestimmungen

11. Die Aufsicht über das Schutzgebiet ist durch die Direktionen der Forsten und der Polizei zu ordnen.

12. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

13. Durch diese Verordnung werden die bereits bestehenden Naturschutzgebiete Elfenau (Gemeinde Bern) und Selhofenzopfen (Gemeinde Kehrsatz) nicht berührt.

21.
Januar
1964

14. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen Ziff. 5 und 6 hievor werden mit Busse oder Haft bestraft.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

15. Die Verordnung hat vorläufigen Charakter.

16. Innert 3 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung können allfällige Einwendungen und Anträge schriftlich und begründet bei der Forstdirektion des Kantons Bern eingereicht werden.

17. Die Forstdirektion wird beauftragt, nach Prüfung allfälliger Eingaben dem Regierungsrat Antrag über eine endgültige Unterschutzstellung zu stellen.

18. Diese Verordnung ist in den Amtsanzeigern von Thun, Konolfingen, Seftigen, Bern-Land und Bern-Stadt zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Januar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber

Hof.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes
vom 8. Dezember 1963 zum Bundesgesetz
vom 23. März 1962 über Investitionskredite und
Betriebshilfe in der Landwirtschaft**

31.
Januar
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1963
zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Be-
triebshilfe in der Landwirtschaft,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1963 zum Bundesgesetz
vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der
Landwirtschaft tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Bern, den 31. Januar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber

Hof.

2.
Februar
1964

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungs- bereich

Art. 1. ¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf

- a) die dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (öffentlichen Strassen im Sinne dieses Gesetzes);
- b) die nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen, wenn das Gesetz es vorschreibt.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über Strassen, insbesondere das Bundesgesetz über die Nationalstrassen und die dazugehörigen Vollziehungsvorschriften.

³ Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Vorschriften betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen.

II. Strassen- gebiet 1. im all- gemeinen

Art. 2. ¹ Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche, mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

² Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strasse erforderlich sind.

³ Als Bestandteile gelten insbesondere Banketten, Randsteine, Markierungsposten, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen; Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen; Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen; Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und -vorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen; Brücken, Viadukte, Tunnels und andere Kunstbauten; Signale und dergleichen mehr.

⁴ Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strasse und ihr zumarchen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

2.
Februar
1964

Art. 3. ¹ An öffentlichen Strassen können auf Strecken ohne seitlichen Zugang nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse Anlagen für die Abgabe von Treib- und Schmierstoffen sowie mit solchen Anlagen verbundene Erfrischungsräume und Kioske auf Strassengebiet errichtet werden.

2. Nebenanlagen
auf Strassen-
gebiet

² Zur Errichtung und Abänderung solcher Anlagen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates, welcher Art, Standort und Grösse bestimmt. Vorbehalten bleibt die Erteilung der bau-, gewerbe- und wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen durch die hierfür zuständigen Behörden.

Art. 4. ¹ Der Strasseneigentümer erstellt und unterhält, gegebenenfalls auch ausserhalb der Strasse, die für den Verkehr und den Bestand der Strasse nötigen Schutzvorrichtungen. Sie gelten als Bestandteile der Strasse. Liegt Gefahr im Verzug, so kann die kantonale Baudirektion die sofortige Ausführung gestatten oder anordnen.

3. Schutz-
einrichtungen
und -bauten

² An die Erstellung und den Unterhalt von Verbauungsanlagen, die dem Schutz von benachbarten Grundstücken und Anlagen dienen und sich mittelbar zum Vorteil der Strasse auswirken, kann der Strasseneigentümer Beiträge leisten.

Art. 5. Die öffentlichen Strassen werden nach ihrer Bestimmung und Bedeutung eingeteilt in:

III. Einteilung
der Strassen
A. Öffentliche
Strassen

1. Nationalstrassen;
2. Staatsstrassen;
3. Gemeindestrassen;
4. öffentliche Strassen privater Eigentümer.

Art. 6. Die Nationalstrassen werden vom Bund bestimmt.

1. National-
strassen

Art. 7. ¹ Staatsstrassen sind die vom Staat zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen. Sie werden eingeteilt in Hauptstrassen, Verbindungsstrassen und Nebenstrassen.

2. Staatsstrassen
a. Begriff und
Einteilung

² Die Hauptstrassen dienen dem allgemeinen Durchgangsverkehr als Verbindung mit andern Kantonen und den Nachbarländern. Sie

2. können gegebenenfalls nach der erforderlichen baulichen Anpassung zu
 Februar 1964 Autostrassen erklärt werden (Art. 52 Abs. 5).

³ Die Verbindungsstrassen stellen den Anschluss einzelner Regionen an die Hauptstrassen her. Auch können sie weniger wichtige Verbindungen mit andern Kantonen oder mit dem Ausland sein.

⁴ Die übrigen Staatsstrassen sind Nebenstrassen.

b. Innerorts-
 strecken,
 Ortsumfahrun-
 gen

Art. 8. ¹ Das zwischen den Ortschaftstafeln liegende Stück einer Staatsstrasse gilt grundsätzlich als Innerortsstrecke im Sinne dieses Gesetzes.

² Staatsstrassen, die zur Beseitigung oder Verbesserung von Ortsdurchfahrten erstellt werden, sind als Ortsumfahrungen im wesentlichen von Einmündungen, höhengleichen Kreuzungen und unmittelbaren Zugängen aus anliegenden Grundstücken freizuhalten.

³ Die Ortsumfahrung gilt als Neuanlage, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird, im andern Fall als Ausbau der Staatsstrasse.

3. Gemeinde-
 strassen

Art. 9. ¹ Gemeindestrassen sind die von den Gemeinden oder ihren Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen.

² Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer andern Sammelstelle des Verkehrs.

4. Öffentliche
 Strassen pri-
 vater Eigen-
 tümer

Art. 10. Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

B. Privatstras-
 sen

Art. 11. ¹ Die in den Artikeln 5 bis 10 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.

² Die Gemeinden können in ihren Reglementen Vorschriften über den Unterhalt der im Gemeindegebiet gelegenen Güter- und Waldwege aufstellen.

IV. Strassen-
 hoheit,
 Eigentum und
 Vermarchung

Art. 12. ¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes steht die Strassenhoheit dem Kanton und im Rahmen des Gesetzes den Gemeinden zu.

² Der Staat und die Gemeinden haben die Pflicht, im Bereich ihrer Hoheit öffentliche Strassen zu bauen und zu unterhalten (Strassenbaulast). Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften.

³ Die Strassenhoheit erstreckt sich ferner auf die dem Verkehr tatsächlich offenstehenden Privatstrassen, soweit es das Gesetz bestimmt.

2.
Februar
1964

⁴ Staatsstrassen stehen im Eigentum des Staates, Gemeindestrassen mit Einschluss der städtischen Nationalstrassen im Eigentum der Gemeinde. Ausnahmen in besondern Fällen bleiben vorbehalten.

⁵ Die öffentlichen Strassen und ihre Bestandteile sind durch die Strasseneigentümer in eigenen Kosten vermarchen und in das Grundbuch aufnehmen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Beiträge und Leistungen der Gemeinden an den Ausbau der Staatsstrassen nach Artikel 36. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Baudirektion Ausnahmen von der Pflicht zur Vermarchung gestatten. Bei Kreuzungen wird die höher eingereihte Strasse durchgehend vermarcht.

Art. 13. ¹ Die Gemeinden sind zuständig zum Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere über:

V. Gemeinde-
reglemente

1. Neuanlage, Ausbau, Belagsänderung, Benützung und Unterhalt ihrer Gemeindestrassen und der öffentlichen Strassen privater Eigentümer;
2. Reinigung und Beleuchtung öffentlicher Strassen, die Schneeräumung, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gemäss Artikel 41 und 42 dieses Gesetzes.

² Für Privatstrassen, die dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehen, gilt Artikel 5 Ziffer 9 des Bauvorschriftengesetzes.

³ Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 14. ¹ Wenn ein rechtskräftiger Baulinienplan fehlt, bedarf die Erstellung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Gemeindestrassen, die auch dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, einer Bewilligung des Regierungsrates.

VI. Bewilligung
von Änderungen
am Bestand und
Zustand von
Gemeinde-
strassen und
privaten
Wegen

² Eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde ist erforderlich für:

- a) die Erstellung und wesentliche Änderung von Privatstrassen, deren Übernahme die Gemeinde in Aussicht genommen hat;
- b) die Erstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Privatstrassen, deren Widmung zum Gemeingebrauch vereinbart ist.

2.
Februar
1964

³ Die wesentliche Änderung oder **Aufhebung** ist vorher öffentlich bekanntzugeben unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen.

⁴ Vorbehalten bleiben Artikel 15 und 43 Absatz 2.

VII. Widmung
und Widerruf
der Widmung

Art. 15. ¹ Die durch den Staat, die Gemeinden oder ihre Unterabteilungen zur allgemeinen Benützung erstellten Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Privatstrassen werden dem Gemeingebrauch mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers durch die zuständige Gemeindebehörde gewidmet. Erstrecken sich diese Strassen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die kantonale Baudirektion zuständig.

³ Die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit ist der Widmung gleichgestellt.

⁴ Die Widmung beseitigt das Recht des Eigentümers, den Gemeingebrauch zu beschränken oder aufzuheben. Durch Handänderungen, Begründung dinglicher Rechte oder Zwangsvollstreckung kann die Bestimmung der Strasse zum Gemeingebrauch nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

⁵ Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt werden (Art. 52).

⁶ Die Widmung kann nur durch die zuständige Behörde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen rückgängig gemacht werden.

VIII. Ein-
reihung

Art. 16. ¹ Die Einreihung der öffentlichen Strassen nach Artikel 5 dieses Gesetzes erfolgt mit der Widmung. Der Regierungsrat ist befugt, wenn die Verhältnisse es erfordern, nach Anhörung der Beteiligten die bisherige Einreihung abzuändern.

² Wird die Einreihung einer Strasse geändert, so ist diese vom bisherigen Unterhaltspflichtigen in der Regel in befahrbarem Zustand zu übergeben und vorher vorschriftsgemäss zu vermessen und zu vermarken. Der bisherige Unterhaltspflichtige hat sich überdies von der Unterhaltspflicht loszukaufen.

³ Die Loskaufssumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren jährlichen Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre, einschliesslich der Naturalleistungen. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten, namentlich wenn der Staat die Strasse einer schwer-

belasteten Gemeinde, einer Gemeinde mit weitverzweigtem Strassen-netz oder eine wichtige Gemeindestrasse übernimmt. Wird nach Er-stellung einer Umfahrungsstrasse das alte Staatsstrassenstück der Ge-meinde zugewiesen, so ist keine Loskaufssumme geschuldet. Entstehen aus der Einreihung vermögensrechtliche Anstände, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

2.
Februar
1964

⁴ Wird die Einreihung einer Strasse geändert, so geht das Eigentum an ihr von Gesetzes wegen vom bisherigen auf den neuen Träger der Strassenbaulast über. Die Änderung ist im Grundbuch einzutragen.

⁵ Für die Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde gel-ten die von den Gemeinden nach Artikel 5 Ziffer 9 des Bauvorschriften-gesetzes aufgestellten Bestimmungen.

Art. 17. ¹ Die Gemeinden bestimmen die Strassennamen und, vor-behältlich der Numerierung durch die Brandversicherungsanstalt, die Hausnummern.

IX. Strassen-
namen und
Register

² Über sämtliche öffentlichen Strassen sind Register zu führen. Die Führung des Registers der Staatsstrassen obliegt der kantonalen Bau-direktion, die des Registers der übrigen öffentlichen Strassen den Ge-meinden.

³ Staats- und Gemeindestrassen werden mit der Übergabe an den Verkehr von Amtes wegen in das Register aufgenommen.

Zweiter Abschnitt

Neuanlage und Ausbau

Art. 18. ¹ Die Planung der Nationalstrassen und die Aufstellung der generellen Projekte ist Sache des Bundes in Zusammenarbeit mit dem Kanton und, wenn es sich um städtische Nationalstrassen handelt, mit den beteiligten Gemeinden.

A. Planung

² Planung und Projektierung der Staatsstrassen erfolgen in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Gemeindebehörden.

³ Werden durch die Planung von Gemeindestrassen und von öffent-lichen Strassen privater Eigentümer voraussichtlich kantonale Inter-essen berührt, so ist der zuständige Kreisoberingenieur rechtzeitig zu verständigen.

2.
Februar
1964

⁴ Die Grundeigentümer haben gegen angemessene Entschädigung die zur Projektierung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

B. Landerwerb
und Mass-
nahmen im
Interesse der
Bodennutzung
1. Allgemeine
Vorschriften

Art. 19. ¹ Das für öffentliche Strassen erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben. Die anwendbare Erwerbsart wird von der zuständigen Baubehörde bestimmt.

² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen, soweit sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus.

³ Macht die Neuanlage, die Verlegung oder der Ausbau einer öffentlichen Strasse die Verlegung eines Güter- oder Waldweges nötig, so trägt der Eigentümer der öffentlichen Strasse die Kosten. Nach ihrer Fertigstellung werden die verlegten Wegstücke den Eigentümern der Güter- oder Waldwege zugeschrieben und sind von ihnen zu unterhalten.

2. Im Land-
umlegungs-
verfahren

Art. 20. ¹ Zum Landerwerb wird das Verfahren der landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung, der Waldzusammenlegung oder der Umlegung von Bauland angewendet, wenn und soweit dies im Interesse des Strassenbaus liegt oder nötig ist, um Beeinträchtigungen der bestimmungsgemässen Benützung des Bodens durch den Strassenbau zu beheben.

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass die für den Strassenbau notwendigen Landumlegungen durchgeführt werden, und hiefür ergänzende Verfahrensvorschriften aufstellen.

³ Er kann verfügen, dass im Umlegungsverfahren

- a) Grundstücke des Gemeinwesens einzuwerfen sind;
- b) von den einbezogenen Grundstückflächen angemessene Abzüge zu machen sind und daraus das zum Bau von Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr erforderliche Land vom Landumlegungsunternehmen gegen Ersatz des Verkehrswertes zur Verfügung zu stellen ist;
- c) infolge des Strassenbaus entstandene Mehrwerte von Grundstücken an die Entschädigung angerechnet werden.

⁴ Nach Anhörung der Betroffenen und nach Anordnung aller für die Bewertung des Landes nötigen Vorkehren beschliesst der Regie-

rungsrat über die vorzeitige Inbesitznahme des erforderlichen Landes, wenn mit dem Strassenbau vor Abschluss des Landumlegungsverfahrens begonnen werden muss.

2.
Februar
1964

⁵ Die durch den Strassenbau verursachten Mehrkosten von Landumlegungen in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten gehen zu Lasten des Strassenbaus. Wenn in bereits zusammengelegten Gebieten oder in Gegenden mit Hofsiedlung neue Landumlegungen infolge des Strassenbaus nötig werden, gehen alle Kosten zu Lasten des Strassenbaus.

Art. 21. ¹ Soweit Güter- oder Waldzusammenlegungen in Aussicht genommen werden, sind womöglich gleichzeitig mit den generellen Strassenplänen Vorprojekte für die Zusammenlegungen aufzustellen. Die Vorprojekte enthalten insbesondere die Grenzen des einzubeziehenden Gebietes, das anzulegende Wegnetz und die wichtigsten wasserbaulichen Anlagen.

3. Besondere
Verfahrens-
vorschriften
für Güter-
und Wald-
zusammen-
legungen

² Den Grundeigentümern kann von der Strassenaufsichtsbehörde eine angemessene Frist angesetzt werden, die in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen soll; innerhalb dieser Frist haben sie über eine Güter- oder Waldzusammenlegung gemäss Artikel 703 des Zivilgesetzbuches zu beschliessen. Hierbei ist der Entscheid über die zu Lasten des Strassenbaus gehenden Leistungen und Kosten bekanntzugeben.

Art. 22. ¹ Die Enteignung erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Strassen- oder Baulinienplans oder eines Enteignungsdekrets des Grossen Rates.

4. Enteignung
a. Anwend-
bares Recht

² Für den Bau konzessionierter Privatstrassen (Art. 43 Abs. 2) erhält der Konzessionär mit der Erteilung der Konzession das zur Erstellung der Strasse notwendige Enteignungsrecht.

³ Wird die Verpflichtung zur Abtretung oder Beschränkung des Grundeigentums vom Betroffenen nach Art und Umfang anerkannt, so kann der Enteignungsrichter zur Bestimmung der Entschädigung angerufen werden, auch wenn kein rechtskräftiger Strassen- oder Baulinienplan vorliegt.

⁴ Für die Enteignung von Land zum Nationalstrassenbau gilt Bundesrecht. Der Regierungsrat kann anordnen, dass das Bundesrecht auch für die Enteignung von Land zum Bau einer vom Bund subventionierten Hauptstrasse Anwendung findet.

b. Verfahren

Art. 23. ¹ Der Strassenbaupflichtige hat dem Gemeinderat jeder Gemeinde, in deren Gebiet die Strasse ausgeführt werden soll, nach Aussteckung einen Ausführungsplan einzureichen, in welchem die einzelnen vom Strassenbau berührten Grundstücke genau zu bezeichnen sind.

² Erfolgt die Enteignung auf Grund eines Strassen- oder Baulinienplans, so kann dieser als Ausführungsplan eingereicht werden, wenn er den Anforderungen entspricht, die das Enteignungsgesetz an einen Ausführungsplan stellt.

³ Der Ausführungsplan ist nach Massgabe der kantonalen Enteignungsgesetzgebung öffentlich aufzulegen. Erfolgt die Enteignung auf Grund eines genehmigten Baulinien- oder Strassenplans, so beschränkt sich das Enteignungsverfahren auf die Behandlung der angemeldeten Forderungen; Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren, die eine Planänderung bezwecken, sind ausgeschlossen.

⁴ Nach Einreichung des Antrags auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung verfügt der Enteignungsrichter auf Begehren des Enteigners und nach vorangegangenen Einigungsverhandlungen nötigenfalls die vorzeitige Besitzeseinweisung. Vorher sind alle für die Bewertung erforderlichen Vorkehren zu treffen.

C. Bau der
Strassen
I. Gemeinsame
Bestimmungen
1. Grundsatz

Art. 24. ¹ Die öffentlichen Strassen sind entsprechend ihrer Einteilung und den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu erstellen und auszubauen.

² Bei der Planung und Ausführung der Strassenbauten sind die Grundsätze des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes zu beachten.

³ Stehen den Anforderungen nach Absatz 1 andere schutzwürdige Interessen entgegen, wie insbesondere die Erfordernisse der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums, die Anliegen der Orts-, Regional- und Landesplanung oder des Gewässer-, Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes, so sind die Interessen gegeneinander abzuwägen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

⁵ Neue Unterführungen von Staats- und Gemeindestrassen sollen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m aufweisen. Abweichungen bei besondern Verhältnissen bleiben vorbehalten.

Art. 25. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, zeitweilige Einrichtungen für den Strassenbau sowie zum Schutze der Strassen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, die ausserhalb des Strassengebietes angelegt werden müssen, zu dulden. Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten, der im Streitfall vom Zivilrichter bestimmt wird.

2. Vorübergehende Schutzvorkehrungen

Art. 26. ¹ Nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse sind zu beleuchten:

3. Beleuchtung

- a) innerorts und, wo Ortschaftstafeln fehlen, innerhalb der geschlossenen Bebauung alle öffentlichen Strassen;
- b) ausserorts Unterführungen, Tunnels, wichtige Kreuzungen und Einmündungen und, soweit dies dem Pflichtigen zumutbar ist, gefährliche Strassenstellen und -strecken.

² Innerorts sind Einrichtung und Betrieb der Strassenbeleuchtung Sache der Gemeinden, ausserorts Sache des Strasseneigentümers.

³ An die Kosten der Einrichtung der Staatsstrassenbeleuchtung innerorts gewährt der Staat Beiträge bis zur Hälfte.

⁴ Soweit die Kosten der Beleuchtung von städtischen Nationalstrassen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt werden, leistet der Kanton die in Artikel 39 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 3 vorgesehenen Beiträge.

⁵ Die Gemeinden können durch Reglement den Grundeigentümern Beiträge an die Strassenbeleuchtungskosten auferlegen; Artikel 41 und 42 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 27. ¹ Kreuzungen öffentlicher Strassen sind höhengleiche Kreuzungen, Überführungen und Unterführungen. Einmündungen öffentlicher Strassen sind ihnen gleichgestellt.

4. Strassenkreuzungen

² Auf verkehrsreichen Strassen sind höhengleiche Kreuzungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

³ Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen fallen zu Lasten der neu hinzukommenden Strasse. An die Kosten der Änderung bestehender Kreuzungen hat jeder Träger der Strassenbaulast in dem Umfange beizutragen, als die Änderung durch die Entwicklung des Verkehrs bedingt ist.

2.
Februar
1964

⁴ Der Unterhalt verteilt sich auf die beteiligten Strassen wie folgt:

- a) Bei höhengleichen Kreuzungen trägt die höher eingereihte Strasse den Unterhalt der Kreuzung in der Breite ihrer Fahrbahn.
- b) Bei Über- oder Unterführungen fällt der Unterhalt des Kreuzungsbauwerkes zu Lasten der höher klassierten Strasse. Der Unterhalt der übrigen Teile der Kreuzung geht zu Lasten der Strasse, deren Bestandteile sie sind.

⁵ Durch Vereinbarung der Beteiligten können die Kosten anders verteilt werden.

⁶ Im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht.

5. Umleitungen

Art. 28. ¹ Müssen für eine Verkehrsumleitung Strassen eines andern Unterhaltspflichtigen in Anspruch genommen werden, so ist dieser vorher zu benachrichtigen und der Zustand der Umleitungsstrecke festzustellen. Die Strassenaufsichtsbehörde bestimmt die Umleitungsstrecke und ordnet die für die Verkehrssicherheit nötigen Massnahmen an. Der auf dieser Strecke Unterhaltspflichtige hat Anspruch auf Ersatz der ihm aus solchen Massnahmen und vermehrtem Unterhalt erwachsenen Kosten.

² Muss infolge einer Verkehrsstörung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorübergehend anstossendes Land in Anspruch genommen werden, so haben die betroffenen Grundeigentümer dies gegen volle Entschädigung durch den Strasseneigentümer zu gestatten.

³ Können sich die Beteiligten über die Höhe der geschuldeten Entschädigungen nicht einigen, so entscheidet in den Fällen gemäss Absatz 1 das Verwaltungsgericht, in denjenigen des Absatz 2 der Zivilrichter.

6. Übergabe an den Verkehr

Art. 29. Öffentliche Strassen dürfen dem Verkehr erst übergeben werden, wenn der Stand der Bauarbeiten und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dies gestatten.

II. Neuanlage und Ausbau von National- strassen

Art. 30. ¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Neuanlage und den Ausbau von Hauptstrassen finden auf die Nationalstrassen sinngemäss Anwendung.

² Für die städtischen Nationalstrassen gelten sinngemäss die Vorschriften über Gemeindestrassen.

³ Die Gesetzgebung über die Nationalstrassen bleibt vorbehalten.

Art. 31. ¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Staatsstrassen ist Sache des Staates.

III. Neuanlage
und Ausbau
von Staats-
strassen
1. Allgemeines

² Die technischen Bauvorschriften, insbesondere über Fahrbahnbreiten, Gefälls- und Krümmungsverhältnisse und Sichtweiten, werden durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt. Vorbehalten bleiben die Normalien des Bundes.

Art. 32. ¹ Durch den Strassenplan können im Rahmen dieses Gesetzes alle öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Strassenhoheit und den vom Strassenbau unmittelbar und mittelbar betroffenen Grundeigentümern geordnet werden. Der Strassenplan kann insbesondere Vorschriften enthalten über:

2. Strassenplan
a. Inhalt

- a) die Neuanlage und den Ausbau der Staatsstrassen einschliesslich allfälliger Gehwege der Fahrbahn entlang und der ihrem Unterhalt und Betrieb dienenden Anlagen und Einrichtungen;
- b) die Anpassung benachbarter Grundstücke, insbesondere ihrer Zu- und Ausfahrten, an die Erfordernisse des Strassenverkehrs;
- c) den Bau rückwärtiger Sammelstrassen und die Beschränkung der Einmündungen auf bestimmte Anschlussstellen;
- d) die zum Strassenbau und -unterhalt erforderlichen Materialentnahmestellen, Arbeits-, Einrichtungs- und Lagerplätze und die Zufahrten.

² In den Strassenplänen sind in der Regel Baulinien festzusetzen, besonders für unübersichtliche Stellen, wie Kurven, Strasseneinmündungen, Kreuzungen und Bahnübergänge. Es können auch Nebenbaulinien für Garagen und andere Klein- und Fahrnisbauten festgelegt werden. Bei der Bemessung der Baulinienabstände ist namentlich auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie auf einen künftigen Ausbau der Strasse Rücksicht zu nehmen.

³ Die Strassenpläne haben überdies die Koten zu enthalten, nach welchen sich die Höhenlage neuer Bauten und Einfriedigungen längs der Strasse zu richten hat.

⁴ Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherstellung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses aufgelegt werden (Art. 35 Abs. 5). Die Sperrwirkung der generellen Projekte ist auf 5 Jahre beschränkt.

b. Verfahren
aa. Aufstellung

Art. 33. ¹ Die Strassenpläne der Staatsstrassen werden von der kantonalen Baudirektion auf den Gemeindeschreibereien der beteiligten Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die Auflagefrist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt. In der Publikation ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeindeschreiberei schriftliche und begründete Einsprachen zuhanden der Baudirektion einzureichen.

² Der Gemeinderat oder das nach Reglement zuständige Organ hat die Grundeigentümer und die andern dinglich Berechtigten, die Einsprache erhoben haben und in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen erscheinen, im Auftrag der kantonalen Baudirektion zu einer Einigungsverhandlung einzuladen. Die Verhandlung wird von der kantonalen Baudirektion geleitet. Der Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorzulegen ist. Nach Durchführung der Einspracheverhandlungen schickt der Gemeinderat die Pläne, versehen mit dem Auflagezeugnis, und sämtliche Akten mit seinem Bericht und Antrag innerhalb 30 Tagen geordnet an die Baudirektion.

³ Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen sind dem Grossen Rat, alle andern dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Über Einsprachen entscheidet die Genehmigungsbehörde. Der Genehmigungsbeschluss ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen. Drittmannsrechte sind darin ausdrücklich vorzubehalten.

⁵ Die genehmigten Strassenpläne stehen auf den Gemeindeverwaltungen allen interessierten Personen zur Einsicht offen.

Art. 34. ¹ Die Vorschriften des Artikels 33 gelten sinngemäss für die Abänderung von Strassenplänen.

² Werden öffentlich aufgelegte Pläne vor ihrer Genehmigung abgeändert oder ergänzt, so kann auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, in den neuen Plan Einsicht zu nehmen und Einsprache zu erheben.

bb. Abänderung

³ Der Regierungsrat kann geringfügige Abänderungen von Strassenlinien ohne öffentliche Auflage beschliessen. Den betroffenen Grundeigentümern ist vorgängig mit eingeschriebenem Brief eine Frist von 10 Tagen zur Einsprache anzusetzen.

2.
Februar
1964

Art. 35. ¹ Von der Planaufgabe an darf auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Plans behindert. Insbesondere ist die Überbauung der für den Strassenbau ausgeschiedenen Flächen und des Gebietes innerhalb der gesetzlichen oder durch Baulinien festgesetzten Bauabstände untersagt.

c. Wirkung

² Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Planaufgabe, frühestens aber 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Grundeigentümer, wenn er einen Schaden nachweist, vom Staat verlangen, dass er die ausgeschiedenen Grundstücke entweder durch Aufhebung oder Abänderung des Plans freigebe oder sie erwerbe.

³ Die Genehmigung des Strassenplans schliesst die Erteilung des erforderlichen Enteignungsrechtes an den Staat oder die Gemeinde (Art. 36) in sich, insbesondere für den Erwerb der im Plan für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen ausgeschiedenen Grundflächen und die vorgesehenen Anpassungen auf Nachbargrundstücken.

⁴ Die Wirkung der Baulinien bestimmt sich nach den Baupolizeivorschriften. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

⁵ Für Neubauten und wertvermehrnde Umbauten, Materialablagerungen, Aufforstungen und wesentliche Bodenveränderungen, wie die Anlage von Kiesgruben und Steinbrüchen im Geltungsbereich eines generellen Strassenplans im Sinne von Artikel 32 Absatz 4, ist eine Bewilligung gemäss Baubewilligungsdekret einzuholen. Solche Vorkehren können bewilligt werden, wenn sie den Strassenbau nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der endgültigen Baulinien nicht beeinträchtigen. Die Bewilligung kann gegebenenfalls von der Ausstellung eines Reverses im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 des Bauvorschriftengesetzes abhängig gemacht werden, der im Grundbuch angemerkelt werden kann.

Art. 36. ¹ An den Ausbau der Staatsstrassen erbringen die Gemeinden folgende Leistungen und Beiträge:

3. Beiträge und
Leistungen
der Gemeinden

2.
Februar
1964

1. Die für die Strassen mit Einschluss der Radwege entlang der Fahrbahn erforderliche Grundfläche stellen sie dem Staat unbelastet und kostenlos zur Verfügung. Nötigenfalls führen sie die Enteignung nach Artikel 35 auf ihre Kosten durch. Die Kosten der Vermarchung trägt der Staat.
2. Innerorts tragen sie einen Drittel der Kosten der Fahrbahndecke. Belagserneuerungen ohne Ausbau der Strasse gehen ganz zu Lasten des Staates. Wird auf Verlangen der Gemeinde im Interesse des Innerortsverkehrs eine breitere Fahrbahn ausgeführt, als sie der Staat für die Bedürfnisse des Durchgangsverkehrs ausführen würde, so trägt die Gemeinde die Hälfte der Mehrkosten.

² Der Staat erstattet den Gemeinden:

1. wo es sich um den vom Bund subventionierten Ausbau von Hauptstrassen handelt, die Hälfte der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Landerwerbskosten mit Einschluss der Gebäude- und Baumentschädigungen;
2. in den andern Fällen
 - a) Gebäude- und Baumentschädigungen bis zu drei Vierteln;
 - b) die Kosten des übrigen Landerwerbs für den Ausbau von Staatsstrassen in angemessenem Umfang, wenn
 - die Gemeinde schwer belastet ist oder
 - ihre Belastung durch den Landerwerb nach Abzug der zu erwartenden Grundeigentümerbeiträge gemäss Absatz 6 in offenbarem Missverhältnis zu den Vorteilen steht, die ihr aus dem Strassenausbau erwachsen werden.

³ Die Beiträge und Leistungen der Gemeinden können ausnahmsweise in sinngemässer Anwendung von Absatz 2 Ziffer 2 noch weiter ermässigt werden.

⁴ Zu den Landerwerbskosten gehören Entschädigungen für Gebäude, Bäume, Inkonvenienzen und weitere mit dem Landerwerb zusammenhängende Entschädigungen, namentlich solche, die infolge von Baulinien oder andern Beschränkungen des Grundeigentums geschuldet sind.

⁵ Über die Leistungen der Gemeinden entscheidet auf Klage des Staates das Verwaltungsgericht. Vorbehalten bleiben die Artikel 83 und 84.

⁶ Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe des diesen aus dem Strassenausbau erwachsenen Vorteils Beiträge erheben, höchstens jedoch im Gesamtbetrag der Hälfte der eigenen Aufwendungen. Die Artikel 41 und 42 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 37. ¹ Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen und andern Bauwerken zum Schutze der Fussgänger ist Sache der Gemeinden.

² An Hauptstrassen sind innerorts Gehwege zu erstellen. Wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, sind Unter- oder Überführungen für Fussgänger zu errichten.

³ Handelt es sich um Gehwege längs Staatsstrassen, so trägt der Staat innerorts einen Drittel, ausserorts die Hälfte der Baukosten ohne Landerwerb. In sinngemässer Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 Ziffer 2 können höhere Beiträge gewährt werden. An Unter- oder Überführungen für Fussgänger leistet der Staat inner- und ausserorts mindestens die Hälfte.

⁴ Für Gehwege längs Hauptstrassen, deren Ausbau vom Bund subventioniert wird, wird der Staatsbeitrag auf den nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden Baukosten berechnet.

⁵ Werden Ausstell- oder Parkplätze längs Staatsstrassen ausserorts von Gemeinden erstellt, so kann der Staat Beiträge bis zu einem Drittel ausrichten. Handelt es sich um Ausstellplätze, die ausschliesslich als Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel dienen, so kann er Beiträge bis zu drei Vierteln gewähren.

⁶ Die vom Staat nach den Anordnungen des Bundes erstellten Gehwege an nichtstädtischen Nationalstrassen werden Eigentum der Gemeinde, die sie zu unterhalten hat. Die Gemeinde trägt von den Kosten des Baus und des Landerwerbs, soweit sie nicht durch den Bundesanteil gedeckt sind, innerorts zwei Drittel, ausserorts die Hälfte.

⁷ Artikel 36 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

Art. 38. ¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften über die Erschliessungsstrassen. Auf den zweckmässigen Anschluss an das Strassennetz der umliegenden Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen über die Staatsstrassen gelten sinngemäss, soweit nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind.

2.
Februar
1964

4. Gehwege,
Ausstell- und
Parkplätze

IV. Neuanlage
und Ausbau
von Gemeinde-
strassen
1. Allgemeines

2.
Februar
1964

² Die Gemeinden können für die Neuanlage und den Ausbau ihrer Strassen Baulinienpläne nach Massgabe des Gesetzes über die Bauvorschriften aufstellen. Die Artikel 32, 34 Absatz 3 und Artikel 35, ausgenommen Absatz 2, finden auf die Baulinienpläne sinngemäss Anwendung.

³ Der Baulinienplan kann auch zur Sicherung einer Staatsstrasse aufgelegt werden. An die Kosten solcher Baulinienpläne kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten.

⁴ Der Regierungsrat kann verlangen, dass bestehende Baulinienpläne dem im Ausbau der Strassen erreichten Stande angepasst werden. Er kann die Gemeinden verhalten, zur Entlastung von Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr in Baulinienplänen rückwärtige Sammelstrassen vorzusehen und wichtige Gemeindestrassen, welche die einzige bedeutende Zufahrt zu Nachbargemeinden bilden, zu erstellen oder auszubauen.

2. Beiträge
des Staates

Art. 39. ¹ Der Staat kann an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen Beiträge leisten:

- a) wenn die Gemeinde schwer belastet ist oder
- b) wenn es sich um wichtige Gemeindestrassen handelt. Als solche gelten insbesondere:
 1. Strassen, welche die einzige bedeutende Zufahrt zu einer Ortschaft bilden, insbesondere wenn sie durch das Gebiet einer andern Gemeinde führen;
 2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen;
 3. Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr;
 4. stark befahrene Touristenstrassen;
 5. Strassen, die regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahren werden.

² Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Strasse mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 4,20 m gebaut wird. Bei Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr fallen die durch den Lokalverkehr bedingten Anlageteile für den Beitrag nicht in Betracht.

³ Beiträge werden an die Kosten des Baus ohne den Landerwerb ausgerichtet. Ein Beitrag wird nicht gewährt, wenn die Gemeinde ohne Bewilligung mit den Arbeiten vor der Beitragszusicherung angefangen hat.

⁴ Die Beiträge werden nach der Verkehrsbedeutung, der Grösse der Strassenbauaufgaben im Verhältnis zur Finanzlage der Gemeinde und nach der Länge des Gemeindestrassennetzes bemessen. Sie können bis 75 % betragen.

⁵ Der Anteil des Kantons an den sich nach der Gesetzgebung über die Nationalstrassen bestimmenden Erstellungskosten städtischer Nationalstrassen beträgt nach Abzug des Bundesanteils mindestens 50 %.

Art. 40. ¹ Erfordert die Erstellung oder der Ausbau einer Strassenverbindung die Mitwirkung benachbarter Gemeinden, so können die Artikel 38 und 39 des Bauvorschriftengesetzes analog angewendet werden.

² Dient eine Gemeindestrasse in besonderem Masse dem Verkehrsbedürfnis anderer Gemeinden, so können diese vom Regierungsrat zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Neuanlage oder des Ausbaus der Strasse verpflichtet werden. Das Projekt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der die beteiligten Gemeinden vorher anhört.

Art. 41. ¹ Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen sind befugt, in ihren Reglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage, des Ausbaus und der Belagsänderung von öffentlichen Strassen vorzusehen.

² Die Beitragspflicht besteht zu Lasten derjenigen Grundstücke, welche aus den erstellten Anlagen einen Vorteil ziehen. Die Gemeinden geniessen für diese Abgaben, allen bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung in das Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht an den betreffenden Liegenschaften für die Dauer von 10 Jahren seit der Fälligkeit; sie sind berechtigt, es im Grundbuch anmerken zu lassen.

³ Die auf Grund der ursprünglichen Beitragspflicht erhobenen Beiträge dürfen die Hälfte der eigenen Aufwendungen der Gemeinde nicht übersteigen. Für reine Erschliessungsstrassen dürfen sie 80 % der Kosten erreichen. Die auf Grund der ursprünglichen und der nachträglichen Beitragspflicht entrichteten, geschuldeten, gestundeten und erlassenen Beiträge dürfen zusammen nicht mehr als 80 % der in Betracht fallenden Kosten ausmachen.

⁴ Dem Eigentümer der anstossenden Grundstücke können durch Reglement die Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten auf öffentlichen Gehwegen, Treppen und Fusswegen innerorts und in ländlichen

2.
Februar
1964

3. Zusammen-
wirken und Bei-
träge benach-
barter
Gemeinden

4. Beiträge
der Grund-
eigentümer
a. Abgrenzung

2. Gegenden nach Massgabe des Ortsgebrauches auch andere mit dem Bau und Unterhalt der Strasse zusammenhängende Leistungen oder deren Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Februar
1964

b. Verfahren

Art. 42. ¹ Die Beitragspflicht wird durch einen von der zuständigen Behörde aufzustellenden Plan festgesetzt. Dieser Plan ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung der Anlage öffentlich aufzulegen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat die Frist zur Auflage um höchstens ein Jahr verlängern.

² Einsprachen gegen die Beitragspflicht und gegen den Beitragsplan sind während der Auflagefrist beim Gemeinderat einzureichen.

³ Falls eine gütliche Erledigung nicht zustande kommt, wird die Forderung auf Klage der Gemeinde vom Verwaltungsgericht beurteilt. Liegt der Streitwert unter 1000 Franken, so ist der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter zuständig, und ein Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsrat findet nicht statt.

⁴ Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einsprache erhoben, so erwächst die Veranlagung gemäss Beitragsplan in Rechtskraft. Der Beitragsplan hat, soweit er rechtskräftig geworden ist, die Wirkung eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils.

⁵ Im übrigen wird das Verfahren der Beitragserhebung durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

V. Neuanlage
und Ausbau
öffentlicher
Strassen
privater
Eigentümer

Art. 43. ¹ Für die Neuanlage und den Ausbau öffentlicher Strassen privater Eigentümer machen die Vorschriften des Zivilrechts Regel, soweit das Gesetz oder das Gemeindereglement es nicht anders bestimmt.

² Soll eine öffentliche Strasse privater Eigentümer von mindestens regionaler Bedeutung als privates Unternehmen gebaut oder ausgebaut und betrieben werden, so ist dafür eine Konzession des Grossen Rates erforderlich. Die Konzession kann erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls es rechtfertigen.

³ In die Konzession werden Bestimmungen aufgenommen, welche namentlich zum Gegenstand haben:

1. Bau, Unterhalt und Betrieb des Werkes;
2. die Finanzierung des Werkes, insbesondere die Erhebung von Benützungsgebühren, wofür die Vorschriften des Bundes vorbehalten bleiben;
3. die Enteignungsbefugnis des Unternehmens.

Dritter Abschnitt

Unterhalt

2.
Februar
1964

Art. 44. ¹ Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

1. Im allgemeinen

² Der Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Strassen ist Sache des jeweiligen Strasseneigentümers, es sei denn, die Pflicht hiezuhafte nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen auf andern Personen oder Grundstücken.

³ Ist eine privatrechtliche Verpflichtung anerkannt oder gerichtlich festgestellt und in ein vom Regierungsrat genehmigtes Gemeinde-reglement aufgenommen worden, so gilt sie als öffentlich-rechtliche Leistungspflicht.

Art. 45. ¹ Die Reinigung der Staatsstrassen innerorts ist Sache der Gemeinden, soweit die ordentliche periodische Reinigung durch den Staat für ihre Bedürfnisse nicht ausreicht.

2. Leistungen der Gemeinden an den Unterhalt von Staatsstrassen

² Für die Leistungen der Gemeinden an die Offenhaltung der Staatsstrassen im Winter gilt Artikel 47.

Art. 46. ¹ Der Staat kann an den Unterhalt von Gemeindestrassen einschliesslich der Oberflächenbehandlung unter den in Artikel 39 Absatz 1 genannten Bedingungen Beiträge leisten. Auf die Oberflächenbehandlung finden auch die Absätze 3 und 4 des Artikels 39 Anwendung.

3. Beiträge des Staates an den Unterhalt von Gemeindestrassen

² An den Unterhalt von Gemeindestrassen, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermitteln, leistet der Staat einen angemessenen Beitrag, sofern er sich nicht vom Unterhalt losgekauft hat. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, ob für eine Gemeindestrasse die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt sind.

³ Der Beitrag des Kantons an die Kosten des Unterhalts und Betriebs städtischer Nationalstrassen beträgt nach Abzug des Bundesbeitrags mindestens 50 %.

Art. 47. ¹ Öffentliche Strassen sind, soweit dies dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auch im Winter offenzuhalten. Der Winterdienst umfasst im wesentlichen die Schneeräumung und die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte.

4. Verkehr im Winter

2. Februar 1964 ² Auf den Winterdienst finden die allgemeinen Vorschriften über den Strassenunterhalt Anwendung, soweit dieser Artikel nicht etwas anderes bestimmt.

³ Der durch Glatteis und Schneeglätte verursachten Verkehrsfahr ist nach Möglichkeit durch geeignete Mittel entgegenzuwirken. Ist auf anstossendem Land infolge des Winterdienstes namhafter Schaden entstanden, so hat der Unterhaltspflichtige angemessenen Ersatz zu leisten, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf andere Haftpflichtige. Im Streitfall wird die Entschädigung vom Zivilrichter bestimmt.

⁴ Die Gemeinden haben, soweit erforderlich, die Fahrbahn öffentlicher Strassen zu Beginn des Winters auf eigene Kosten in geeigneter Weise zu markieren und die erforderlichen Schneewehren aufzustellen. An die Anschaffungs- und Unterhaltskosten für die vom Kreisoberingenieur verlangten Schneewehren längs Staatsstrassen und an die Wiedergutmachung der durch sie verursachten Kulturschäden leistet der Staat einen Beitrag von 50 %.

⁵ Auf einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Netz von Staatsstrassen besorgt der Staat die Schneeräumung. Auf den übrigen Staatsstrassen wird sie von den Gemeinden unter Mitwirkung der Staatswegmeister auf Kosten des Staates besorgt; die Gemeinden haben jedoch das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten.

⁶ Auf allen Staatsstrassen sorgen die Gemeinden auf eigene Kosten, soweit erforderlich, für die Offenhaltung der seitlichen Zugänge und innerorts für die Schneeabfuhr.

⁷ Erfolgt die Schneeräumung nicht oder ungenügend, so kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten des Pflichtigen angeordnet werden.

⁸ An die Schneeräumung auf Gemeindestrassen und an die Anschaffung von Schneepflügen und Schneefräsen durch die Gemeinden kann der Staat Beiträge leisten, wenn es sich um wichtige Gemeindestrassen in gebirgigen Gegenden oder um schwerbelastete Gemeinden handelt.

Art. 48. ¹ Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher an-

gemessene Entschädigung zu fordern. Die Entschädigung wird im Streitfall vom Verwaltungsgericht festgesetzt.

2.
Februar
1964

² Werden Gemeindestrassen stark mit Motorfahrzeugen des Bundes oder einer Bundesanstalt befahren, so führt auf Ersuchen der Gemeinde die kantonale Baudirektion die Verhandlungen über die Entschädigungsansprüche gemäss Absatz 1 dieses Artikels.

Art. 49. Für Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtungen gilt Artikel 26, für den Unterhalt der Strassenkreuzungen und -einmündungen Artikel 27.

6. Verschiedenes

Vierter Abschnitt

Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung

Art. 50. ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

I. Der Gemein-
gebrauch

² Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fliessende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn die Strasse überwiegend zu andern Zwecken als zum Verkehr benützt wird.

³ Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen, dass der Gemeingebrauch aufrechterhalten und nicht eingeschränkt wird, besteht nicht.

⁴ Durch Benützung öffentlicher Strassen in irgendeiner Weise kann Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nicht ersessen werden.

⁵ Wird einem Anlieger die Verbindung mit der öffentlichen Strasse durch deren Aufhebung oder Verlegung oder durch Ausschluss des seitlichen Zutritts entzogen, so ist ihm vom Strasseneigentümer eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu verschaffen oder, wenn dies nicht möglich ist, eine angemessene, im Streitfall vom Enteignungsrichter zu bestimmende Entschädigung zu leisten.

Art. 51. ¹ Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

II. Verbot der
Beschädigung
und Verunreini-
gung von öffent-
lichen
Strassen

2.
Februar
1964

² Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

³ Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen ist nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkännel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

⁴ Nach der Abhaltung von Märkten auf öffentlichen Strassen und Plätzen haben die Veranstalter für deren gehörige Reinigung zu sorgen.

III. Beschrän-
kungen des
Gemein-
gebrauchs

Art. 52. ¹ Der Regierungsrat ist befugt, öffentliche Strassen ganz oder teilweise zu sperren und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen.

² Er kann die Polizeidirektion ermächtigen, auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten.

³ Vor dem Erlass von Verfügungen gemäss den Absätzen 1 und 2 ist der Strasseneigentümer anzuhören.

⁴ Strassensperrungen und Verkehrsbeschränkungen von beschränkter Dauer kann der zuständige Kreisoberingenieur anordnen, wenn dies infolge von Naturereignissen oder Bauarbeiten oder zur Schonung der Strasse, insbesondere des Fahrbahnbelages, nötig ist.

⁵ Der Regierungsrat kann den seitlichen Zutritt auf bestimmten Strassen oder Strassenstrecken auf einzelne Anschlussstellen beschränken und, in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, bestimmte Kategorien von Verkehrsteilnehmern von der Benützung solcher Strassen und Strassenstrecken ausschliessen.

IV. Besondere
Benützung
der Strasse
1. Gebrauchs-
erlaubnis

Art. 53. ¹ Zur Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen und dergleichen ist eine Bewilligung nötig.

² Die Bewilligung wird erteilt:

- a) wenn sie eine Staatsstrasse betrifft, von der Baudirektion;
- b) wenn sie eine Gemeindestrasse betrifft, vom Gemeinderat oder dem nach Gemeindereglement zuständigen Organ;
- c) wenn sie eine öffentliche Strasse in privatem Eigentum betrifft, ebenfalls vom Gemeinderat oder dem nach Gemeindereglement zu-

ständigen Organ; doch ist auch die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen gestellt werden und wird gegen Gebühren erteilt. Kanton und Gemeinden erheben gegenseitig keine Gebühren. Bei der Gebührenbemessung ist im Rahmen des massgeblichen Tarifs der mit der Bewilligung verbundene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen.

⁴ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehren zu treffen und die Einrichtungen durch Signale kenntlich zu machen, entsprechend den Vorschriften des Bundes und den auf Grund von Artikel 24 des Gesetzes über die Bauvorschriften erlassenen Bestimmungen.

⁵ Der Inhaber der Bewilligung hat dem Strasseneigentümer alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Inanspruchnahme der Strasse zusätzlich entstehen. Er bleibt für allen Schaden verantwortlich, der durch die Inanspruchnahme dem Strasseneigentümer oder Dritten erwächst. Der Strasseneigentümer kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

⁶ Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden.

⁷ Die Gemeinden und die privaten Eigentümer öffentlicher Strassen können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre Strassen gegen angemessene Entschädigung für die Errichtung von Anlagen oder für besondere Verkehrszwecke zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen kann der Regierungsrat eine vorläufige Verfügung treffen. Die Entschädigung wird im Streitfall vom Enteignungsrichter festgesetzt.

Art. 54. ¹ Zur Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im Strassengebiet, wie Transportvorrichtungen, Geleiseanlagen und dergleichen, kann eine Sondernutzungsbewilligung erteilt werden.

2. Sonder-
nutzungs-
bewilligung

² Die Bewilligung wird erteilt:

- a) für die Sondernutzung an Staatsstrassen durch Eisenbahnen vom Grossen Rat, durch Strassenbahnen und andere Anlagen vom Regierungsrat; die beteiligten Gemeinden sind anzuhören;
- b) für die Sondernutzung an Gemeindestrassen vom Gemeinderat oder dem nach Gemeindereglement zuständigen Organ;

2.
Februar
1964

c) für die Sondernutzung an öffentlichen Strassen privater Eigentümer vom Gemeinderat oder dem nach Gemeindereglement zuständigen Organ; doch ist auch die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

³ Die Bewilligung kann befristet und aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung jederzeit widerrufen werden; vorbehalten bleibt Artikel 55 Absatz 3. Die Entschädigung wird im Streitfall durch den Enteignungsrichter festgesetzt.

⁴ Wird die Strasse gesperrt, geändert oder aufgehoben oder wird durch Verschulden Dritter eine Anlage beschädigt oder ihre Benützung erschwert, so hat der Bewilligungsnehmer gegenüber dem Strasseneigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung.

⁵ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für allen durch den Bau und Betrieb der Anlagen verursachten Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

⁶ Soweit dieser Artikel nicht etwas anderes bestimmt, findet Artikel 53 auf die Sonderbenutzungsbewilligung sinngemäss Anwendung.

3. Besondere
Fälle von
Inanspruch-
nahme des
Strassen-
gebietes

Art. 55. ¹ Stangen und Maste für Leitungen aller Art sowie Hydranten müssen in der Regel mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein und so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung und Behinderung des Wasserabflusses längs der Strassen ausgeschlossen sind.

² Der Luftraum über der Strasse darf ohne Einwilligung des Strasseneigentümers in keiner Weise zur Errichtung von Anlagen in Anspruch genommen werden.

³ Künstliche Durchleitungen Dritter, Brücken, Überführungen und Durchlässe für Gewerbekanäle, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen müssen von ihren Eigentümern nach den Vorschriften der aufsichtführenden Behörde erbaut, unterhalten und bei Veränderungen der Strasse auf eigene Kosten angepasst werden. Die jeweiligen Eigentümer und Benützer haften für jeden durch diese Anlagen verursachten Schaden.

⁴ Unterirdische Leitungen sind so zu erstellen, dass sie den Verkehr nicht gefährden und dessen Beanspruchungen standhalten. Sie sind

womöglich nicht unter der Fahrbahn, sondern neben der Strasse, allenfalls im Bankett oder unter dem Gehweg zu verlegen.

2.
Februar
1964

⁵ Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hiezu bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen ist, vorbehaltlich einer Bewilligung nach Artikel 53, untersagt, wenn dadurch der fließende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder wenn es städtebauliche Interessen erfordern. Das Verbot ist durch entsprechende Signale kenntlich zu machen.

Art. 56. ¹ Das Anhalten von fahrplanmässig verkehrenden Motorfahrzeugen auf Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr zum Ein- und Aussteigen von Personen, zum Post- oder Güterumlad und dergleichen bedarf der Bewilligung gemäss Artikel 53.

4. Haltestellen

² Solche Fahrzeuge haben womöglich ausserhalb der Strassenfahrbahn anzuhalten.

³ Die Strassenaufsichtsbehörde kann zur Erleichterung des öffentlichen Verkehrs die Aufhebung oder Verlegung bestehender Haltestellen verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über den Strassenverkehr.

Fünfter Abschnitt

Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 57. ¹ Ist der Bestand einer öffentlichen Strasse oder die Verkehrssicherheit infolge natürlicher Veränderungen auf den der Strasse benachbarten Grundstücken gefährdet, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. In dringenden Fällen können diese Massnahmen ohne weiteres durchgeführt werden.

I. Schutz der
Strasse und
des Verkehrs
1. Natürliche
Veränderungen

² Wird dabei fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu entschädigen.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 4, 25 und 47.

2. Einrichtungen
auf Nachbar-
grundstücken
a. Verbot

Art. 58. ¹ Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus durch Einrichtungen, Anlagen oder auf andere Weise ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 59.

² Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63 folgende) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedigungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

³ Bäume, Stangen und auffällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

⁴ Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

b. Bewilligung

Art. 59. ¹ Einer Bewilligung bedürfen insbesondere:

1. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können;
2. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird;
3. Erstellung und wesentliche Änderung von Zufahrten (Art. 71);
4. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art;
5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

² Zur Erteilung solcher Bewilligungen ist die Strassenaufsichtsbehörde zuständig. Bodenveränderungen können nur mit Zustimmung des Strasseneigentümers bewilligt werden. Für eine bauliche Anlage, die auch unter das Bauvorschriftengesetz fällt, wird die Bewilligung im Einvernehmen mit der Baubewilligungsbehörde erteilt.

3. Verkehrs-
verbesserungen

Art. 60. ¹ Der Strasseneigentümer kann verlangen, dass rechtmässig erstellte Anlagen, die einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung beseitigt werden.

² Im Streitfall wird die Entschädigung vom Enteignungsrichter festgesetzt. Vorbehalten bleibt das Strassenplanverfahren.

³ Vorbehalten bleiben ferner die Artikel 58, 59 und 71.

Art. 61. ¹ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentum aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur dann, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Durchleitungsanlagen nötig werden. Die Durchlässe und die Abzugsgräben sind stets offenzuhalten. Im übrigen ist, wenn namhafter Schaden entsteht, Ersatz zu leisten, worüber im Streitfall der Zivilrichter entscheidet.

II. Wasser-
abfluss

² Werden die Abflussverhältnisse durch Vorkehrungen auf dem benachbarten Grundstück verändert, so hat der Anstösser dafür zu sorgen, dass das Wasser in einer für die Strasse unschädlichen Weise abfliesst.

³ Die Durchleitung des aus künstlichen Strassenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der Eigentümer des anstossenden Grundstücks gegen volle Entschädigung zu gestatten; bestehende Vereinbarungen und Verpflichtungen bleiben vorbehalten. Solche Anlagen bilden Bestandteile der Strasse; zu ihrer Erstellung ist gegebenenfalls das Strassenplanverfahren durchzuführen.

⁴ Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, Strassenwasser abzuleiten, wenn seine Anlage hiezu geeignet ist. Dafür bezahlt der Strasseneigentümer einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem ihm aus dem Anschluss erwachsenen Vorteil bemisst. Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Hauptleitung erstellt und unterhält er selber.

⁵ Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Artikel 53.

Art. 62. Bauten und andere Anlagen längs öffentlicher Strassen, wie Mauern, Sockel, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen, sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts, insbesondere auch den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.

III. Anlagen
längs öffent-
licher Strassen

Art. 63. ¹ Die Abstände von Gebäuden und ähnlichen baulichen Anlagen von öffentlichen Strassen betragen unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften:

- a) längs Staatsstrassen mindestens 5,0 m;
- b) längs den übrigen öffentlichen Strassen mindestens 3,60 m.

IV. Abstände
der baulichen
Anlagen von
öffentlichen
Strassen
1. Im allgemei-
nen

2.
Februar
1964

² An Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in diese Abstände hineinragen, dürfen ausser dem ordentlichen Unterhalt keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

³ In Strassen- und Baulinienplänen sowie in Gemeindereglementen können grössere Bauabstände von der Strasse festgelegt werden.

⁴ Längs selbständigen Radwegen und nicht befahrbaren Fusswegen wird der Abstand durch die Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall bestimmt. Vorbehalten bleiben rechtskräftige Baulinien.

⁵ In der Bewilligung für die Neuanlage öffentlicher Strassen privater Eigentümer können besondere Abstände der Gebäude von der Strasse festgelegt werden.

⁶ Für das Bauen bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes macht Artikel 19 des Bauvorschriftengesetzes Regel.

⁷ Wo es im Gemeindereglement nicht anders bestimmt ist, werden die Abstände vom Fahrbahnrand aus gemessen.

2. Im besondern

Art. 64. ¹ Für Brunnen, Mist- und Jauchegruben, Einzelkläranlagen und dergleichen beträgt der Mindestabstand, vorbehältlich besonderer Baulinien, 3,0 m von der Grenze der Strassenfahrbahn.

² Werden solche Anlagen umgebaut oder erneuert, so sind sie auf den vorgeschriebenen Abstand zurückzusetzen. Soweit hiefür nachbarlicher Boden erforderlich ist, kann ihn der Strasseneigentümer enteignen.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 60 und 68.

3. Benützung
der Bauverbots-
zone (Vorland)

Art. 65. ¹ Wo der vorgeschriebene Bauabstand (Art. 63) nicht mehr als 5,0, beziehungsweise 3,60 m beträgt, dürfen keine Bauten oder Anlagen in ihn hereinragen.

² Vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 58 und 59 sind ausnahmsweise gestattet:

1. freitragende Gebäudeteile, welche in einer Höhe von wenigstens 4,50 m über der Strassenfahrbahn bis 2 m in den Lichtraum des Vorlandes hereinragen;
2. offene Terrassen, welche höchstens 2 m in das Vorland hereinragen und nicht höher als 1,20 m, an unübersichtlichen Stellen (Kurven, Strassenkreuzungen, Bahnübergängen und dergleichen) nicht höher als 0,80 m sind;

3. Stütz- und Futtermauern (Art. 59);
4. Unterkellerungen und andere unterirdische Anlagen (Art. 59 und 62);
5. Stangen und Maste für Leitungen aller Art (Art. 55);
6. Anlagen nach Artikel 64 mit den dort vorgeschriebenen Mindestabständen.

2.
Februar
1964

³ Wird für die Strassenverbreiterung oder für die Anlage eines Trottoirs der Erwerb von Grund und Boden der Bauverbotszone notwendig, so sind auf Aufforderung des Strasseneigentümers allfällige in dieser Zone seit deren Bestehen gemäss Artikel 65 Absatz 2 erstellte Bauten und Anlagen, einschliesslich der Leitungen, auf Kosten ihrer Eigentümer den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

⁴ Setzt die Gemeinde grössere als in diesem Gesetz vorgeschriebene Abstände fest, so bestimmt sie durch eigene Vorschriften, ob und wie weit Bauteile über diese Abstandslinie hereinragen dürfen. Erlässt sie solche Vorschriften nicht, so gelten mit Bezug auf diese Abstandslinie die Vorschriften des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 66. ¹ Aus wichtigen Gründen kann die kantonale Baudirektion Ausnahmen von den in Artikel 63 und 64 vorgeschriebenen Abständen bewilligen, wenn weder öffentliche Interessen noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden.

4. Ausnahmen

² Die Ausnahmbewilligungen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes über die Reverse sind entsprechend anwendbar.

³ Der Widerruf ist zulässig, wenn er in der Bewilligung vorbehalten wurde. Ausnahmbewilligungen für Fahrnis- und ausgesprochene Kleinbauten, wie Gartenhäuschen, Kioske und dergleichen, sind von Gesetzes wegen widerruflich. Wird die Bewilligung widerrufen, so hat der Grundeigentümer die baulichen Anlagen ohne Entschädigung zu entfernen oder den Vorschriften anzupassen.

Art. 67. ¹ Auf bestehende, in der Bauverbotszone liegende Fundamente darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 66 Absatz 1 vorliegen.

5. Wiederaufbau

² Wird die Bewilligung zum Wiederaufbau eines in einer später errichteten oder erweiterten Bauverbotszone gelegenen Gebäudes nicht erteilt, so hat der Strasseneigentümer die durch die Verlegung entste-

2. henden Mehrkosten des Wiederaufbaus zu ersetzen, sofern dieser innert 2 Jahren seit dem Abbruch oder der Zerstörung des alten Gebäudes begonnen und ohne Unterbruch durchgeführt wird; die Dauer des Baubewilligungsverfahrens wird nicht eingerechnet.

³ Im Streitfall bestimmt der Enteignungsrichter die Entschädigung.

V. Lichtraumprofil

Art. 68. ¹ In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahn­ränder hinaus freizuhalten.

² Wo Strassengrenze und Gebäudeflucht zusammenfallen, dürfen keine Gebäudeteile in einer Höhe von weniger als 4,50 m über der Fahrbahn oder 2,50 m über dem Gehweg in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder des Gehwegs hineinragen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gemeinden über vorspringende Gebäudeteile und an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände.

⁴ Innerhalb der in Absatz 2 genannten Höhen dürfen Türen und Tore sowie Fensterläden nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Strassen aufgehen.

VI. Vorplätze

Art. 69. ¹ Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden, deren Benützung einen Vorplatz gegen die Strasse erfordert, besonders im Hinblick auf die zu erwartenden Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher, ist der hiefür nötige zusätzliche Abstand von der öffentlichen Strasse einzuhalten. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften über die Bauweise. Die Strassenaufsichtsbehörde kann Lage, Grösse und Ausgestaltung des Vorplatzes festsetzen.

² Der Vorplatz vor Einstellgaragen muss bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse, von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen, Garagetiefe aufweisen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere gleichwertige Lösung ermöglichen.

VII. Abstell- und Kinderspielplätze

Art. 70. ¹ Bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage, deren Benützung einen namhaften Motorfahrzeugverkehr zur Folge hat, muss der Bauherr, sofern es die Verhältnisse erfordern, auf privatem Grund, nötigenfalls ausserhalb der Bauverbotszone, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher der Anlage schaffen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

² Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind, kann auch der Eigentümer einer bestehenden Anlage zur Schaffung der nötigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher der Anlage verpflichtet werden.

³ Die Strassenaufsichtsbehörde setzt Lage, Grösse und Ausgestaltung der Abstellflächen fest. Bestehende Abstellflächen müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben, soweit und solange ein Bedürfnis im Sinne der Absätze 1 und 2 besteht.

⁴ In Siedlungen und bei grösseren Wohnbauten hat der Bauherr Kinderspielplätze auf privatem Grund zu schaffen. Die Absätze 1 bis 3 finden sinngemäss Anwendung.

⁵ Die Gemeinden können in ihren Reglementen weitergehende Vorschriften aufstellen. Sie können von den Grundeigentümern nach Massgabe des ihnen aus der Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen, Parkräumen und Kinderspielplätzen erwachsenen Vorteils Beiträge erheben, jedoch höchstens bis zur Hälfte der eigenen Aufwendungen. Die Artikel 41 folgende finden sinngemäss Anwendung. Wenn und soweit ein Grundeigentümer seine Verpflichtungen gemäss den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 erfüllt hat, ist er von der Beitragspflicht befreit.

Art. 71. ¹ Eine Zufahrt (Zugang, Ein- und Ausfahrt) verbindet private Grundstücke oder Strassen mit einer öffentlichen Strasse.

VIII. Private
Zufahrten

² Die Erstellung neuer und die wesentliche Veränderung bestehender Zufahrten sind nur mit Bewilligung der nach Artikel 59 zuständigen Behörde zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 4.

³ Die Zufahrten sind nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde so anzulegen, dass durch ihre Lage und ihre Benützung der Verkehr auf der öffentlichen Strasse weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Sie sind technisch einwandfrei auszugestalten, namentlich mit einem genügenden Unterbau und nötigenfalls zur Reinhaltung der Strasse mit einem Belag zu versehen.

⁴ Garageausfahrten auf öffentliche Strassen dürfen in der Regel höchstens 15 % Steigung aufweisen und sollen von der Strassenbeziehungswiese Gehweggrenze rückwärts wenigstens 1 m, sofern es die Verkehrssicherheit erfordert, auf eine längere Strecke horizontal verlaufen. Die Sicht ist in der Regel 3 m hinter der Fahrbahn nach beiden Seiten unter einem Winkel von 45 Grad freizuhalten.

2.
Februar
1964

⁵ An Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr kann die Aufsichtsbehörde im Interesse eines sicheren und flüssigen Verkehrs alle erforderlichen Massnahmen hinsichtlich Ort, Art und Ausgestaltung der Zufahrt verlangen. Vorbehalten bleibt Artikel 52 Absatz 5.

⁶ Der Regierungsrat erlässt im Interesse eines sicheren und flüssigen Verkehrs auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Zufahrt zu Anlagen, deren Benützung einen namhaften Motorfahrzeugverkehr zur Folge hat (Tankstellen und dergleichen).

⁷ Die Kosten neuer Zufahrten und Zugänge mit Einschluss der Anpassung der Strasse und der Herabsetzung und Verstärkung des Trottoirs oder des Bankettes trägt der Ersteller der Zufahrt.

IX. Aussen-
reklame

Art. 72. ¹ Auf Reklamen längs öffentlicher Strassen finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr Anwendung.

² Im übrigen erlässt der Regierungsrat Vorschriften über das Anbringen von Aussenreklamen.

³ Im Rahmen dieser Vorschriften können die Gemeinden über das Anbringen von Aussenreklamen Reglemente aufstellen.

X. Bäume,
Sträucher,
landwirtschaft-
liche Kulturen

Art. 73. ¹ Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen. Längs Hauptstrassen ausserorts beträgt der Abstand mindestens 5 m von der Strassenfahrbahn.

² Der Strasseneigentümer ist berechtigt, auf dem Strassenkörper öffentliche Anpflanzungen, Schutz- und Leitpflanzungen anzulegen.

³ Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.

⁴ An Bahnübergängen, Kreuzungen, Kurven und dergleichen dürfen Sträucher die Übersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Kulturen innerhalb der in Absatz 1 für Bäume vorgeschriebenen Abstände, wenn es sich um Hauptstrassen oder andere vom Regierungsrat dieser Vorschrift unterstellte Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr handelt. Hat diese Beschränkung eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Grund-

stücks zur Folge, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, worüber im Streitfall der Zivilrichter entscheidet.

2.
Februar
1964

⁵ Für die Anlage und den Schutz von Pflanzungen an öffentlichen Strassen können in Strassenplänen oder in Gemeindebauvorschriften weitergehende Bestimmungen aufgestellt werden.

⁶ Die sinngemässe Anwendung der Artikel 58 und 68 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

⁷ Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme).

⁸ Bei der Anwendung dieses Artikels ist den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 74. ¹ Auf Waldgrundstücken ist längs der Staatsstrassen ein Streifen bis zu einer Breite von 6 m freizuhalten. XI. Wald

² Zur Wahrung der Übersicht kann nötigenfalls ein breiterer Streifen verlangt werden.

³ Der Freihaltestreifen kann durch Festsetzung einer Baulinie begrenzt werden.

⁴ Der Freihaltestreifen ist durch Erwerb einer Dienstbarkeit oder des Eigentums, wenn nötig auf dem Enteignungswege, sicherzustellen. Im Umfang der freigelegten Waldfläche hat der Strasseneigentümer gemäss den Vorschriften der Forstgesetzgebung anderwärts eine Ersatzaufforstung durchzuführen.

Art. 75. ¹ Neue Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.

XII. Einfriedigungen
längs
öffentlicher
Strassen

² An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art, wie Lebhäge, die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 58 und 59.

³ Für den Abstand der Einfriedigungen von öffentlichen Strassen gilt Artikel 68 Absatz 1.

⁴ Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums haben.

XIII. Eigentumsbeschränkung zugunsten geplanter Strassen

Art. 76. ¹ Für geplante Strassen gelten die Beschränkungen dieses Abschnittes sinngemäss vom Zeitpunkt der Auflage des Strassen- oder Baulinienplanes an.

² Insbesondere sind die in diesem Gesetz für feste Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern und Böschungen vorgeschriebenen Abstände auch geplanten Strassen entlang einzuhalten. Im Strassenplan enthaltene Höhenkoten sind zu berücksichtigen.

Sechster Abschnitt

Beschränkungen des Grundeigentums und Entschädigung

Verweisung auf das Bauvorschriftengesetz

Art. 77. ¹ Die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes über die Beschränkungen des Grundeigentums und die Entschädigung finden sinngemäss Anwendung, wenn es sich um Strassenpläne, die Anlage oder den Ausbau einer Staatsstrasse handelt.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes. Insbesondere entscheidet bei Staatsstrassen der Regierungsrat über Beschwerden des Grundeigentümers gegen das Anbringen von Vorrichtungen und Weisungszeichen auf Privatboden.

Siebenter Abschnitt

Zuständige Behörden

1. Bau und Unterhalt
a. im allgemeinen

Art. 78. ¹ Die kantonale Baudirektion leitet den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen.

² Die zuständige Gemeindebehörde leitet den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen.

b. Städtische Nationalstrassen (Expresstrassen)

Art. 79. ¹ Vorbehältlich der Befugnisse des Bundes, der Aufsicht des Kantons und der nachfolgenden Vorschriften ist der Gemeinderat zuständig für die Planung, Projektierung, den Landerwerb, die Arbeitsvergebung, den Bau und Unterhalt der städtischen Nationalstrassen und den Betrieb ihrer technischen Einrichtungen und Nebenanlagen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der kantonalen Instanzen gemäss den Vorschriften über die Güter- und Waldzusammenlegungen.

² Der Regierungsrat entscheidet auf einlässlich begründeten Antrag des Gemeinderates über:

2.
Februar
1964

- a) Einsprachen gegen die Ausführungsprojekte,
- b) die für den Landerwerb anwendbare Erwerbsart,
- c) die vorzeitige Inbesitznahme im Zuge eines Baulandumlegungsverfahrens.

³ Über die Beschaffung der für den Bau und Unterhalt der städtischen Nationalstrassen aufzubringenden allgemeinen Mittel beschliesst der Gemeinderat endgültig.

Art. 80. ¹ Die öffentlichen Strassen stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann von den Strasseneigentümern statistische Angaben über ihre Tätigkeit im Strassenwesen verlangen.

2. Aufsicht

² Die kantonale Baudirektion führt die Aufsicht über alle öffentlichen Strassen. Wo nichts anderes bestimmt ist, kann gegen ihre Verfügungen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Die zuständige Gemeindebehörde führt unter Vorbehalt der Befugnisse der kantonalen Baudirektion die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Strassen, mit Ausnahme der Staatsstrassen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Strassenbau- und -unterhaltungspflichtigen ihre Aufgaben erfüllen, und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 81. ¹ Die Aufsicht über die Strassenbaupolizei wird von der kantonalen Baudirektion ausgeübt.

3. Polizei
a. Strassenbau

² Die Handhabung der Strassenbaupolizei obliegt:

- 1. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden;
- 2. den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden.

³ Die Organe der Strassenbaupolizei melden Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vierten und fünften Abschnittes dieses Gesetzes und gegen die Vollziehungsvorschriften der kantonalen Baudirektion, wenn sie Staatsstrassen, und dem Gemeinderat, wenn sie Gemeindestrassen oder öffentliche Strassen privater Eigentümer betreffen. Die Befugnis der Organe der kantonalen und kommunalen Sicherheitspoli-

2. ze, Widerhandlungen gegen diese Vorschriften beim Richter anzuzeigen, bleibt vorbehalten.

b. Strassen-
verkehr und
-signalisation

Art. 82. ¹ Für den Strassenverkehr und die Strassensignalisation gilt, vorbehaltlich der Vorschriften des Bundes, das Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

² Die Wegweiser an öffentlichen Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr nicht geöffnet sind, werden nach Anhören der betreffenden Gemeindebehörden gemäss Anordnung der kantonalen Baudirektion angebracht. Ihre Erstellung und ihr Unterhalt liegen demjenigen ob, der zum Unterhalt der bezeichneten Strassen verpflichtet ist. Über die Verteilung der Kosten entscheidet im Streitfall die kantonale Baudirektion.

Achter Abschnitt

Widerhandlungen

1. Massnahmen

Art. 83. ¹ Kommen Gemeinden oder Privatpersonen einer Verfügung nicht nach, die auf Grund dieses Gesetzes, der Vollziehungsvorschriften oder der Gemeindereglemente an sie ergangen ist, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen an Stelle und auf Kosten der Säumigen (Ersatzvornahme).

² Liegt Gefahr im Verzug, so sind die getroffenen Verfügungen sofort vollstreckbar, andernfalls erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerde- oder Weiterziehungsfrist. Rechtskräftige Verfügungen sind auch für Rechtsnachfolger von Grundeigentümern oder Betriebsinhabern verbindlich.

³ Die Gemeindebehörde kann sich zur Vollstreckung nötigenfalls an den Regierungsstatthalter wenden.

2. Verfahren

Art. 84. ¹ Die Verfügung nach Artikel 83 wird dem Pflichtigen mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung. Darin sind ferner die gesetzlichen Straffolgen und die Ersatzvornahme im Falle nicht rechtzeitiger oder vorschriftsgemässer Erfüllung anzudrohen mit der Mitteilung, dass die Kosten der Ersatzvornahme vom Pflichtigen zu bezahlen sind.

² Verfügungen wegen Nichterfüllung der Strassenbau- und -unterhaltungspflicht können beim Regierungsrat, die andern Vollstreckungsver-

fügungen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist im Entscheid eine neue Frist zur Ausführung der Arbeiten anzusetzen.

2.
Februar
1964

³ Arbeiten, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt werden, lässt die Behörde, wenn ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen oder verbessern. Sie hat für eine zweckmässige, im Rahmen der üblichen Preise stehende Ausführung zu sorgen. Streitigkeiten über die Durchführung der Ersatzvornahme entscheidet der Regierungstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

⁴ Nach Durchführung der Ersatzvornahme wird dem Pflichtigen für die Kosten Rechnung gestellt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Streitigkeiten über die Zahlungspflicht und die Höhe der Forderung entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 85. ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vierten und fünften Abschnittes dieses Gesetzes, die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassene Gemeindereglemente, Bewilligungen und Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. In schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 10000 Franken oder auf Haft erkannt werden.

3. Straf-
bestimmungen

² Strafbar sind auch Bauherr, Bauleiter und Unternehmer sowie Vorgesetzte, welche die Widerhandlung durch den Täter veranlasst oder pflichtwidrig geduldet haben.

³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

⁴ Der Fehlbare ist vom Strafrichter gleichzeitig zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes zu verurteilen.

⁵ Der Staat und die beteiligten Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

2.
Februar
1964

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

1. Vollzug des
Gesetzes

Art. 86. ¹ Über Art und Bemessung der Beiträge und Leistungen des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden stellt der Grosse Rat durch Dekret nähere Vorschriften auf. Der Regierungsrat setzt im Einzelfall die Beiträge und Leistungen fest.

² Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, soweit das Gesetz nicht ein Dekret des Grossen Rates vorschreibt, und überwacht den Vollzug.

³ Er erlässt auf dem Verordnungsweg die für die Benützung und den Schutz der öffentlichen Strassen notwendigen Polizeivorschriften.

⁴ Der Regierungsrat kann den künftigen Landerwerb erschwerende oder verteuernende Verfügungen über Grundeigentum im Geltungsbereich eines genehmigten Baulinien- oder Strassenplans der behördlichen Bewilligung unterstellen.

2. Finanzierung

Art. 87. ¹ Über die zweckgebundenen Einnahmen und die Ausgaben des Staates für den Bau und Unterhalt öffentlicher Strassen wird auf Grund der Staatsrechnung eine gesonderte Abrechnung erstellt.

² Die nicht durch zweckgebundene Beiträge und durch den Reinertrag der Motorfahrzeugsteuer gedeckten Aufwendungen des Staates für den Bau und Unterhalt öffentlicher Strassen sind aus allgemeinen Mitteln zu finanzieren, nötigenfalls auf dem Anleihensweg.

³ Zur Ausrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge des Staates an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen ohne städtische Nationalstrassen werden zur Verfügung gestellt:

1. 15 % des jährlichen Reinertrages der Motorfahrzeugsteuer;
2. bis zu 50 % des zu allgemeinen Strassenzwecken bestimmten jährlichen Bundesbeitrags aus dem Reinertrag des Zolls auf Treibstoffen zu motorischen Zwecken;
3. wenn nötig ein zusätzlicher Budgetkredit.

3. Übergangs-
bestimmungen

Art. 88. ¹ Muss eine bestehende Anlage den Vorschriften dieses Gesetzes angepasst werden, so gehen die Kosten, wenn es das Gesetz nicht

anders bestimmt, zu Lasten des Strasseneigentümers. Ist sie jedoch bereits unter Verletzung der bisherigen Vorschriften erstellt worden, so hat der Eigentümer der Anlage die Kosten zu tragen.

2.
Februar
1964

² Das Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinden bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht.

Art. 89. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

4. Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

1. das Gesetz vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen;
2. das Gesetz vom 3. Dezember 1939 über die Abänderung von Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen;
3. das Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen;
4. das Dekret vom 23. November 1950 betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen.

Art. 90. ¹ Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

5. Inkrafttreten

² Die Vorschriften über die städtischen Nationalstrassen gelten rückwirkend vom 21. Juni 1960, dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen, an.

³ Die Artikel 26 Absatz 3 und 39 Absatz 4 finden rückwirkend auf alle Projekte Anwendung, mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 1963 begonnen wird.

Bern, den 4. September 1963.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

2.
Februar
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 2. Februar 1964,

beschliesst:

Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen ist mit 73789
gegen 16381 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Februar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Vom Bundesrat am 21. März 1964 genehmigt und vom Regierungsrat auf
1. April 1964 in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs

2.
Februar
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil

Zweck und Mittel

Art. 1. ¹ Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Förderung des Fremdenverkehrs. Zweck

² Zu diesem Zwecke gewährt er, sofern die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind, insbesondere Beiträge an die Kosten von Anlagen und Massnahmen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen.

Art. 2. ¹ Zur Ausrichtung von Beiträgen stehen folgende Mittel zur Verfügung: Mittel

1. Der Ertrag der Beherbergungsabgabe;
2. ein alljährlich in den Voranschlag aufzunehmender Beitrag für die Fremdenverkehrswerbung und die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe.

² Der Grosse Rat kann durch Dekret die Mittel für Darlehen an Übernehmer von Hotelbetrieben bereitstellen. Er umschreibt im Dekret die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sowie das Verfahren.

2.
Februar
1964

Beherbergungs-
abgabe
a) Zweck

³ Förderungsmassnahmen auf Grund von Finanzbeschlüssen des Regierungsrates, des Grossen Rates oder des Volkes bleiben vorbehalten.

Art. 3. ¹ Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe werden nur an die Kosten der Erstellung, der Erneuerung und des Ausbaues von Anlagen sowie an die Kosten von Massnahmen gewährt, die allen Besuchern und Gästen der Fremdenverkehrs- und Ferienzentren dienen.

² Als Anlagen gelten insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):

- Heilbäder,
 - Kinderspielplätze,
 - Kunsteisbahnen,
 - öffentliche Parkanlagen,
 - Reitwege,
 - Schwimmbäder,
 - Wander- und Spazierwege
- sowie andere Erholungs- und Sportanlagen.

³ Als Massnahmen fallen in Betracht

- der Ausbau bestehender und die Erschliessung neuer Skiabfahrtsstrecken,
- der Erwerb von Boden und die Errichtung von Dienstbarkeiten zur Sicherstellung von Skiabfahrtsstrecken, Übungsplätzen und Strandparzellen.

b) Beitragssatz

Art. 4. Der Beitragssatz beträgt 10 % bis 50 % der Kosten. Er wird nach der touristischen Bedeutung der Anlage oder Massnahme, der voraussichtlichen Zahl der Benützer sowie der Grösse der Aufgaben und der Finanzkraft der Gemeinde oder der Gemeinden abgestuft.

Zweiter Teil

Die Beherbergungsabgabe

1. Abgabepflicht

Art. 5. Zur Beschaffung der Mittel für die Förderung des Fremdenverkehrs im Sinne von Art. 3 dieses Gesetzes wird eine kantonale Beherbergungsabgabe erhoben.

Art. 6. ¹ Wer gewerbsmässig oder in Ferienwohnungen gelegentlich gegen Entgelt Gäste beherbergt oder Drittpersonen Campingplätze zur Verfügung stellt, hat je Gast und Logiernacht eine Abgabe zu bezahlen.

Abgabepflicht

² Die Abgabe kann auf den Gast übergewälzt werden.

Art. 7. Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

Ausnahmen von
der subjektiven
Abgabepflicht

1. Bund, Kanton und Gemeinden für ihre Anstalten;
2. Vereine und Stiftungen für ihre vom Staat oder Gemeinden unterstützten, keinen eigentlichen Erwerbszweck verfolgenden Anstalten, wie Spitäler, Heilstätten, Alters-, Erholungs- und Ferienheime;
3. Sport- und Touristenvereinigungen für ihre Unterkunftshütten ausserhalb des bewohnten Gebietes, in denen Mitglieder und Gäste Aufnahme finden; diese Hütten werden in einer Verordnung des Regierungsrates näher bezeichnet;
4. der Schweizerische Bund für Jugendherbergen für seine Unterkunftsstätten für Jugendliche;
5. Privatpersonen, die während der Fremdenverkehrssaison Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden dem betreffenden Betrieb zugerechnet;
6. Eigentümer von Herbergen mit gemeinnützigem Charakter.

Art. 8. Keine Abgabe ist zu entrichten für die Beherbergung von

Ausnahmen von
der objektiven
Abgabepflicht

1. Kindern unter 16 Jahren;
2. begleiteten Gruppen von Jugendlichen;
3. Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zur Ausbildung am Abgabeort aufhalten, wie Militärpersonen und Angestellte von Gästen und des Beherbergers;
4. Familienangehörigen des Beherbergers;
5. Patienten von Privatkliniken, die infolge ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Einrichtungen des Kurortes zu benutzen;
6. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt am Abgabeort.

Art. 9. ¹ Der Abgabesatz beträgt 10 bis 30 Rappen für jede Logiernacht.

Abgabesatz

2.
Februar
1964

² Der Regierungsrat bestimmt in diesem Rahmen periodisch die Ansätze für die einzelnen Kategorien (Hotels, Chalets, Campingplätze und dergleichen).

Pauschalabgabe

Art. 10. ¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, in besondern Fällen mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Abgabe zu treffen.

² Er kann seine Kompetenz den Veranlagungsbehörden übertragen.

Erläss

Art. 11. Die Volkswirtschaftsdirektion kann in Härtefällen für bestimmte Personen die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

2. Das Verfahren

Veranlagung
und Bezug
der Abgabe

Art. 12. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Veranlagungs- und die Bezugsbehörden und erlässt Vorschriften über das Verfahren.

² Die Veranlagungsbehörde kann alle Untersuchungsmassnahmen durchführen, wie sie bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern vorgesehen sind.

³ Für die Obliegenheiten des Abgabepflichtigen und die Auskunftspflicht der Behörden und Beamten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Veranlagungs-
verfügung

Art. 13. Verfügungen über die Abgabepflicht, die Abgabebefreiung oder die Höhe der Abgabe sind durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Der Abgabepflichtige kann gegen die Verfügung binnen 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungstatthalter Beschwerde führen.

Widerhand-
lungen

Art. 14. ¹ Wer die Abgabe ganz oder teilweise hinterzieht, unterliegt einer Busse bis zum Dreifachen der vorenthaltenen Abgabe. Ausser der Busse ist die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

² Eine Hinterziehung begeht, wer dem Staat eine Abgabe dadurch vorenthält, dass er die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, insbesondere Tatsachen, die für den Bestand, den Umfang oder den Nachweis der Abgabepflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht.

³ Die Veranlagungsbehörde eröffnet die Bussenverfügung durch eingeschriebenen Brief. Der Abgabepflichtige kann gegen die Verfügung binnen 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungstatthalter Beschwerde führen.

⁴ Der Bussen- und Nachzahlungsanspruch erlischt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe geschuldet wird.

2.
Februar
1964

Art. 15. ¹ Wer, ohne dass der Tatbestand der Abgabehinterziehung erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen im Veranlagungs-, Rechtsmittel- oder Hinterziehungsverfahren trotz eingeschriebener Mahnung nicht befolgt, insbesondere die Auskunft verweigert oder einer Vorladung keine Folge leistet, unterliegt einer Ordnungsbusse von Fr. 10.– bis Fr. 200.–.

Ordnungsbusse

² Die Ordnungsbusse wird auf Antrag der Veranlagungsbehörde vom Regierungsstatthalter festgesetzt.

Art. 16. ¹ Der Entscheid des Regierungsstatthalters (Art. 13, 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2) kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Gemeinsame
Bestimmungen

² Rechtskräftige Verfügungen der Veranlagungsbehörde, durch die eine Abgabe oder Busse festgestellt worden ist, sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 17. ¹ Das Recht der Gemeinden zum Bezug von Kurtaxen und ähnlichen Abgaben nach Art. 219 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bleibt gewahrt.

Kurtaxen der
Gemeinden

² Die Erhebung dieser Abgaben ist in einem Reglement zu ordnen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Dritter Teil

Beiträge

Art. 18. ¹ Beiträge werden Gemeinden sowie andern juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts ausgerichtet.

Beitrags-
empfänger

² In besondern Fällen können auch natürlichen Personen und Personengesellschaften Beiträge gewährt werden.

Art. 19. Von der Beitragsleistung sind ausgenommen:

Ausschluss von
der Beitrags-
leistung

1. Anlagen und Massnahmen, die in den ordentlichen Aufgabenbereich der Gemeinden gehören;

2.
Februar
1964

2. touristische Transportunternehmen;
3. Anlagen und Massnahmen, die nur einem sehr beschränkten Kreis von Gästen dienen;
4. Bauten und Anlagen, für deren Ausführung unverhältnismässig hohe Mittel aufgewendet oder für deren Benützung ungerechtfertigte oder offensichtlich zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;
5. Bauten und Anlagen, für deren fachgemässe Ausführung oder für deren Unterhalt keine Gewähr geboten ist;
6. in der Regel Bauvorhaben, deren Ausführung nicht von den örtlich zuständigen Gemeinden, den örtlich zuständigen Fremdenverkehrsorganisationen oder der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen (Art.23) empfohlen wird.

Rechtsanspruch;
Bedingungen
und Auflagen

Art. 20. ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages.

² Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen, insbesondere an das Bestehen einwandfreier Trinkwasserversorgungen, Abwasser- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen geknüpft werden.

Pflichtbeiträge
von Gemeinden
oder Drittpersonen

Art. 21. ¹ Ein Kantonsbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden am Ort der gelegenen Sache mindestens einen gleich hohen Anteil übernehmen. Ihrer Finanzkraft ist dabei Rechnung zu tragen.

² Die Gemeinden können ihren Beitrag auch in anderer Form als in Geld erbringen.

³ Leistungen von Drittpersonen können auf den Gemeindeanteil angerechnet werden. Für die tatsächliche Ausrichtung dieser Beiträge von Drittpersonen haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

⁴ Unter Vorbehalt von Art.26 ist die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form nicht gestattet. Bei Widerhandlung gegen diese Bestimmung wird auch der Staatsbeitrag zur Rückzahlung und Verzinsung fällig.

⁵ Ist die Gemeinde Bauherrin, so hat sie von den Baukosten mindestens so viel selbst zu tragen, als sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 22. ¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen ist bei der Gemeinde der gelegenen Sache einzureichen.

Zuständigkeit
a) Gemeinde
und Regierungs-
statthalter

² Sofern die Gemeinde Beitragsempfängerin ist oder mehrere Gemeinden an der Anlage oder einer Massnahme interessiert sind, ist das Gesuch beim Regierungsstatthalter einzureichen.

³ Gemeinde oder Regierungsstatthalter senden das Gesuch ohne Verzug mit Bericht und Antrag an die Volkswirtschaftsdirektion.

b) Volkswirt-
schaftsdirektion

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion prüft das Gesuch und stellt dem Regierungsrat Antrag.

⁵ Der Regierungsrat oder der Grosse Rat entscheidet im Rahmen seiner Finanzkompetenz endgültig.

c) Regierungsrat
und Grosser Rat

Art. 23. ¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen, der sämtliche Beitragsgesuche zur Begutachtung vorzulegen sind.

Fachkommission
für Fremden-
verkehrsfragen

² Die Fachkommission besteht aus elf bis fünfzehn Mitgliedern. Ihr sollen Vertreter des Staates, des Forschungsinstitutes für Fremdenverkehr an der Universität Bern, der kantonalen Spitzenorganisationen des Fremdenverkehrs und anderer interessierter Organisationen angehören.

³ Ihre Organisation und ihre Aufgaben werden in einer Verordnung des Regierungsrates näher umschrieben.

Art. 24. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren.

Verfahren

Art. 25. ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion trifft nach Eingang des Gesuches die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen.

Unter-
suchungs-
kompetenzen

² Sie kann insbesondere Ergänzungsberichte von den beteiligten Gemeinden oder den örtlich zuständigen Fremdenverkehrsorganisationen einholen.

Art. 26. ¹ Ein Grundstück, auf welchem sich Anlagen befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge gewährt wurden, darf nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion veräussert oder seinem Zweck entfremdet werden.

Veräusserung
Zweck-
entfremdung

² Diese Verfügungsbeschränkung ist auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion im Grundbuch anzumerken.

2.
Februar
1964

³ Ebenso dürfen Dienstbarkeiten zur Sicherstellung von Skipisten, von Übungsgelände und von Strandparzellen nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion aufgehoben oder verlegt werden.

⁴ Wird die Zustimmung erteilt, so entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion zugleich, ob und von wem die seinerzeit geleisteten Beiträge zurückzuerstatten und zu verzinsen sind.

⁵ Eine Rückerstattung wird in der Regel dann verfügt, wenn die Anlage mit Gewinn weiterveräußert oder eine Dienstbarkeit gegen Entschädigung aufgehoben wird.

Vierter Teil

Verkehr auf Übungsgelände für Skisport und auf Skipisten

Art. 27. Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung Vorschriften über den Verkehr auf Übungsgelände für den Skisport und auf Skipisten.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorschüsse

Art. 28. Der Staat bevorschusst die Beiträge an die Kosten von Anlagen und Massnahmen, die in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt werden. Die Vorschüsse sind aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen zu verzinsen und zu amortisieren.

Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 29. ¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Bern, den 19. November 1963.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

2.
Februar
1964

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 2. Februar 1964,

beurkundet:

Das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs ist mit 49 169
gegen 40 083 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Februar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

2.
Februar
1964

Volksbeschluss

betreffend die Aufstockung und Ausführung verschiedener Erneuerungen im Hauptgebäude des kantonalen Frauenspitals in Bern

Für die Aufstockung und verschiedene Erneuerungen im Hauptgebäude des kantonalen Frauenspitals in Bern werden folgende Kredite bewilligt:

Der Baudirektion

zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	Fr. 3 813 330.—
---	--------------------

Der Direktion des Gesundheitswesens

zu Lasten der Budgetrubrik 1405 770 1 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Apparaten und Werkzeugen)	382 870.—
---	-----------

Total	4 196 200.—
-------	-------------

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. November 1963.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

2.
Februar
1964

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 2. Februar 1964,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Aufstockung und Ausführung
verschiedener Erneuerungen im Hauptgebäude des kantonalen Frauen-
spitals in Bern ist mit 77 342 gegen 12 379 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Februar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

2.
Februar
1964

Volksbeschluss über den Neubau eines Staatsseminars in Langenthal

1. Für den Neubau eines Staatsseminars in Langenthal wird ein Kredit von Fr. 8 409 467 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 7 241 337 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten);
- b) Fr. 1 168 130 der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2017 770 1 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hierfür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Bern, den 5. November 1963.

Im Namen des Grossen Rates:

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

2.
Februar
1964

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 2. Februar 1964,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über den Neubau eines Staatsseminars in
Langenthal ist mit 54 470 gegen 34 487 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Februar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

2.
Februar
1964

Volksbeschluss

betreffend den Wiederaufbau des Versorgungs- heimes «Pré-aux-Bœufs» in Sonvilier

Für den Wiederaufbau des am 28./29. Oktober 1962 durch einen Grossbrand zerstörten Hauptgebäudes, die Sanierung der Wasserversorgung und der Hydrantenanlage sowie für die Erstellung eines Remisegebäudes wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 3 469 700 bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. November 1963.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

2.
Februar
1964

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 2. Februar 1964,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Wiederaufbau des Versorgungs-
heimes «Pré-aux-Bœufs» in Sonvilier ist mit 66 346 gegen 22 914 Stim-
men angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Februar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

3.
Februar
1964

Dekret
über die Errichtung neuer landwirtschaftlicher
Schulen im bernischen Seeland und im
Oberemmental

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September
1960 zum Landwirtschaftsgesetz,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es werden folgende land- und hauswirtschaftlichen Schulen neu errichtet:

- a) Land- und hauswirtschaftliche Schule für das Seeland in Ins,
- b) Land- und hauswirtschaftliche Schule für das Hügel- und Vor-
alpengebiet im Raum Langnau i. E.

§ 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Projektierungsarbeiten zu veranlassen und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit die erforderlichen Kreditbeschlüsse zu unterbreiten.

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Februar 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
betreffend die Abänderung des Anwaltstarifes

5.
Februar
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art.107 Ziff.8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Art.87 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Dekret vom 28. November 1919/16. Mai 1928/12. Mai 1948 über die Gebühren der Anwälte wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 1. Der amtlich bestellte Anwalt und der amtliche Verteidiger beziehen aus der Staatskasse die Hälfte der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit seit der Ernennung sowie die tarifmässige Reiseentschädigung, worin aber die Reiseauslagen enthalten sind. Die von den Parteien bezahlten Beträge werden von dem Betrag, den die Staatskasse zu bezahlen hat, abgerechnet.
2. § 8 Abs. 2. Die Ausfertigung von Prozessschriften, Abschriften von gegnerischen Rechtsschriften oder Belegen für den Bedarf des Anwalts fallen in die Normalgebühr. Der Anwalt kann notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften oder Photokopien zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem dafür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

5. Februar 1964 3. Die Höchstgebühren in § 9 lit. *a* werden wie folgt festgesetzt:

<i>a)</i> bei einem Streitwert		Fr.	Fr.
von unter	Fr.	100 auf	30
von	100 bis und mit	200 auf	75
von über	200 bis und mit	400 auf	120
von über	400 bis und mit	800 auf	350
von über	800 bis und mit	2 000 auf	600
von über	2 000 bis und mit	4 000 auf	850
von über	4 000 bis und mit	8 000 auf	1200
von über	8 000 bis und mit	20 000 auf	2000
von über	20 000 bis und mit	50 000 auf	3800
von über	50 000 bis und mit	100 000 auf	6000
von über	100 000 wenigstens		1000

4. Die Höchstgebühren in § 9 lit. *b*, *c* und *d* werden wie folgt festgesetzt: Fr.
 in lit. *b* auf 3600
 in lit. *c* auf 1200
 in lit. *d* auf 250

5. Die Höchstgebühren in § 16 werden wie folgt festgesetzt:
 Fr.
 in lit. *a* auf 1800
 in lit. *b* auf 2400
 in lit. *c* auf 1200

Art. 2. Die Berechnung des Teuerungszuschlages gemäss § 1 Dekret vom 12. Mai 1948 betreffend die Anpassung der Gebührentarife für Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwaltstarifes bleibt vorbehalten.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. Februar 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Regierungsratsbeschluss

betreffend Erhöhung der Einkommensgrenzen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

6.
Februar
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 7 des Dekrets vom 20. Februar 1962 betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

1. Unter der Voraussetzung, dass das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 über die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft tritt, werden rückwirkend auf den 1. Januar 1964 erhöht:

- a) die in § 1 des Dekrets vom 20. Februar 1962 genannte Einkommensgrenze von 2500 auf 3000 Franken;
- b) die in § 2 des Dekrets vom 20. Februar 1962 genannten Zuschläge zur Einkommensgrenze
 - für die Ehefrau. von Fr. 1500 auf Fr. 1800,
 - für das 1. bis 3. Kind von je Fr. 1000 auf Fr. 1100,
 - für das 4. bis 6. Kind von je Fr. 900 auf Fr. 1000,
 - für jedes weitere Kind. von Fr. 800 auf Fr. 900.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Februar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

18.
Februar
1964

Dekret
zum Gesetz über Bodenverbesserungen
und landwirtschaftliche Hochbauten
(Meliorationsdekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 3 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bestimmungen für die Gewährung von Beiträgen

Einreichung
der Beitrags-
gesuche

§ 1. ¹ Gesuche um Beiträge gemäss Artikel 10, 11 und 46 des Meliorationsgesetzes sind vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den notwendigen technischen und finanziellen Unterlagen und mit Angaben über allfällige Beiträge Dritter dem Meliorationsamt schriftlich einzureichen. Die technischen Unterlagen werden durch Dienstinstruktionen des Meliorationsamtes vorgeschrieben.

² Bei Zusammenlegung von Privatwald sind die eidgenössischen Vorschriften für forstliche Projekte zu beachten. Gesuche um Privatwaldzusammenlegungen sind an die Forstdirektion zu richten.

Wirtschaftlich-
keit

§ 2. ¹ Das Meliorationsamt prüft, ob das vorgelegte Projekt unter den gegebenen Verhältnissen die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Unwirtschaftliche Projekte, die den Einsatz von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Zielsetzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung nicht rechtfertigen, werden durch die Landwirtschaftsdirektion zurückgewiesen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 6 des Meliorationsgesetzes, wonach der Regierungsrat nach Anhören der Gemeindebehörden auch

an Kleinbetriebe und Bergbauernbetriebe, welche einer Familie zu einem wesentlichen Teile eine Existenz sichern, und in besonderen Härtefällen Beiträge für Massnahmen zusichern kann, für welche der Bund keine Beiträge leistet.

18.
Februar
1964

§ 3. Werden Bodenverbesserungen oder landwirtschaftliche Hochbauten durch einen einzelnen Werk- oder Grundeigentümer ausgeführt, so wird der Beitrag herabgesetzt oder verweigert, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers, unter Berücksichtigung der ihm aus dem Unternehmen erwachsenden Kosten, dies rechtfertigt. Auf gemeinschaftliche Unternehmen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Wirtschaftliche
Lage der
Eigentümer

§ 4. ¹ Bei der Beitragsbemessung wird unterschieden zwischen Unternehmen im Berggebiet und solchen ausserhalb der Berggebiete. Ausserhalb der Berggebiete unterscheidet man zwischen Gebieten mit normalen Bewirtschaftungsverhältnissen und solchen, bei denen wegen ungünstiger Gelände- und Bodenbeschaffenheit eine erschwerte Bewirtschaftung vorliegt.

Abstufung der
Beiträge nach
Gebieten

² Für die Abgrenzung der Berggebiete ist die Standardgrenze des eidgenössischen Produktionskatasters massgebend.

§ 5. ¹ Der Regierungsrat oder der Grosse Rat beschliessen endgültig über die Höhe der Beiträge.

Beitrags-
zusicherung

² In der Regel leistet der Kanton gleich hohe Beiträge wie der Bund.

³ Die Landwirtschaftsdirektion eröffnet den Gesuchstellern die von Bund und Kanton zugesicherten Beiträge schriftlich.

⁴ In der Regel werden für den Beginn der Arbeiten, die Durchführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung Fristen festgesetzt. Werden diese Fristen ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten, so kann die Beitragszusicherung nach unbenützt abgelaufener Mahnfrist widerrufen werden.

§ 6. Wenn die im Meliorationsgesetz und in diesem Dekret enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kantonsbeiträge bis zu folgenden *Höchstansätzen* ausgerichtet:

Beitragsätze

18.
Februar
1964

Bodenverbesserungsarten und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze		
	Ausserhalb Berggebiet Bewirtschaftung		Berggebiet
	normal %	erschwert %	
1. Entwässerungen	30	35	40
2. Bewässerungen	25	30	35
3. Güter- und Waldzusammenlegungen	35	40	40
4. Weganlagen	25	35	40
5. Seilbahnen (Ersatz von Weganlagen)	—	30	35
6. Technische Einrichtungen in Rebber- gen und geschlossenen Obstanlagen	25	25	—
7. Urbarisierungen, Räumungen und dergleichen	20	25	35
8. Wasserversorgungen	—	—	40
9. Elektrizitätsversorgungen	—	—	30
10. Ortsfeste Einfriedigungen im Alp- und Weidegebiet	—	—	25
11. Düngeranlagen und Gülleverschlau- chungen im Alp- und Weidegebiet	—	—	25
12. Gülleverschlauchungen ausserhalb Alp- und Weidegebiet	—	—	20
13. Umfassende Alpverbesserungen ...	—	—	40
14. Ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten	—	—	30
15. Siedlungen, einschliesslich Wasser- und Elektrizitätsversorgung	25	30	40
16. Feldscheunen	25	25	30
17. Hofsanierungen	25	30	40
18. Wohnungen für Dienstboten und Alppersonal	30	30	35
19. Stallsanierungen	25	25	30
20. Rationalisierungsmassnahmen an Gebäuden	25	30	40
21. Alpgebäude	—	—	35
22. Dorfkäsereien, Zentrifugierstellen .	—	—	25

§ 7. In der Regel haben die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Beiträge zu leisten für gemeinschaftliche Unternehmen wie Güterzusammenlegungen, umfangreiche Entwässerungen, Weganlagen und Wasserversorgungen. Die Beiträge werden durch den Regierungsrat in Verbindung mit den Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend der Finanzkraft festgelegt.

Beiträge von
Gemeinden
und andern
Körperschaften
des öffentlichen
Rechts

§ 8. Handelt es sich um Wasserversorgungen im Berggebiet, an welche ausser nach Meliorationsgesetz auch noch nach dem Gesetz über die Nutzung des Wassers Beiträge gewährt werden können, dürfen die Kantonsbeiträge zusammen 50 % der in Betracht fallenden Kosten nicht übersteigen.

Beiträge an
Wasser-
versorgungen
im Berggebiet

§ 9. Werden Bauten durch Feuer oder andere Elementarereignisse zerstört und wieder aufgebaut, so ist für die Beitragsleistung auf die Wiederinstandstellungskosten abzüglich der Leistungen der Brandversicherungsanstalt nach den Bestimmungen und der Praxis des Bundes abzustellen.

Wiederaufbau
zerstörter
Bauten

§ 10. Der Kantonsbeitrag an Siedlungsbauten, Hofsanierungen und Dorfkäsereien darf in der Regel im Einzelfall Fr. 100 000 nicht übersteigen (Preisbasis 1963). Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, so kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Beitrags-
beschränkung
für Hochbauten

§ 11. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, Siedlungstypen zu entwickeln und die dafür notwendigen Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite zu erteilen. Wenn sich der Bauherr zum Bau einer berufsbäuerlichen Siedlung gemäss Siedlungstyp entschliesst, kann ein zusätzlicher kantonaler Beitrag von 5 % zu dem nach § 6 festgelegten Beitrag gewährt werden, bis zum gesetzlichen Maximum.

Zusatzbeitrag
an Siedlungen

§ 12. Für die Berechnung der Beiträge werden insbesondere nicht berücksichtigt:

Nicht beitrags-
berechtigte
Kosten

- a) Verwaltungskosten, vor allem Sitzungsgelder von Baukommissionsmitgliedern und Entschädigungen für Besichtigungen, Honorare an

18.
Februar
1964

- Sekretäre und Kassiere von Genossenschaften sowie Skonti, Rabatte, Rückvergütungen, Gratifikationen und dergleichen, ferner Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen und ähnliches;
- b) Kosten für Zinsendienst;
 - c) Kultur- und Inkonvenienzenentschädigungen, Aufwendungen für Landerwerb;
 - d) Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar (Ausnahme: die mit dem Projekt genehmigten Anschaffungen);
 - e) Kosten von nicht projektgemäss oder nicht fachgemäss ausgeführten Arbeiten und Kosten von Mehrarbeiten, die offensichtlich auf unsorgfältige Projektierung oder auf Mängel in der Bauleitung zurückzuführen sind;
 - f) Kosten von wesentlichen Projektänderungen oder Projekterweiterungen, welche ohne eine vorgängige Genehmigung ausgeführt wurden;
 - g) Kosten aus der Mitberücksichtigung von Massnahmen, die nicht durch die Zielsetzungen der Artikel 77 und 79 des Landwirtschaftsgesetzes geboten sind;
 - h) Kosten für Arbeiten, die ohne Bewilligung angefangen oder erstellt wurden;
 - i) Kosten für Arbeiten bei Hochbauten, die einen einfachen und zweckmässigen Ausbau überschreiten.

II. Gewinnbringende Veräusserung nach erfolgter Neuzuteilung

§ 13. ¹ Wird innert 15 Jahren seit Genehmigung des Neuzuteilungsplanes durch den Regierungsrat Land im zusammengelegten Gebiet veräussert oder werden Nutzungsrechte an solchem Land eingeräumt, so gibt das Grundbuchamt allen beteiligten Grundeigentümern im alten Bestand Mitteilung unter Hinweis auf Artikel 43 des Meliorationsgesetzes und die Dekretsbestimmungen.

² Können sich die Parteien über den Gewinnanspruch nicht einigen, so hat der Ansprecher innert eines Jahres seit der Mitteilung nach Absatz 1 Klage beim Zivilrichter zu erheben.

Geltendmachen
des Anspruches

§ 14. Der Gewinn im Sinne von Artikel 43 Absatz 4 des Meliorationsgesetzes wird wie folgt berechnet:

Berechnung
des Gewinnes

1. Bei Verkauf:

Vom Verkaufspreis werden abgezogen:

- a) der landwirtschaftliche Verkehrswert im Zeitpunkt des ersten Verkaufs; bei späteren Verkäufen der jeweilige Erwerbspreis;
 - b) die Meliorationskosten;
 - c) allfällige Rückerstattungen von Bundes- und Kantonsbeiträgen infolge Zweckentfremdungen, sofern sie vom Verkäufer geleistet wurden;
 - d) Handänderungsgebühren, Vermögensgewinnsteuern, Notariats- und Vermessungskosten;
 - e) allfällige Aufwendungen des Verkäufers in der Zwischenzeit, die zur Werterhöhung führten.
- Die Abzüge sind zu belegen.

2. Bei Einräumung von Nutzungsrechten:

Der über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Gewinn.

III. Meliorationsfonds

§ 15. ¹ Der Meliorationsfonds nach Artikel 54 wird geäufnet durch:

- a) Rückerstattung des Kantons- und $\frac{1}{5}$ des Bundesanteils im Falle von Zweckentfremdung oder gewinnbringendem Verkauf;
- b) Zuschüsse, die der Grosse Rat auf dem Budgetwege bewilligt.

² Aus dem Meliorationsfonds werden Beiträge nach Artikel 3 Absatz 6 und nach Artikel 54 Meliorationsgesetz ausgerichtet.

18.
Februar
1964

IV. Inkrafttreten

§ **16.** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, den 18. Februar 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Regierungsratsbeschluss Nr. 1308, vom 21. Februar 1964: Inkraftsetzung dieses Dekretes auf 15. März 1964.

Dekret
vom 8. März 1939
betreffend die Errichtung
römisch-katholischer Kirchgemeinden
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gebiete der Einwohnergemeinden *Affoltern im Emmental*, *Sumiswald* und *Trachselwald* werden von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Burgdorf abgetrennt und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Langenthal zugeteilt.

§ 2. Auf eine vermögensrechtliche Ausscheidung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden wird verzichtet.

§ 3. Auf Grund vorliegenden Dekretes ergeben sich folgende neue Umschreibungen der zwei Kirchgemeindegebiete:

a) *Kirchgemeinde Burgdorf*: Diese umfasst die Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Burgdorf;

vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach;

den Amtsbezirk Konolfingen (ohne die Einwohnergemeinden Worb und Rubigen);

den Amtsbezirk Signau;

19.
Februar
1964

vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau.

- b) *Kirchgemeinde Langenthal*: Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau).

§ 4. Die Organisationsreglemente sind den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5. Durch das vorliegende Dekret werden die in § 3 lit. e und f enthaltenen Bestimmungen des Abänderungsdekretes vom 14. Mai 1959 zum Dekret vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden aufgehoben.

§ 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Bern, den 19. Februar 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

Dübi,

Der Staatsschreiber

Hof.

Reglement
vom 20. Dezember 1957
für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern
(Abänderungen:
26. April 1960, 7. Februar 1961, 27. März 1962, 26. März 1963)
(Abänderung)

21.
Februar
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. § 23 letzter Absatz erhält folgende neue Fassung:

«Im Falle des Misserfolges kann jede Prüfung einmal wiederholt werden, jedoch erst nach einem Jahr. Während dieses Jahres hat der Kandidat ein volles Semester ausschliesslich der Vorbereitung auf das Examen zu widmen. In Ausnahmefällen kann diese Zeitspanne von den Fach-Dozenten reduziert oder verlängert werden.»

2. Diese Abänderung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1964 in Kraft.

Bern, den 21. Februar 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber

Hof.

3.
März
1964

Kaminfegertarif für den Kanton Bern vom 19. Oktober 1954 (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 23 der Kaminfegerverordnung vom 21. Juni 1963,
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

1. Die erste Tarifposition von § 1 Ziff. 1 lit. *a* wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

a) Wischkamine bis und mit Querschnitt 900 cm² (30 × 30), in Fr.
Gebäuden mit nur einem Kamin bis 2 Stockwerke 1.60

2. Die erste Tarifposition von § 1 Ziff. 1 lit. *b* wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: Fr.

b) Kamine mit grösserem Querschnitt bis 2 Stockwerke . . . 1.80

3. § 1 Ziff. 1 lit. *g* fällt weg.

4. Die in § 1 enthaltenen Gebühren werden mit Ausnahme derjenigen von Ziffer 15 und Ziffer 16 lit. *e* und *f*, um 10% erhöht.

Die in § 1 Ziff. 1 lit. *h* in fine, Ziff. 6 lit. *d* und *e*, Ziff. 7 lit. *b* und *e*, Ziff. 12 lit. *a* in fine, Ziff. 14 lit. *e*, Ziff. 16 lit. *a*, *b*, *c* und *h* in fine und in § 3 lit. *a* Abs. 2 enthaltenen prozentualen Zuschläge bleiben unverändert.

Endbeträge bis und mit 3 Rappen sind auf den «Zehner», Endbeträge bis und mit 8 Rappen auf den «Fünfer» abzurunden. Endbeträge über den genannten Zahlen sind auf den «Fünfer» bzw. auf den «Zehner» aufzurunden.

5. Die in § 1 Ziff. 15 und Ziff. 16 lit. e und f enthaltenen Ansätze werden wie folgt neu festgesetzt:

3.
März
1964

Ziff. 15

	Fr.
Meister und Arbeiter pro Mann und Stunde	9.—
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde	3.—
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde	4.—
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde	5.—

Ziff. 16e

Für Extragänge infolge Verschuldens der Hausbewohner sowie für Separatwünsche

Meister und Arbeiter pro Mann und Stunde	9.—
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde	3.—
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde	4.—
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde	5.—

Ziff. 16f

Ausbrennen und Ausschlemmen von Feuerstellen und Rauchabzügen inkl. Rauchrohre

Meister und Arbeiter pro Mann und Stunde	9.—
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde	3.—
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde	4.—
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde	5.—

6. Die Ansätze nach § 2 (Feuerschau) werden wie folgt neu festgesetzt:

Ganzer Tag	Fr. 50.—
Halber Tag	Fr. 30.—

Mittagsverpflegung (nur wenn auswärts gegessen werden muss)

effektive Kosten, Maximum	Fr. 12.—
-------------------------------------	----------

Übernachtungsentschädigung inklusive Nachtessen und Frühstück (in abgelegenen Gegenden)

effektive Kosten, Maximum	Fr. 15.—
-------------------------------------	----------

3. Fahrradentschädigung Fr. —.30 per Tag
März Autoentschädigung Fr. —.40 per Kilometer
1964
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
effektive Kosten, 2. Klasse.

7. Diese Abänderung tritt auf 1. April 1964 in Kraft.

Bern, den 3. März 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber

Hof.

**Verordnung
über Investitionskredite und Betriebshilfe
in der Landwirtschaft**

10.
März
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (IBG) und die zudenende Verordnung des Bundesrates vom 26. Oktober 1962;

in Ausführung von Art. 2, 3 und 5 des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1963 zum IBG,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Finanzierung

§ 1. ¹ Die Stiftung Bernische Bauernhilfe (BBH) meldet der Landwirtschaftsdirektion jährlich bis zum 1. Mai ihren voraussichtlichen Bedarf an Bundes- und Kantonsmitteln im kommenden Jahr für die Gewährung von Investitionskrediten, Betriebshilfedarlehen und Betriebshilfebeiträgen sowie für die Deckung von Verlusten aus Bürgschaften.

Voranschlag

² Die Landwirtschaftsdirektion prüft diese Meldungen, beantragt die Aufnahme der erforderlichen Kredite in den Staatsvoranschlag und teilt der Abteilung für Landwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement jeweils bis zum 31. Mai den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln für Investitionskredite und für die Betriebshilfe mit.

§ 2. ¹ Die Stiftung BBH richtet die Gesuche um Auszahlung von Mitteln des Bundes und des Kantons für die Gewährung von Investitionskrediten, für die Deckung von Verlusten aus Bürgschaften und die Gewährung von Betriebshilfedarlehen und Betriebshilfebeiträgen zwei-

Gesuche um
Auszahlung
von Bundes-
und Kantons-
mitteln

10. mal jährlich auf den 1. Mai und 1. November nach Massgabe des Bedarfes für das folgende Kalenderhalbjahr an die Landwirtschaftsdirektion.

März
1964

² Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion über den Kantonsbeitrag. Sie reicht die Gesuche um Auszahlung der Bundesmittel der Abteilung für Landwirtschaft im EVD jeweils auf den 31. Mai und 30. November ein.

Verwendung
des Ent-
schuldungs-
fonds

§ 3. ¹ Der Fonds für die Entschuldung der Landwirtschaft (Art. 2 EG zum IBG) wird zur Deckung des kantonalen Anteils an den Verwaltungskosten (Art. 22 und 38 IBG) erst eingesetzt, wenn folgende Finanzquellen erschöpft sind:

- a) Entgelte für verbürgte Investitionskredite (Art. 22 Abs. 1 IBG);
- b) Entgelte für verbürgte und Zinsen für gewährte Betriebshilfedarlehen und allfällige Fondszinse (Art. 38 Abs. 2 IBG).

² Die Mittel des Fonds werden eingesetzt zur Deckung des kantonalen Anteils an Verlusten aus

- a) der Gewährung von Investitionsdarlehen, einschliesslich allfälliger Rechtskosten (Art. 24 Abs. 1–3 IBG);
- b) der Verbürgung von Investitionskrediten (Art. 24 Abs. 4 IBG), wenn die Möglichkeiten des bestehenden Bürgschaftsfonds der Stiftung BBH ausgeschöpft sind (Art. 36 Abs. 3 IBG);
- c) der Gewährung und der Verbürgung von Betriebshilfedarlehen, einschliesslich allfälliger Rechtskosten (Art. 40 IBG), wenn die Verluste nicht durch Bürgschaftsentgelte und Fondszinsen gedeckt werden können (Art. 38 Abs. 2 IBG) und der Darlehensfonds der Stiftung BBH erschöpft ist sowie die Möglichkeiten des bestehenden Bürgschaftsfonds der Stiftung BBH ausgeschöpft sind (Art. 36 Abs. 1 IBG).

Verfahren

§ 4. ¹ Die Stiftung BBH hat ihre Ansprüche auf Deckung der Verwaltungskosten und der Verluste gemäss § 3 innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung bei der Landwirtschaftsdirektion geltend zu machen.

² Bürgschafts- oder Darlehensverluste, die der Stiftung BBH von Schuldner oder dritten Personen, wie Bürgen und Rückbürgen nach-

träglich vergütet werden, sind dem Fonds für die Entschuldung der Landwirtschaft zurückzuerstatten, soweit sie aus ihm gedeckt worden sind.

10.
März
1964

II. Zusammenarbeit der kantonalen Dienststellen

§ 5. ¹ Die Organe des land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes stehen den Landwirten für die Beurteilung der Investitionsvorhaben und für die Vorbereitung der Gesuche zur Verfügung.

Betriebs-
beratung

² Sie können auch von der Stiftung BBH oder den zuständigen Experten für die Begutachtung von Investitionsgesuchen beigezogen werden. Entsprechende Begehren sind an die regionalen Beratungszentralen (landwirtschaftliche Schulen) zu richten.

³ Die durch die Mitarbeit des Beratungsdienstes bei der Vorbereitung oder der Begutachtung von Investitions- und Betriebshilfegesuchen entstehenden Kosten (Taggelder, Reisespesen) sind den Krediten der Betriebsberatung zu belasten.

§ 6. ¹ Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet kantonale Fachleute aus der Betriebsberatung als Experten. Diese sind von der Stiftung BBH für die Begutachtung von Investitionsfragen beizuziehen. Die kantonalen Experten haben nach Möglichkeit eine einheitliche Praxis zu befolgen.

Experten

² Als Experten sind Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse mit Erfahrung in der Betriebsberatung und besonderer betriebswirtschaftlicher Ausbildung einzusetzen. Die Ausbildung der kantonalen Experten erfolgt nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion. Die Experten haben insbesondere die von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements veranstalteten Ausbildungskurse zu besuchen.

³ Zur Entlastung der kantonalen Experten kann die Stiftung BBH eigene Fachleute, welche die hievor genannten Voraussetzungen erfüllen, mit Begutachtungen beauftragen.

⁴ Erscheint die Beurteilung der wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Betriebes oder der Finanzierung im Zusammenhang mit einem Investitionsgesuch schwierig, so hat die Stiftung BBH den für das betreffende Gebiet zuständigen kantonalen Experten beizuziehen. In

10. besonderen Fällen sind die kantonalen Experten auch für die Beurteilung von Betriebshilfegesuchen einzusetzen.
März 1964

⁵ Für die Begutachtung von Gesuchen um Gewährung von Investitionskrediten für milchwirtschaftliche Gemeinschaftseinrichtungen hat die Stiftung BBH die von der Landwirtschaftsdirektion bezeichnete milchwirtschaftliche Expertenkommission beizuziehen.

⁶ Die kantonalen Experten und die milchwirtschaftliche Expertenkommission sind für ihre Mitarbeit von der Stiftung BBH zu entschädigen. Die Landwirtschaftsdirektion setzt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Entschädigungen fest.

Übrige Dienststellen

§ 7. Die übrigen Dienststellen des Kantons (Kantonales Meliorationsamt, Kantonale Zentralstelle für Ackerbau usw.) unterstützen die Stiftung BBH und die Experten bei der Beurteilung von Investitionsgesuchen.

Gesamtpläne

§ 8. Ist für den zweckmässigen Einsatz der Investitionskredite die Erstellung eines Gesamtplanes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen eines bestimmten Gebietes notwendig, so kann die Landwirtschaftsdirektion im Einzelfall eine Kommission einsetzen, welche sich aus Vertretern der Land- und Forstwirtschaft sowie der übrigen Wirtschaft zusammensetzt.

III. Rekurse

Verfahren

§ 9.¹ Verfügungen und Entscheide der Stiftung BBH können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde an die Rekursinstanz weitergezogen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (schriftliches Verfahren).

³ Der Beschwerdeentscheid ist den Beteiligten zu eröffnen und der Landwirtschaftsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Entscheide über Investitionskredite eröffnet die Rekursinstanz in den in Art. 49 Abs. 2 IBG vorgesehenen Fällen auch der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Kosten

§ 10.¹ In der Regel trägt der Staat die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde abgewiesen, so können die Verfahrenskosten ganz oder teil-

weise dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Der Kostenentscheid 10.
gilt als vollstreckbares Urteil im Sinne des Schuldbetreibungsgesetzes. März
1964

² Parteikosten werden keine gesprochen.

³ Die Mitglieder der Rekursinstanz werden nach den gleichen Grundsätzen entschädigt wie die nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts (§§ 3 und 8 des Dekrets betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Justizverwaltung). Die Landwirtschaftsdirektion setzt die Entschädigung des Sekretärs im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf 1. Februar 1964 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkrafttreten

Bern, den 10. März 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 15. April 1964.

7.
April
1964

Verordnung
vom 5. Juni 1942 betreffend Bezeichnung
der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht
gestellten Privatgewässer
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Ruisseau de la Combe-Gobé	Doubs	St-Ursanne	Porrentruy

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. April 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber

Hof.

**Reglement
für die Stipendien- und Darlehenskasse
der Universität Bern**

10.
April
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die
Universität,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. An der Universität Bern besteht eine Stipendien- und Dar- **Kasse**
lehenskasse (im folgenden Kasse genannt).

Art. 2. Die Kasse bezweckt, begabten Studierenden, denen die er- **Zweck**
forderlichen Mittel ganz oder teilweise fehlen, durch Stipendien oder
Darlehen das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Art. 3. Die Kasse wird finanziert durch: **Mittel**

- a) den jährlichen Staatsbeitrag, dessen Höhe im Staatsvoranschlag festgesetzt wird;
- b) einen Beitrag aus den Erträgen der Mueshafen-Stiftung von jährlich Fr. 20 000.-;
- c) die Semesterbeiträge der Studierenden;
- d) den Anteil der Kasse am Kollegiengeld;
- e) den Anteil der Kasse an den Doktor- und Lizentiatgebühren;
- f) den Ertrag der Blackburn-Delcroix-Stiftung;
- g) Beiträge aus besonderen Anlässen, Sammlungen, Vergabungen usw.;
- h) Zinserträge der Kasse.

Stipendien

Art. 4. ¹ Aus der Kasse können Stipendien ausgerichtet werden, deren Höchstbetrag der Regierungsrat festsetzt. Dabei können für verheiratete Stipendienbewerber aus dem zweiten Bildungsweg besondere Möglichkeiten vorgesehen werden.

² Stipendien werden jeweils für ein Semester bewilligt; erstmalige und Erneuerungsgesuche sind *rechtzeitig* einzureichen.

Darlehen

Art. 5. ¹ Die Kasse kann ferner Darlehen bewilligen. Ein Darlehen kann auch zusätzlich zu Stipendien gesprochen werden. Darlehen werden jeweils *für ein Semester* bewilligt; erstmalige und Erneuerungsgesuche sind *rechtzeitig* einzureichen.

² Darlehen sind bis 5 Jahre nach Abschluss oder Aufgabe des Studiums zinsfrei. Nach Ablauf dieser 5 Jahre ist der noch ausstehende Betrag zu verzinsen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss mit der Amortisation begonnen werden.

³ Die weiteren Bedingungen werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem Darlehensnehmer festgelegt.

Bezüger

Art. 6. ¹ Stipendien und zinslose Darlehen können im Umfange von Artikel 7 hienach an folgende Studierende in- und ausländischer Universitäten ausgerichtet werden, wobei Schüler eines anerkannten Konservatoriums, einer anerkannten Musikhochschule oder einer anerkannten Musik-Akademie den Universitätsstudenten gleichgestellt werden:

- a) an Bürger des Kantons Bern;
- b) an Schweizer Bürger, die im Kanton Bern *festen* Wohnsitz haben;
- c) an Ausländer, die an der Universität Bern immatrikuliert sind. Der Regierungsrat setzt den pro Semester für Ausländer vorgesehenen Gesamtstipendienbetrag fest.

² In besonderen Fällen können bei Vorliegen eines Hochschulstudiums Stipendien und Darlehen auch an Schüler von Kunst-Akademien gewährt werden.

Bedingungen

Art. 7. Vor der Geltendmachung einer Kassenleistung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) der Bewerber muss an einer Universität immatrikuliert sein;
- b) der Bewerber muss sowohl charakterlich wie kraft seiner intellektuellen Begabung als stipendien- oder darlehenswürdig befunden werden;

- c) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, respektive seiner Eltern oder sonstigen Versorger, sowie die übrigen Familien- und persönlichen Verhältnisse müssen ein Stipendium oder Darlehen rechtfertigen;
- d) in erster Linie sind die Stipendienmöglichkeiten des Wohnsitzkantons auszuschöpfen. Diese und anderweitige Zuwendungen sind vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.
- e) in der Regel wird vorausgesetzt, dass dem Bewerber von seiner Fakultät der Kolleggelderlass bewilligt ist.

10.
April
1964

Art. 8.¹ Studierende, welche sich um ein Stipendium oder ein Darlehen bewerben, haben auf dem dafür vorgesehenen Formular ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über den Lebenslauf, die Studienpläne, die finanziellen und persönlichen Verhältnisse ist auf einem Beiblatt Auskunft zu geben.

Gesuch

² Die Bewerber haben der Kommission oder einzelnen Mitgliedern für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

³ Gesuche sind bis zu den von der Kasse vorgeschriebenen Terminen zuhanden der Stipendien- und Darlehenskommission an die Universitätsverwaltung Bern zu richten. Über die Entgegennahme verspätet eingereichter Gesuche entscheidet die Kommission endgültig.

Art. 9.¹ Stipendien sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3 hienach.

Rückerstattungs-
pflicht

² Wenn das Studium, für welches ein Stipendium bezogen wird, nicht mindestens zwei volle Semester dauert, so müssen die ausbezahlten Kassenleistungen in vollem Umfange zurückbezahlt werden. Vorbehalten bleiben Fälle von unverschuldeter Verhinderung und höherer Gewalt.

³ Eine Rückerstattungspflicht für bereits bezogene Stipendien wird ferner begründet, wenn ein Stipendium zu Unrecht bezogen oder missbräuchlich verwendet wird.

⁴ Die Rückzahlung von Darlehen richtet sich nach Artikel 5 hievor.

Art. 10.¹ Die Kasse wird von einer Stipendien- und Darlehenskommission (vor- und nachstehend Kommission genannt) betreut, die aus 7 bis 11 Mitgliedern besteht.

Stipendien-
und Darlehens-
kommission

10.
April
1964

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen :

- a) aus 2–4 Staatsvertretern, die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagen werden;
- b) aus 3–5 Hochschullehrern, vorgeschlagen vom Senat der Universität Bern;
- c) aus 2–4 von der Studentenschaft vorgeschlagenen Vertretern, wovon mindestens 2 an der Universität Bern immatrikulierte Studierende sein müssen.

³ Alle Mitglieder werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie setzt gestützt auf dieses Reglement die Grundsätze für die Stipendien und Darlehensgewährung fest und entscheidet über alle eingereichten Gesuche. – Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig.

⁵ Über ihre Tätigkeit erstattet die Kommission der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates alljährlich Bericht. Die Rechnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Verwaltung

Art. 11. Die Universitätsverwaltung Bern stellt die in jedem Semester eingegangenen Gesuche zusammen und legt sie der Kommission zum Entscheid vor. Sie verwaltet die Gelder der Kasse.

Schluss-
bestimmung

Art. 12. ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1964 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern vom 26. Oktober 1948 aufgehoben.

Bern, den 10. April 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Moine,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen
des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime
(Abänderung)

17.
April
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 32 Ziffer 5 und Artikel 36 des Gesetzes vom
3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,
auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

1. Die §§ 7–9 der Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime erhalten folgenden Wortlaut:

§ 7.¹ Aufwendungen und Beiträge des Staates und der Gemeinden von über 10 000 Franken für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Ausstattung von Fürsorgeheimen sowie für die Beteiligung an Körperschaften, welchen ein Heim gehört, gelten nicht als Betriebsaufwendungen.

² Bezüglich der Abschreibung solcher Kapitalaufwendungen und -beiträge sowie der Zinsverluste, die der Staat und die Gemeinden durch sie erleiden, gelten die §§ 8–11.

³ Kapitalaufwendungen und -beiträge des Staates und der Gemeinden bis zu 10 000 Franken gelten als Betriebsaufwendungen.

§ 8.¹ Der Staat und die Gemeinden können von Kapitalbeträgen von mehr als 10 000 Franken, die sie vom 1. Juli 1962 an für die in § 7 Absatz 1 genannten Zwecke aufwenden, während 25 Jahren eine jährliche Abschreibung von 4% des ursprünglichen Betrages als Betriebsaufwendung in die Lastenverteilung einbeziehen.

² Die Fürsorgedirektion kann in besondern Fällen einen abweichenden Abschreibungssatz anordnen; insbesondere wenn es sich ausschliesslich um Ausstattungsbeiträge handelt.

17. April 1964 § 9.¹ Erleidet der Staat oder eine Gemeinde einen unvermeidlichen Zinsverlust, weil Kapitalbeträge von mehr als 10 000 Franken, die sie vom 1. Juli 1962 an für die in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke aufwenden, vom Heim nicht hinreichend verzinst werden, so können sie den Verlust als Betriebsaufwendung für das Heim in die Lastenverteilung einbeziehen.

² Der Zinsverlust wird auf dem Kapitalbetrag berechnet, der noch nicht vom Heim zurückbezahlt oder noch nicht gemäss § 8 abgeschrieben ist.

2.¹ Dem § 22 der Verordnung vom 15. Juni 1962 wird folgender zweite Absatz beigelegt:

² Bauabrechnungen sind von den Heimorganen auch der Fürsorgedirektion vorzulegen.

3. Diese Abänderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. April 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

5.
Mai
1964

Dekret

betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art.109 Abs.1 und Art.227 des Gesetzes vom 29.Oktober 1944, 19.Dezember 1948, 15.Februar 1953, 13.Mai 1956, 22.Oktober 1961, 4.November 1962 und 28. Juni 1964 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt (Art.227 StG).

Hauptrevision
Beschluss

A. Behörden und Verfahren

§ 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Finanz-
direktion

§ 3. ¹ Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

Kantonale
Steuer-
verwaltung

² Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindeschatzungskommissionen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

§ 4. ¹ Die kantonale Schatzungskommission (Art.109 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen (Normen) für

Kantonale
Schatzungs-
kommission

5. den ganzen Kanton auf. Sie entscheidet über die Ausscheidung und das
 Mai Ausmass der Übergangszone sowie über die zur Festsetzung der Ver-
 1964 kehrswerte des Bodens massgebenden Richtpreise, sofern sich die Ver-
 treter der kantonalen Steuerverwaltung und die Gemeindeschatzungs-
 kommissionen nicht einigen können.

² Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellver-
 treter und den Sekretär.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel
 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem
 Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den
 Stichentscheid.

⁴ Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Gemeinde-
 schatzungs-
 kommission

§ 5. ¹ Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der Was-
 serkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schat-
 zungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeindeschätzer, kanto-
 nale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die
 Gemeindeschatzungskommission festgesetzt.

² Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen
 der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewer-
 tungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerver-
 waltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

³ Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens 5
 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes
 gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Über alle Verhandlungen der
 Kommission wird ein Protokoll geführt.

Eröffnung

§ 6. ¹ Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindeschat-
 zungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutznie-
 ser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemein-
 derat. In der Eröffnung ist auf das Einsprache- oder Rekursrecht auf-
 merksam zu machen (Art. 116 und 143 Abs. 2 StG). Unmittelbar nach
 der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen
 öffentlich aufzulegen.

² Eigentümer und Nutzniesser haben das Recht, das Bewertungs-
 protokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

³ Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerver-
 waltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese

darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Einsprache- oder Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

§ 7.¹ Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen. Kosten

² Der Staat trägt die Kosten für:

- die kantonale Schatzungskommission (§ 4);
- die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3 Abs. 2);
- die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
- die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

³ Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für:

- die Gemeindeschatzungskommission (§ 5);
- die Ausbildung der Gemeindeschätzer;
- das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
- die Pläne;
- die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
- die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Beitragsleistung des Staates und Richtlinien über die Entschädigung der Gemeindeschätzer.

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 187 StG.

Rechte und
Pflichten

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und die Wasserkräfte nach Art. 53 bis 55 StG.

Gegenstand
der Bewertung

§ 10.¹ Nicht amtlich zu bewerten sind:

Ausnahmen

- a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49 Ziff. 2 StG);

5.
Mai
1964

- b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe;
- c) im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- d) öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde.

² Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte
und Lasten

§ 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Stichtag
und Bestand

§ 12. ¹ Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung, unter Vorbehalt von Berichtigungen auf den Stichtag.

² Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel an der Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

Begriff und
Bewertung

§ 13. ¹ Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung oder dem Rebbau dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

² Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54 Abs. 2 StG).

³ Waldungen werden nach § 16 bewertet.

Ertragswert

§ 14. ¹ Als Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke gilt der zu 4 Prozent kapitalisierte Ertrag, den sie im Durchschnitt der Jahre 1939 bis 1963 abgeworfen haben.

² Ertrag im Sinne von Abs. 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Ent-

schädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 Prozent auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Übrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

5.
Mai
1964

³ Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 ff. zu bewerten.

Nichtlandwirtschaftliche
Grundstückteile

b) Waldungen

§ 16. ¹ Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 Prozent kapitalisierte nachhaltige Ertrag.

Waldungen

² Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14 sind sinngemäss anwendbar.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

§ 17. Grundstücke, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, gelten als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Begriff

§ 18. ¹ Für die Festsetzung des amtlichen Wertes von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist der Ertrags- und Verkehrswert nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Bewertung
Grundsatz

² Unter Vorbehalt der in diesem Dekret vorgesehenen Ausnahmen darf der amtliche Wert das Mittel von Ertragswert und Verkehrswert nicht übersteigen.

§ 19. ¹ Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der Jahre 1958 bis 1964 im Mittel erzielte und auch weiterhin erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwal-

Ertragswert

5. tungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und
 Mai der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Ei-
 1964 gentümers oder Nutzniessers dienenden Nutzungen des Grundstückes
 oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert an-
 zurechnen.

² Für Bauten, die der Mietzinskontrolle unterstehen (Altbauten),
 gilt als Rohertrag der Ende 1964 zulässige Mietzins.

³ Der Kapitalisierungssatz beträgt $4\frac{1}{2}$ bis 8 Prozent; abweichende
 Bestimmungen dieses Dekretes bleiben vorbehalten.

Verkehrswert

§ 20. Der Verkehrswert richtet sich nach den Preisen, wie sie wäh-
 rend der Jahre 1958 bis 1964 im Mittel in der betreffenden Gegend im
 Grundstückverkehr bezahlt wurden und auch weiterhin erzielbar er-
 scheinen. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Ver-
 hältnisse erzielten Grundstückspreise sind nicht zu berücksichtigen.

Wohn- und
 Geschäftshäuser
 Wirtschaften
 und Hotels

§ 21. Für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Wohn- und Ge-
 schäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird vom Ertragswert ausge-
 gangen. Ein Verkehrswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird mit
 einem Zuschlag zum Ertragswert oder einem Abzug davon Rechnung
 getragen.

Industrielle
 Grundstücke
 Bahnen
 Anstalten
 Spitäler
 Wasser-
 versorgungen

§ 22. ¹ Für alle andern überbauten, nichtlandwirtschaftlichen
 Grundstücke, wie industrielle Grundstücke, Bahnen, Anstalten, Spi-
 tälern, Wasserversorgungen und dergleichen ist vom Zustandswert der
 Gebäude und vom Verkehrswert des Bodens auszugehen.

² Für die Gebäude wird kein besonderer Ertrags- und Verkehrswert
 ermittelt. Ihr amtlicher Wert wird unter Berücksichtigung der Ertrags-
 und Verkehrswertverhältnisse auf einen Bruchteil des Zustandswertes
 festgesetzt.

³ Für die Festsetzung des amtlichen Wertes des Bodens ist vom Ver-
 kehrswert auszugehen; der Ertragswert wird durch einen Abzug berück-
 sichtigt.

Lagerplätze
 Sportplätze
 Bauland

§ 23. ¹ Für folgende Grundstücke oder Grundstückteile wird vor-
 erst der Verkehrswert ermittelt:

a) zu industrieller oder gewerblicher Nutzung hergerichtete Plätze,
 wie Lager-, Autoabstell-, Campingplätze und dergleichen;

- b) überbaute Grundstücke, deren Ertrag in einem offenbaren Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens steht;
- c) als Bauland erschlossener oder erworbener Boden; § 24 Abs. 2, lit. a bleibt vorbehalten;
- d) Sportplätze, Marktplätze, Grünflächen, Parkanlagen und dergleichen.

5.
Mai
1964

² Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert für Grundstücke oder Grundstückteile nach lit. a bis c auf 60 Prozent und für diejenigen nach lit. d bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes festgesetzt wird.

§ 24. ¹ In Ortschaften mit einer andauernden Nachfrage nach Bauland wird eine Übergangszone ausgeschieden. In diese sind aufzunehmen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder Grundstückteile, deren Verkehrswert sich offensichtlich nicht mehr nach dieser Nutzungsart richtet.

Land in der
Übergangszone

² Für Land in der Übergangszone ist vorerst der Verkehrswert festzusetzen. Ein besonderer Ertragswert wird nicht ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert wie folgt festgesetzt wird:

- a) auf 10 Prozent des Verkehrswertes für Grundstücke und Grundstückteile, die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören;
- b) auf 60 Prozent des Verkehrswertes für das übrige Land in der Übergangszone.

Vorbehalten bleibt § 23.

§ 25. ¹ Für Grundstücke, die mit einem Baurecht belastet sind, richtet sich der amtliche Wert nach dem Ertragswert.

Mit Baurechten
belastete
Grundstücke

² Der Ertragswert berechnet sich in der Regel nach dem vereinbarten Baurechtszins, kapitalisiert zu 4 Prozent.

³ Der amtliche Wert von Baurechten wird in sinngemässer Anwendung der §§ 21 ff. festgesetzt unter Berücksichtigung des Baurechtszinses.

Baurechte

§ 26. ¹ Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

Wasserkräfte

² Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

5. ³ Nicht unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind gesondert zu bewerten.
 Mai 1964

Unvollendete Bauten Anlagen und Wasserkräfte
 § 27. Sind Bauten oder für die Nutzbarmachung von Wasserkraften bestimmte Anlagen noch nicht vollendet, so bestimmt sich der amtliche Wert nach dem Verhältnis der aufgelaufenen Anlagekosten zum mutmasslichen amtlichen Wert nach Fertigstellung.

Landwirtschaftliche Grundstückteile
 § 28. Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 21 ff. bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung
 § 29. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 bis 115 StG) der neuen amtlichen Werte.

Inkrafttreten des Dekretes
 § 30. Dieses Dekret tritt mit der Annahme des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Kraft.

Inkrafttreten der amtlichen Werte
 § 31. ¹ Die gestützt auf dieses Dekret festgesetzten neuen amtlichen Werte treten auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen.

Aufhebung des Dekretes vom 4. Mai 1955
 § 32. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 4. Mai 1955 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte.

Bern, den 5. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
vom 17. Mai 1956 über die Organisation
der Polizeidirektion
(Abänderung)

13.
Mai
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die nachfolgend erwähnten Bestimmungen des Dekrets vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

§ 3 Abs. 1 lit. c: der Fremdenpolizei

§ 3 Abs. 2: Es wird vom Direktionssekretär geleitet.

§ 5: Der Rechtsabteilung sind folgende Dienstzweige und Sachgebiete angegliedert:

die Kanzlei,

das Passbüro für Schweizerbürger,

die Lichtspielkontrolle,

die Hausierpatente, Wanderlager- und Wandergewerbebewilligungen,

die Aufsicht über die Einigungsämter,

die Gastwirtschaftspolizei,

die Lotterie-, Lotto- und Spielbewilligungen,

die Verkehrserziehung,

die Aussen- und Strassenreklame,

das Personalwesen,

das Rechnungswesen,

13.
Mai
1964

§ 6. Die Rechtsabteilung untersteht dem Direktionssekretär. Ihm werden 1 bis 2 Adjunkte sowie zwei Fachbeamte beigeordnet.

§ 8. Die Abteilung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und das Gefängniswesen wird von einem Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und 1 bis 2 Fachbeamte beigeordnet werden.

Im Titel *c* wird das Wort Fremdenkontrolle durch Fremdenpolizei ersetzt.

§ 9 Abs. 1. Das Wort Fremdenkontrolle wird durch Fremdenpolizei ersetzt.

§ 9 Abs. 2. Sie ist zuständig für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, einschliesslich der Ausweisungen.

§ 10. Die Fremdenpolizei wird durch einen Vorsteher geleitet, dem nach Bedarf ein Adjunkt und 1 bis 2 Fachbeamte beigeordnet werden.

§ 11 lit. c, gestrichen

§ 11 lit. g. Die Veranlagung, den Bezug der Motorfahrzeugsteuer und den Entscheid über Motorfahrzeugnachsteuern und Steuerbussen.

§ 13. Das Strassenverkehrsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden 2 bis 3 Adjunkte sowie 2 bis 3 Fachbeamte beigeordnet.

§ 15 Abs. 1. Das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden ein technischer Adjunkt und 2 bis 4 Chefexperten für die Leitung auswärtiger Prüfplätze sowie 34 bis 40 Experten beigeordnet.

§ 19 Abs. 1 lit. b. Anstalten in Witzwil: der Direktor, der Adjunkt des Direktors für die Landwirtschaft, der Adjunkt des Direktors für die Administration und ein Ing. agr. oder Agrartechniker als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Landwirtschaftslehrer.

§ 19 Abs. 1 lit. e. Erziehungsheim Tessenberg: der Direktor, ein Adjunkt des Direktors.

§ 23. Der Polizeidirektion stehen folgende Kommissionen zur Seite:

- a) Die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutz-
aufsichtskommission;

- b) die Aufsichtskommission über das Erziehungsheim Tessenberg;
- c) die Aufsichtskommission über das «Loryheim» Münsingen;
- d) die Verkehrskommission;
- e) die Kommission für die Strassensignalisation;
- f) die Autofahrlehrer-Prüfungskommission.

13.
Mai
1964

§ 25 Abs. 1. ¹ Das Wort Fremdenkontrolle wird durch Fremdenpolizei ersetzt.

² Die Polizeidirektion kann den Entscheid einer ihrer Abteilungen von sich aus abändern oder aufheben, wenn sie ihn nicht als zutreffend erachtet.

2. Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

14.
Mai
1964

Dekret
vom 11. November 1952 über die Organisation
der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 9 des Dekretes vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen erhält folgende Fassung:

§ 9. ¹ Das Direktionssekretariat wird vom 1. Direktionssekretär geleitet.

² Ihm sind ein 2. Direktionssekretär, ein Adjunkt sowie das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Der Direktor bestimmt durch Verfügung den Leiter der Rechtsabteilung unter den in Abs. 1 und 2 genannten Direktionssekretären und legt die Organisation der Rechtsabteilung fest.

⁴ Dem Leiter der Rechtsabteilung sind zwei juristische Adjunkte zugeteilt.

⁵ Ein Beamter des Sekretariats oder der Rechtsabteilung soll französischer Muttersprache sein.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen
an die Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim
«Bächtelen» mit Sitz in Köniz

24.
Mai
1964

¹ In Anwendung von Art.139 des Gesetzes vom 3.Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird der Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen», mit Sitz in Köniz, für den Ausbau ihres Heimes in Wabern bei Bern mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 3 700 000.– ein unverzinsliches Darlehen von $\frac{1}{3}$ der durch die Invalidenversicherung anerkannten Bau- und Einrichtungskosten bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Dies unter der Bedingung, dass die Stiftung die Darlehensforderung des Staates Bern durch Grundpfand sicherstellt.

² Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, zu belasten, und zwar wie folgt: Fr. 600 000.– dem Staatsvoranschlag 1964. Der Rest dem Staatsvoranschlag 1965.

³ Eine allfällige Baukostenverteuerung kann bei der Berechnung der Darlehenssumme berücksichtigt werden.

⁴ Nach Fertigstellung der Bauten ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

⁵ Der Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

24.
Mai
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 24. Mai 1964,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an die Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen» mit Sitz in Köniz ist mit 53 349 gegen 13 297 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Juni 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Volksbeschluss

betreffend die Renovation und den Ausbau der Mannschaftskaserne Bern

24.
Mai
1964

¹ Für die Renovation und den Ausbau der Mannschaftskaserne Bern werden folgende Kredite bewilligt:

– Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik	Fr.
2105 705 1 (Neu- und Umbauten)	6 830 000.—
– der Militärdirektion (Kasernenverwaltung) zu Lasten der Budgetrubrik 1715 770 (Anschaffung von Mobi- liar)	150 000.—
Total	<u>6 980 000.—</u>

² Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenver-
teuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen
mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt,
den hierfür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

³ Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

⁴ Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach
seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Februar 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

24.
Mai
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 24. Mai 1964,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Renovation und den Ausbau der
Mannschaftskaserne Bern ist mit 44 328 gegen 22 365 Stimmen an-
genommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Juni 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Gesetz
vom 3. Juli 1960 über die Beitragsleistungen
an Wohnbauten für kinderreiche Familien
mit bescheidenem Einkommen
(Abänderung)

5.
Juni
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Indexklausel gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes
vom 3. Juli 1960 über Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinder-
reiche Familien mit bescheidenem Einkommen,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Höchstzulässige Baukosten

Neue Fassung von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes:

Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Land-
erwerb nachstehende Beträge je Wohnraum nicht überschreiten:

Wohnungen mit 4 Zimmern.	Fr. 14 000.—
Wohnungen mit 5 Zimmern.	Fr. 13 500.—
Wohnungen mit 6 und mehr Zimmern	Fr. 13 000.—

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Juni 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

5.
Juni
1964

Verordnung
vom 5. Juni 1942
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer in welche sie fliessen	Gemeinden in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Stutzbach	Kiesen	Mirchel und Niederhünigen	Konolfingen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Juni 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Hof.

Dienstvorschriften für die staatlichen Oberförster und Forstingenieure

16.
Juni
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art.14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August
1905 betreffend das Forstwesen,

erlässt auf Antrag der Forstdirektion folgende

Dienstvorschriften für die staatlichen Oberförster und Forstingenieure

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

¹ Der Kreisoberförster ist in seinem Forstkreise der Vertreter der Forstdirektion; er führt sein Amt gemäss Abschnitt I und II dieser Dienstvorschriften. Stellung

² Die Oberförster der Forstinspektionen erhalten Spezialaufgaben zugeteilt, die in einem Pflichtenheft niedergelegt sind. Sie sind den Kreisoberförstern gleichgestellt und vertreten nötigenfalls den Forstmeister.

³ Die Forstingenieure bei den Forstinspektionen und bei den Kreisforstämtern werden für Spezialaufgaben eingesetzt, insbesondere für Projektarbeiten. Sie sind auch mit Arbeiten zu betrauen, die sie auf ihre zukünftige Stellung als Kreisoberförster vorbereiten.

§ 2

¹ Der Kreisoberförster soll in der Regel am Ort des Amtssitzes wohnen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Forstdirektion. Amtssitz und
Wohnsitz

16.
Juni
1964

² Die Oberförster bei den Forstinspektionen haben Amts- und Wohnsitz am Sitz der Forstinspektion. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Forstdirektion.

³ Der Amtssitz der Forstingenieure wird vom zuständigen Forstmeister bestimmt.

§ 3

Dienst-
abwesenheit

Für Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage ist die jeweils gültige Verordnung massgebend.

§ 4

Neben-
beschäftigung

¹ Bezüglich der Nebenbeschäftigung wird auf Art. 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung verwiesen.

² Es ist den Forstbeamten überdies verboten, mit Holz und Waldpflanzen Handel zu treiben.

§ 5

Aus- und
Weiterbildung,
Forstkurse

¹ Im Interesse einer bestmöglichen Amtsführung ist das höhere Forstpersonal um seine fachliche Weiterbildung besorgt. Es ist ferner verantwortlich für die berufliche Aus- und Weiterbildung der ihm unterstellten Förster und Waldarbeiter.

² Für die im Einvernehmen mit den vorgesetzten Behörden besuchten oder geleiteten fachlichen Vorträge, Kurse, Veranstaltungen und Waldbegehungen bezieht das ständig angestellte Forstpersonal die offiziellen Reiseentschädigungen und Taggelder. Das nicht ständig angestellte Personal erhält den normalen Taglohn plus Reisekosten.

³ Kurslehrer in Forstkursen erhalten vom Staat keinerlei Kosten vergütet, dagegen stehen ihnen die von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen bewilligten Taggelder und Reisespesen voll zu.

⁴ Die Forstmeister überwachen das zweckmässige Vorgehen bezüglich der Weiterbildung des ihnen unterstellten Personals.

II. Vorschriften für die Kreisoberförster

16.
Juni
1964

A. Allgemeines

§ 6

Zur Erleichterung des persönlichen Verkehrs mit dem Publikum bestimmt der Kreisoberförster einen Tag der Woche, an dem er regelmässig auf dem Büro des Forstamtes anzutreffen ist. Audienztage

§ 7

Für die Erfüllung seiner Aufgaben soll jedes Forstamt einen Forstdienst einrichten, wie er den Bedürfnissen des Forstkreises am besten entspricht. Forstaufsicht

§ 8

Der Kreisoberförster ist bestrebt, wenn nötig durch Zusammenschluss verschiedener Waldbesitzer, Hutbezirke zu schaffen, die erlauben, einen Förster vollamtlich anzustellen. Hutbezirke

§ 9

Wo sich Gelegenheit bietet, die Waldwirtschaft zu fördern, darf sie der Kreisoberförster nicht unbenutzt lassen. Namentlich zu empfehlen ist die Bildung von Hut-, Weg-, Flur- und Holzverwertungsgenossenschaften, die Projektierung von Walderschliessungsanlagen, Schutzbauten, Schutzwäldern, Lawinen- und Bachverbauungen, Entwässerungen und Wald-/Weideausscheidungen. Ferner setzt sich der Kreisoberförster für zweckmässige Gemeindeforstverwaltungen ein. Wo tunlich strebt er an, die Waldbesitzer zur Bewirtschaftung ihres Waldes nach einer höheren Intensitätsstufe im Sinne des Dekretes vom 19. September 1961 über den Ausbau des bernischen Forstdienstes zu veranlassen. Forstverbesserungen

§ 10

Der Kreisoberförster stellt seine Mitarbeit den Waldbesitzerverbänden zur Verfügung. Waldwirtschaftsverbände

§ 11

Dienstweg Jeder fachliche und administrative Verkehr mit der Forstdirektion und andern kantonalen und eidgenössischen Dienststellen erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt wird, durch Vermittlung der zuständigen Forstinspektion.

§ 12

Personal Der Kreisoberförster leitet und kontrolliert die dienstliche Tätigkeit des ihm unterstellten Personals. Er ist für eine zweckmässige Arbeitsorganisation im Staatswald verantwortlich; den übrigen Waldbesitzern ist er soweit möglich bei der Errichtung einer solchen behilflich.

§ 13

Verfehlungen des Personals In Fällen von Gesetzesübertretungen oder Pflichtvernachlässigungen seitens des untern Forstpersonals (Staats- und Gemeindeforstpersonal) schreitet der Kreisoberförster von sich aus ein. Bei schweren Vergehen beantragt er die Einleitung eines Straf- und nötigenfalls des Abberufungsverfahrens.

§ 14

Rechtsstreitigkeit In Streitfällen zivil- oder strafrechtlicher Natur vertritt der Kreisoberförster den Staat, nötigenfalls jeweils nach vorheriger Rücksprache mit der Forstdirektion. Ebenso setzt sich der Kreisoberförster mit der Forstdirektion in Verbindung zwecks Abklärung der Frage der Weiterziehung eines Entscheides vor obere Instanzen.

§ 15

Naturdenkmäler und Pflanzenschutz Der Kreisoberförster hat die im Verzeichnis über die Naturdenkmäler eingetragenen Objekte zu überwachen und der Verordnung über den Pflanzenschutz Beachtung zu schenken.

§ 16

Verzeichnis der Waldflächen Über sämtliche Wälder und andere zum Wald gehörende Grundstücke seines Forstkreises führt das Kreisforstamt ein «Verzeichnis der Waldflächen» nach amtlichem Formular, in das die Waldungen

gemeindeweise und nach Eigentümerkategorien mit ihrem Flächeninhalt eingetragen werden. Die Herkunft der Flächenangaben ist in jedem einzelnen Fall zu bezeichnen.

16.
Juni
1964

§ 17

Vor Beginn der Grundbuchvermessung hat der Kreisoberförster die Ausscheidung der Waldkategorien vorzubereiten und zu prüfen, ob eine Parzellarzusammenlegung durchgeführt werden muss.

Grundbuch-
vermessungen

§ 18

Bezüglich der Aufnahme der Wald- und Aufforstungsflächen in das Vermessungswerk, der Einteilung der Waldungen sowie der Festlegung allfälliger Fixpunkte verständigt sich der Kreisoberförster mit dem Geometer.

Vermessungs-
werk

§ 19

Bei der öffentlichen Auflage von Vermessungswerken, von Bauzonen-, Güterzusammenlegungs- und Strassenbauplänen hat der Kreisoberförster zu prüfen, ob den forstlichen Belangen Rechnung getragen worden ist. Nötigenfalls hat er Einsprache zu erheben.

Planauflagen

§ 20

Bei der Auflage der Register der amtlichen Werte der Staatswälder sind die Flächenangaben und die Einheitsschätzungen zu überprüfen.

Auflage
der amtlichen
Werte

B. Verwaltung der Staatswälder

§ 21

¹ Als ausführendes Organ der Staatsforstverwaltung hat der Kreisoberförster im Rahmen der ihm zugeteilten Kredite die laufenden Arbeiten gemäss den einschlägigen Verordnungen, Wirtschaftsplänen und Projekten auszuführen.

Verwaltung der
Staatswälder

² Für den Abschluss von Verträgen und die Vornahme anderer Rechtshandlungen ist die Zustimmung der Forstdirektion einzuholen; nötigenfalls ist die Genehmigung durch die zuständigen Behörden vorzubehalten.

Verträge

§ 22

Wirtschaftsplan

Als Grundlage für die Bewirtschaftung der Staatswälder dient der vom Grossen Rat genehmigte Wirtschaftsplan. Die Revisionen gehören zu den ordentlichen Pflichten des Kreisoberförsters.

§ 23

Hauungs-
vorschlag

Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat das Kreisforstamt einen Hauungsvorschlag für diesen Zeitraum aufzustellen und der Forstinspektion zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Vorschlag ist verbindlich.

§ 24

Holz-
anzeichnung

Die Holzanzeichnungen erfolgen unter der Verantwortung des Kreisoberförsters.

§ 25

Holzrüstung

¹ Die Holzaufrüstung erfolgt unter der Verantwortung des Kreisoberförsters und ist gemäss den geltenden Vorschriften durchzuführen.

² Die Arbeiten haben in der Regel im Akkord zu erfolgen. Schwierige Holzereien, Säuberungen und Durchforstungen können im Stundenlohn vergeben werden.

§ 26

Holzrüst- und
Arbeitsverträge

Holzrüst- und Arbeitsverträge sind der zuständigen Forstinspektion zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27

Holzabnahme
und Sortierung

Der Kreisoberförster ist für die Abnahme des gerüsteten Holzes und dessen Sortierung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 28

Holzverwertung

Die Holzverwertung geschieht entweder durch

- Versteigerung
- Ausschreibung unter öffentlicher Konkurrenz
- Angebot an verschiedene Firmen
- Verkauf aus freier Hand

§ 29

Nutzholz ist in der Regel, unter Angabe des Quantum, zur Konkurrenz auszuschreiben, eventuell Interessenten direkt anzubieten, und zwar partienweise stehend auf Nachmass oder aufgerüstet.

Nutzholz-
verkauf

§ 30

Beim Verkauf von Industrie-Schichtholz sind schriftliche Verträge abzuschliessen, sofern nicht Kollektivverträge bestehen.

Verkauf
von Industrie-
Schichtholz

§ 31

¹ Der Verkauf des Brennholzes erfolgt durch öffentliche Steigerung, Zuteilung oder durch Vertrag.

Brennholz-
verkauf

² Der Kreisoberförster ist verpflichtet, für die Steigerungen und Zuteilungen Verbale auszufertigen.

³ Die Zuteilungsverbale sind gleich zu behandeln wie die Steigerungsverbale.

⁴ Nach Abschluss des Verkaufsgeschäftes ist das Verbal ohne Verzug mit der Bezugsanweisung auf dem Dienstweg einzusenden.

§ 32

¹ Die eingelangten Preisofferten sind mit begründetem Antrag der zuständigen Forstinspektion zu unterbreiten. Nach der Ermächtigung zum Verkauf ist mit dem Käufer ein von der Forstdirektion zu genehmigender schriftlicher Verkaufsvertrag abzuschliessen. Kleinere Posten können ohne schriftlichen Vertrag verkauft werden, wobei der Kreisoberförster die volle Verantwortung trägt.

Grundsätze
beim Verkauf

² Jedem Holzkäufer oder -ersteigerer wird eine Holzkarte ausgestellt, auf der die ihm zukommenden Nummern und Lose nebst dem Verfalltag für die Zahlung und der Abfuhrtermin eingetragen sind. Die Holzkarten sind nicht erforderlich, wenn diese Angaben auf den Verträgen oder den Einmessungsverbalen enthalten sind.

³ Über die Zahlungsfähigkeit der Käufer oder ihrer Bürgen soll der Kreisoberförster wenn nötig Erkundigungen einziehen. Die Abfuhr des Holzes darf erst dann gestattet werden, wenn die in den Gedingen geforderte Zahlung oder Sicherheitsstellung stattgefunden hat.

16.
Juni
1964

⁴ Für die Zahlungsfrist und die Skontogewährung gelten die von der Forst- und Finanzdirektion erlassenen Vorschriften.

⁵ Bei Holzverkäufen hat die Rechnungstellung spätestens 10 Tage nach der Einmessung, bzw. nach der Übergabe des Holzes an den Käufer zu erfolgen. Den Einmessungsverbalen und den als Rechnung geltenden Verträgen sind die entsprechenden Bezugsanweisungen beizulegen und der Forstdirektion unverzüglich zuzustellen.

§ 33

Neben-
nutzungen

¹ Für die Verwertung von Nebennutzungen und die Verpachtung von Kulturland usw. gelten dieselben Regeln wie beim Holzverkauf.

² Das Kreisforstamt führt ein Verzeichnis der Pachtverträge und weist die Pachtzinse auf den fälligen Termin zum Inkasso an.

§ 34

Budget

Für die auszuführenden Arbeiten ist jährlich ein Budget nach amtlichem Formular aufzustellen und der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Bei grösseren Objekten ist nur derjenige Teil anzugeben, der im kommenden Jahr ausgeführt werden soll. Alle Wegneubauten haben sich in den Rahmen des generellen Wegnetzes einzuordnen. Für die Erstellung grösserer Werke und Projekte, für die Bundesbeiträge erwirkt werden können, sind die Projektunterlagen gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Departementes des Innern aufzustellen.

§ 35

Arbeits-
vergebung

¹ Bei allen Weg- und Bauarbeiten ist zu prüfen, ob diese besser in Regie oder durch einen Unternehmer im Akkord auszuführen sind. Ersteres Verfahren empfiehlt sich besonders da, wo ständige Waldarbeiter beschäftigt werden.

² Für Akkordarbeiten wird auf die Verordnung betreffend die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten vom 16. Januar 1934 verwiesen.

C. Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswälder16.
Juni
1964**§ 36**

In denjenigen Gemeinden und Korporationen, die keinen eigenen, technisch gebildeten Forstverwalter angestellt haben, beauftragt der Kreisoberförster die Bewirtschaftung und Benutzung der Waldungen nach den Vorschriften der Wirtschaftspläne.

Bewirtschaftung

§ 37

Der Kreisoberförster sorgt für die Errichtung und Revision der Wirtschaftspläne in den Gemeindewaldungen. Bei allen Betriebseinrichtungen entwirft er die Vorschriften über die zukünftige Bewirtschaftung selbst oder erteilt dem Verfasser des Wirtschaftsplanes genaue Richtlinien. Für die weitere Behandlung der Wirtschaftspläne wird auf die Vorschriften zur Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen verwiesen.

Wirtschafts-
pläne
a) Aufstellung**§ 38**

Der Kreisoberförster berät die Waldbesitzer bei der Durchführung der Wirtschaftsplanvorschriften.

b) Durchführung

§ 39

¹ In Übereinstimmung mit dem genehmigten Wirtschaftsplan ist ein Waldreglement aufzustellen. Wenn die Behörden nicht von sich aus handeln, so unterbreitet das Forstamt Vorschläge. Der Kreisoberförster steht den Gemeinden und Korporationen für die Durchsicht des Reglement-Entwurfes vor Behandlung an der Gemeindeversammlung zur Verfügung und sendet es zur Vorprüfung an die Forstinspektion.

Waldreglemente

² Das vom Waldbesitzer genehmigte Reglement geht in fünf Exemplaren an die Forstinspektion. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat wird ein Exemplar des Waldreglementes auf dem Kreisforstamt aufbewahrt.

§ 40

Der Kreisoberförster hat dahin zu wirken, dass die Gemeinden und Korporationen mit grösserem Waldbesitz einen patentierten Förster vollamtlich anstellen (Art. 21 Forstgesetz). Er unterzieht die Bewerber

Gemeindeförster

16. einer Prüfung und schlägt der Wahlbehörde einen geeigneten Kandidaten vor. Die Förster sind in ihrer Amtsführung durch die Forstämter zu kontrollieren.

Juni
1964

§ 41

Hauungs- und
Kultur-
vorschläge

Das Kreisforstamt lässt sich rechtzeitig vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres von jeder Gemeinde und Korporation einen Hauungs- und Kulturvorschlag vorlegen. Diese können auch gemeinsam mit dem Waldbesitzer mündlich vereinbart werden.

§ 42

Holz-
anzeichnung

Der Kreisoberförster soll die Holzanzeichnung im öffentlichen Wald weitgehend selbst durchführen.

§ 43

Nutzungs-
kontrolle

Das Kreisforstamt lässt sich alljährlich den Hauungs- und Kulturnachweis zur Überprüfung vorlegen zwecks Nachführung der Nutzungskontrolle.

§ 44

Übernutzungen

Übernutzungen sind innert der laufenden Wirtschaftsplanperiode einzusparen, sofern von der Forstdirektion auf Antrag der Forstämter keine Ausnahme bewilligt worden ist.

§ 45

Wider-
handlungen

Der Kreisoberförster wacht über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, schreitet bei allfälligen Missbräuchen von sich aus ein oder erstattet dem Regierungsstatthalteramt, nötigenfalls der Forstdirektion, Meldung.

D. Aufsicht über die Privatwälder

§ 46

Aufsicht

Der Kreisoberförster organisiert eine zweckdienliche Aufsicht im Privatwald, die erlaubt, die gesetzlichen Vorschriften über die Bewirtschaftung der Privatwälder einzuhalten.

§ 47

¹ Für die Holzschlagskontrolle in den Schutzwaldungen ist folgendes Verfahren zu befolgen: Der Kreisoberförster nimmt Kenntnis von den Holzschlaggesuchen und weist sie an den Staatsförster zur Behandlung. Er prüft die eingelangten Berichte und Anträge und entscheidet über die Schlagbewilligung. Hierauf sendet er den Holzschlagsbericht an den zuständigen Forstmeister und die Schlagbewilligung an den Gesuchsteller.

Holzschlags-
kontrolle in
Schutzwäldern

² Ist eine Kautions zu stellen, so übermittelt er den Holzschlagsbericht in zwei Exemplaren dem Forstmeister zuhanden der Forstdirektion, die die Holzschlagbewilligung erteilt und in zwei Doppeln dem Kreisforstamt zustellt. Ein Doppel geht hernach an die Amtsschaffnerei, die dieses dem Gesuchsteller gegen Hinterlegung der Kautions aushändigt. Erst jetzt erwächst die Bewilligung in Kraft.

³ Die Bewilligungen werden forstjahrweise numeriert und samt Bedingungen in die forstamtliche Kontrolle eingetragen.

⁴ Gesuche von Privatwaldeigentümern, die von Forstingenieuren beraten oder deren Waldungen von solchen bewirtschaftet werden, sind gemäss den Weisungen der Forstdirektion zu behandeln.

E. Forstpolizeiliche Bestimmungen

§ 48

Hinsichtlich der Handhabung der Forstpolizei wird auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

Forstpolizei

§ 49

¹ Gesetzesüberschreitungen und Vergehen von Waldeigentümern oder Drittpersonen werden vom Forstamt untersucht und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

Vergehen gegen
die Forstpolizei

² In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder nicht abgeklärter Sachlage ist vor der Anzeige die Zustimmung der Forstdirektion einzuholen.

§ 50

Unerlaubte
Holzschläge,
Ausreutungen
und Insekten-
gefahr

¹ Werden in Ausführung begriffene Holzschläge oder Ausreutungen entdeckt, für die keine Bewilligungen vorliegen, so ist die sofortige Einstellung der Arbeiten durch das Regierungsstatthalteramt anzubeglehen.

² Bei gefahrdrohender Insektenvermehrung ist nach Art. 8 des Forstgesetzes vorzugehen.

F. Administrative Vorschriften für die Kreisforstämter

§ 51

Jahresbericht
und Meldungen

Der Kreisoberförster verfasst am Schluss des Wirtschaftsjahres einen Jahresbericht nach amtlichem Schema. Dieser, sowie regelmässig wiederkehrende Amtsberichte sind unaufgefordert gemäss Termin-tabelle einzureichen.

§ 52

Projektwesen

¹ Für alle Projekte ist der zuständige Kreisoberförster für die fach-gemässe Projektierung, Bauleitung und Abrechnung verantwortlich.

² Obige Aufgaben können von der Forstinspektion auch einem speziellen Sachbearbeiter übertragen werden.

³ Nach Abnahme bleiben die Projekte unter Kontrolle des Kreis-forstamtes.

§ 53

Buch-
und Rechnungs-
führung

Für die Buchhaltung und das Rechnungswesen wird auf die Erlasse und Kreisschreiben der Direktionen der Finanzen, der Forsten und der Gemeinden verwiesen.

§ 54

Zahlungsverkehr

Alle Bezugs- und Zahlungsanweisungen sowie die dazu gehörenden Belege sind vom Kreisoberförster zu visieren.

§ 55

Anstellung der
Waldarbeiter

Für die Anstellung der Waldarbeiter ist die Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Waldarbeiter der bernischen Staats-forstverwaltung massgebend.

§ 56

Zur Aushilfe im Bürodienst können zeitweise die hiezu geeigneten Staatsförster verwendet werden, soweit ihre übrigen Pflichten dies erlauben. Genügt diese Aushilfe nicht, so können die Kreisforstämter von der Forstdirektion ermächtigt werden, das nötige Büropersonal anzustellen.

Büroaushilfe

§ 57

Das Kreisforstamt hat folgende Kontrollen und Bücher zu führen:

Führung
von Büchern und
Kontrollen

a) für den allgemeinen Dienst:

- die Geschäftsregistratur (Klassierung)
- das Waldflächenverzeichnis
- ein Verzeichnis über das untere Forstpersonal mit Angabe der besuchten Kurse und der Besoldung
- die eidgenössische Forststatistik
- die Kontrolle über sämtliche subventionierten Projekte
- die Kontrolle der Rodungen und deren Ersatz

b) für die Verwaltung der Staatswaldungen:

- das Verzeichnis der amtlichen Werte
- das Verzeichnis der Handänderungs-, Dienstbarkeits- und anderer Verträge und die Sammlung derselben
- die Wirtschaftsbücher
- das Journal über ausgestellte Anweisungen, die in den Wirtschaftsbüchern nicht eingetragen werden
- die Holzabpostungsbücher
- die Hauungsvorschläge und Budgets
- die Hauungs- und Kulturnachweise
- die Personalkontrolle des unteren Forstpersonals und Waldarbeiter (Personalien, Krankenkasse, Besoldungen, Stundenlöhne usw.)
- die Frevelkontrolle
- das Inventar für Büro, Waldwerkzeuge, Geräte und Maschinen
- die Pflanzenverkaufskontrolle
- die Unfallkontrolle
- die Kontrolle über die Ferienentschädigungen der Waldarbeiter

16. Juni 1964
- c) für die Aufsicht in den Gemeindewaldungen:
- die Wirtschaftspläne
 - die Hauungs- und Kulturnachweise und ihre jährliche summarische Zusammenstellung
 - die Waldreglemente
 - die Auszüge über die Forstrechnungen
 - die Kontrolle der Forstreservefonds
- d) für die Aufsicht in den Privatwaldungen:
- die Kontrolle über die erteilten Holzschlagsbewilligungen und deren Bedingungen (Kautionen).

§ 58

Rechnungs-
stellung

Für Arbeiten, die die Dienstpflichten der Kreisoberförster, der Forstingenieure, des Büropersonals und der staatlichen Förster überschreiten, ist den Waldeigentümern durch die Forstdirektion Rechnung zu stellen.

III. Vorschriften für die Oberförster bei den Forstinspektionen

§ 59

Pflichtenheft

Die Aufgaben und Kompetenzen der Oberförster bei den Forstinspektionen werden in einem von der Forstdirektion zu genehmigenden Pflichtenheft festgelegt.

IV. Vorschriften für die Forstingenieure

§ 60

Aufgabenkreis

¹ Die Forstingenieure unterstehen den Forstmeistern, die ihnen die Arbeiten in den verschiedenen Forstkreisen zuweisen.

² Für die technische Bewirtschaftung und Beratung des öffentlichen und privaten Waldbesitzes kann einzelnen Kreisoberförstern ein Forstingenieur als technischer Beamter beigegeben werden, sofern dies die Verhältnisse erfordern.

§ 61

Für die von Forstingenieuren im Sinne von § 3 des Dekretes vom 19. September 1961 betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern verwalteten Waldungen gelten sinngemäss die Dienstvorschriften für Kreisoberförster.

Forst-
verwaltungen

§ 62

Zwecks Finanzierung der in § 61 erwähnten Forstingenieurstellen sind mit den Waldbesitzern Verträge abzuschliessen. Diese Verträge sind der Forstdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Finanzierung

V. Schlussbestimmung

§ 63

Die vorliegenden Dienstvorschriften treten auf den 1. Oktober 1964 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. Mai 1946; sie sind in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Juni 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

23.
Juni
1964

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über
die Förderung des Fremdenverkehrs (im folgenden Gesetz genannt),
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Die Zuständigkeit

§ 1.¹ Für den Vollzug des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig.

² Mit der Durchführung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens für die Beherbergungsabgabe und des Gesuchsverfahrens für die Beiträge aus deren Ertrag an die Kosten von Anlagen und Massnahmen im Sinne von Art. 3 des Gesetzes ist das Direktionssekretariat (Sekretariat) beauftragt.

§ 2.¹ Das Sekretariat

- a) erstellt und führt ein Register über die zum Entrichten der Beherbergungsabgabe verpflichteten Eigentümer von Betrieben, Ferienwohnungen und Campingplätzen (Art. 6 des Gesetzes);
- b) veranlagt und bezieht die Beherbergungsabgabe;
- c) beantragt der Direktion der Volkswirtschaft den Erlass der Beherbergungsabgabe in Härtefällen (Art. 11 des Gesetzes);
- d) prüft in Verbindung mit der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen die Beitragsgesuche und unterbreitet der Direktion der Volkswirtschaft zuhanden des Regierungsrates oder des Grossen Rates seine Anträge (Art. 22 des Gesetzes);

e) besorgt das Anmelden von Verfügungsbeschränkungen und Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes beim zuständigen Grundbuchamt; 23.
Juni
1964

f) beantragt der Direktion der Volkswirtschaft die Rückerstattung von Beiträgen gemäss Art. 26 Abs. 4 und 5 des Gesetzes.

² Dem Sekretariat werden zur Behandlung der ihm aus dem Vollzug des Gesetzes zufallenden Geschäfte ein Fachbeamter und das erforderliche Hilfspersonal zugeteilt.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Sekretariat die abgabepflichtigen Betriebe, Ferienwohnungen und Campingplätze laufend zu melden und ein eigenes Register über sie zu erstellen und zu führen.

§ 4. Die Direktion der Volkswirtschaft stellt nach Anhören der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen und gestützt auf einen Bericht des Sekretariates dem Regierungsrat Antrag betreffend die Abgabesätze für die einzelnen Kategorien von Abgabepflichtigen und den Abschluss von Vereinbarungen über die Pauschalierung der Abgabe (Art. 9 und 10 des Gesetzes).

II. Veranlagung und Bezug der Beherbergungsabgabe

§ 5.¹ Als Grundlage für die Veranlagung der Beherbergungsabgabe besteht ein Meldeformular. Dieses wird vom Sekretariat den gemäss Art. 6 des Gesetzes abgabepflichtigen Eigentümern von Betrieben, Ferienwohnungen und Campingplätzen zur Verfügung gestellt. Es ist auch bei den Gemeindeschreibereien erhältlich.

² Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass das unter Absatz 1 genannte Formular richtig ausgefüllt und laufend nachgetragen wird.

§ 6. Die Patentinhaber von Gasthöfen und Pensionen sowie die Eigentümer von anderweitigen abgabepflichtigen Betrieben und Campingplätzen liefern ihre Meldeformulare monatlich an die Gemeindeschreiberei zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft ab.

§ 7. Die Eigentümer von Ferienwohnungen haben ihre Meldeformulare am Ende der Sommer- bzw. Wintersaison unverzüglich an das Sekretariat einzusenden.

23.
Juni
1964

§ 8. Das Sekretariat bezieht die Abgabe auf Grund der eingegangenen Meldeformulare und stellt die entsprechenden Rechnungen aus.

III. Das Gesuchsverfahren für Beiträge

§ 9.¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind mit folgenden Unterlagen bei der Gemeinde der gelegenen Sache oder, in den in Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Fällen, beim Regierungsstatthalter einzureichen:

- a) Projektbeschreibung mit zugehörigen Plänen;
- b) Situationsplan;
- c) kubische Berechnung und Baubeschrieb, wenn die Erstellung von Gebäuden geplant ist;
- d) Zusammenstellung der mutmasslichen Anlagekosten (Landerwerb, Hoch- und Tiefbauarbeiten, reine Baukosten, allfällige Anschlussgebühren, Staats- und Notariatsgebühren, Bauzinsen);
- e) Finanzierungsplan.

² Beitragsgesuchen juristischer Personen und Personengesellschaften sind ein Auszug aus dem Handelsregister und die Statuten beizulegen.

§ 10.¹ Gemeinde oder Regierungsstatthalter prüfen das Gesuch und leiten es mit Bericht und Antrag an das Sekretariat weiter.

² Bericht und Antrag haben zu enthalten:

- a) Stellungnahme zur Eignung des vorgesehenen Projektes;
- b) Vorschlag betreffend die Höhe des insgesamt auszurichtenden Beitrages, den Anteil der Gemeinde oder der Gemeinden sowie die Form ihrer Beteiligung (Art. 21 des Gesetzes);
- c) Vorschlag betreffend Auflagen und Bedingungen im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 11.¹ Das Sekretariat unterzieht das Gesuch einer vorläufigen Prüfung, holt nötigenfalls Ergänzungsberichte der beteiligten Gemeinden und Fremdenverkehrsorganisationen ein und unterbreitet es mit seinen Bemerkungen der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen (Fachkommission).

² Nach Eintreffen des Gutachtens der Fachkommission arbeitet das Sekretariat den Antrag betreffend den Entscheid über das Beitrags-gesuch zuhanden der zuständigen Behörden aus.

23.
Juni
1964

³ Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Entscheid über Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches;
- b) Höhe und Form der Beteiligung der Gemeinde oder der Gemeinden am Beitrag;
- c) allfällige Bedingungen und Auflagen.

§ 12. ¹ Das Sekretariat teilt dem Gesuchsteller und den beteiligten Gemeinden die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen mit unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme.

² Nach Eintreffen der Stellungnahme gibt das Sekretariat den beitragspflichtigen Gemeinden Höhe und Art ihres Beitrages bekannt und fordert sie auf, ihn durch das zuständige Gemeindeorgan unter Vorbehalt des kantonalen Entscheides zu bewilligen.

³ Die Gemeinden teilen dem Sekretariat ihren Entscheid mit und dieses unterbreitet der Direktion der Volkswirtschaft zuhanden des Regierungsrates oder des Grossen Rates seine Anträge.

§ 13. Vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat genehmigte Projekte dürfen nur mit Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft abgeändert werden.

IV. Die Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

§ 14. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet aus der Zahl der gewählten Mitglieder der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen den Präsidenten. Der Vizepräsident wird durch die Kommission bezeichnet.

² Das Sekretariat wird durch den Fachbeamten für Fremdenverkehrsfragen geführt.

³ Die Fachkommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft oder von mindestens der Hälfte aller Mitglieder zu einer Sitzung zusammen.

⁴ Mit der Begutachtung der einzelnen Beitragsgesuche können ein Ausschuss oder ein einzelnes Mitglied betraut werden, die der Gesamtkommission einen Bericht unterbreiten.

⁵ Die Kommission kann auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen.

23.
Juni
1964

§ 15. Der Fachkommission obliegen:

- a) Die Begutachtung der Beitragsgesuche gemäss Art. 3 des Gesetzes zuhanden der zuständigen Behörden;
- b) die Stellungnahme hinsichtlich der Beteiligung der interessierten Gemeinden am Beitrag und in bezug auf allfällige Bedingungen und Auflagen;
- c) die Stellungnahme zur Festsetzung des Beitragssatzes, des Abgabesatzes und zum Treffen von Vereinbarungen über die Pauschalierung der Abgabe (Art. 4, 9 und 10 des Gesetzes);
- d) die Stellungnahme in bezug auf die Gewährung von Beiträgen für die Fremdenverkehrswerbung und die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe (Art. 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
- e) die Begutachtung allgemeiner Fremdenverkehrsfragen, die ihr von der Direktion der Volkswirtschaft unterbreitet werden.

§ 16. Die Mitglieder der Fachkommission werden nach den Ansätzen der Verordnung vom 15. März 1963 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

V. Von der Beherbergungsabgabe befreite Unterkunftshütten

§ 17. Gemäss Art. 7 Ziffer 3 des Gesetzes sind von der subjektiven Abgabepflicht befreit Sport- und Touristenvereinigungen für die in den clubeigenen Verzeichnissen aufgeführten Unterkunftshütten.

VI. Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung

§ 18. Art. 5–17, 23, 24 und 29 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs sowie diese Verordnung treten auf den 1. Juli 1964, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes auf den 1. Dezember 1964 in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
vom 2. Dezember 1905 über die Organisation
des Forstdienstes im Kanton Bern
(Abänderung)

23.
Juni
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Forstgesetzes vom 20. August 1905 und des Dekretes vom 19. September 1961 betr. den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Neue Fassung von § 1: Es gehören zum

XVIII. Forstkreis: Pruntrut:

Vom Amtsbezirk Pruntrut die Gemeinden Beurnevésin, Boncourt, Bonfol, Bressaucourt, Buix, Bure, Chevenez, Cœuve, Courchavon, Courtedoux, Courtemaîche, Damphreux, Damvant, Fahy, Grandfontaine, Lugnez, Montignez, Porrentruy, Réclère, Roche-d'Or und Rocourt.

XXI. Forstkreis: Mont Terri:

Vom Amtsbezirk Pruntrut die Gemeinden Alle, Asuel, Charmoille, Cornol, Courgenay, Fontenais, Fregécourt, Miécourt, Montenol, Montmelon, Ocourt, Pleujouse, Seleute, St-Ursanne und Vendlincourt, und vom Amtsbezirk Freiberge die Gemeinden Epauvillers, Epiquerez und Soubey.

XIV. Forstkreis: Tavannes:

Vom Amtsbezirk Courtelary die Gemeinden Tramelan und Mont-Tramelan; vom Amtsbezirk Freiberge die Gemeinden St-Brais, Mont-

23. faucon, Le Bémont, Saignelégier, Les Pommerats, Goumois, Les Enfers
Juni und Montfauvergier; vom Amtsbezirk Münster die Gemeinden Lajoux,
1964 Les Genevez, Saicourt, Tavannes, Reconvilier, Saules, Loveresse, Mal-
leray, Pontenet und Bévillard.

2. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat
auf den 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am 3. September 1964.

Gesetz über die Krankenversicherung

28.
Juni
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 2 der Staatsverfassung sowie in Ausführung von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (Bundesgesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung

Art. 1. ¹ Der Staat fördert gemäss den folgenden Bestimmungen die freiwillige Krankenversicherung der Personen, welche die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (Berechtigte). Grundsatz

² Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kantonen Abmachungen betreffend die Krankenversicherung abzuschliessen oder den Beitritt zu bestehenden Abmachungen zu beschliessen.

Art. 2. ¹ Der Staat leistet den Berechtigten, die sich seit mindestens einem Jahr im Kanton aufhalten und bei einer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) versichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen: Staatsbeitrag;
1. an die Prämien

- a) Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.
- b) Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse frühestens vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs an ausgerichtet.
- c) Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:
 - bei der Krankenpflegeversicherung Fr. 14.40 bis Fr. 30.—
 - bei der Krankengeldversicherung Fr. 6.— bis Fr. 18.—

28.
Juni
1964

d) Berechtigte, die sich ausser für Krankenpflege oder Krankengeld für ein Spitaltaggeld von mindestens Fr. 5.— versichern, erhalten für diese Zusatzversicherung einen jährlichen Beitrag bis höchstens Fr. 6.—.

e) Ein Berechtigter, der bei zwei Kassen für Krankengeld versichert ist, hat nur bei jener Kasse Anspruch auf den Staatsbeitrag für Krankengeldversicherung, bei der das höhere Taggeld versichert ist. Bei gleich hohen Taggeldansätzen besteht der Anspruch bei derjenigen Kasse, bei welcher die Mitgliedschaft länger gedauert hat.

² Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nähern Vorschriften über die Beitragsberechtigung und über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne von lit. c.

³ Von der in Absatz 1 festgelegten Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr kann die Volkswirtschaftsdirektion in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch abweichen.

2. an die Verwal-
tungskosten der
Kassen

Art. 3. An die Verwaltungskosten der Kassen leistet der Staat jährlich für jeden Berechtigten, der den Beitrag gemäss Artikel 2 beansprucht und am Ende des Kalenderjahres Kassenmitglied ist, einen Beitrag von Fr. 1.—.

3. an Wöchner-
innen

Art. 4. Den Wöchnerinnen, welche die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen, entrichtet der Staat durch Vermittlung der Kasse einen Beitrag von Fr. 25.— für jedes Wochenbett; stillen sie während mindestens zehn Wochen, so wird ihnen ein zusätzlicher Staatsbeitrag von Fr. 25.— ausgerichtet.

4. an Tuberku-
lose usw.

Art. 5. Für jedes Mitglied leistet der Staat den Kassen, die ihren Mitgliedern im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderen langdauernden Krankheiten besondere Leistungen ausrichten, Fr. 1.— jährlich.

Voraussetzung:
Ausrichtung

Art. 6. Die Beiträge des Staates werden der Kasse auf Grund der in den Ausführungsbestimmungen zu umschreibenden Ausweise ausgerichtet, wenn ihr Prämientarif vom Regierungsrat und von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Lasten-
verteilung

Art. 7. Die Aufwendungen des Staates für Beiträge gemäss Artikel 2 bis 4 unterliegen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

II. Obligatorische Krankenversicherung

Grundsatz:
1. allgemein

Art. 8. ¹ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes sowie der nachstehenden Bestimmungen ermächtigt, die obligatorische Krankenversicherung einzu-

führen. Sie können durch Reglement die ganze oder teilweise Übernahme der Prämien für die obligatorisch Versicherten vorsehen.

28.
Juni
1964

² Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zu einem Versicherungsverband vereinigen (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Art. 9. Der Grosse Rat kann durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung für alle ausländischen Arbeitnehmer oder für gewisse Gruppen, ohne Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer, einführen.

2. ausländische
Arbeitnehmer

Art. 10.¹ Die Gemeinden können Personen als versicherungspflichtig erklären, die sich seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde (Aufenthaltsgemeinde) aufhalten und deren Versicherung im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Grosse Rat kann hierüber durch Dekret einheitliche Bestimmungen erlassen. Bei vorübergehender Abwesenheit erlischt die Versicherungspflicht nicht.

Versicherungs-
pflichtige
Personen

² Von der Versicherungspflicht können ausgenommen werden:

- a) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- b) dauernd kranke Personen;
- c) Personen, die in einer Anstalt versorgt sind.

Art. 11. Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde beziehungsweise der Versicherungsverband (Art. 8 Abs. 2) entweder einen Vertrag mit privaten anerkannten Krankenkassen (Vertragskassen) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse einzurichten, welche von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit besitzt.

Durchführung

Art. 12. Die obligatorische Krankenversicherung muss wenigstens die bundesrechtlich vorgesehenen Mindestleistungen für Kranken- und Tuberkuloseversicherung gewähren.

Versicherungs-
leistungen

Art. 13.¹ Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse für ärztliche Behandlung und Arznei sowie für die bundesrechtlich vorgesehenen Mindestleistungen in der Tuberkuloseversicherung.

Mitgliedschaft
bei anerkannten
Krankenkassen

² Jeder andere Versicherungspflichtige ist von Gesetzes wegen Mitglied der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse seiner Aufenthaltsgemeinde.

Art. 14.¹ Ein Ausschluss des obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen Krankenkasse der Gemeinde wegen Säumnis in der Prämienleistung ist unzulässig. Wird ein Vertrag gemäss Artikel 11 abgeschlossen, so ist dieses Ausschlussverbot aufzunehmen.

Unzulässigkeit
des Ausschlusses;
unerhältliche
Beiträge

28. ² Die Gemeinde ist verpflichtet, von obligatorisch Versicherten nicht
Juni erhältliche Prämien der Vertragskasse oder der öffentlichen Kranken-
1964 kasse zu bezahlen.

³ Der Gemeinde steht der Rückgriff auf den Pflichtigen zu. Sie kann dieses Rückgriffsrecht in ihrem Reglement einschränken.

⁴ Für die Versicherungsbeiträge der Ehefrau haftet gegenüber der Gemeinde der Ehemann, wenn die Ehefrau nicht von ihm getrennt lebt, und für die Beiträge unmündiger Kinder der Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für ihre Prämien.

Betriebsdefizite
der öffentlichen
Kassen; fremde
Zwecke

Art. 15. ¹ Die Gemeinde haftet für allfällige Betriebsdefizite der von ihr errichteten öffentlichen Krankenkasse, sofern ihre Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Reglemente möglich ist.

² Im Falle der Auflösung einer öffentlichen Krankenkasse dürfen die noch vorhandenen Mittel nur zum Zwecke der Versicherung verwendet werden.

Staatsbeitrag:
1. Prämien;
Verwaltungs-
kosten; Wöch-
erinnen; Tuber-
kulose- und
Lähmungs-
versicherung

Art. 16. ¹ Der Staat leistet den obligatorisch Versicherten, welche die Voraussetzungen des Artikels 2 und der Ausführungserlasse erfüllen, durch Vermittlung der Kasse die Beiträge gemäss Artikel 2 bis 4, den Kassen zugunsten aller obligatorisch Versicherten den Beitrag gemäss Artikel 5.

² Artikel 7 findet Anwendung.

2. an die
Gemeinden

Art. 17. Übernimmt die Gemeinde nach ihrem Reglement die Prämien für die obligatorisch Versicherten ganz oder teilweise (Art. 8), so gewährt ihr der Staat Beiträge von einem Drittel dieser Auslagen, soweit die obligatorisch Versicherten die Voraussetzungen als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes erfüllen. In Berggebieten im Sinne des Bundesgesetzes kann der Beitrag auf die Hälfte dieser Auslagen erhöht werden.

Aufsicht

Art. 18. ¹ Die obligatorische Krankenversicherung der Gemeinden steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Alle Reglemente und Beschlüsse, welche die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, und alle Verträge, die sie mit anerkannten Krankenkassen abschliessen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und nötigenfalls der eidgenössischen Aufsichtsbehörde.

III. Begrenzung der Staatsbeiträge

Zahl der
Berechtigten

Art. 19. Die Zahl der Berechtigten, an deren Prämien der Staat Beiträge entrichtet, darf einen Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons nicht überschreiten.

IV. Streitigkeiten, Rückerstattungen und Verjährung

Art. 20. ¹ Streitigkeiten aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht. Streitigkeiten

² Die Klage ist binnen sechs Monaten seit Entstehung des Anspruches einzureichen. Die Frist läuft nicht, solange der Berechtigte vom anspruchsbegründenden Sachverhalt keine Kenntnis hat.

³ Erreicht der Streitwert Fr. 1000.— nicht, so findet kein Aussöhnungsversuch statt.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21. ¹ Die Leistungen von Staat und Gemeinde an Versicherte und Krankenkassen (Art. 2 bis 5 und 8) sind zurückzuerstatten, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht oder nur teilweise geschuldet waren. Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Bezüger gutgläubig war und die Rückerstattung für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Rück-
erstattungen

² Rückerstattungspflichtig ist, wer nicht geschuldete Staats- oder Gemeindebeiträge bezogen hat. Der Ehemann haftet für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für die zu ihren Gunsten geleisteten Beiträge.

³ Der Rückerstattungsanspruch für die staatlichen Leistungen wird von dem in der Vollziehungsverordnung, derjenige für die Gemeindeleistungen vom Gemeinderat oder von dem im Gemeindereglement bezeichneten Organ, nach Untersuchung des Sachverhaltes, festgesetzt. Die Verfügung wird dem Rückerstattungspflichtigen, kurz begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

⁴ Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

⁵ Mangels rechtzeitiger Beschwerde steht die Rückerstattungsverfügung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 22. Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren binnen fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese. Verjährung

V. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung;
Ausführungs-
bestimmungen

Art. 23. ¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung.

² Der Regierungsrat erlässt, unter Vorbehalt der in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Dekrete, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; darin sind auch die Merkmale des Aufenthalts im Sinne dieses Gesetzes zu umschreiben.

Bern, den 5. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Juni 1964,

beschliesst:

Das Gesetz über die Krankenversicherung ist mit 37 008 gegen 6748 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Buri,

der Staatsschreiber i.V.

F. Häusler.

Vom Bundesrat genehmigt am: 18. September 1964.

Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung)

28.
Juni
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Gesetz vom 29. Oktober 1944, 19. Dezember 1948, 15. Februar 1953, 13. Mai 1956, 22. Oktober 1961 und 4. November 1962 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 17. ¹ Löst sich eine juristische Person oder eine ausländische Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit auf, so sind die Steuern bis zur Beendigung der Liquidation geschuldet.

2. Bei juristischen Personen

² Die mit der Liquidation betrauten Organe haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Steuern zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor über das Liquidationsergebnis verfügt wird. Sie haften dafür persönlich.

³ Die Steuern werden spätestens mit der Auflösung fällig und sind sofort festzusetzen.

⁴ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so hat diese die von der übernommenen Gesellschaft für die früheren Steuerjahre geschuldeten Steuern sowie die Steuern für die ganze laufende Veranlagungsperiode zu entrichten.

Art. 18. ¹ An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

VI. Steuer-
vertretung
1. Gesetzliche
Vertretung
a) Ehefrau

² Erwirbt eine Frau durch Verheiratung Wohnsitz im Kanton Bern, so ist sie für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagern. Es stehen ihr die Abzüge zu, auf die sie als Ledige Anspruch hätte.

28. ³ Wird die Ehe geschieden oder getrennt (Art. 146 ZGB), so werden
Juni die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt
1964 veranlagt.

⁴ Auf Beginn einer Veranlagungsperiode oder bei Eintritt in die bernische Steuerpflicht kann die Ehefrau als selbständig steuerpflichtig veranlagt werden:

- a) wenn die Ehegatten dauernd nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft leben und über ihr Einkommen und Vermögen selbst verfügen;
- b) wenn der Ehemann im Ausland wohnt und die eheliche Gemeinschaft nicht vertritt;
- c) wenn der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist.

Die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes gelten als Einkommen der Ehefrau.

b) Kinder Art. 19. ¹ An Stelle eines minderjährigen Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig, vorbehältlich Art. 20. Vermögen und Vermögensertrag werden ihm zugerechnet.

² Von der Besteuerung ausgenommen sind:
Vom Einkommen aus Vermögen: Fr. 200.—;
vom Vermögen: Fr. 5000.—.

³ Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23. ¹ Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern;
3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;

28.
Juni
1964

5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;
7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden oder anerkannten Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn-, Verdienst- und Familienausgleichskassen, Arbeitslosenstellenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;
8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit von Betrieben und von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder sowie die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;
9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziffer 4 bis 9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen. Er umschreibt auch die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Personalfürsorgestiftungen nach Ziffer 8 angehören können.

³ Den konzessionierten Transportanstalten, die von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind oder an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann der Regierungsrat teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.

⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 79 Abs. 2 und Art. 216).

Art. 24. ¹ Wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft oder der Regionalplanung rechtfertigen, die Gründung, Heranziehung oder Verlegung zur Erhaltung eines Unternehmens zu ermöglichen, kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise für höchstens 10 Jahre von den Steuern befreien.

² Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an und setzt die Vergünstigung sowie ihre Bedingungen fest. Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

³ Steuerabkommen, die dem Gesetze nicht entsprechen, sind nichtig.

VIII. Steuer-
vergünstigung

II. Erwerbseinkommen

Art. 27. ¹ Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

² Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- a) der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen und alle weiteren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;
- b) die Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Trinkgelder, Tantiemen und Entschädigungen für Sonderleistungen;
- c) die Dienstaltersgeschenke für den Fr. 1500.— übersteigenden Betrag;

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- d) das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;
- e) die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;
- f) die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven und, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren nach Art. 36 Abs. 4 und nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen nach Art. 37 Abs. 2;
- g) die Bezüge zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;
- h) der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer Fr. 200.—, höchstens aber Fr. 5000.— steuerfrei;

Ersatzeinkommen

- i) alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;
- k) die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis zu dem in Art. 47 umschriebenen Steuersatz. Von der Besteuerung sind ausgenommen 25% der Abfindung, mindestens aber Fr. 20000.—;
- l) die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- m) Renten und Kapitalleistungen aus Fürsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Art. 34 lit. i entrichtet wurden. Von Kapitalleistungen sind 25%, mindestens aber Fr. 20000.—, von der Besteuerung ausgenommen; Art. 47 ist anwendbar.

³ Die in lit. i, k, l und m bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

Art. 29. ¹ Als Einkommen gelten die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie der Fund.

2. Besondere
Fälle

² Einkommen sind ferner die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und die Unterhaltsbeiträge nach Art. 18 Abs. 4.

Art. 30^{bis}. ¹ Nach Art. 5 Abs. 1 steuerpflichtige Personen, die nicht Schweizerbürger und nicht in der Schweiz geboren sind und die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch in den letzten zwanzig Jahren ausgeübt haben, können anstelle der Einkommen- und der Vermögensteuer eine Pauschalsteuer entrichten. Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf ihre Einreise folgenden Jahres den Schweizerbürgern zu, die wegen Landesabwesenheit in den letzten zehn Jahren nicht nach Art. 5 Abs. 1 steuerpflichtig waren und im Kanton Bern Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

2. Pauschal-
steuer

² Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen:

- a) in der Schweiz gelegenes unbewegliches Vermögen und dessen Ertrag;
- b) in der Schweiz angelegtes bewegliches Vermögen und dessen Ertrag, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;
- c) in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag;
- d) Einkünfte aus in der Schweiz ausgebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- e) aus schweizerischen Quellen fliessende Ruhegehälter, Renten und Pensionen;
- f) Einkommen, für die der Steuerpflichtige kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 % zu berechnen.

³ Unbewegliches Vermögen im Kanton Bern, über das der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen, unterliegt der Vermögensteuer. Der Ertrag daraus ist nebst dem Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

28. Juni 1964 ⁴ Schulden und Schuldzinse sowie die Abzüge nach Art. 35 Abs. 3, 39 und 50 werden bei der Bemessung der Pauschalsteuer und der Einkommens- und Vermögensbestandteile nach Abs. 2 und 3 nicht berücksichtigt.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Bemessung des Aufwandes und bestimmt den bei der Pauschalsteuer anzuwendenden Tarif.

3. Einkommen
selbständig
Erwerbender

Art. 31. ¹ In die Bemessung des Einkommens werden einbezogen: Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar, in den angefangenen Arbeiten und den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind;

verbuchte Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, wie

- a) verbuchte Wertvermehrungen, bei Grundstücken höchstens im Umfang der steuerrechtlich abgeschriebenen Beträge;
- b) die in Abweichung von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers vorgenommene Aufwertung von Geschäftsvermögen, das durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde.

² Bei der Bemessung von Gewinnen und Einkommen im Sinne von Art. 27 lit. e und f ist von der letzten ordentlichen Bilanz und, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde, von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers auszugehen. Die Erbteilung gilt als Veräusserung.

³ Art. 32^{bis} des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer bleibt vorbehalten.

c) Renten- und
Pfrundgeber

Art. 33. ¹ Gewährt der Steuerpflichtige eine Renten-, Pfrund-, Schleiss- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag seiner Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen. Ein Betrag, der Erbanfall oder Schenkung darstellt, gilt nicht als Gegenleistung (Art. 26 Abs. 3).

² Übersteigen die erbrachten wiederkehrenden Leistungen die erhaltene Gegenleistung, so können die weiteren Leistungen wie Schuldzinsen abgezogen werden.

5. Abzüge
a) Im allgemeinen

Art. 34. ¹ Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

- a) die Gewinnungskosten (Art. 35);
- b) die Abschreibungen oder, an ihrer Stelle, die Rückstellungen sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);
- c) die Geschäftsverluste (Art. 37);
- d) die in der Bemessungsperiode fällig gewordenen Schuldzinse (Art. 38);

28.
Juni
1964

- e) die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung, die Liegenschaftsteuer und die Kosten der Verwaltung von Grundstücken in der Bemessungsperiode. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;
- f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;
- g) die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausschleichskassen für die Bemessungsperiode;
- h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz für die Bemessungsperiode;
- i) in der Bemessungsperiode geleistete Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 23 Ziffer 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche vom Regierungsrat diesen Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;
- k) nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 % des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern sie zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die durch den Staat oder Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann der Regierungsrat weitergehende Abzüge bewilligen. Er hört vorgängig die beteiligte Gemeinde an. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

² Vereine können die Abzüge nach lit. *a*, *b*, *c*, *f*, *g* und *h* nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

³ Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen Fr. 2000.— abziehen.

⁴ Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobiliar, das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet, so kann für ihre Abnutzung ein angemessener Abzug gemacht werden.

Art. 35. ¹ Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

Gewinnungs-
kosten:
für selbständig
Erwerbende

² Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und derglei-

28. chen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Juni
1964

für unselbständig
Erwerbende

³ Vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung oder des Bar- und Naturallohnes der unselbständig Erwerbenden sowie von den Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung können 10 %, insgesamt höchstens Fr. 1000.—, als Gewinnungskosten abgezogen werden. Der Abzug erhöht sich auf 15 % und beträgt mindestens Fr. 700.— und höchstens Fr. 1200.—, wenn der Berechtigte im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig und verheiratet ist oder mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Art. 39 Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führt. Verfügen beide Ehegatten über Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so beträgt der Abzug gesamthaft höchstens Fr. 1000.—; ist einer der Ehegatten oder sind beide im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig, so beträgt dieser Abzug höchstens Fr. 1200.—.

⁴ Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über ihre Bemessung und Pauschalierung.

Abschreibungen

Art. 36. ¹ Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein.

² Die Wohnbaugenossenschaften und -gesellschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, dürfen auf ihren Liegenschaften jährliche Abschreibungen vornehmen, ebenso die buchführungspflichtigen Betriebe auf Wohnhäusern für ihr Personal.

³ Die Abschreibungen und Rückstellungen sind buchmässig nachzuweisen. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke, sowie über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern.

⁵ Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Verluste

Art. 37. ¹ Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden; Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken nur, soweit eine Verrechnung mit Vermögensgewinnen nicht möglich ist. Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.

² Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Voraussetzungen und das Mass der Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen.
28. Juni 1964

Art. 38. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden den Schuldzinsen gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besondern gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, sowie die Alimente und Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 29 Abs. 2. Renten, die in Erfüllung einer andern familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet werden, dürfen nicht abgezogen werden. Schuldzinse

Art. 39. ¹ Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Fr. 2000.— abziehen. ^{b)} Abzüge natürlicher Personen

² Dieser Abzug erhöht sich um:

1. Fr. 800.— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen. Verheiratete Steuerpflichtige
2. Fr. 400.— für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 lit. a), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziff. 1 nicht beanspruchen können. Verwitwete und Geschiedene
3. a) Fr. 700.— für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss; Kinder
b) höchstens weitere Fr. 1000.— je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

4. a) Fr. 600.— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Fr. 7000.— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 1000.—, wenn beide Ehegatten über 65jährig oder gebrechlich sind. Alte und gebrechliche Personen
b) Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf Fr. 1800.—. Diese Abzüge schliessen jene nach lit. a aus.
5. Einen Betrag bis zu Fr. 1500.— für Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten. Der glei- Unterstützungen

28. che Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziff. 3 oder 4 nicht beansprucht wird.

Beiträge an
Fürsorge-
einrichtungen

6. Einen Betrag bis zu Fr. 600.— für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Art. 34 lit. *g*, *h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Art. 34 lit. *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf Fr. 1000.—. Für Verheiratete und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf Fr. 800.— bzw. bis auf Fr. 1500.—.

Zeitliche Vor-
aussetzungen

³ Für die Abzüge nach Ziff. 1, 2, 3 lit. *a* und 4 ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziff. 3 lit. *b*, 5 und 6 auf die Leistungen während der Bemessungsperiode abzustellen.

⁴ Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vor-ehehlichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.

⁵ Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

2. Ausnahmen
a) Beginn der
Erwerbstätigkeit

Art. 42. ¹ Natürliche Personen, die während der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit aufnehmen oder im Kanton Bern neu steuerpflichtig werden, sind auf Grund des auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Erwerbseinkommens zu veranlagern. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen.

² Fällt der Beginn der Steuerpflicht im Kanton Bern oder die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in die Bemessungsperiode, so ist das Erwerbseinkommen mit einem vollen Jahresbetrag der Veranlagung zugrunde zu legen.

³ Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Laufe der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, wird auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens revidiert. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatzeinkommen oder ein anderes mit der früheren Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem frühern Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 zugrunde zu legen.

⁴ Hat das Erwerbseinkommen in der Bemessungsperiode endgültig aufgehört, so ist das Einkommen, das an seine Stelle trat, der Veranlagung mit einem vollen Jahresbetrag zugrunde zu legen.

b) Aufhören der
Erwerbstätigkeit

⁵ Unterbricht der Steuerpflichtige seine Erwerbstätigkeit für längere Zeit, so sind Abs. 3 und 4, bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Abs. 1 und 2 anwendbar.

c) Unterbruch der Erwerbstätigkeit

⁶ Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe der Veranlagungsperiode seinen Beruf, so wird die Veranlagung revidiert, sofern der Wechsel von Dauer ist. In die neue Veranlagung ist in sinngemässer Anwendung von Abs. 3 jedes mit der Veränderung in Zusammenhang stehende Einkommen einzubeziehen. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Übertritt aus einer Lehrstelle in eine Anstellung sowie Übergang von einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit, oder umgekehrt. Für die nächste Veranlagungsperiode ist Absatz 2 sinn- gemäss anwendbar.

d) Berufs-
wechsel

Art. 42^{bis}. ¹ Der Veranlagung einer juristischen Person, die im Laufe der Veranlagungs- oder der Bemessungsperiode neu gegründet wurde, ist das Einkommen mit einem Jahresbetrag zugrunde zu legen.

e) Gründung juristischer Personen

² Übernimmt eine bestehende oder eine zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft (OR Art. 748, 749 und 750) während der Veranlagungsperiode sämtliche Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderer Gesellschaften, so wird weder revidiert noch neu veranlagt. Für die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaften gilt Art. 17 Abs. 4.

f) Ausnahme: Fusion

³ In der nachfolgenden Veranlagungsperiode ist die übernehmende Gesellschaft auf Grund ihres Gewinnes und des Gewinnes der aufgelösten Gesellschaften in den beiden Vorjahren zu veranlagern.

Art. 42^{ter}. Für unselbständig erwerbende Steuerpflichtige sowie für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz, deren Steuern nach Art. 152 Abs. 3 bis 5 erhoben werden, können durch Dekret von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die zeitliche Bemessung erlassen werden.

g) Besonderer Steuerbezug

Art. 44^{bis}. Alimente und Unterhaltsbeiträge nach Art. 29 Abs. 2 sind in sinngemässer Anwendung von Art. 42 beim Empfänger aufzurechnen und beim Leistenden abzuziehen.

l) Alimente und Unterhaltsbeiträge

Art. 44^{ter}. Dient das Einkommen des gleichen Zeitraumes zweimal als Grundlage für die zeitliche Bemessung, so sind aussergewöhnliche Einkommensbestandteile und Abzüge (Art. 34) in der Bemessung so zu berücksichtigen, dass sie insgesamt nur einmal voll zur Auswirkung gelangen.

m) Besondere Fälle

Art. 46. ¹ Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

C. Einheitsansatz

28. Juni 1964	zu versteuerndes Einkommen Fr.	Einheitsansatz %	Satzerhöhung für je Fr. 100.— %
	100 bis 500	2,0	—
	600 bis 15 500	2,008 bis 3,2	0,008
	15 600 bis 25 500	3,205 bis 3,7	0,005
	25 600 bis 45 500	3,703 bis 4,3	0,003
	45 600 bis 65 500	4,302 bis 4,7	0,002
	65 600 bis 120 500	4,701 bis 5,25	0,001
	über 120 500	5,25	—

² Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.

Jahressteuer
für Kapital-
abfindungen

Art. 47. ¹ Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis und für Kapitalleistungen (Art. 27 lit. *k* und *m*) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde.

² Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Fürsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Fürsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Art. 34 lit. *i* ausgeschlossen und der Freibetrag nach Art. 27 lit. *k* oder *m* vermindert sich entsprechend dem Verhältnis des steuerbaren zum vollen Kapitalbetrag.

2. Auf Grund
persönlicher
Verhältnisse

Art. 50. Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. Fr. 1000.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 20 Jahren.
2. Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen Fr. 3000.— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.
Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich der Abzug um Fr. 2000.— und das Einkommen, bei dem er noch zulässig ist, um Fr. 500.—. Für die Kinder unter 20 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 abziehbaren Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.
3. Die Abzüge nach Ziff. 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 5000.— betragen:
auf Fr. 30 000.—, wenn sie das sechzigste Altersjahr überschritten haben, und
auf Fr. 50 000.—, wenn sie das sechzigste Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Fr. 10000.—.

Art. 51. Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 20000.— ein.

III. Mindest-
betrag des
steuerbaren
Vermögens

II. Amtliche
Bewertung von
Grundstücken
und Wasser-
kräften

Art. 53. ¹ Der Wert von Grundstücken und von Wasserkraften wird im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt. Wasserkräfte werden bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist. Massgebend sind die Bewertungsgrundsätze des Art. 54, die in einem Dekret näher umschrieben werden können.

² Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art. 642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte.

1. Begriff

Art. 54. ¹ Der amtliche Wert der Grundstücke ist unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festzusetzen, soweit hienach keine Ausnahme vorgesehen ist. Verkehrs- und Ertragswert bestimmen sich nach den in den betreffenden Gegenden während einer längeren Zeitspanne geltenden Verhältnissen; insbesondere dürfen die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise nicht berücksichtigt werden. Im übrigen bestimmt ein Dekret, wie und in welchem Masse den beiden Werten Rechnung zu tragen ist.

2. Bewertungs-
grundsätze

² Für Grundstücke und Gebäude, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert massgebend.

³ Der amtliche Wert der Waldungen ist auf Grund der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen.

⁴ Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die gesonderte Bewertung der Wasserkraft einzubeziehen.

Art. 57. ¹ Für Wertpapiere mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. Der Regierungsrat erlässt bei aussergewöhnlichen Kursverhältnissen abweichende Bewertungsvorschriften für Aktien, wobei auch die Ertragsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

IV. Vermögens-
werte Rechte
1. Wertpapiere,
andere Rechte
und Forderungen

28. Juni 1964 ² Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

V. Schulden-
abzug

Art. 59. ¹ Der Steuerpflichtige kann von seinem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen. Zum Nachweis gehört die Nennung des Gläubigers. Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen (Art. 33 und 38) gilt nicht als abziehbare Schuld.

² Haftet der Steuerpflichtige mit andern, so kann er den Anteil abziehen, der ihm nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

C. Einheits-
ansatz

Art. 61. ¹ Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.	Fr.	‰
von 20 000 bis weniger als 30 000		30 000	0,45
von 30 000 bis weniger als 40 000		40 000	0,5
von 40 000 bis weniger als 50 000		50 000	0,55
von 50 000 bis weniger als 60 000		60 000	0,6
von 60 000 bis weniger als 80 000		80 000	0,65
von 80 000 bis weniger als 100 000		100 000	0,7
von 100 000 bis weniger als 200 000		200 000	0,75
von 200 000 bis weniger als 300 000		300 000	0,8
von 300 000 bis weniger als 400 000		400 000	0,85
von 400 000 bis weniger als 500 000		500 000	0,9
von 500 000 bis weniger als 600 000		600 000	0,95
von 600 000 bis weniger als 700 000		700 000	1,0
von 700 000 bis weniger als 900 000		900 000	1,05
von 900 000 bis weniger als 1 100 000		1 100 000	1,1
von 1 100 000 bis weniger als 1 300 000		1 300 000	1,15
von 1 300 000 bis weniger als 1 500 000		1 500 000	1,2
von 1 500 000 und mehr			1,25

² Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.

Steuerpflichtige
1. Im allge-
meinen

Art. 62. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von den ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 72 Abs. 3) sowie von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

2. Gesellschaften
in Liquidation

Art. 63. ¹ Befindet sich eine Gesellschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen,

den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

² Ausländische Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert. Das gleiche gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Bern.

Ausländische
Gesellschaften

³ Die in Art. 39 vorgesehenen Abzüge können nicht gemacht werden.

Art. 64. Als steuerbarer Gewinn gelten:

1. Gegenstand

- a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldo vortrages aus dem Vorjahr;
- b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

Art. 65. Für verbuchte Wertvermehrungen, den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 31, 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42^{bis}, 42^{ter}, 43, 44, 44^{ter} und 45).

2. Bemessung

Art. 68. ¹ Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals sowie von den offenen und den als Gewinn erfassten stillen Reserven.

1. Gegenstand

² Für die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern tritt an die Stelle des Grund- oder Stammkapitals das Dotationskapital.

Steuern der Holding- und Domizilgesellschaften

Art. 71. ¹ Die im Kanton Bern niedergelassenen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen

a) Holding-
gesellschaften

28. Juni 1964 Satz von fünfzig Rappen auf tausend Franken des einbezahlten Kapitals und der Reserven. Für die Bemessung der Reserven sind die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 52 bis 59).

² Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkraften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer; desgleichen entrichten sie die Einkommensteuer auf Einkünften aus Lizenzen, Markenrechten und dergleichen. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Kapital abzuziehen.

³ Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren, deren Umfang und Dauer nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

⁴ Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer und der Liegenschaftsteuer der Gemeinden bleibt vorbehalten.

b) Domizilgesellschaften

Art. 71^{bis}. ¹ Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, haben die volle Kapitalsteuer zu entrichten (Art. 68 Abs. 1). Sie haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes oder Ertrages zu entrichten; bei der Bemessung dieses Teiles ist die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen.

² Der Gewinn, den solche Gesellschaften daneben aus einer in der Schweiz selbst ausgeübten Handels-, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit erzielen, ist in vollem Umfang zu versteuern.

³ Die Absätze 2 und 4 von Art. 71 sind sinngemäss anwendbar.

Ertragsteuer

Art. 73. ¹ Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

² Auf die Umschreibung, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligung sinngemäss anwendbar (Art. 26 Abs. 4, Art. 31, 34 bis 38, 41, 42^{bis}, 42^{ter}, 43, 44, 44^{ter}, 45 und 67). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von fünf Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

³ Als Einheitsansätze gelten sinngemäss diejenigen der Einkommensteuer (Art. 46).

Art. 77. ¹ Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstücksgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens Fr. 1000.— betragen.

² Kapitalgewinne unterliegen der Vermögensgewinnsteuer nur, sofern sie innert 10 Jahren seit dem Erwerb des veräusserten Wertpapiers erzielt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Beteiligungen am Aktien- oder Stammkapital von Immobiliengesellschaften oder -genossenschaften.

³ Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer unterworfen sind:

- a) Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt, sofern er an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 % des Erwerbspreises ausgeführt hat;
- b) Gewinne auf Wertpapieren, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt oder die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören;
- c) der Erlös, soweit er in wiederkehrenden Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergleichen) oder in Einzelzahlungen besteht, deren Gesamtbetrag im Zeitpunkt der Veräusserung nicht bestimmbar ist;
- d) Vergütungen (Entschädigungen) für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung;
- e) steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisiert werden (Art. 27 lit. e und f).

⁴ Beziehen sich der Erlös gemäss lit. c und die Vergütungen gemäss lit. d auf Rechtsgeschäfte, die einer Gesamt- oder Teilveräusserung des Grundstückes gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreis oder den Erwerbspreisanteil übersteigen.

Art. 78. ¹ Grundstücksgewinn ist der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstückes, eines Grundstückanteils oder einer Wasserkraft sowie aus der Veräusserung von Rechten an solchen.

2. Arten
a) Grundstücksgewinn

² Kapitalgewinn ist der Gewinn aus der Veräusserung von Wertpapieren und aus der Einlösung von solchen. Den Wertpapieren sind gleichgestellt Beteiligungen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder am Genossenschaftskapital.

b) Kapitalgewinn

³ Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus Börsengeschäften und Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

c) Lotteriegewinn

4. Ausnahmen
von der
Steuerpflicht
Zwangs-
verwertung
Pfandausfall

Art. 80. ¹ Die Steuer auf Grundstücksgewinn wird nicht erhoben:

- a) bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;
- b) bei der Weiterveräußerung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräußerung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;
- c) wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung oder einer Baulandumlegung nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung oder durch Tausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräußert wurde;
- d) im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräußerung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräußerer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte;
- e) im Falle der Veräußerung an die Eidgenossenschaft, den Staat Bern oder eine Gemeinde (Art. 192) der gelegenen Sache, wenn das Grundstück vom Erwerber zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz in einem Enteignungsfall verwendet wird. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräußerer zur Zeit des Erwerbes von der Erwerbsabsicht des Gemeinwesens Kenntnis haben konnte;
- f) bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft, sofern die den Schuldüberbund übersteigende Abtretungsrestanz bis zum Ableben des Abtreters unverzinslich und unkündbar bleibt und eine Sicherung nur in Form der Grundpfandverschreibung vorgenommen wird. Der Vorbehalt der Nutzniessung schliesst die Steuerbefreiung nicht aus;
- g) beim Tausch unüberbauter, flächen- und wertmässig annähernd gleicher Grundstücke.

Güter- und Bau-
landzusammen-
legung

Enteignung

Veräußerung an
Gemeinwesen

Abtretung auf
Rechnung
künftiger
Erbschaft

Tausch

Tausch von
Beteiligungs-
rechten

² Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmen zu erleichtern, kann der Regierungsrat die Ausnahme von der Steuerpflicht für Kapitalgewinn anordnen, wenn die Beteiligungsrechte ohne Aufzahlung getauscht werden.

5. Veräußerung

Art. 81. ¹ Als Veräußerung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Erbteilung, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) oder an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft

erworbener Grundstücke und auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligungen an einem Vermögensgewinn.

28.
Juni
1964

² Der Veräußerung gleichgestellt sind:

- a) Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich und wirtschaftlich wie Veräußerungen wirken, wie z.B. die Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufsrechtes an einem Grundstück;
- b) die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

³ Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Art. 82. ¹ Der Vermögensgewinn bemisst sich beim Grundstück- und Kapitalgewinn nach dem Unterschied zwischen den Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) und dem Erlös.

B. Bemessung
1. Grundsatz

² Beim Lotteriegewinn besteht der Vermögensgewinn in dem um 5 % verminderten Erlös. Als Erlös gilt bei Bargewinn der volle Gewinnbetrag und beim Naturalgewinn der bei einer Veräußerung erzielbare Preis.

Art. 83. ¹ Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn der Vorbesitzer des Grundstücks die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

2. Erwerbspreis
von Grund-
stücken

² Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der dem Voreigentümer angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2). Wurde kein Grundstücksgewinn veranlagt (Art. 80 lit. c und g), so wird bei der späteren Veräußerung auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene Grundstück abgestellt.

³ Für ererbte oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbanges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Art. 226^{ter} bleibt vorbehalten.

⁴ Der Steuerpflichtige kann den Erwerbspreis, der für den Erblasser, Abtreter oder Schenker massgebend wäre, sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen.

3. Erwerbspreis
von Wert-
papieren

Art. 84. ¹ Als Erwerbspreis von Wertpapieren gilt der tatsächlich bezahlte Preis.

² Bei tauschweise erworbenen Wertpapieren gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede als Erwerbspreis der Verkehrswert im Zeitpunkt des Tausches oder der Erwerbspreis der tauschweise abgegebenen Beteiligungsrechte, wenn beim Tausch die Ausnahme von der Steuerpflicht gemäss Art. 80 Abs. 2 verfügt worden ist.

³ Bei ererbten oder geschenkten Wertpapieren gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegt wurde. An seine Stelle tritt der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 4 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist, oder wenn eine Steuerpflicht im Kanton Bern nicht bestanden hat.

⁴ Art. 83 Abs. 4 ist sinngemäss anwendbar.

4. Erwerbspreis
bei Teilver-
äusserung

Art. 85. ¹ Wird ein Grundstück oder ein Wertpapier nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

² Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 132 Abs. 3). Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit 4 % Zins zurück-erstattet.

5. Auf-
wendungen

Art. 86. ¹ Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind, oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandes beigetragen haben.

² Aufwendungen sind insbesondere:

Kosten	Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;
Provisionen	Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;
Auslagen für Wertver- mehrung	Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbands freiwillig geleisteten Beiträge;
Grundeigen- tümerbeiträge	Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;
Wert persön- licher Arbeit	der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

³ Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen. Ausnahme

⁴ Der Steuerpflichtige, der in Ausübung seines Berufes Grundstücksgewinne erzielt, ist indessen berechtigt, vom rohen Grundstücksgewinn die in Art. 34 genannten Abzüge vorzunehmen, soweit er sie nicht bereits bei seinem übrigen Erwerbseinkommen in Abzug gebracht hat. Das Veranlagungsverfahren richtet sich nach den Art. 103 ff.

Art. 87. ¹ Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer zu dessen oder eines Dritten Gunsten verpflichtet. 6. Erlös

² Beim Tausch gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede der Verkehrswert als Erlös.

³ Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben (Art. 619 ZGB) oder einem anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Ebenso ist der Betrag abziehbar, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, wenn der Veräusserer das Grundstück auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben hatte und der Anrechnungswert über dem amtlichen Wert liegt. Der Veräusserer haftet solidarisch mit dem Empfänger des Gewinnanteils oder Ausgleichsbetrages für die von diesem zu erbringende Steuer.

Art. 88. ¹ Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangehenden oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkraften und Wertpapieren oder bei der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter Fr. 1000. — und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurden, werden nicht angerechnet. 7. Anrechnung von Verlusten

² Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden Grundstücksgewinn abgezogen werden.

³ Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

⁴ Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82 bis 87 sinngemäss anwendbar.

Art. 89. Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens Fr. 1000. — zusammengerechnet. 8. Zusammenrechnung

C. Einheits-
ansatz

Art. 90. ¹ Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die um 40 % erhöhten Einheitsansätze nach Art. 46 massgebend.

Zuschlag

² Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 6 Monaten um	40 %
von 6 Monaten bis weniger als 1 Jahr um . .	30 %
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	20 %
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	10 %
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	5 %

³ Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftliquidation veräussert wird,
wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war, oder
wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuer-
ermässigung

Art. 90^{bis}. ¹ Hatte der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück während mindestens 5 Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Vermögensgewinn um je 2 % für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 %.

² Bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener sowie geschenkter Grundstücke (Art. 83 Abs. 3 und 4) berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Abs. 1 von der letzten entgeltlichen Handänderung an.

3. Auskunftspflicht
Behörden und
Beamte

Art. 96. ¹ Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Arbeitgeber und
Geschäftsinhaber

² Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

³ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzel-Lohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen.

⁴ Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen.

Schuldner

⁵ Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen.

Versicherer

⁶ Die Ehefrau, an deren Stelle der Ehemann steuerpflichtig ist, hat sowohl diesem als auch der Behörde Auskunft zu erteilen.

Ehefrau

Art. 99 ¹ Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

b) Fristen und Einreichung von Eingaben

² Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Art. 105 ¹ Die Steuern der den natürlichen gleichgestellten juristischen Personen werden in der Gemeinde des Hauptsitzes veranlagt.

2. Juristische Personen

² Fehlt ein solcher im Kanton Bern, so wird in der Gemeinde veranlagt, zu welcher eine die Steuerpflicht begründende wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung besteht.

³ Ein Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10) wird in der Gemeinde veranlagt, der es nach seinem Zweck zugehört oder wo die Verwaltung geführt wird.

3. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten

Art. 110 ¹ Haben sich in einem Gebiet seit der letzten Haupt- oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte in den betreffenden Gemeinden an.

4. Zwischenrevision

² Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

Art. 111 ¹ Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtet von Amtes wegen den amtlichen Wert durch Nachtragung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen, wie

5. Berichtigung
a) Gründe

- a) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen;
- b) Änderung in der Benützungsart oder im Bestand (Grösse usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
- c) Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte;

28. d) Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland;
Juni e) Erschliessung, Parzellierung oder andere Umwandlung landwirt-
1964 schaftlichen Bodens in Bauland.

² Eine Berichtigung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Eigentümer oder die Gemeinde nachweist, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um 10 % höhern oder tiefern amtlichen Wert ergäbe.

c) Auslassungen
und Unrichtig-
keiten

Art. 113. ¹ Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in der amtlichen Bewertung berichtigt die kantonale Steuerverwaltung, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

² Die Berichtigung wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

6 Bewertung der
Wasserkräfte

Art. 115. Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar.

3. Begutachtung
und Ergänzung
der Steuer-
erklärung

Art. 121. ¹ Die Gemeinde fordert fehlende Steuererklärungen und Beilagen ein und weist nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Steuererklärungen und Beilagen an den Einsender zurück. Sie bezeichnet den Mangel und setzt eine Frist von 10 Tagen zu seiner Behebung. Die Gemeindebehörde kann den Einsender zur Einvernahme vorladen.

² Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuererklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht haben.

³ Die Steuererklärung und die Unterlagen sind der Veranlagungsbehörde mit dem Gutachten zu überweisen.

4. Ordentliche
Veranlagung

Art. 122. ¹ Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig ob der Steuerpflichtige im Steuerregister eingetragen ist und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

² Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögensteuer verbindlich.

5. Besondere
Veranlagung und
Revision
a) Besondere
Veranlagung

Art. 123. ¹ Eine besondere Veranlagung findet in folgenden Fällen statt:

wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören;
bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

² Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen, oder wenn er in Konkurs fällt.

Art. 124. ¹ Die Veranlagung ist zu revidieren, wenn ihre Voraussetzungen eine Änderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

b) Revision

- a) bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 3);
- b) bei Aufnahme, Aufgabe oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufswechsel (Art. 42);
- c) wenn ein teilweise Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);
- d) bei Anfall von Vermögen im Zusammenhang mit einem Todesfall (Art. 44 und 60 Abs. 2).

² Die Veranlagung ist auch zu revidieren, wenn nach Art. 45 eine Jahressteuer auf Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind.

Art. 132. ¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

c) Veranlagung

² Das Recht, die Veranlagung für Kapital- und Lotteriegewinne einzuleiten, ist auf 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt wurde, befristet; für Grundstücksgewinne wird auf das Datum der Eintragung im Grundbuch abgestellt.

³ Die Veranlagung ist zu revidieren:

d) Revision

- a) wenn ein Steuerpflichtiger im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt (Art. 89);
- b) wenn nachträglich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 88);
- c) im Falle von Art. 85 Abs. 2.

Art. 134. ¹ Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127 bis 129 und 132). Die Einsprache kann auf eine von der Veranlagungsbehörde ausgesprochene Busse beschränkt werden.

1. Recht auf Einsprache

² Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich einzureichen.

Art. 139. ¹ Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser

6. Kosten

28. Juni 1964 Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen über die Tragung der Kosten.

² Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— auferlegt werden. Abs. 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

³ Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

2. Zuständigkeit
des Präsidenten

Art. 142. ¹ Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

- a) die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b) wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;
- c) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 300.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;
- d) die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

² Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

2. Umfang der
Beurteilung und
Zuständigkeit

Art. 150. ¹ Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Art. 138 Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

² Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

- a) über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 300.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;
- c) über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

1. Grundlage
des Bezuges

Art. 152. ¹ Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

² Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten ist.

³ Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden

2. Bezug an der Quelle

- a) für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen;
- b) für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz.

Im Falle von lit. a sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

⁴ Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Arbeitgebers oder Veranstalters für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an den Arbeitgeber oder Veranstalter, die Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern und die Strafbestimmungen ordnen.

⁵ Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifikansätzen für die in Abs. 3 genannten Steuerpflichtigen anordnen.

3. Quellensteuer

Art. 154. ¹ Der Regierungsrat setzt alljährlich den Termin für die Fälligkeit der Steuern fest.

I. Fälligkeit
1. Fälligkeits-
termine

² Die Steuer wird erst mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Steuerrechnung fällig, wenn diese dem Pflichtigen nach dem vom Regierungsrat festgesetzten Fälligkeitstermin eröffnet werden.

a) Hauptbezug

³ Die Vermögensgewinnsteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung (Art. 132 Abs. 1) fällig.

b) Vermögens-
gewinnsteuer

⁴ Die nach Art. 45, 47, 123, 124 und 125 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.

c) besonders ver-
anlagte Steuern

⁵ Die Bestreitung des Steueranspruches schiebt die Fälligkeit nicht auf.

d) gemeinsame
Bestimmung

Art. 155. ¹ Der Steuerpflichtige hat die veranlagten oder provisorisch eröffneten Steuerbeträge ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen sowie auf den Mehrbeträgen, die sich nach der endgültigen Veranlagung ergeben, wird vom einunddreissigsten Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von vier Prozent geschuldet.

2. Verzugszins

² Ein bezahlter, aber gemäss der rechtskräftigen Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen nebst vier Prozent Zins zurückerstattet.

3. Rück-
erstattung und
Vergütungszins

Art. 157. Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren. Er kann für vorzeitige Steuerzahlung einen Vergütungszins festsetzen.

2. Einzugs-
verfahren

Art. 159^{bis}. Der Grosse Rat kann durch Dekret den ratenweisen Steuerbezug einführen. Im Dekret sind die Anzahl Raten, ihre Berech-

5. Ratenweiser
Steuerbezug

28. Juni 1964 nung und Fälligkeit, die Bezugsbehörde, die Verzugszinspflicht, die Verzinsung zurückzuerstattender Steuerbeträge und die prozentuale Vergütung an die Gemeinden zu ordnen.

I. Erlass und
Stundung
1. Erlass

Art. 160. ¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten oder bereits bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

² Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 2000.— nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge unter Fr. 500.— die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

³ Der Regierungsrat erlässt eine auch für die Gemeinden verbindliche Verordnung über die Berücksichtigung von Krankheitskosten im Erlassverfahren. Die Gemeinde hat mindestens den Betrag zu erlassen, der nach ihrer Steueranlage dem erlassenen Staatssteuerbetrag entspricht.

3. Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 162. ¹ Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet sie mit ihrem Antrag an die Amtsschaffnerei zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung weiter.

² Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

³ Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

2. Steuernach-
bezug und
Nachsteuer

Art. 175. ¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Revision zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer nacherhoben, auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

² Das Recht, dieses Verfahren einzuleiten, erlischt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode, für welche die zu wenig entrichtete Steuer geschuldet wird. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren bei Widerhandlungen Anwendung.

³ In Hinterziehungsfällen (Art. 173 und 174) ist ausser der Strafsteuer stets der hinterzogene Steuerbetrag nebst 4 % Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten.

III. Widerhand-
lung durch
Dritte, An-
stiftung und
Beihilfe

Art. 177. Wer zu einer Steuerhinterziehung, einem Versuch dazu oder zu einem Inventarvergehen anstiftet, für einen andern eine solche Widerhandlung begeht (Art. 181) oder ihm schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Fr. 10.— bis Fr. 10000.—.

Art. 178. Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,

Vorlage von Geschäftsbüchern,

Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,

Vorladungen,

Verfügungsverbote,

Erteilung von Auskunft,

trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse von Fr. 5.— bis Fr. 2000.—.

IV. Ungehorsam

Art. 180. ¹ Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung von sich aus an, bevor er auf Grund behördlicher Feststellungen mit der Einleitung eines Hinterziehungsverfahrens rechnen musste, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Überverssteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

² Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

VI. Gemeinsame Bestimmungen
1. Bemessung

Art. 181. ¹ Die Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbanteile solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

² Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst 4 % Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

³ Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nebst 4 % Verzugszins (Art. 175) nachzubezahlen. Art. 177 bleibt vorbehalten.

⁴ Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestim-

2. Haftung

28. mungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung.
 Juni Die Mitglieder der Verwaltung, die Liquidatoren und die mit der Ge-
 1964 schäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches
 Verschulden trifft, nach Art. 177 bestraft werden.

4. Rechtsmittel

Art. 186. ¹ Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 141 bis 148.

² Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann vom Beschwerben und der kantonalen Steuerverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Art. 150 und 151 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

2. Versiegelung

Art. 190. Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass ohne Verzug amtlich zu versiegeln.

2. Steuerbezug

Art. 198. ¹ Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar. Die Gemeinde kann insbesondere durch Reglement den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen und einen angemessenen Vergütungszins für vorzeitige Zahlungen vorsehen (Art. 152 bis 157, 159^{bis}, 160 bis 163 und 165 bis 172).

² Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Stellungnahmen zu Steuervergünstigungen.

2. Ansprüche anderer Gemeinden

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

- a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;
- b) wenn der Steuerpflichtige in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Art. 7 lit. c hat. Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zur Anlage der Wohnsitzgemeinde, insofern sie niedriger ist als diejenige der Aufenthaltsgemeinde;
- c) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3 und 4) besitzt;
- d) wenn der Steuerpflichtige Gewinne nach Art. 77 Abs. 3 lit. a oder Art. 27 lit. e oder f auf Grundstücken, Wasserkräften oder Geschäftsvermögen in einer andern bernischen Gemeinde erzielt hat.

Art. 217. ¹ Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

3. Steuersatz

Steueranlage	‰ des amtlichen Wertes
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5 höchstens 0,9
von 1,0 bis weniger als 1,2	wenigstens 0,6 höchstens 1,0
von 1,2 bis weniger als 1,4	wenigstens 0,6 höchstens 1,1
von 1,4 bis weniger als 1,6	wenigstens 0,7 höchstens 1,2
von 1,6 bis weniger als 1,8	wenigstens 0,7 höchstens 1,3
von 1,8 bis weniger als 2,0	wenigstens 0,7 höchstens 1,4
von 2,0 und darüber	wenigstens 0,8 höchstens 1,5

² Für die nach Art. 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer auf das Doppelte.

³ Die Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

⁴ Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Art. 225^{bis}. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes
3. Wertbemessung
a) Grundsatz

Art. 16. Zum Zwecke der Steuerfestsetzung sind die geschenkten oder von Todes wegen erworbenen Sachen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach ihrem wahren Werte im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs zu bemessen.

Art. 17. Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt der amtliche Wert. Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

b) bei körperlichen Sachen

Art. 28. Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung können der Steuerpflichtige und die Finanzdirektion beim Verwaltungsgericht gegen die amtliche Einschätzung oder die Kostenverfügung Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

4. Beschwerde

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 5.— bis Fr. 1000.—.

Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchung endgültig fest, ohne an die Parteibehören und die Bewertungen im Veranlagungsverfahren gebunden zu sein.

Art. 29. Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung, oder, falls Beschwerde geführt wurde, seit der Er-

1. Steuerzahlung

28. Juni 1964 öffnung des Beschwerdeentscheides bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22 dieses Gesetzes).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 4 % geschuldet.

5. Rück-
erstattung

Art. **32^{bis}**. Werden in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 lit. *b* und Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Gewinne der Einkommensteuer unterworfen, so ist die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer zurückzuerstatten.

Für die Anfechtung der Rückerstattungsverfügung gelten die Bestimmungen von Art. 28.

b) Bewertung
von Grund-
stücken

Art. **43^{bis}**. Für die Bewertung von Grundstücken und Wasserkraften, die vor dem 1. Januar 1965 erworben wurden, gilt das bisherige Recht.

Fällt der Erwerb in die Jahre 1965 und 1966, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, eine amtliche Bewertung nach den Normen der auf den 1. Januar 1967 durchzuführenden Hauptrevision der amtlichen Werte zu verlangen.

c) Altbernische
Verhältnisse

Art. 44 (bleibt unverändert).

Ergänzung des
Gesetzes über
den Finanz-
ausgleich

Art. **225^{ter}**. Das Gesetz vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich im Kanton Bern wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. **1**. Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit hoher Steueranlage wird ein kantonaler Finanzausgleichsfonds errichtet.

Der Fonds wird gespeisen durch Zuweisung:

1. der von der Hypothekarkasse des Kantons Bern dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. der von der Kantonalbank von Bern dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
3. von 60 % der von den übrigen Banken und Sparkassen sowie der Kantonalbank von Bern entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 % auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern.
4. der Summe, die sich ergibt aus der Differenz zwischen der Vergütung an die Gemeinden nach Art. 6 dieses Gesetzes und einer Vergütung von 3 %.

Reichen die Mittel des Fonds für die Beitragsleistungen nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 dieses Gesetzes nicht aus, so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis zu geben und ihm die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen. Insbesondere soll der Fonds durch den Staat und die Gemeinden mit je 5 % ihrer Erträge aus den Vermögensgewinnsteuern und den Nach- und Strafsteuern gespiesen werden.

28.
Juni
1964

Art. 226. ¹ Die Steuern, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet werden, sind nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung zu veranlagern.

Übergangs-
bestimmungen

² Die bisherige Gesetzgebung gilt auch für die Anhebung und Beurteilung der auf derartige Steuerfälle bezüglichen Rekurse und Beschwerden.

³ Steuerhinterziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden auf Grund derjenigen Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen.

⁴ Steuerpflichtige, die ihre Grundstücksgewinne bis Ende 1964 als Einkommen, Gewinn oder Ertrag zu versteuern hatten, entrichten für die 1963 und 1964 erzielten Gewinne in den Steuerjahren 1965/66 die nämliche Steuer.

Art. 226^{ter}. ¹ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 83) angerechnet werden. In diesem Falle wird die Besitzesdauer (Art. 90^{bis}) vom Zeitpunkt des Erbanges, der Abtretung oder der Schenkung an berechnet.

Vermögens-
gewinnsteuer
Altrechtliche
Fälle

² Art. 83 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 227. Auf den 1. Januar 1967 ist eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchzuführen. Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret und setzt insbesondere das Ausmass der Neubewertung fest.

Hauptrevision
der amtlichen
Werte

Art. 231^{ter}. ¹ Am 1. Januar 1957 laufende Renten und Pensionen sind zu 60 % als Einkommen zu versteuern, sofern in der Vergangenheit Beiträge entrichtet wurden, die heute nach Art. 34 lit. i vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Einkünfte aus
Versicherung
und Alimente

² In gleicher Weise werden Renten und Pensionen behandelt, die bis zum 1. Januar 1963 neu zu laufen beginnen. Fällt der Rentenbeginn in die Zeit vom 2. Januar 1963 bis 1. Januar 1969, so werden 80 % der Renten erfasst, bei späterem Rentenbeginn 90 %. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1957 begründet worden sind.

28. ³ Die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 lit. k), die
Juni nach dem 1. Januar 1957 fällig werden, sind ebenfalls nur mit 60, 80
1964 oder 90 % des steuerbaren Betrages in die Steuerberechnung einzube-
ziehen.

⁴ Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Für-
sorgeeinrichtung im Sinne von Art. 34 lit. i zurückbezahlt, so ist neben
dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen,
der gemäss Art. 34 lit. i abgezogen worden ist. Hievon ist im Jahre
der Auszahlung eine Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für
dieses Einkommen allein ergibt. Art. 47 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

⁵ Der Abzug von 10 % nach Art. 35 Abs. 3 berechnet sich für Pen-
sionen nur von dem nach diesem Artikel steuerpflichtigen Betrag.

⁶ Alimente im Sinne von Art. 29 Abs. 2, die vor dem 1. Januar 1957
festgesetzt worden sind, unterliegen mit 80 % der Besteuerung.

II. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den
1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

Will,

Der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 28. Juni 1964,

beschliesst:

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Ab-
änderung und Ergänzung) ist mit 35 878 gegen 8 133 Stimmen ange-
nommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vize-Präsident

Buri,

Der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Tarif für die Einkommensteuer

(Einheitsansatz nach Art. 46 und einfache Steuer)

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
100	2,0	2.—	4 100	2,288	93.80	8 100	2,608	211.25
200	2,0	4.—	4 200	2,296	96.45	8 200	2,616	214.50
300	2,0	6.—	4 300	2,304	99.05	8 300	2,624	217.80
400	2,0	8.—	4 400	2,312	101.70	8 400	2,632	221.10
500	2,0	10.—	4 500	2,320	104.40	8 500	2,640	224.40
600	2,008	12.05	4 600	2 328	107.10	8 600	2,648	227.70
700	2,016	14.10	4 700	2,336	109.80	8 700	2,656	231.05
800	2,024	16.20	4 800	2,344	112.50	8 800	2,664	234.45
900	2,032	18.30	4 900	2,352	115.25	8 900	2,672	237.80
1 000	2,040	20.40	5 000	2,360	118.—	9 000	2,680	241.20
1 100	2,048	22.50	5 100	2,368	120.75	9 100	2,688	244.60
1 200	2,056	24.65	5 200	2,376	123.55	9 200	2,696	248.05
1 300	2,064	26.85	5 300	2,384	126.35	9 300	2,704	251.45
1 400	2,072	29.—	5 400	2,392	129.15	9 400	2,712	254.90
1 500	2,080	31.20	5 500	2,400	132.—	9 500	2,720	258.40
1 600	2,088	33.40	5 600	2,408	134.85	9 600	2,728	261.90
1 700	2,096	35.65	5 700	2,416	137.70	9 700	2,736	265.40
1 800	2,104	37.85	5 800	2,424	140.60	9 800	2,744	268.90
1 900	2,112	40.10	5 900	2,432	143.50	9 900	2,752	272.45
2 000	2,120	42.40	6 000	2,440	146.40	10 000	2,760	276.—
2 100	2,128	44.70	6 100	2,448	149.30	10 100	2,768	279.55
2 200	2,136	47.—	6 200	2,456	152.25	10 200	2,776	283.15
2 300	2,144	49.30	6 300	2,464	155.25	10 300	2,784	286.75
2 400	2,152	51.65	6 400	2,472	158.20	10 400	2,792	290.35
2 500	2,160	54.—	6 500	2,480	161.20	10 500	2,800	294.—
2 600	2,168	56.35	6 600	2,488	164.20	10 600	2,808	297.65
2 700	2,176	58.75	6 700	2,496	167.25	10 700	2,816	301.30
2 800	2,184	61.15	6 800	2,504	170.25	10 800	2,824	305.—
2 900	2,192	63.55	6 900	2,512	173.30	10 900	2,832	308.70
3 000	2,200	66.—	7 000	2,520	176.40	11 000	2,840	312.40
3 100	2,208	68.45	7 100	2,528	179.50	11 100	2,848	316.10
3 200	2,216	70.90	7 200	2,536	182.60	11 200	2,856	319.85
3 300	2,224	73.40	7 300	2,544	185.70	11 300	2,864	323.65
3 400	2,232	75.90	7 400	2,552	188.85	11 400	2,872	327.40
3 500	2,240	78.40	7 500	2,560	192.—	11 500	2,880	331.20
3 600	2,248	80.90	7 600	2,568	195.15	11 600	2,888	335.—
3 700	2,256	83.45	7 700	2,576	198.35	11 700	2,896	338.85
3 800	2,264	86.05	7 800	2,584	201.55	11 800	2,904	342.65
3 900	2,272	88.60	7 900	2,592	204.75	11 900	2,912	346.50
4 000	2,280	91.20	8 000	2,600	208.—	12 000	2,920	350.40

Zur Ermittlung der für ein Jahr geschuldeten Einkommensteuer ist der Einheitsansatz noch mit den Steueranlagen des Staates und der Gemeinde zu multiplizieren (Art. 3 Abs. 2 und Art. 197 Abs. 2 des Steuergesetzes). Die geschuldete Steuer kann auch durch Multiplikation der einfachen Steuer mit den erwähnten Anlagen errechnet werden, wobei sich wegen Auf- oder Abrundung geringfügige Differenzen ergeben können. Unter «Einfache Steuer» ist die Einkommensteuer zu verstehen, wenn die Steueranlage 1,0 wäre.

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
12 100	2,928	354.30	17 100	3,280	560.90	22 100	3,530	780.15
12 200	2,936	358.20	17 200	3,285	565.—	22 200	3,535	784.75
12 300	2,944	362.10	17 300	3,290	569.15	22 300	3,540	789.40
12 400	2,952	366.05	17 400	3,295	573.35	22 400	3,545	794.10
12 500	2,960	370.—	17 500	3,300	577.50	22 500	3,550	798.75
12 600	2,968	373.95	17 600	3,305	581.70	22 600	3,555	803.45
12 700	2,976	377.95	17 700	3,310	585.85	22 700	3,560	808.10
12 800	2,984	381.95	17 800	3,315	590.05	22 800	3,565	812.80
12 900	2,992	385.95	17 900	3,320	594.30	22 900	3,570	817.55
13 000	3,000	390.—	18 000	3,325	598.50	23 000	3,575	822.25
13 100	3,008	394.05	18 100	3,330	602.75	23 100	3,580	827.—
13 200	3,016	398.10	18 200	3,335	606.95	23 200	3,585	831.70
13 300	3,024	402.20	18 300	3,340	611.20	23 300	3,590	836.45
13 400	3,032	406.30	18 400	3,345	615.50	23 400	3,595	841.25
13 500	3,040	410.40	18 500	3,350	619.75	23 500	3,600	846.—
13 600	3,048	414.50	18 600	3,355	624.05	23 600	3,605	850.80
13 700	3,056	418.65	18 700	3,360	628.30	23 700	3,610	855.55
13 800	3,064	422.85	18 800	3,365	632.60	23 800	3,615	860.35
13 900	3,072	427.—	18 900	3,370	636.95	23 900	3,620	865.20
14 000	3,080	431.20	19 000	3,375	641.25	24 000	3,625	870.—
14 100	3,088	435.40	19 100	3,380	645.60	24 100	3,630	874.85
14 200	3,096	439.65	19 200	3,385	649.90	24 200	3,635	879.65
14 300	3,104	443.85	19 300	3,390	654.25	24 300	3,640	884.50
14 400	3,112	448.10	19 400	3,395	658.65	24 400	3,645	889.40
14 500	3,120	452.40	19 500	3,400	663.—	24 500	3,650	894.25
14 600	3,128	456.70	19 600	3,405	667.40	24 600	3,655	899.15
14 700	3,136	461.—	19 700	3,410	671.75	24 700	3,660	904.—
14 800	3,144	465.30	19 800	3,415	676.15	24 800	3,665	908.90
14 900	3,152	469.65	19 900	3,420	680.60	24 900	3,670	913.85
15 000	3,160	474.—	20 000	3,425	685.—	25 000	3,675	918.75
15 100	3,168	478.35	20 100	3,430	689.45	25 100	3,680	923.70
15 200	3,176	482.75	20 200	3,435	693.85	25 200	3,685	928.60
15 300	3,184	487.15	20 300	3,440	698.30	25 300	3,690	933.55
15 400	3,192	491.55	20 400	3,445	702.80	25 400	3,695	938.55
15 500	3,200	496.—	20 500	3,450	707.25	25 500	3,700	943.50
15 600	3,205	500.—	20 600	3,455	711.75	25 600	3,703	947.95
15 700	3,210	503.95	20 700	3,460	716.20	25 700	3,706	952.45
15 800	3,215	507.95	20 800	3,465	720.70	25 800	3,709	956.90
15 900	3,220	512.—	20 900	3,470	725.25	25 900	3,712	961.40
16 000	3,225	516.—	21 000	3,475	729.75	26 000	3,715	965.90
16 100	3,230	520.05	21 100	3,480	734.30	26 100	3,718	970.40
16 200	3,235	524.05	21 200	3,485	738.80	26 200	3,721	974.90
16 300	3,240	528.10	21 300	3,490	743.35	26 300	3,724	979.40
16 400	3,245	532.20	21 400	3,495	747.95	26 400	3,727	983.90
16 500	3,250	536.25	21 500	3,500	752.50	26 500	3,730	988.45
16 600	3,255	540.35	21 600	3,505	757.10	26 600	3,733	992.95
16 700	3,260	544.40	21 700	3,510	761.65	26 700	3,736	997.50
16 800	3,265	548.50	21 800	3,515	766.25	26 800	3,739	1 002.05
16 900	3,270	552.65	21 900	3,520	770.90	26 900	3,742	1 006.60
17 000	3,275	556.75	22 000	3,525	775.50	27 000	3,745	1 011.15

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
27 100	3,748	1 015.70	32 100	3,898	1 251.25	37 100	4,048	1 501.80
27 200	3,751	1 020.25	32 200	3,901	1 256.10	37 200	4,051	1 506.95
27 300	3,754	1 024.85	32 300	3,904	1 261.—	37 300	4,054	1 512.15
27 400	3,757	1 029.40	32 400	3,907	1 265.85	37 400	4,057	1 517.30
27 500	3,760	1 034.—	32 500	3,910	1 270.75	37 500	4,060	1 522.50
27 600	3,763	1 038.60	32 600	3,913	1 275.65	37 600	4,063	1 527.70
27 700	3,766	1 043.20	32 700	3,916	1 280.55	37 700	4,066	1 532.90
27 800	3,769	1 047.80	32 800	3,919	1 285.45	37 800	4,069	1 538.10
27 900	3,772	1 052.40	32 900	3,922	1 290.35	37 900	4,072	1 543.30
28 000	3,775	1 057.—	33 000	3,925	1 295.25	38 000	4,075	1 548.50
28 100	3,778	1 061.60	33 100	3,928	1 300.15	38 100	4,078	1 553.70
28 200	3,781	1 066.25	33 200	3,931	1 305.10	38 200	4,081	1 558.95
28 300	3,784	1 070.85	33 300	3,934	1 310.—	38 300	4,084	1 564.15
28 400	3,787	1 075.50	33 400	3,937	1 314.95	38 400	4,087	1 569.40
28 500	3,790	1 080.15	33 500	3,940	1 319.90	38 500	4,090	1 574.65
28 600	3,793	1 084.80	33 600	3,943	1 324.85	38 600	4,093	1 579.90
28 700	3,796	1 089.45	33 700	3,946	1 329.80	38 700	4,096	1 585.15
28 800	3,799	1 094.10	33 800	3,949	1 334.75	38 800	4,099	1 590.40
28 900	3,802	1 098.80	33 900	3,952	1 339.75	38 900	4,102	1 595.70
29 000	3,805	1 103.45	34 000	3,955	1 344.70	39 000	4,105	1 600.95
29 100	3,808	1 108.10	34 100	3,958	1 349.70	39 100	4,108	1 606.25
29 200	3,811	1 112.80	34 200	3,961	1 354.65	39 200	4,111	1 611.50
29 300	3,814	1 117.50	34 300	3,964	1 359.65	39 300	4,114	1 616.80
29 400	3,817	1 122.20	34 400	3,967	1 364.65	39 400	4,117	1 622.10
29 500	3,820	1 126.90	34 500	3,970	1 369.65	39 500	4,120	1 627.40
29 600	3,823	1 131.60	34 600	3,973	1 374.65	39 600	4,123	1 632.70
29 700	3,826	1 136.30	34 700	3,976	1 379.65	39 700	4,126	1 638.—
29 800	3,829	1 141.05	34 800	3,979	1 384.70	39 800	4,129	1 643.35
29 900	3,832	1 145.75	34 900	3,982	1 389.70	39 900	4,132	1 648.65
30 000	3,835	1 150.50	35 000	3,985	1 394.75	40 000	4,135	1 654.—
30 100	3,838	1 155.25	35 100	3,988	1 399.80	40 100	4,138	1 659.35
30 200	3,841	1 160.—	35 200	3,991	1 404.85	40 200	4,141	1 664.70
30 300	3,844	1 164.75	35 300	3,994	1 409.90	40 300	4,144	1 670.05
30 400	3,847	1 169.50	35 400	3,997	1 414.95	40 400	4,147	1 675.40
30 500	3,850	1 174.25	35 500	4,000	1 420.—	40 500	4,150	1 680.75
30 600	3,853	1 179.—	35 600	4,003	1 425.05	40 600	4,153	1 686.10
30 700	3,856	1 183.80	35 700	4,006	1 430.15	40 700	4,156	1 691.50
30 800	3,859	1 188.55	35 800	4,009	1 435.20	40 800	4,159	1 696.85
30 900	3,862	1 193.35	35 900	4,012	1 440.30	40 900	4,162	1 702.25
31 000	3,865	1 198.15	36 000	4,015	1 445.40	41 000	4,165	1 707.65
31 100	3,868	1 202.95	36 100	4,018	1 450.50	41 100	4,168	1 713.05
31 200	3,871	1 207.75	36 200	4,021	1 455.60	41 200	4,171	1 718.45
31 300	3,874	1 212.55	36 300	4,024	1 460.70	41 300	4,174	1 723.85
31 400	3,877	1 217.40	36 400	4,027	1 465.85	41 400	4,177	1 729.30
31 500	3,880	1 222.20	36 500	4,030	1 470.95	41 500	4,180	1 734.70
31 600	3,883	1 227.05	36 600	4,033	1 476.10	41 600	4,183	1 740.15
31 700	3,886	1 231.85	36 700	4,036	1 481.20	41 700	4,186	1 745.55
31 800	3,889	1 236.70	36 800	4,039	1 486.35	41 800	4,189	1 751.—
31 900	3,892	1 241.55	36 900	4,042	1 491.50	41 900	4,192	1 756.45
32 000	3,895	1 246.40	37 000	4,045	1 496.65	42 000	4,195	1 761.90

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
42 100	4,198	1 767.35	47 100	4,332	2 040.35	52 100	4,432	2 309.05
42 200	4,201	1 772.80	47 200	4,334	2 045.65	52 200	4,434	2 314.55
42 300	4,204	1 778.30	47 300	4,336	2 050.95	52 300	4,436	2 320.05
42 400	4,207	1 783.75	47 400	4,338	2 056.20	52 400	4,438	2 325.50
42 500	4,210	1 789.25	47 500	4,340	2 061.50	52 500	4,440	2 331.—
42 600	4,213	1 794.75	47 600	4,342	2 066.80	52 600	4,442	2 336.50
42 700	4,216	1 800.25	47 700	4,344	2 072.10	52 700	4,444	2 342.—
42 800	4,219	1 805.75	47 800	4,346	2 077.40	52 800	4,446	2 347.50
42 900	4,222	1 811.25	47 900	4,348	2 082.70	52 900	4,448	2 353.—
43 000	4,225	1 816.75	48 000	4,350	2 088.—	53 000	4,450	2 358.50
43 100	4,228	1 822.25	48 100	4,352	2 093.30	53 100	4,452	2 364.—
43 200	4,231	1 827.80	48 200	4,354	2 098.65	53 200	4,454	2 369.55
43 300	4,234	1 833.30	48 300	4,356	2 103.95	53 300	4,456	2 375.05
43 400	4,237	1 838.85	48 400	4,358	2 109.25	53 400	4,458	2 380.55
43 500	4,240	1 844.40	48 500	4,360	2 114.60	53 500	4,460	2 386.10
43 600	4,243	1 849.95	48 600	4,362	2 119.95	53 600	4,462	2 391.65
43 700	4,246	1 855.50	48 700	4,364	2 125.25	53 700	4,464	2 397.15
43 800	4,249	1 861.05	48 800	4,366	2 130.60	53 800	4,466	2 402.70
43 900	4,252	1 866.65	48 900	4,368	2 135.95	53 900	4,468	2 408.25
44 000	4,255	1 872.20	49 000	4,370	2 141.30	54 000	4,470	2 413.80
44 100	4,258	1 877.80	49 100	4,372	2 146.65	54 100	4,472	2 419.35
44 200	4,261	1 883.35	49 200	4,374	2 152.—	54 200	4,474	2 424.90
44 300	4,264	1 888.95	49 300	4,376	2 157.35	54 300	4,476	2 430.45
44 400	4,267	1 894.55	49 400	4,378	2 162.75	54 400	4,478	2 436.05
44 500	4,270	1 900.15	49 500	4,380	2 168.10	54 500	4,480	2 441.60
44 600	4,273	1 905.75	49 600	4,382	2 173.45	54 600	4,482	2 447.15
44 700	4,276	1 911.35	49 700	4,384	2 178.85	54 700	4,484	2 452.75
44 800	4,279	1 917.—	49 800	4,386	2 184.25	54 800	4,486	2 458.35
44 900	4,282	1 922.60	49 900	4,388	2 189.60	54 900	4,488	2 463.90
45 000	4,285	1 928.25	50 000	4,390	2 195.—	55 000	4,490	2 469.50
45 100	4,288	1 933.90	50 100	4,392	2 200.40	55 100	4,492	2 475.10
45 200	4,291	1 939.55	50 200	4,394	2 205.80	55 200	4,494	2 480.70
45 300	4,294	1 945.20	50 300	4,396	2 211.20	55 300	4,496	2 486.30
45 400	4,297	1 950.85	50 400	4,398	2 216.60	55 400	4,498	2 491.90
45 500	4,300	1 956.50	50 500	4,400	2 222.—	55 500	4,500	2 497.50
45 600	4,302	1 961.70	50 600	4,402	2 227.40	55 600	4,502	2 503.10
45 700	4,304	1 966.95	50 700	4,404	2 232.85	55 700	4,504	2 508.75
45 800	4,306	1 972.15	50 800	4,406	2 238.25	55 800	4,506	2 514.35
45 900	4,308	1 977.35	50 900	4,408	2 243.65	55 900	4,508	2 519.95
46 000	4,310	1 982.60	51 000	4,410	2 249.10	56 000	4,510	2 525.60
46 100	4,312	1 987.85	51 100	4,412	2 254.55	56 100	4,512	2 531.25
46 200	4,314	1 993.05	51 200	4,414	2 259.95	56 200	4,514	2 536.85
46 300	4,316	1 998.30	51 300	4,416	2 265.40	56 300	4,516	2 542.50
46 400	4,318	2 003.55	51 400	4,418	2 270.85	56 400	4,518	2 548.15
46 500	4,320	2 008.80	51 500	4,420	2 276.30	56 500	4,520	2 553.80
46 600	4,322	2 014.05	51 600	4,422	2 281.75	56 600	4,522	2 559.45
46 700	4,324	2 019.30	51 700	4,424	2 287.20	56 700	4,524	2 565.10
46 800	4,326	2 024.55	51 800	4,426	2 292.65	56 800	4,526	2 570.75
46 900	4,328	2 029.85	51 900	4,428	2 298.15	56 900	4,528	2 576.45
47 000	4,330	2 035.10	52 000	4,430	2 303.60	57 000	4,530	2 582.10

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
57 100	4,532	2 587.75	62 100	4,632	2 876.45	67 100	4,716	3 164.45
57 200	4,534	2 593.45	62 200	4,634	2 882.35	67 200	4,717	3 169.80
57 300	4,536	2 599.15	62 300	4,636	2 888.20	67 300	4,718	3 175.20
57 400	4,538	2 604.80	62 400	4,638	2 894.10	67 400	4,719	3 180.60
57 500	4,540	2 610.50	62 500	4,640	2 900.—	67 500	4,720	3 186.—
57 600	4,542	2 616.20	62 600	4,642	2 905.90	67 600	4,721	3 191.40
57 700	4,544	2 621.90	62 700	4,644	2 911.80	67 700	4,722	3 196.80
57 800	4,546	2 627.60	62 800	4,646	2 917.70	67 800	4,723	3 202.20
57 900	4,548	2 633.30	62 900	4,648	2 923.60	67 900	4,724	3 207.60
58 000	4,550	2 639.—	63 000	4,650	2 929.50	68 000	4,725	3 213.—
58 100	4,552	2 644.70	63 100	4,652	2 935.40	68 100	4,726	3 218.40
58 200	4,554	2 650.45	63 200	4,654	2 941.30	68 200	4,727	3 223.80
58 300	4,556	2 656.15	63 300	4,656	2 947.25	68 300	4,728	3 229.20
58 400	4,558	2 661.85	63 400	4,658	2 953.15	68 400	4,729	3 234.65
58 500	4,560	2 667.60	63 500	4,660	2 959.10	68 500	4,730	3 240.05
58 600	4,562	2 673.35	63 600	4,662	2 965.05	68 600	4,731	3 245.45
58 700	4,564	2 679.05	63 700	4,664	2 970.95	68 700	4,732	3 250.90
58 800	4,566	2 684.80	63 800	4,666	2 976.90	68 800	4,733	3 256.30
58 900	4,568	2 690.55	63 900	4,668	2 982.85	68 900	4,734	3 261.70
59 000	4,570	2 696.30	64 000	4,670	2 988.80	69 000	4,735	3 267.15
59 100	4,572	2 702.05	64 100	4,672	2 994.75	69 100	4,736	3 272.55
59 200	4,574	2 707.80	64 200	4,674	3 000.70	69 200	4,737	3 278.—
59 300	4,576	2 713.55	64 300	4,676	3 006.65	69 300	4,738	3 283.45
59 400	4,578	2 719.35	64 400	4,678	3 012.65	69 400	4,739	3 288.85
59 500	4,580	2 725.10	64 500	4,680	3 018.60	69 500	4,740	3 294.30
59 600	4,582	2 730.85	64 600	4,682	3 024.55	69 600	4,741	3 299.75
59 700	4,584	2 736.65	64 700	4,684	3 030.55	69 700	4,742	3 305.15
59 800	4,586	2 742.45	64 800	4,686	3 036.50	69 800	4,743	3 310.60
59 900	4,588	2 748.20	64 900	4,688	3 042.50	69 900	4,744	3 316.05
60 000	4,590	2 754.—	65 000	4,690	3 048.50	70 000	4,745	3 321.50
60 100	4,592	2 759.80	65 100	4,692	3 054.50	70 100	4,746	3 326.95
60 200	4,594	2 765.60	65 200	4,694	3 060.50	70 200	4,747	3 332.40
60 300	4,596	2 771.40	65 300	4,696	3 066.50	70 300	4,748	3 337.85
60 400	4,598	2 777.20	65 400	4,698	3 072.50	70 400	4,749	3 343.30
60 500	4,600	2 783.—	65 500	4,700	3 078.50	70 500	4,750	3 348.75
60 600	4,602	2 788.80	65 600	4,701	3 083.85	70 600	4,751	3 354.20
60 700	4,604	2 794.60	65 700	4,702	3 089.20	70 700	4,752	3 359.65
60 800	4,606	2 800.45	65 800	4,703	3 094.55	70 800	4,753	3 365.10
60 900	4,608	2 806.25	65 900	4,704	3 099.95	70 900	4,754	3 370.60
61 000	4,610	2 812.10	66 000	4,705	3 105.30	71 000	4,755	3 376.05
61 100	4,612	2 817.95	66 100	4,706	3 110.65	71 100	4,756	3 381.50
61 200	4,614	2 823.75	66 200	4,707	3 116.05	71 200	4,757	3 387.—
61 300	4,616	2 829.60	66 300	4,708	3 121.40	71 300	4,758	3 392.45
61 400	4,618	2 835.45	66 400	4,709	3 126.75	71 400	4,759	3 397.90
61 500	4,620	2 841.30	66 500	4,710	3 132.15	71 500	4,760	3 403.40
61 600	4,622	2 847.15	66 600	4,711	3 137.50	71 600	4,761	3 408.85
61 700	4,624	2 853.—	66 700	4,712	3 142.90	71 700	4,762	3 414.35
61 800	4,626	2 858.85	66 800	4,713	3 148.30	71 800	4,763	3 419.85
61 900	4,628	2 864.75	66 900	4,714	3 153.65	71 900	4,764	3 425.30
62 000	4,630	2 870.60	67 000	4,715	3 159.05	72 000	4,765	3 430.80

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
72 100	4,766	3 436.30	77 100	4,816	3 713.15	82 100	4,866	3 995.—
72 200	4,767	3 441.75	77 200	4,817	3 718.70	82 200	4,867	4 000.65
72 300	4,768	3 447.25	77 300	4,818	3 724.30	82 300	4,868	4 006.35
72 400	4,769	3 452.75	77 400	4,819	3 729.90	82 400	4,869	4 012.05
72 500	4,770	3 458.25	77 500	4,820	3 735.50	82 500	4,870	4 017.75
72 600	4,771	3 463.75	77 600	4,821	3 741.10	82 600	4,871	4 023.45
72 700	4,772	3 469.25	77 700	4,822	3 746.70	82 700	4,872	4 029.15
72 800	4,773	3 474.75	77 800	4,823	3 752.30	82 800	4,873	4 034.85
72 900	4,774	3 480.25	77 900	4,824	3 757.90	82 900	4,874	4 040.55
73 000	4 775	3 485.75	78 000	4,825	3 763.50	83 000	4,875	4 046.25
73 100	4,776	3 491.25	78 100	4,826	3 769.10	83 100	4,876	4 051.95
73 200	4,777	3 496.75	78 200	4,827	3 774.70	83 200	4,877	4 057.65
73 300	4,778	3 502.25	78 300	4,828	3 780.30	83 300	4,878	4 063.35
73 400	4,779	3 507.80	78 400	4,829	3 785.95	83 400	4,879	4 069.10
73 500	4,780	3 513.30	78 500	4,830	3 791.55	83 500	4,880	4 074.80
73 600	4,781	3 518.80	78 600	4,831	3 797.15	83 600	4,881	4 080.50
73 700	4,782	3 524.35	78 700	4,832	3 802.80	83 700	4,882	4 086.25
73 800	4,783	3 529.85	78 800	4,833	3 808.40	83 800	4,883	4 091.95
73 900	4,784	3 535.35	78 900	4,834	3 814.—	83 900	4,884	4 097.65
74 000	4,785	3 540.90	79 000	4,835	3 819.65	84 000	4,885	4 103.40
74 100	4,786	3 546.40	79 100	4,836	3 825.25	84 100	4,886	4 109.10
74 200	4,787	3 551.95	79 200	4,837	3 830.90	84 200	4,887	4 114.85
74 300	4,788	3 557.50	79 300	4,838	3 836.55	84 300	4,888	4 120.60
74 400	4,789	3 563.—	79 400	4,839	3 842.15	84 400	4,889	4 126.30
74 500	4,790	3 568.55	79 500	4,840	3 847.80	84 500	4,890	4 132.05
74 600	4,791	3 574.10	79 600	4,841	3 853.45	84 600	4,891	4 137.80
74 700	4,792	3 579.60	79 700	4,842	3 859.05	84 700	4,892	4 143.50
74 800	4,793	3 585.15	79 800	4,843	3 864.70	84 800	4,893	4 149.25
74 900	4,794	3 590.70	79 900	4,844	3 870.35	84 900	4,894	4 155.—
75 000	4,795	3 596.25	80 000	4,845	3 876.—	85 000	4,895	4 160.75
75 100	4,796	3 601.80	80 100	4,846	3 881.65	85 100	4,896	4 166.50
75 200	4,797	3 607.35	80 200	4,847	3 887.30	85 200	4,897	4 172.25
75 300	4,798	3 612.90	80 300	4,848	3 892.95	85 300	4,898	4 178.—
75 400	4,799	3 618.45	80 400	4,849	3 898.60	85 400	4,899	4 183.75
75 500	4,800	3 624.—	80 500	4,850	3 904.25	85 500	4,900	4 189.50
75 600	4,801	3 629.55	80 600	4,851	3 909.90	85 600	4,901	4 195.25
75 700	4,802	3 635.10	80 700	4,852	3 915.55	85 700	4,902	4 201.—
75 800	4,803	3 640.65	80 800	4,853	3 921.20	85 800	4,903	4 206.75
75 900	4,804	3 646.25	80 900	4,854	3 926.90	85 900	4,904	4 212.55
76 000	4,805	3 651.80	81 000	4,855	3 932.55	86 000	4,905	4 218.30
76 100	4,806	3 657.35	81 100	4,856	3 938.20	86 100	4,906	4 224.05
76 200	4,807	3 662.95	81 200	4,857	3 943.90	86 200	4,907	4 229.85
76 300	4,808	3 668.50	81 300	4,858	3 949.55	86 300	4,908	4 235.60
76 400	4,809	3 674.05	81 400	4,859	3 955.20	86 400	4,909	4 241.35
76 500	4,810	3 679.65	81 500	4,860	3 960.90	86 500	4,910	4 247.15
76 600	4,811	3 685.20	81 600	4,861	3 966.55	86 600	4,911	4 252.90
76 700	4,812	3 690.80	81 700	4,862	3 972.25	86 700	4,912	4 258.70
76 800	4,813	3 696.40	81 800	4,863	3 977.95	86 800	4,913	4 264.50
76 900	4,814	3 701.95	81 900	4,864	3 983.60	86 900	4,914	4 270.25
77 000	4,815	3 707.55	82 000	4,865	3 989.30	87 000	4,915	4 276.05

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
87 100	4,916	4 281.85	92 100	4,966	4 573.70	97 100	5,016	4 870.55
87 200	4,917	4 287.60	92 200	4,967	4 579.55	97 200	5,017	4 876.50
87 300	4,918	4 293.40	92 300	4,968	4 585.45	97 300	5,018	4 882.50
87 400	4,919	4 299.20	92 400	4,969	4 591.35	97 400	5,019	4 888.50
87 500	4,920	4 305.—	92 500	4,970	4 597.25	97 500	5,020	4 894.50
87 600	4,921	4 310.80	92 600	4,971	4 603.15	97 600	5,021	4 900.50
87 700	4,922	4 316.60	92 700	4,972	4 609.05	97 700	5,022	4 906.50
87 800	4,923	4 322.40	92 800	4,973	4 614.95	97 800	5,023	4 912.50
87 900	4,924	4 328.20	92 900	4,974	4 620.85	97 900	5,024	4 918.50
88 000	4,925	4 334.—	93 000	4,975	4 626.75	98 000	5,025	4 924.50
88 100	4,926	4 339.80	93 100	4,976	4 632.65	98 100	5,026	4 930.50
88 200	4,927	4 345.60	93 200	4,977	4 638.55	98 200	5,027	4 936.50
88 300	4,928	4 351.40	93 300	4,978	4 644.45	98 300	5,028	4 942.50
88 400	4,929	4 357.25	93 400	4,979	4 650.40	98 400	5,029	4 948.55
88 500	4,930	4 363.05	93 500	4,980	4 656.30	98 500	5,030	4 954.55
88 600	4,931	4 368.85	93 600	4,981	4 662.20	98 600	5,031	4 960.55
88 700	4,932	4 374.70	93 700	4,982	4 668.15	98 700	5,032	4 966.60
88 800	4,933	4 380.50	93 800	4,983	4 674.05	98 800	5,033	4 972.60
88 900	4,934	4 386.30	93 900	4,984	4 679.95	98 900	5,034	4 978.60
89 000	4,935	4 392.15	94 000	4,985	4 685.90	99 000	5,035	4 984.65
89 100	4,936	4 397.95	94 100	4,986	4 691.80	99 100	5,036	4 990.65
89 200	4,937	4 403.80	94 200	4,987	4 697.75	99 200	5,037	4 996.70
89 300	4,938	4 409.65	94 300	4,988	4 703.70	99 300	5,038	5 002.75
89 400	4,939	4 415.45	94 400	4,989	4 709.60	99 400	5,039	5 008.75
89 500	4,940	4 421.30	94 500	4,990	4 715.55	99 500	5,040	5 014.80
89 600	4,941	4 427.15	94 600	4,991	4 721.50	99 600	5,041	5 020.85
89 700	4,942	4 432.95	94 700	4,992	4 727.40	99 700	5,042	5 026.85
89 800	4,943	4 438.80	94 800	4,993	4 733.35	99 800	5,043	5 032.90
89 900	4,944	4 444.65	94 900	4,994	4 739.30	99 900	5,044	5 038.95
90 000	4,945	4 450.50	95 000	4,995	4 745.25	100 000	5,045	5 045.—
90 100	4,946	4 456.35	95 100	4,996	4 751.20	100 100	5,046	5 051.05
90 200	4,947	4 462.20	95 200	4,997	4 757.15	100 200	5,047	5 057.10
90 300	4,948	4 468.05	95 300	4,998	4 763.10	100 300	5,048	5 063.15
90 400	4,949	4 473.90	95 400	4,999	4 769.05	100 400	5,049	5 069.20
90 500	4,950	4 479.75	95 500	5,000	4 775.—	100 500	5,050	5 075.25
90 600	4,951	4 485.60	95 600	5,001	4 780.95	100 600	5,051	5 081.30
90 700	4,952	4 491.45	95 700	5,002	4 786.90	100 700	5,052	5 087.35
90 800	4,953	4 497.30	95 800	5,003	4 792.85	100 800	5,053	5 093.40
90 900	4,954	4 503.20	95 900	5,004	4 798.85	100 900	5,054	5 099.50
91 000	4,955	4 509.05	96 000	5,005	4 804.80	101 000	5,055	5 105.55
91 100	4,956	4 514.90	96 100	5,006	4 810.75	101 100	5,056	5 111.60
91 200	4,957	4 520.80	96 200	5,007	4 816.75	101 200	5,057	5 117.70
91 300	4,958	4 526.65	96 300	5,008	4 822.70	101 300	5,058	5 123.75
91 400	4,959	4 532.50	96 400	5,009	4 828.65	101 400	5,059	5 129.80
91 500	4,960	4 538.40	96 500	5,010	4 834.65	101 500	5,060	5 135.90
91 600	4,961	4 544.25	96 600	5,011	4 840.60	101 600	5,061	5 141.95
91 700	4,962	4 550.15	96 700	5,012	4 846.60	101 700	5,062	5 148.05
91 800	4,963	4 556.05	96 800	5,013	4 852.60	101 800	5,063	5 154.15
91 900	4,964	4 561.90	96 900	5,014	4 858.55	101 900	5,064	5 160.20
92 000	4,965	4 567.80	97 000	5,015	4 864.55	102 000	5,065	5 166.30

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
102 100	5,066	5 172.40	107 100	5,116	5 479.25	112 100	5,166	5 791.10
102 200	5,067	5 178.45	107 200	5,117	5 485.40	112 200	5,167	5 797.35
102 300	5,068	5 184.55	107 300	5,118	5 491.60	112 300	5,168	5 803.65
102 400	5,069	5 190.65	107 400	5,119	5 497.80	112 400	5,169	5 809.95
102 500	5,070	5 196.75	107 500	5,120	5 504.—	112 500	5,170	5 816.25
102 600	5,071	5 202.85	107 600	5,121	5 510.20	112 600	5,171	5 822.55
102 700	5,072	5 208.95	107 700	5,122	5 516.40	112 700	5,172	5 828.85
102 800	5,073	5 215.05	107 800	5,123	5 522.60	112 800	5,173	5 835.15
102 900	5,074	5 221.15	107 900	5,124	5 528.80	112 900	5,174	5 841.45
103 000	5,075	5 227.25	108 000	5,125	5 535.—	113 000	5,175	5 847.75
103 100	5,076	5 233.35	108 100	5,126	5 541.20	113 100	5,176	5 854.05
103 200	5,077	5 239.45	108 200	5,127	5 547.40	113 200	5,177	5 860.35
103 300	5,078	5 245.55	108 300	5,128	5 553.60	113 300	5,178	5 866.65
103 400	5,079	5 251.70	108 400	5,129	5 559.85	113 400	5,179	5 873.—
103 500	5,080	5 257.80	108 500	5,130	5 566.05	113 500	5,180	5 879.30
103 600	5,081	5 263.90	108 600	5,131	5 572.25	113 600	5,181	5 885.60
103 700	5,082	5 270.05	108 700	5,132	5 578.50	113 700	5,182	5 891.95
103 800	5,083	5 276.15	108 800	5,133	5 584.70	113 800	5,183	5 898.25
103 900	5,084	5 282.25	108 900	5,134	5 590.90	113 900	5,184	5 904.55
104 000	5,085	5 288.40	109 000	5,135	5 597.15	114 000	5,185	5 910.90
104 100	5,086	5 294.50	109 100	5,136	5 603.35	114 100	5,186	5 917.20
104 200	5,087	5 300.65	109 200	5,137	5 609.60	114 200	5,187	5 923.55
104 300	5,088	5 306.80	109 300	5,138	5 615.85	114 300	5,188	5 929.90
104 400	5,089	5 312.90	109 400	5,139	5 622.05	114 400	5,189	5 936.20
104 500	5,090	5 319.05	109 500	5,140	5 628.30	114 500	5,190	5 942.55
104 600	5,091	5 325.20	109 600	5,141	5 634.55	114 600	5,191	5 948.90
104 700	5,092	5 331.30	109 700	5,142	5 640.75	114 700	5,192	5 955.20
104 800	5,093	5 337.45	109 800	5,143	5 647.—	114 800	5,193	5 961.55
104 900	5,094	5 343.60	109 900	5,144	5 653.25	114 900	5,194	5 967.90
105 000	5,095	5 349.75	110 000	5,145	5 659.50	115 000	5,195	5 974.25
105 100	5,096	5 355.90	110 100	5,146	5 665.75	115 100	5,196	5 980.60
105 200	5,097	5 362.05	110 200	5,147	5 672.—	115 200	5,197	5 986.95
105 300	5,098	5 368.20	110 300	5,148	5 678.25	115 300	5,198	5 993.30
105 400	5,099	5 374.35	110 400	5,149	5 684.50	115 400	5,199	5 999.65
105 500	5,100	5 380.50	110 500	5,150	5 690.75	115 500	5,200	6 006.—
105 600	5,101	5 386.65	110 600	5,151	5 697.—	115 600	5,201	6 012.35
105 700	5,102	5 392.80	110 700	5,152	5 703.25	115 700	5,202	6 018.70
105 800	5,103	5 398.95	110 800	5,153	5 709.50	115 800	5,203	6 025.05
105 900	5,104	5 405.15	110 900	5,154	5 715.80	115 900	5,204	6 031.45
106 000	5,105	5 411.30	111 000	5,155	5 722.05	116 000	5,205	6 037.80
106 100	5,106	5 417.45	111 100	5,156	5 728.30	116 100	5,206	6 044.15
106 200	5,107	5 423.65	111 200	5,157	5 734.60	116 200	5,207	6 050.55
106 300	5,108	5 429.80	111 300	5,158	5 740.85	116 300	5,208	6 056.90
106 400	5,109	5 435.95	111 400	5,159	5 747.10	116 400	5,209	6 063.25
106 500	5,110	5 442.15	111 500	5,160	5 753.40	116 500	5,210	6 069.65
106 600	5,111	5 448.30	111 600	5,161	5 759.65	116 600	5,211	6 076.—
106 700	5,112	5 454.50	111 700	5,162	5 765.95	116 700	5,212	6 082.40
106 800	5,113	5 460.70	111 800	5,163	5 772.25	116 800	5,213	6 088.80
106 900	5,114	5 466.85	111 900	5,164	5 778.50	116 900	5,214	6 095.15
107 000	5,115	5 473.05	112 000	5,165	5 784.80	117 000	5,215	6 101.55

Zu ver- steuerndes Einkommen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer						
Fr.	%	Fr.						
117 100	5,216	6 107.95						
117 200	5,217	6 114.30						
117 300	5,218	6 120.70						
117 400	5,219	6 127.10						
117 500	5,220	6 133.50						
117 600	5,221	6 139.90						
117 700	5,222	6 146.30						
117 800	5,223	6 152.70						
117 900	5,224	6 159.10						
118 000	5,225	6 165.50						
118 100	5,226	6 171.90						
118 200	5,227	6 178.30						
118 300	5,228	6 184.70						
118 400	5,229	6 191.15						
118 500	5,230	6 197.55						
118 600	5,231	6 203.95						
118 700	5,232	6 210.40						
118 800	5,233	6 216.80						
118 900	5,234	6 223.20						
119 000	5,235	6 229.65						
119 100	5,236	6 236.05						
119 200	5,237	6 242.50						
119 300	5,238	6 248.95						
119 400	5,239	6 255.35						
119 500	5,240	6 261.80						
119 600	5,241	6 268.25						
119 700	5,242	6 274.65						
119 800	5,243	6 281.10						
119 900	5,244	6 287.55						
120 000	5,245	6 294.—						
120 100	5,246	6 300.45						
120 200	5,247	6 306.90						
120 300	5,248	6 312.35						
120 400	5,249	6 319.80						
120 500	5,250	6 326.25						
120 600								
undmehr	5,250							

Tarif für die Vermögensteuer

(Einheitsansatz nach Art. 61 und einfache Steuer)

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
20 000	0,45	9.—	60 000	0,65	39.—	100 000	0,75	75.—
21 000	0,45	9.45	61 000	0,65	39.65	101 000	0,75	75.75
22 000	0,45	9.90	62 000	0,65	40.30	102 000	0,75	76.50
23 000	0,45	10.35	63 000	0,65	40.95	103 000	0,75	77.25
24 000	0,45	10.80	64 000	0,65	41.60	104 000	0,75	78.—
25 000	0,45	11.25	65 000	0,65	42.25	105 000	0,75	78.75
26 000	0,45	11.70	66 000	0,65	42.90	106 000	0,75	79.50
27 000	0,45	12.15	67 000	0,65	43.55	107 000	0,75	80.25
28 000	0,45	12.60	68 000	0,65	44.20	108 000	0,75	81.—
29 000	0,45	13.05	69 000	0,65	44.85	109 000	0,75	81.75
30 000	0,5	15.—	70 000	0,65	45.50	110 000	0,75	82.50
31 000	0,5	15.50	71 000	0,65	46.15	111 000	0,75	83.25
32 000	0,5	16.—	72 000	0,65	46.80	112 000	0,75	84.—
33 000	0,5	16.50	73 000	0,65	47.45	113 000	0,75	84.75
34 000	0,5	17.—	74 000	0,65	48.10	114 000	0,75	85.50
35 000	0,5	17.50	75 000	0,65	48.75	115 000	0,75	86.25
36 000	0,5	18.—	76 000	0,65	49.40	116 000	0,75	87.—
37 000	0,5	18.50	77 000	0,65	50.05	117 000	0,75	87.75
38 000	0,5	19.—	78 000	0,65	50.70	118 000	0,75	88.50
39 000	0,5	19.50	79 000	0,65	51.35	119 000	0,75	89.25
40 000	0,55	22.—	80 000	0,7	56.—	120 000	0,75	90.—
41 000	0,55	22.55	81 000	0,7	56.70	121 000	0,75	90.75
42 000	0,55	23.10	82 000	0,7	57.40	122 000	0,75	91.50
43 000	0,55	23.65	83 000	0,7	58.10	123 000	0,75	92.25
44 000	0,55	24.20	84 000	0,7	58.80	124 000	0,75	93.—
45 000	0,55	24.75	85 000	0,7	59.50	125 000	0,75	93.75
46 000	0,55	25.30	86 000	0,7	60.20	126 000	0,75	94.50
47 000	0,55	25.85	87 000	0,7	60.90	127 000	0,75	95.25
48 000	0,55	26.40	88 000	0,7	61.60	128 000	0,75	96.—
49 000	0,55	26.95	89 000	0,7	62.30	129 000	0,75	96.75
50 000	0,6	30.—	90 000	0,7	63.—	130 000	0,75	97.50
51 000	0,6	30.60	91 000	0,7	63.70	131 000	0,75	98.25
52 000	0,6	31.20	92 000	0,7	64.40	132 000	0,75	99.—
53 000	0,6	31.80	93 000	0,7	65.10	133 000	0,75	99.75
54 000	0,6	32.40	94 000	0,7	65.80	134 000	0,75	100.50
55 000	0,6	33.—	95 000	0,7	66.50	135 000	0,75	101.25
56 000	0,6	33.60	96 000	0,7	67.20	136 000	0,75	102.—
57 000	0,6	34.20	97 000	0,7	67.90	137 000	0,75	102.75
58 000	0,6	34.80	98 000	0,7	68.60	138 000	0,75	103.50
59 000	0,6	35.40	99 000	0,7	69.30	139 000	0,75	104.25

Zur Ermittlung der für ein Jahr geschuldeten Vermögensteuer ist der Einheitsansatz noch mit den Steueranlagen des Staates und der Gemeinde zu multiplizieren (Art. 3 Abs. 2 und Art. 197 Abs. 2 des Steuergesetzes). Die geschuldete Steuer kann auch durch Multiplikation der einfachen Steuer mit den erwähnten Anlagen errechnet werden, wobei sich wegen Auf- oder Abrundung geringfügige Differenzen ergeben können. Unter «Einfache Steuer» ist die Vermögensteuer zu verstehen, wenn die Steueranlage 1,0 wäre.

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
140 000	0,75	105.—	190 000	0,75	142.50	240 000	0,8	192.—
141 000	0,75	105.75	191 000	0,75	143.25	241 000	0,8	192.80
142 000	0,75	106.50	192 000	0,75	144.—	242 000	0,8	193.60
143 000	0,75	107.25	193 000	0,75	144.75	243 000	0,8	194.40
144 000	0,75	108.—	194 000	0,75	145.50	244 000	0,8	195.20
145 000	0,75	108.75	195 000	0,75	146.25	245 000	0,8	196.—
146 000	0,75	109.50	196 000	0,75	147.—	246 000	0,8	196.80
147 000	0,75	110.25	197 000	0,75	147.75	247 000	0,8	197.60
148 000	0,75	111.—	198 000	0,75	148.50	248 000	0,8	198.40
149 000	0,75	111.75	199 000	0,75	149.25	249 000	0,8	199.20
150 000	0,75	112.50	200 000	0,8	160.—	250 000	0,8	200.—
151 000	0,75	113.25	201 000	0,8	160.80	251 000	0,8	200.80
152 000	0,75	114.—	202 000	0,8	161.60	252 000	0,8	201.60
153 000	0,75	114.75	203 000	0,8	162.40	253 000	0,8	202.40
154 000	0,75	115.50	204 000	0,8	163.20	254 000	0,8	203.20
155 000	0,75	116.25	205 000	0,8	164.—	255 000	0,8	204.—
156 000	0,75	117.—	206 000	0,8	164.80	256 000	0,8	204.80
157 000	0,75	117.75	207 000	0,8	165.60	257 000	0,8	205.60
158 000	0,75	118.50	208 000	0,8	166.40	258 000	0,8	206.40
159 000	0,75	119.25	209 000	0,8	167.20	259 000	0,8	207.20
160 000	0,75	120.—	210 000	0,8	168.—	260 000	0,8	208.—
161 000	0,75	120.75	211 000	0,8	168.80	261 000	0,8	208.80
162 000	0,75	121.50	212 000	0,8	169.60	262 000	0,8	209.60
163 000	0,75	122.25	213 000	0,8	170.40	263 000	0,8	210.40
164 000	0,75	123.—	214 000	0,8	171.20	264 000	0,8	211.20
165 000	0,75	123.75	215 000	0,8	172.—	265 000	0,8	212.—
166 000	0,75	124.50	216 000	0,8	172.80	266 000	0,8	212.80
167 000	0,75	125.25	217 000	0,8	173.60	267 000	0,8	213.60
168 000	0,75	126.—	218 000	0,8	174.40	268 000	0,8	214.40
169 000	0,75	126.75	219 000	0,8	175.20	269 000	0,8	215.20
170 000	0,75	127.50	220 000	0,8	176.—	270 000	0,8	216.—
171 000	0,75	128.25	221 000	0,8	176.80	271 000	0,8	216.80
172 000	0,75	129.—	222 000	0,8	177.60	272 000	0,8	217.60
173 000	0,75	129.75	223 000	0,8	178.40	273 000	0,8	218.40
174 000	0,75	130.50	224 000	0,8	179.20	274 000	0,8	219.20
175 000	0,75	131.25	225 000	0,8	180.—	275 000	0,8	220.—
176 000	0,75	132.—	226 000	0,8	180.80	276 000	0,8	220.80
177 000	0,75	132.75	227 000	0,8	181.60	277 000	0,8	221.60
178 000	0,75	133.50	228 000	0,8	182.40	278 000	0,8	222.40
179 000	0,75	134.25	229 000	0,8	183.20	279 000	0,8	223.20
180 000	0,75	135.—	230 000	0,8	184.—	280 000	0,8	224.—
181 000	0,75	135.75	231 000	0,8	184.80	281 000	0,8	224.80
182 000	0,75	136.50	232 000	0,8	185.60	282 000	0,8	225.60
183 000	0,75	137.25	233 000	0,8	186.40	283 000	0,8	226.40
184 000	0,75	138.—	234 000	0,8	187.20	284 000	0,8	227.20
185 000	0,75	138.75	235 000	0,8	188.—	285 000	0,8	228.—
186 000	0,75	139.50	236 000	0,8	188.80	286 000	0,8	228.80
187 000	0,75	140.25	237 000	0,8	189.60	287 000	0,8	229.60
188 000	0,75	141.—	238 000	0,8	190.40	288 000	0,8	230.40
189 000	0,75	141.75	239 000	0,8	191.20	289 000	0,8	231.20

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
290 000	0,8	232.—	340 000	0,85	289.—	390 000	0,85	331.50
291 000	0,8	232.80	341 000	0,85	289.85	391 000	0,85	332.35
292 000	0,8	233.60	342 000	0,85	290.70	392 000	0,85	333.20
293 000	0,8	234.40	343 000	0,85	291.55	393 000	0,85	334.05
294 000	0,8	235.20	344 000	0,85	292.40	394 000	0,85	334.90
295 000	0,8	236.—	345 000	0,85	293.25	395 000	0,85	335.75
296 000	0,8	236.80	346 000	0,85	294.10	396 000	0,85	336.60
297 000	0,8	237.60	347 000	0,85	294.95	397 000	0,85	337.45
298 000	0,8	238.40	348 000	0,85	295.80	398 000	0,85	338.30
299 000	0,8	239.20	349 000	0,85	296.65	399 000	0,85	339.15
300 000	0,85	255.—	350 000	0,85	297.50	400 000	0,9	360.—
301 000	0,85	255.85	351 000	0,85	298.35	401 000	0,9	360.90
302 000	0,85	256.70	352 000	0,85	299.20	402 000	0,9	361.80
303 000	0,85	257.55	353 000	0,85	300.05	403 000	0,9	362.70
304 000	0,85	258.40	354 000	0,85	300.90	404 000	0,9	363.60
305 000	0,85	259.25	355 000	0,85	301.75	405 000	0,9	364.50
306 000	0,85	260.10	356 000	0,85	302.60	406 000	0,9	365.40
307 000	0,85	260.95	357 000	0,85	303.45	407 000	0,9	366.30
308 000	0,85	261.80	358 000	0,85	304.30	408 000	0,9	367.20
309 000	0,85	262.65	359 000	0,85	305.15	409 000	0,9	368.10
310 000	0,85	263.50	360 000	0,85	306.—	410 000	0,9	369.—
311 000	0,85	264.35	361 000	0,85	306.85	411 000	0,9	369.90
312 000	0,85	265.20	362 000	0,85	307.70	412 000	0,9	370.80
313 000	0,85	266.05	363 000	0,85	308.55	413 000	0,9	371.70
314 000	0,85	266.90	364 000	0,85	309.40	414 000	0,9	372.60
315 000	0,85	267.75	365 000	0,85	310.25	415 000	0,9	373.50
316 000	0,85	268.60	366 000	0,85	311.10	416 000	0,9	374.40
317 000	0,85	269.45	367 000	0,85	311.95	417 000	0,9	375.30
318 000	0,85	270.30	368 000	0,85	312.80	418 000	0,9	376.20
319 000	0,85	271.15	369 000	0,85	313.65	419 000	0,9	377.10
320 000	0,85	272.—	370 000	0,85	314.50	420 000	0,9	378.—
321 000	0,85	272.85	371 000	0,85	315.35	421 000	0,9	378.90
322 000	0,85	273.70	372 000	0,85	316.20	422 000	0,9	379.80
323 000	0,85	274.55	373 000	0,85	317.05	423 000	0,9	380.70
324 000	0,85	275.40	374 000	0,85	317.90	424 000	0,9	381.60
325 000	0,85	276.25	375 000	0,85	318.75	425 000	0,9	382.50
326 000	0,85	277.10	376 000	0,85	319.60	426 000	0,9	383.40
327 000	0,85	277.95	377 000	0,85	320.45	427 000	0,9	384.30
328 000	0,85	278.80	378 000	0,85	321.30	428 000	0,9	385.20
329 000	0,85	279.65	379 000	0,85	322.15	429 000	0,9	386.10
330 000	0,85	280.50	380 000	0,85	323.—	430 000	0,9	387.—
331 000	0,85	281.35	381 000	0,85	323.85	431 000	0,9	387.90
332 000	0,85	282.20	382 000	0,85	324.70	432 000	0,9	388.80
333 000	0,85	283.05	383 000	0,85	325.55	433 000	0,9	389.70
334 000	0,85	283.90	384 000	0,85	326.40	434 000	0,9	390.60
335 000	0,85	284.75	385 000	0,85	327.25	435 000	0,9	391.50
336 000	0,85	285.60	386 000	0,85	328.10	436 000	0,9	392.40
337 000	0,85	286.45	387 000	0,85	328.95	437 000	0,9	393.30
338 000	0,85	287.30	388 000	0,85	329.80	438 000	0,9	394.20
339 000	0,85	288.15	389 000	0,85	330.65	439 000	0,9	395.10

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
440 000	0,9	396.—	490 000	0,9	441.—	540 000	0,95	513.—
441 000	0,9	396.90	491 000	0,9	441.90	541 000	0,95	513.95
442 000	0,9	397.80	492 000	0,9	442.80	542 000	0,95	514.90
443 000	0,9	398.70	493 000	0,9	443.70	543 000	0,95	515.85
444 000	0,9	399.60	494 000	0,9	444.60	544 000	0,95	516.80
445 000	0,9	400.50	495 000	0,9	445.50	545 000	0,95	517.75
446 000	0,9	401.40	496 000	0,9	446.40	546 000	0,95	518.70
447 000	0,9	402.30	497 000	0,9	447.30	547 000	0,95	519.65
448 000	0,9	403.20	498 000	0,9	448.20	548 000	0,95	520.60
449 000	0,9	404.10	499 000	0,9	449.10	549 000	0,95	521.55
450 000	0,9	405.—	500 000	0,95	475.—	550 000	0,95	522.50
451 000	0,9	405.90	501 000	0,95	475.95	551 000	0,95	523.45
452 000	0,9	406.80	502 000	0,95	476.90	552 000	0,95	524.40
453 000	0,9	407.70	503 000	0,95	477.85	553 000	0,95	525.35
454 000	0,9	408.60	504 000	0,95	478.80	554 000	0,95	526.30
455 000	0,9	409.50	505 000	0,95	479.75	555 000	0,95	527.25
456 000	0,9	410.40	506 000	0,95	480.70	556 000	0,95	528.20
457 000	0,9	411.30	507 000	0,95	481.65	557 000	0,95	529.15
458 000	0,9	412.20	508 000	0,95	482.60	558 000	0,95	530.10
459 000	0,9	413.10	509 000	0,95	483.55	559 000	0,95	531.05
460 000	0,9	414.—	510 000	0,95	484.50	560 000	0,95	532.—
461 000	0,9	414.90	511 000	0,95	485.45	561 000	0,95	532.95
462 000	0,9	415.80	512 000	0,95	486.40	562 000	0,95	533.90
463 000	0,9	416.70	513 000	0,95	487.35	563 000	0,95	534.85
464 000	0,9	417.60	514 000	0,95	488.30	564 000	0,95	535.80
465 000	0,9	418.50	515 000	0,95	489.25	565 000	0,95	536.75
466 000	0,9	419.40	516 000	0,95	490.20	566 000	0,95	537.70
467 000	0,9	420.30	517 000	0,95	491.15	567 000	0,95	538.65
468 000	0,9	421.20	518 000	0,95	492.10	568 000	0,95	539.60
469 000	0,9	422.10	519 000	0,95	493.05	569 000	0,95	540.55
470 000	0,9	423.—	520 000	0,95	494.—	570 000	0,95	541.50
471 000	0,9	423.90	521 000	0,95	494.95	571 000	0,95	542.45
472 000	0,9	424.80	522 000	0,95	495.90	572 000	0,95	543.40
473 000	0,9	425.70	523 000	0,95	496.85	573 000	0,95	544.35
474 000	0,9	426.60	524 000	0,95	497.80	574 000	0,95	545.30
475 000	0,9	427.50	525 000	0,95	498.75	575 000	0,95	546.25
476 000	0,9	428.40	526 000	0,95	499.70	576 000	0,95	547.20
477 000	0,9	429.30	527 000	0,95	500.65	577 000	0,95	548.15
478 000	0,9	430.20	528 000	0,95	501.60	578 000	0,95	549.10
479 000	0,9	431.10	529 000	0,95	502.55	579 000	0,95	550.05
480 000	0,9	432.—	530 000	0,95	503.50	580 000	0,95	551.—
481 000	0,9	432.90	531 000	0,95	504.45	581 000	0,95	551.95
482 000	0,9	433.80	532 000	0,95	505.40	582 000	0,95	552.90
483 000	0,9	434.70	533 000	0,95	506.35	583 000	0,95	553.85
484 000	0,9	435.60	534 000	0,95	507.30	584 000	0,95	554.80
485 000	0,9	436.50	535 000	0,95	508.25	585 000	0,95	555.75
486 000	0,9	437.40	536 000	0,95	509.20	586 000	0,95	556.70
487 000	0,9	438.30	537 000	0,95	510.15	587 000	0,95	557.65
488 000	0,9	439.20	538 000	0,95	511.10	588 000	0,95	558.60
489 000	0,9	440.10	539 000	0,95	512.05	589 000	0,95	559.55

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
590 000	0,95	560.50	640 000	1,0	640.—	690 000	1,0	690.—
591 000	0,95	561.45	641 000	1,0	641.—	691 000	1,0	691.—
592 000	0,95	562.40	642 000	1,0	642.—	692 000	1,0	692.—
593 000	0,95	563.35	643 000	1,0	643.—	693 000	1,0	693.—
594 000	0,95	564.30	644 000	1,0	644.—	694 000	1,0	694.—
595 000	0,95	565.25	645 000	1,0	645.—	695 000	1,0	695.—
596 000	0,95	566.20	646 000	1,0	646.—	696 000	1,0	696.—
597 000	0,95	567.15	647 000	1,0	647.—	697 000	1,0	697.—
598 000	0,95	568.10	648 000	1,0	648.—	698 000	1,0	698.—
599 000	0,95	569.05	649 000	1,0	649.—	699 000	1,0	699.—
600 000	1,0	600.—	650 000	1,0	650.—	700 000	1,05	735.—
601 000	1,0	601.—	651 000	1,0	651.—	701 000	1,05	736.05
602 000	1,0	602.—	652 000	1,0	652.—	702 000	1,05	737.10
603 000	1,0	603.—	653 000	1,0	653.—	703 000	1,05	738.15
604 000	1,0	604.—	654 000	1,0	654.—	704 000	1,05	739.20
605 000	1,0	605.—	655 000	1,0	655.—	705 000	1,05	740.25
606 000	1,0	606.—	656 000	1,0	656.—	706 000	1,05	741.30
607 000	1,0	607.—	657 000	1,0	657.—	707 000	1,05	742.35
608 000	1,0	608.—	658 000	1,0	658.—	708 000	1,05	743.40
609 000	1,0	609.—	659 000	1,0	659.—	709 000	1,05	744.45
610 000	1,0	610.—	660 000	1,0	660.—	710 000	1,05	745.50
611 000	1,0	611.—	661 000	1,0	661.—	711 000	1,05	746.55
612 000	1,0	612.—	662 000	1,0	662.—	712 000	1,05	747.60
613 000	1,0	613.—	663 000	1,0	663.—	713 000	1,05	748.65
614 000	1,0	614.—	664 000	1,0	664.—	714 000	1,05	749.70
615 000	1,0	615.—	665 000	1,0	665.—	715 000	1,05	750.75
616 000	1,0	616.—	666 000	1,0	666.—	716 000	1,05	751.80
617 000	1,0	617.—	667 000	1,0	667.—	717 000	1,05	752.85
618 000	1,0	618.—	668 000	1,0	668.—	718 000	1,05	753.90
619 000	1,0	619.—	669 000	1,0	669.—	719 000	1,05	754.95
620 000	1,0	620.—	670 000	1,0	670.—	720 000	1,05	756.—
621 000	1,0	621.—	671 000	1,0	671.—	721 000	1,05	757.05
622 000	1,0	622.—	672 000	1,0	672.—	722 000	1,05	758.10
623 000	1,0	623.—	673 000	1,0	673.—	723 000	1,05	759.15
624 000	1,0	624.—	674 000	1,0	674.—	724 000	1,05	760.20
625 000	1,0	625.—	675 000	1,0	675.—	725 000	1,05	761.25
626 000	1,0	626.—	676 000	1,0	676.—	726 000	1,05	762.30
627 000	1,0	627.—	677 000	1,0	677.—	727 000	1,05	763.35
628 000	1,0	628.—	678 000	1,0	678.—	728 000	1,05	764.40
629 000	1,0	629.—	679 000	1,0	679.—	729 000	1,05	765.45
630 000	1,0	630.—	680 000	1,0	680.—	730 000	1,05	766.50
631 000	1,0	631.—	681 000	1,0	681.—	731 000	1,05	767.55
632 000	1,0	632.—	682 000	1,0	682.—	732 000	1,05	768.60
633 000	1,0	633.—	683 000	1,0	683.—	733 000	1,05	769.65
634 000	1,0	634.—	684 000	1,0	684.—	734 000	1,05	770.70
635 000	1,0	635.—	685 000	1,0	685.—	735 000	1,05	771.75
636 000	1,0	636.—	686 000	1,0	686.—	736 000	1,05	772.80
637 000	1,0	637.—	687 000	1,0	687.—	737 000	1,05	773.85
638 000	1,0	638.—	688 000	1,0	688.—	738 000	1,05	774.90
639 000	1,0	639.—	689 000	1,0	689.—	739 000	1,05	775.95

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
740 000	1,05	777.—	790 000	1,05	829.50	840 000	1,05	882.—
741 000	1,05	778.05	791 000	1,05	830.55	841 000	1,05	883.05
742 000	1,05	779.10	792 000	1,05	831.60	842 000	1,05	884.10
743 000	1,05	780.15	793 000	1,05	832.65	843 000	1,05	885.15
744 000	1,05	781.20	794 000	1,05	833.70	844 000	1,05	886.20
745 000	1,05	782.25	795 000	1,05	834.75	845 000	1,05	887.25
746 000	1,05	783.30	796 000	1,05	835.80	846 000	1,05	888.30
747 000	1,05	784.35	797 000	1,05	836.85	847 000	1,05	889.35
748 000	1,05	785.40	798 000	1,05	837.90	848 000	1,05	890.40
749 000	1,05	786.45	799 000	1,05	838.95	849 000	1,05	891.45
750 000	1,05	787.50	800 000	1,05	840.—	850 000	1,05	892.50
751 000	1,05	788.55	801 000	1,05	841.05	851 000	1,05	893.55
752 000	1,05	789.60	802 000	1,05	842.10	852 000	1,05	894.60
753 000	1,05	790.65	803 000	1,05	843.15	853 000	1,05	895.65
754 000	1,05	791.70	804 000	1,05	844.20	854 000	1,05	896.70
755 000	1,05	792.75	805 000	1,05	845.25	855 000	1,05	897.75
756 000	1,05	793.80	806 000	1,05	846.30	856 000	1,05	898.80
757 000	1,05	794.85	807 000	1,05	847.35	857 000	1,05	899.85
758 000	1,05	795.90	808 000	1,05	848.40	858 000	1,05	900.90
759 000	1,05	796.95	809 000	1,05	849.45	859 000	1,05	901.95
760 000	1,05	798.—	810 000	1,05	850.50	860 000	1,05	903.—
761 000	1,05	799.05	811 000	1,05	851.55	861 000	1,05	904.05
762 000	1,05	800.10	812 000	1,05	852.60	862 000	1,05	905.10
763 000	1,05	801.15	813 000	1,05	853.65	863 000	1,05	906.15
764 000	1,05	802.20	814 000	1,05	854.70	864 000	1,05	907.20
765 000	1,05	803.25	815 000	1,05	855.75	865 000	1,05	908.25
766 000	1,05	804.30	816 000	1,05	856.80	866 000	1,05	909.30
767 000	1,05	805.35	817 000	1,05	857.85	867 000	1,05	910.35
768 000	1,05	806.40	818 000	1,05	858.90	868 000	1,05	911.40
769 000	1,05	807.45	819 000	1,05	859.95	869 000	1,05	912.45
770 000	1,05	808.50	820 000	1,05	861.—	870 000	1,05	913.50
771 000	1,05	809.55	821 000	1,05	862.05	871 000	1,05	914.55
772 000	1,05	810.60	822 000	1,05	863.10	872 000	1,05	915.60
773 000	1,05	811.65	823 000	1,05	864.15	873 000	1,05	916.65
774 000	1,05	812.70	824 000	1,05	865.20	874 000	1,05	917.70
775 000	1,05	813.75	825 000	1,05	866.25	875 000	1,05	918.75
776 000	1,05	814.80	826 000	1,05	867.30	876 000	1,05	919.80
777 000	1,05	815.85	827 000	1,05	868.35	877 000	1,05	920.85
778 000	1,05	816.90	828 000	1,05	869.40	878 000	1,05	921.90
779 000	1,05	817.95	829 000	1,05	870.45	879 000	1,05	922.95
780 000	1,05	819.—	830 000	1,05	871.50	880 000	1,05	924.—
781 000	1,05	820.05	831 000	1,05	872.55	881 000	1,05	925.05
782 000	1,05	821.10	832 000	1,05	873.60	882 000	1,05	926.10
783 000	1,05	822.15	833 000	1,05	874.65	883 000	1,05	927.15
784 000	1,05	823.20	834 000	1,05	875.70	884 000	1,05	928.20
785 000	1,05	824.25	835 000	1,05	876.75	885 000	1,05	929.25
786 000	1,05	825.30	836 000	1,05	877.80	886 000	1,05	930.30
787 000	1,05	826.35	837 000	1,05	878.85	887 000	1,05	931.35
788 000	1,05	827.40	838 000	1,05	879.90	888 000	1,05	932.40
789 000	1,05	828.45	839 000	1,05	880.95	889 000	1,05	933.45

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
890 000	1,05	934.50	940 000	1,1	1 034.—	990 000	1,1	1 089.—
891 000	1,05	935.55	941 000	1,1	1 035.10	991 000	1,1	1 090.10
892 000	1,05	936.60	942 000	1,1	1 036.20	992 000	1,1	1 091.20
893 000	1,05	937.65	943 000	1,1	1 037.30	993 000	1,1	1 092.30
894 000	1,05	938.70	944 000	1,1	1 038.40	994 000	1,1	1 093.40
895 000	1,05	939.75	945 000	1,1	1 039.50	995 000	1,1	1 094.50
896 000	1,05	940.80	946 000	1,1	1 040.60	996 000	1,1	1 095.60
897 000	1,05	941.85	947 000	1,1	1 041.70	997 000	1,1	1 096.70
898 000	1,05	942.90	948 000	1,1	1 042.80	998 000	1,1	1 097.80
899 000	1,05	943.95	949 000	1,1	1 043.90	999 000	1,1	1 098.90
900 000	1,1	990.—	950 000	1,1	1 045.—	1 000 000	1,1	1 100.—
901 000	1,1	991.10	951 000	1,1	1 046.10	1 001 000	1,1	1 101.10
902 000	1,1	992.20	952 000	1,1	1 047.20	1 002 000	1,1	1 102.20
903 000	1,1	993.30	953 000	1,1	1 048.30	1 003 000	1,1	1 103.30
904 000	1,1	994.40	954 000	1,1	1 049.40	1 004 000	1,1	1 104.40
905 000	1,1	995.50	955 000	1,1	1 050.50	1 005 000	1,1	1 105.50
906 000	1,1	996.60	956 000	1,1	1 051.60	1 006 000	1,1	1 106.60
907 000	1,1	997.70	957 000	1,1	1 052.70	1 007 000	1,1	1 107.70
908 000	1,1	998.80	958 000	1,1	1 053.80	1 008 000	1,1	1 108.80
909 000	1,1	999.90	959 000	1,1	1 054.90	1 009 000	1,1	1 109.90
910 000	1,1	1 001.—	960 000	1,1	1 056.—	1 010 000	1,1	1 111.—
911 000	1,1	1 002.10	961 000	1,1	1 057.10	1 011 000	1,1	1 112.10
912 000	1,1	1 003.20	962 000	1,1	1 058.20	1 012 000	1,1	1 113.20
913 000	1,1	1 004.30	963 000	1,1	1 059.30	1 013 000	1,1	1 114.30
914 000	1,1	1 005.40	964 000	1,1	1 060.40	1 014 000	1,1	1 115.40
915 000	1,1	1 006.50	965 000	1,1	1 061.50	1 015 000	1,1	1 116.50
916 000	1,1	1 007.60	966 000	1,1	1 062.60	1 016 000	1,1	1 117.60
917 000	1,1	1 008.70	967 000	1,1	1 063.70	1 017 000	1,1	1 118.70
918 000	1,1	1 009.80	968 000	1,1	1 064.80	1 018 000	1,1	1 119.80
919 000	1,1	1 010.90	969 000	1,1	1 065.90	1 019 000	1,1	1 120.90
920 000	1,1	1 012.—	970 000	1,1	1 067.—	1 020 000	1,1	1 122.—
921 000	1,1	1 013.10	971 000	1,1	1 068.10	1 021 000	1,1	1 123.10
922 000	1,1	1 014.20	972 000	1,1	1 069.20	1 022 000	1,1	1 124.20
923 000	1,1	1 015.30	973 000	1,1	1 070.30	1 023 000	1,1	1 125.30
924 000	1,1	1 016.40	974 000	1,1	1 071.40	1 024 000	1,1	1 126.40
925 000	1,1	1 017.50	975 000	1,1	1 072.50	1 025 000	1,1	1 127.50
926 000	1,1	1 018.60	976 000	1,1	1 073.60	1 026 000	1,1	1 128.60
927 000	1,1	1 019.70	977 000	1,1	1 074.70	1 027 000	1,1	1 129.70
928 000	1,1	1 020.80	978 000	1,1	1 075.80	1 028 000	1,1	1 130.80
929 000	1,1	1 021.90	979 000	1,1	1 076.90	1 029 000	1,1	1 131.90
930 000	1,1	1 023.—	980 000	1,1	1 078.—	1 030 000	1,1	1 133.—
931 000	1,1	1 024.10	981 000	1,1	1 079.10	1 031 000	1,1	1 134.10
932 000	1,1	1 025.20	982 000	1,1	1 080.20	1 032 000	1,1	1 135.20
933 000	1,1	1 026.30	983 000	1,1	1 081.30	1 033 000	1,1	1 136.30
934 000	1,1	1 027.40	984 000	1,1	1 082.40	1 034 000	1,1	1 137.40
935 000	1,1	1 028.50	985 000	1,1	1 083.50	1 035 000	1,1	1 138.50
936 000	1,1	1 029.60	986 000	1,1	1 084.60	1 036 000	1,1	1 139.60
937 000	1,1	1 030.70	987 000	1,1	1 085.70	1 037 000	1,1	1 140.70
938 000	1,1	1 031.80	988 000	1,1	1 086.80	1 038 000	1,1	1 141.80
939 000	1,1	1 032.90	989 000	1,1	1 087.90	1 039 000	1,1	1 142.90

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
1 040 000	1,1	1 144.—	1 090 000	1,1	1 199.—	1 140 000	1,15	1 311.—
1 041 000	1,1	1 145.10	1 091 000	1,1	1 200.10	1 141 000	1,15	1 312.15
1 042 000	1,1	1 146.20	1 092 000	1,1	1 201.20	1 142 000	1,15	1 313.30
1 043 000	1,1	1 147.30	1 093 000	1,1	1 202.30	1 143 000	1,15	1 314.45
1 044 000	1,1	1 148.40	1 094 000	1,1	1 203.40	1 144 000	1,15	1 315.60
1 045 000	1,1	1 149.50	1 095 000	1,1	1 204.50	1 145 000	1,15	1 316.75
1 046 000	1,1	1 150.60	1 096 000	1,1	1 205.60	1 146 000	1,15	1 317.90
1 047 000	1,1	1 151.70	1 097 000	1,1	1 206.70	1 147 000	1,15	1 319.05
1 048 000	1,1	1 152.80	1 098 000	1,1	1 207.80	1 148 000	1,15	1 320.20
1 049 000	1,1	1 153.90	1 099 000	1,1	1 208.90	1 149 000	1,15	1 321.35
1 050 000	1,1	1 155.—	1 100 000	1,15	1 265.—	1 150 000	1,15	1 322.50
1 051 000	1,1	1 156.10	1 101 000	1,15	1 266.15	1 151 000	1,15	1 323.65
1 052 000	1,1	1 157.20	1 102 000	1,15	1 267.30	1 152 000	1,15	1 324.80
1 053 000	1,1	1 158.30	1 103 000	1,15	1 268.45	1 153 000	1,15	1 325.95
1 054 000	1,1	1 159.40	1 104 000	1,15	1 269.60	1 154 000	1,15	1 327.10
1 055 000	1,1	1 160.50	1 105 000	1,15	1 270.75	1 155 000	1,15	1 328.25
1 056 000	1,1	1 161.60	1 106 000	1,15	1 271.90	1 156 000	1,15	1 329.40
1 057 000	1,1	1 162.70	1 107 000	1,15	1 273.05	1 157 000	1,15	1 330.55
1 058 000	1,1	1 163.80	1 108 000	1,15	1 274.20	1 158 000	1,15	1 331.70
1 059 000	1,1	1 164.90	1 109 000	1,15	1 275.35	1 159 000	1,15	1 332.85
1 060 000	1,1	1 166.—	1 110 000	1,15	1 276.50	1 160 000	1,15	1 334.—
1 061 000	1,1	1 167.10	1 111 000	1,15	1 277.65	1 161 000	1,15	1 335.15
1 062 000	1,1	1 168.20	1 112 000	1,15	1 278.80	1 162 000	1,15	1 336.30
1 063 000	1,1	1 169.30	1 113 000	1,15	1 279.95	1 163 000	1,15	1 337.45
1 064 000	1,1	1 170.40	1 114 000	1,15	1 281.10	1 164 000	1,15	1 338.60
1 065 000	1,1	1 171.50	1 115 000	1,15	1 282.25	1 165 000	1,15	1 339.75
1 066 000	1,1	1 172.60	1 116 000	1,15	1 283.40	1 166 000	1,15	1 340.90
1 067 000	1,1	1 173.70	1 117 000	1,15	1 284.55	1 167 000	1,15	1 342.05
1 068 000	1,1	1 174.80	1 118 000	1,15	1 285.70	1 168 000	1,15	1 343.20
1 069 000	1,1	1 175.90	1 119 000	1,15	1 286.85	1 169 000	1,15	1 344.35
1 070 000	1,1	1 177.—	1 120 000	1,15	1 288.—	1 170 000	1,15	1 345.50
1 071 000	1,1	1 178.10	1 121 000	1,15	1 289.15	1 171 000	1,15	1 346.65
1 072 000	1,1	1 179.20	1 122 000	1,15	1 290.30	1 172 000	1,15	1 347.80
1 073 000	1,1	1 180.30	1 123 000	1,15	1 291.45	1 173 000	1,15	1 348.95
1 074 000	1,1	1 181.40	1 124 000	1,15	1 292.60	1 174 000	1,15	1 350.10
1 075 000	1,1	1 182.50	1 125 000	1,15	1 293.75	1 175 000	1,15	1 351.25
1 076 000	1,1	1 183.60	1 126 000	1,15	1 294.90	1 176 000	1,15	1 352.40
1 077 000	1,1	1 184.70	1 127 000	1,15	1 296.05	1 177 000	1,15	1 353.55
1 078 000	1,1	1 185.80	1 128 000	1,15	1 297.20	1 178 000	1,15	1 354.70
1 079 000	1,1	1 186.90	1 129 000	1,15	1 298.35	1 179 000	1,15	1 355.85
1 080 000	1,1	1 188.—	1 130 000	1,15	1 299.50	1 180 000	1,15	1 357.—
1 081 000	1,1	1 189.10	1 131 000	1,15	1 300.65	1 181 000	1,15	1 358.15
1 082 000	1,1	1 190.20	1 132 000	1,15	1 301.80	1 182 000	1,15	1 359.30
1 083 000	1,1	1 191.30	1 133 000	1,15	1 302.95	1 183 000	1,15	1 360.45
1 084 000	1,1	1 192.40	1 134 000	1,15	1 304.10	1 184 000	1,15	1 361.60
1 085 000	1,1	1 193.50	1 135 000	1,15	1 305.25	1 185 000	1,15	1 362.75
1 086 000	1,1	1 194.60	1 136 000	1,15	1 306.40	1 186 000	1,15	1 363.90
1 087 000	1,1	1 195.70	1 137 000	1,15	1 307.55	1 187 000	1,15	1 365.05
1 088 000	1,1	1 196.80	1 138 000	1,15	1 308.70	1 188 000	1,15	1 366.20
1 089 000	1,1	1 197.90	1 139 000	1,15	1 309.85	1 189 000	1,15	1 367.35

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
1 190 000	1,15	1 368.50	1 240 000	1,15	1 426.—	1 290 000	1,15	1 483.50
1 191 000	1,15	1 369.65	1 241 000	1,15	1 427.15	1 291 000	1,15	1 484.65
1 192 000	1,15	1 370.80	1 242 000	1,15	1 428.30	1 292 000	1,15	1 485.80
1 193 000	1,15	1 371.95	1 243 000	1,15	1 429.45	1 293 000	1,15	1 486.95
1 194 000	1,15	1 373.10	1 244 000	1,15	1 430.60	1 294 000	1,15	1 488.10
1 195 000	1,15	1 374.25	1 245 000	1,15	1 431.75	1 295 000	1,15	1 489.25
1 196 000	1,15	1 375.40	1 246 000	1,15	1 432.90	1 296 000	1,15	1 490.40
1 197 000	1,15	1 376.55	1 247 000	1,15	1 434.05	1 297 000	1,15	1 491.55
1 198 000	1,15	1 377.70	1 248 000	1,15	1 435.20	1 298 000	1,15	1 492.70
1 199 000	1,15	1 378.85	1 249 000	1,15	1 436.35	1 299 000	1,15	1 493.85
1 200 000	1,15	1 380.—	1 250 000	1,15	1 437.50	1 300 000	1,2	1 560.—
1 201 000	1,15	1 381.15	1 251 000	1,15	1 438.65	1 301 000	1,2	1 561.20
1 202 000	1,15	1 382.30	1 252 000	1,15	1 439.80	1 302 000	1,2	1 562.40
1 203 000	1,15	1 383.45	1 253 000	1,15	1 440.95	1 303 000	1,2	1 563.60
1 204 000	1,15	1 384.60	1 254 000	1,15	1 442.10	1 304 000	1,2	1 564.80
1 205 000	1,15	1 385.75	1 255 000	1,15	1 443.25	1 305 000	1,2	1 566.—
1 206 000	1,15	1 386.90	1 256 000	1,15	1 444.40	1 306 000	1,2	1 567.20
1 207 000	1,15	1 388.05	1 257 000	1,15	1 445.55	1 307 000	1,2	1 568.40
1 208 000	1,15	1 389.20	1 258 000	1,15	1 446.70	1 308 000	1,2	1 569.60
1 209 000	1,15	1 390.35	1 259 000	1,15	1 447.85	1 309 000	1,2	1 570.80
1 210 000	1,15	1 391.50	1 260 000	1,15	1 449.—	1 310 000	1,2	1 572.—
1 211 000	1,15	1 392.65	1 261 000	1,15	1 450.15	1 311 000	1,2	1 573.20
1 212 000	1,15	1 393.80	1 262 000	1,15	1 451.30	1 312 000	1,2	1 574.40
1 213 000	1,15	1 394.95	1 263 000	1,15	1 452.45	1 313 000	1,2	1 575.60
1 214 000	1,15	1 396.10	1 264 000	1,15	1 453.60	1 314 000	1,2	1 576.80
1 215 000	1,15	1 397.25	1 265 000	1,15	1 454.75	1 315 000	1,2	1 578.—
1 216 000	1,15	1 398.40	1 266 000	1,15	1 455.90	1 316 000	1,2	1 579.20
1 217 000	1,15	1 399.55	1 267 000	1,15	1 457.05	1 317 000	1,2	1 580.40
1 218 000	1,15	1 400.70	1 268 000	1,15	1 458.20	1 318 000	1,2	1 581.60
1 219 000	1,15	1 401.85	1 269 000	1,15	1 459.35	1 319 000	1,2	1 582.80
1 220 000	1,15	1 403.—	1 270 000	1,15	1 460.50	1 320 000	1,2	1 584.—
1 221 000	1,15	1 404.15	1 271 000	1,15	1 461.65	1 321 000	1,2	1 585.20
1 222 000	1,15	1 405.30	1 272 000	1,15	1 462.80	1 322 000	1,2	1 586.40
1 223 000	1,15	1 406.45	1 273 000	1,15	1 463.95	1 323 000	1,2	1 587.60
1 224 000	1,15	1 407.60	1 274 000	1,15	1 465.10	1 324 000	1,2	1 588.80
1 225 000	1,15	1 408.75	1 275 000	1,15	1 466.25	1 325 000	1,2	1 590.—
1 226 000	1,15	1 409.90	1 276 000	1,15	1 467.40	1 326 000	1,2	1 591.20
1 227 000	1,15	1 411.05	1 277 000	1,15	1 468.55	1 327 000	1,2	1 592.40
1 228 000	1,15	1 412.20	1 278 000	1,15	1 469.70	1 328 000	1,2	1 593.60
1 229 000	1,15	1 413.35	1 279 000	1,15	1 470.85	1 329 000	1,2	1 594.80
1 230 000	1,15	1 414.50	1 280 000	1,15	1 472.—	1 330 000	1,2	1 596.—
1 231 000	1,15	1 415.65	1 281 000	1,15	1 473.15	1 331 000	1,2	1 597.20
1 232 000	1,15	1 416.80	1 282 000	1,15	1 474.30	1 332 000	1,2	1 598.40
1 233 000	1,15	1 417.95	1 283 000	1,15	1 475.45	1 333 000	1,2	1 599.60
1 234 000	1,15	1 419.10	1 284 000	1,15	1 476.60	1 334 000	1,2	1 600.80
1 235 000	1,15	1 420.25	1 285 000	1,15	1 477.75	1 335 000	1,2	1 602.—
1 236 000	1,15	1 421.40	1 286 000	1,15	1 478.90	1 336 000	1,2	1 603.20
1 237 000	1,15	1 422.55	1 287 000	1,15	1 480.05	1 337 000	1,2	1 604.40
1 238 000	1,15	1 423.70	1 288 000	1,15	1 481.20	1 338 000	1,2	1 605.60
1 239 000	1,15	1 424.85	1 289 000	1,15	1 482.35	1 339 000	1,2	1 606.80

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer	Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer
Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	‰	Fr.
1 340 000	1,2	1 608.—	1 390 000	1,2	1 668.—	1 440 000	1,2	1 728.—
1 341 000	1,2	1 609.20	1 391 000	1,2	1 669.20	1 441 000	1,2	1 729.20
1 342 000	1,2	1 610.40	1 392 000	1,2	1 670.40	1 442 000	1,2	1 730.40
1 343 000	1,2	1 611.60	1 393 000	1,2	1 671.60	1 443 000	1,2	1 731.60
1 344 000	1,2	1 612.80	1 394 000	1,2	1 672.80	1 444 000	1,2	1 732.80
1 345 000	1,2	1 614.—	1 395 000	1,2	1 674.—	1 445 000	1,2	1 734.—
1 346 000	1,2	1 615.20	1 396 000	1,2	1 675.20	1 446 000	1,2	1 735.20
1 347 000	1,2	1 616.40	1 397 000	1,2	1 676.40	1 447 000	1,2	1 736.40
1 348 000	1,2	1 617.60	1 398 000	1,2	1 677.60	1 448 000	1,2	1 737.60
1 349 000	1,2	1 618.80	1 399 000	1,2	1 678.80	1 449 000	1,2	1 738.80
1 350 000	1,2	1 620.—	1 400 000	1,2	1 680.—	1 450 000	1,2	1 740.—
1 351 000	1,2	1 621.20	1 401 000	1,2	1 681.20	1 451 000	1,2	1 741.20
1 352 000	1,2	1 622.40	1 402 000	1,2	1 682.40	1 452 000	1,2	1 742.40
1 353 000	1,2	1 623.60	1 403 000	1,2	1 683.60	1 453 000	1,2	1 743.60
1 354 000	1,2	1 624.80	1 404 000	1,2	1 684.80	1 454 000	1,2	1 744.80
1 355 000	1,2	1 626.—	1 405 000	1,2	1 686.—	1 455 000	1,2	1 746.—
1 356 000	1,2	1 627.20	1 406 000	1,2	1 687.20	1 456 000	1,2	1 747.20
1 357 000	1,2	1 628.40	1 407 000	1,2	1 688.40	1 457 000	1,2	1 748.40
1 358 000	1,2	1 629.60	1 408 000	1,2	1 689.60	1 458 000	1,2	1 749.60
1 359 000	1,2	1 630.80	1 409 000	1,2	1 690.80	1 459 000	1,2	1 750.80
1 360 000	1,2	1 632.—	1 410 000	1,2	1 692.—	1 460 000	1,2	1 752.—
1 361 000	1,2	1 633.20	1 411 000	1,2	1 693.20	1 461 000	1,2	1 753.20
1 362 000	1,2	1 634.40	1 412 000	1,2	1 694.40	1 462 000	1,2	1 754.40
1 363 000	1,2	1 635.60	1 413 000	1,2	1 695.60	1 463 000	1,2	1 755.60
1 364 000	1,2	1 636.80	1 414 000	1,2	1 696.80	1 464 000	1,2	1 756.80
1 365 000	1,2	1 638.—	1 415 000	1,2	1 698.—	1 465 000	1,2	1 758.—
1 366 000	1,2	1 639.20	1 416 000	1,2	1 699.20	1 466 000	1,2	1 759.20
1 367 000	1,2	1 640.40	1 417 000	1,2	1 700.40	1 467 000	1,2	1 760.40
1 368 000	1,2	1 641.60	1 418 000	1,2	1 701.60	1 468 000	1,2	1 761.60
1 369 000	1,2	1 642.80	1 419 000	1,2	1 702.80	1 469 000	1,2	1 762.80
1 370 000	1,2	1 644.—	1 420 000	1,2	1 704.—	1 470 000	1,2	1 764.—
1 371 000	1,2	1 645.20	1 421 000	1,2	1 705.20	1 471 000	1,2	1 765.20
1 372 000	1,2	1 646.40	1 422 000	1,2	1 706.40	1 472 000	1,2	1 766.40
1 373 000	1,2	1 647.60	1 423 000	1,2	1 707.60	1 473 000	1,2	1 767.60
1 374 000	1,2	1 648.80	1 424 000	1,2	1 708.80	1 474 000	1,2	1 768.80
1 375 000	1,2	1 650.—	1 425 000	1,2	1 710.—	1 475 000	1,2	1 770.—
1 376 000	1,2	1 651.20	1 426 000	1,2	1 711.20	1 476 000	1,2	1 771.20
1 377 000	1,2	1 652.40	1 427 000	1,2	1 712.40	1 477 000	1,2	1 772.40
1 378 000	1,2	1 653.60	1 428 000	1,2	1 713.60	1 478 000	1,2	1 773.60
1 379 000	1,2	1 654.80	1 429 000	1,2	1 714.80	1 479 000	1,2	1 774.80
1 380 000	1,2	1 656.—	1 430 000	1,2	1 716.—	1 480 000	1,2	1 776.—
1 381 000	1,2	1 657.20	1 431 000	1,2	1 717.20	1 481 000	1,2	1 777.20
1 382 000	1,2	1 658.40	1 432 000	1,2	1 718.40	1 482 000	1,2	1 778.40
1 383 000	1,2	1 659.60	1 433 000	1,2	1 719.60	1 483 000	1,2	1 779.60
1 384 000	1,2	1 660.80	1 434 000	1,2	1 720.80	1 484 000	1,2	1 780.80
1 385 000	1,2	1 662.—	1 435 000	1,2	1 722.—	1 485 000	1,2	1 782.—
1 386 000	1,2	1 663.20	1 436 000	1,2	1 723.20	1 486 000	1,2	1 783.20
1 387 000	1,2	1 664.40	1 437 000	1,2	1 724.40	1 487 000	1,2	1 784.40
1 388 000	1,2	1 665.60	1 438 000	1,2	1 725.60	1 488 000	1,2	1 785.60
1 389 000	1,2	1 666.80	1 439 000	1,2	1 726.80	1 489 000	1,2	1 786.80

Zu ver- steuerndes Vermögen	Ein- heits- ansatz	Einfache Steuer						
Fr.	‰	Fr.						
1 490 000	1,2	1 788.—						
1 491 000	1,2	1 789.20						
1 492 000	1,2	1 790.40						
1 493 000	1,2	1 791.60						
1 494 000	1,2	1 792.80						
1 495 000	1,2	1 794.—						
1 496 000	1,2	1 795.20						
1 497 000	1,2	1 796.40						
1 498 000	1,2	1 797.60						
1 499 000	1,2	1 798.80						
1 500 000	1,25	1 875.—						
1 501 000 und mehr	1,25							

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Fischerei vom 4. Dezember 1960

7.
Juli
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 37 des Fischereigesetzes vom 4. Dezember 1960,
Art. 34 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888,
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Regalität

§ 1. ¹ Das Fischereiregal erstreckt sich auf alle Gewässer, in denen Fische leben können. Ausgenommen sind die auf privatem Grund und Boden künstlich angelegten Fischgewässer, Teiche usw., die derart abgeschlossen sind, dass keine Fische aus andern Gewässern dahin gelangen können. Vorbehalten bleiben Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften und Einzelpersonen.

Umfang
des Regals

² Der Staat übt das Fischereiregal aus durch Abgabe von Fischereiberechtigungen oder durch eigene Bewirtschaftung.

³ Zum Fang von Fischen und andern nutzbaren Wassertieren berechtigen im Rahmen der geltenden Vorschriften: das Angelfischerpatent, das Patent zum Fischen mit Netzen und Garnen, das Reusenpatent, Pachttitel sowie von der Forstdirektion ausgestellte Sonderbewilligungen.

⁴ Zu den nutzbaren Wassertieren im Sinne von Art. 1 des Fischereigesetzes gehören auch die als Fischköder verwendeten Wassertiere wie Insektenlarven usw. Auch diese dürfen nur von Inhabern einer Fischereiberechtigung gefangen werden.

⁵ Die Sondervorschriften über den Fang von Köderfischen werden vorbehalten (§ 27 hiernach).

7.
Juli
1964

⁶ Der Fang von Fröschen und Krebsen bedarf einer Sonderbewilligung der Forstdirektion.

Fischereirechte
und Register

§ 2. ¹ Die Forstdirektion führt ein Verzeichnis der privaten Fischereirechte, die nachgewiesen, behördlich anerkannt oder durch Gerichtsurteil festgestellt sind.

² Die Forstdirektion führt ein Register über die unter Art. 11 des Fischereigesetzes fallenden Gewässer.

³ Unbefugter Fischfang in staatlichen und privaten Fischgewässern wird von Amtes wegen verfolgt.

II. Erteilung der Fischereiberechtigung

Verfahren

§ 3. Über das Verfahren bei der Erteilung der verschiedenen Fischereiberechtigungen erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Aufenthalts-
bewilligung

§ 4. Für die Niederlassung gemäss Art. 9, Abs. 1 des Fischereigesetzes ist massgebend die Hinterlage der Ausweisschriften im Kanton Bern und der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung.

Fischerei-
vorschriften,
Gebühr

§ 5. Für die Beilagen zur Fischereiberechtigung kann eine von der Forstdirektion festzusetzende Gebühr erhoben werden.

Freie Angel-
fischerei
vom Ufer aus

§ 6. ¹ Die freie Angelfischerei am Brienzer-, Thuner- und Bielersee gemäss Art. 2 des Fischereigesetzes darf nur mit einer Angelrute ausgeübt werden.

² Das Ufer reicht bis zur Linie, wo der Wasserspiegel das natürliche oder künstliche Ufer schneidet.

³ Das Fischen von Anlagen und Gegenständen aus, die mit dem Ufer nicht fest und dauernd verbunden sind, fällt nicht unter die freie Angelfischerei. Hiefür bedarf es einer Fischereiberechtigung.

Berufsfischer-
patente, Be-
schränkung
der Zahl

§ 7. ¹ Die Forstdirektion ist befugt, die Zahl der Patente für Netze, Garne und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee im Interesse des Fischbestandes und der Nachhaltigkeit des Ertrages der Fischerei zu beschränken.

² Sie entscheidet über die Abgabe solcher Patente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Eignung des Bewerbers.

§ 8. Ist gegen den Bewerber um eine Fischereiberechtigung ein gerichtliches Verfahren wegen Vergehen gegen die Fischereivorschriften hängig, so kann sie verweigert werden.

Hängiges
Gerichts-
verfahren als
Verweigerungs-
grund

§ 9. ¹ Fischereiberechtigungen jeder Art können aus administrativen Gründen verweigert werden.

Patent-
verweigerung
aus admini-
strativen
Gründen

² Als Verweigerungsgründe gelten insbesondere Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften, Müssiggang, Arbeitsscheu, ungeordneter Lebenswandel, Trunksucht, Vernachlässigung der Familienpflichten.

³ Die Forstdirektion entscheidet unter Vorbehalt von Art. 5 des Fischereigesetzes endgültig über die Verweigerung von Fischereiberechtigungen.

§ 10. Die Verhinderung in der Ausübung der Fischerei gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Patenttaxen oder Gebühren.

Rückerstat-
tungen

§ 11. ¹ Der Bezug einer Fischereiberechtigung unter unwahren Angaben und jeder Missbrauch einer solchen, wie die unbefugte Weitergabe usw., werden geahndet.

Missbrauch von
Fischereiberech-
tigungen

² Die Verweigerung und der Entzug der Fischereiberechtigung bleiben vorbehalten.

§ 12. Der Regierungsrat setzt die Grenzen der in Art. 8 des Fischereigesetzes genannten Gewässer fest.

Gewässer ge-
mäss Art. 8
des Fischerei-
gesetzes, Ab-
grenzung

§ 13. Der Regierungsrat entscheidet in der Fischereiordnung, welche an- oder rückgekauften Gewässer als Gewässer im Sinne von Art. 8 des Fischereigesetzes zu erklären sind.

An- oder
rückgekaufte
Gewässer

§ 14. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen wird durch besondere Verordnung geregelt.

Netz-, Garn-
und Reusen-
fischerei

§ 15. ¹ Die Bedingungen der Verpachtung von Fischgewässern werden durch besondere Verordnung geregelt.

Verpachtung

² Gewässer, die ausschliesslich zu Fischzuchtzwecken benützt werden, können ohne Ausschreibung verpachtet werden.

³ Die Forstdirektion ist befugt, Fischgewässer ohne Rücksicht auf die Höhe des Pachtzinsangebotes zu verpachten, wenn dies im Interesse der Hebung des Fischbestandes als angezeigt erscheint.

Kanäle

§ 16. ¹ Industriekanäle, die von den in Art. 8 des Fischereigesetzes genannten Gewässern gespiesen werden, gelten als Gewässer, die gemäss Art. 11 des Fischereigesetzes verpachtet werden. Die Verpachtung soll im Interesse der Bewirtschaftung der öffentlichen Gewässer erfolgen und kann ohne Ausschreibung geschehen.

² Grössere Kanäle können als Gewässer im Sinne von Art. 8 des Fischereigesetzes erklärt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Öffentliche Gewässer

§ 17. ¹ Die in Art. 8 des Fischereigesetzes genannten fliessenden Gewässer und die durch sie erzeugten Stauseen werden ausschliesslich zu Bewirtschaftungszwecken (Laichfischfang usw.) verpachtet.

² Die Pacht darf nur solchen Bewerbern zugesprochen werden, die eine einwandfreie Bewirtschaftung verbürgen.

³ Die Forstdirektion setzt die Bedingungen des Pachtvertrages fest.

Ausserordentliche Bewirtschaftungsmassnahmen

§ 18. Die Forstdirektion verfügt die in Art. 13 des Fischereigesetzes vorgesehenen Massnahmen und regelt die Bedingungen der Durchführung.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei

Abgabe der Fischereivorschriften

§ 19. ¹ Mit jeder Fischereiberechtigung sind dem Gesuchsteller die einschlägigen Fischereivorschriften auszuhändigen.

² Diese Vorschriften sind nach Möglichkeit auch Personen bekanntzugeben, die das Freiangelrecht gemäss Art. 2, Abs. 3 des Fischereigesetzes ausüben.

Fischereiordnung

§ 20. In einer Fischereiordnung regelt der Regierungsrat die Ausübung der Angelfischerei, die Mindestfangmasse, Schonzeiten, Schongebiete und andere Beschränkungen.

Mindestfangmasse

§ 21. Die Mindestfangmasse beziehen sich auf die Länge des Fisches in normaler Lage, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der Schwanzflosse.

Schonzeiten und Mindestmasse, Geltungsbereich

§ 22. Die gestützt auf Art. 14 des Fischereigesetzes festgesetzten Mindestmasse und Schonzeiten gelten auch für die privaten Fischereirechte.

§ 23. Die Ausführungsbestimmungen über die Fischzucht sind Gegenstand einer besonderen Verordnung. Fischzucht

§ 24. Ausländische Fischarten und Besatzfische ausländischer Herkunft dürfen in nicht abgeschlossene Gewässer nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion ausgesetzt werden. Ausländische
Fischarten;
Einsatz

§ 25. ¹ Während der Schonzeiten dürfen in Gewässern des Kantons Bern gefangene Forellen (*Trutta fario* L), Äschen und Hechte weder verkauft noch gekauft, weder feilgeboten, in Wirtschaften verabreicht noch versandt werden. Ausgenommen sind die ersten drei Tage dieser Schonzeiten. Marktverbot
für geschonte
Fische

² Nicht unter das hievor umschriebene Verbot fallen solche Fische, die während der bernischen Schonzeit auf Grund einer Laichfischfangbewilligung gefangen, denen die Geschlechtsprodukte entnommen werden und die aus triftigen Gründen nicht wieder in die Gewässer ausgesetzt werden können, sowie Fische, die vor der Schonzeit gefangen und gekühlt oder tiefgekühlt aufbewahrt wurden. Solche Fische sind vor dem Verkauf mit dem amtlichen Kontrollzeichen des Fischereiaufsehers zu versehen (Perforierung).

³ Desgleichen fallen nicht unter das Verbot der Veräusserung und des Versandes untermässige, lebende Fische, die aus Fischzuchtanlagen stammen und zum Aussatz in Fischgewässer bestimmt sind.

⁴ Die vorgenannten Fischarten, die während der bernischen Schonzeit aus andern Kantonen oder aus dem Ausland eingeführt werden, unterliegen einer Kontrolle durch den zuständigen Fischereiaufseher.

⁵ Diese Fische sind mit dem amtlichen Kontrollzeichen zu versehen (Perforierung).

⁶ Der vorgenannten Kontrolle unterliegen auch die genannten Fischarten, die aus bernischen Grenzgewässern, einschliesslich des Doubs, stammen.

⁷ Für die Kontrolle wird vom Kontrollpflichtigen eine Gebühr von 20 Rp. je Kilogramm erhoben.

⁸ Die Forstdirektion kann nach Bedarf eine Kontrolle über andere als die genannten Fischarten, insbesondere Felchen, anordnen und eine entsprechende Kontrollgebühr erheben.

Fischsterben

§ 26. ¹ Fische und andere nutzbare Wassertiere, die infolge ausserordentlicher Vorkommnisse, wie Absenkungen, Vergiftungen, Korrekturen und anderer Vorgänge, aufs Trockene geraten oder sonst geschädigt sind, dürfen nur mit behördlicher Ermächtigung behändigt werden.

² Für diese Ermächtigung sind die Organe der Fischereipolizei zuständig.

³ Die Ermächtigung kann auf bestimmte Inhaber einer Fischereiberechtigung beschränkt werden.

⁴ Wer von einer solchen Ermächtigung Gebrauch macht, verpflichtet sich, den Aufsichtsorganen und der Behörde im Rahmen seiner Wahrnehmungen alle Angaben über die näheren Umstände des Vorkommnisses, insbesondere auch über Zahl, Gewicht und Art der behändigten Fische zu machen.

⁵ Die Forstdirektion setzt die Bedingungen fest, unter denen solche Fische und andere Wassertiere behändigt und verwertet werden dürfen.

Köderfischfang

§ 27. Die Ausführungsbestimmungen über den Fang von Köderfischen und die Gebühr für die Bewilligung werden durch den Regierungsrat in einer besonderen Verordnung geregelt.

Ausrichtung
von Beiträgen

§ 28. Die Ausrichtung von Beiträgen für Bestrebungen zur Hebung des Fischbestandes wird durch besonderes Reglement geordnet.

Wasserrechts-
konzessionen

§ 29. Gesuche um Wasserrechtskonzessionen sind von der Konzessionsbehörde der Forstdirektion zum Mitbericht und Antrag über die zum Schutze der Fische vorzunehmenden Bedingungen zu unterbreiten.

Wasserbauten;
Vorkehren
zum Schutz der
Fische

§ 30. Projekte über Meliorationen, Korrekturen, Kanalisierungen und andere Wasserbauten aller Art müssen der Forstdirektion schon im Stadium der Vorarbeiten zum Mitbericht und Antrag unterbreitet werden.

² Bei periodisch wiederkehrenden Arbeiten, wie Reinigung von Bach- und Flussbetten, Uferausbesserungen, Kiesentnahme, Sohlen-aushub, sowie bei Handhabung der Reguliereinrichtungen an Wehr- und Stauanlagen der konzessionierten Wasserkraftwerke usw., ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen. Die Kosten allfälliger fischereitechnischer Massnahmen gehen zu Lasten des Unternehmers.

§ 31. ¹ Jeder Inhaber einer Fischereiberechtigung kann zur Führung und Einsendung einer Fangstatistik verpflichtet werden. Fangstatistik

² Die Forstdirektion erlässt die dafür nötigen Ausführungsbestimmungen.

³ Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung einer Fangstatistik werden geahndet.

⁴ Die Verweigerung der Fischereiberechtigung bleibt vorbehalten.

IV. Aufsicht

§ 32. Mit der Bekämpfung des Fischfrevels und anderer Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften können ausser den Fischereiaufsichtern beauftragt werden: das Forstpersonal, die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, die Schwellenmeister, die Wildhüter, die Zollwächter sowie andere geeignete Amtspersonen. Aufsicht

V. Strafbestimmungen

§ 33. ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften werden gemäss Art. 34 des Fischereigesetzes mit Busse bis Fr. 400.— bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung. Bussen und Einzug von Fanggeräten und erbeuteten Wassertieren

² Gerätschaften, die bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften verwendet wurden, sind in Verwahrung zu nehmen und mit der Strafanzeige dem Richter zu übergeben (Art. 77 Strafverfahren).

³ Verbotene Fanggeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

⁴ Widerrechtlich erbeutete Wassertiere sind zugunsten des Staates oder des geschädigten Fischereiberechtigten zu verwerten.

⁵ Endgültig beschlagnahmte Gerätschaften sind der Forstdirektion abzuliefern.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft. Inkrafttreten

² Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7. ³ Alle früheren Vorschriften, die mit ihr in Widerspruch stehen,
Juli sind aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung vom 8. Juli
1964 1941 zum Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 (Fischerei-
verordnung).

Bern, den 7. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Buri,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Vom Bundesrat genehmigt am 1. Oktober 1964.

Reglement über die Kommission für die Strassensignalisation

14.
Juli
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf §§ 23 und 24 des Dekretes vom 17. Mai 1956/13. Mai 1964 über die Organisation der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Die periodische Überprüfung der Signalisation auf den Durchgangsstrassen gemäss Art. 78 Abs. 3 der Eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Strassensignalisation wird der Kommission für die Strassensignalisation übertragen. Die Polizeidirektion kann ihr weitere Aufgaben auf verkehrstechnischem Gebiet zuweisen.

§ 2. ¹ Die Kommission setzt sich aus 7–9 Mitgliedern zusammen, die vom Regierungsrat auf den Antrag der Polizeidirektion für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Ihr gehören von Amtes wegen an:
der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes, als Präsident,
der Fachbeamte für Strassensignalisation des Strassenverkehrsamtes, als Vizepräsident,
der Chef der Verkehrsabteilung des Polizeikommandos.

² Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sind die Strassenverkehrsverbände angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Kommission kann in Unterkommissionen mit territorial abgegrenzten Aufgabengebieten aufgeteilt werden.

§ 3. Die Geschäftsführung der Kommission liegt dem Strassenverkehrsamt ob.

14.
Juli
1964

§ 4. Die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission richten sich nach der Verordnung vom 15. März 1963 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

§ 5. Die Entschädigungen werden dem Konto 1620/602 belastet.

§ 6. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. April 1964 in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Buri,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

28.
Juli
1964

Reglement
vom 20. Dezember 1957
für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern
(Abänderungen: 26. April 1960, 7. Februar 1961, 27. März 1962,
26. März 1963, 21. Februar 1964)
(Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. § 23 erhält folgende zusätzliche Fassung:

«Besteht ein Kandidat die wissenschaftliche Schlussprüfung auch das zweite Mal nicht, weil er in einem Fach bloss die Note 2 erreicht hat, so können ihm für die übrigen drei Fächer unter folgenden Bedingungen **Fachpatente** ausgestellt werden:

- a) er muss in den drei übrigen Fächern mindestens je die Note 5 erreicht haben;
- b) die ungenügende Note 2 darf in der phil.-hist. Abteilung nicht im Fach Deutsch stehen;
- c) in der beruflichen Prüfung muss der Gesamtdurchschnitt der Noten 5 betragen.»

2. Diese Ergänzung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1964/65 in Kraft und wird auf zwei Jahre befristet.

Bern, 28. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Schneider,
der Staatsschreiber
Hof.

28.
Juli
1964

Verordnung vom 5. Juni 1942

betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer werden folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fließen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Kühmattengraben .	Allenbach	Adelboden	Frutigen
Stiegelbach	Allenbach	Adelboden	Frutigen
Tschentenbach . . .	Engstligen	Adelboden	Frutigen
Otternbach	Engstligen	Adelboden und Frutigen	Frutigen
Marchgraben	Engstligen	Adelboden und Frutigen	Frutigen
Weissenfluhbächli .	Aare	Hasliberg und Meiringen	Oberhasli

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
über das Verfahren bei Anmeldung und Vollzug
einer Güterzusammenlegung im Grundbuch und die
Obliegenheiten des beigezogenen Notars

31.
Juli
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 40 Abs. 5 sowie Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes
über Bodenverbesserungen usw. (Meliorationsgesetz vom 26. Mai 1963),
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Der gewählte Notar besorgt während des Bodenverbesserungsverfahrens die ihm zugewiesenen beruflichen Arbeiten. In seinem Aufgabenbereich liegen insbesondere:

Aufgabenbereich
des Notars

1. Bereinigung und Nachführung des Eigentümerverzeichnisses allen im Beizugsgebiet liegenden Bodens;

2. Feststellen der Dienstbarkeiten, Grundlasten und spezieller Pfandrechte, der Vor- und Anmerkungen; Beratung der Schätzungskommission bezüglich der zu bewertenden Rechte und Lasten;

3. Ermittlung der dahinfallenden Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen, zusammen mit dem technischen Leiter, und Vorbereitung der Akten für die öffentliche Auflage der Neuordnung;

Mitteilung nach Art. 39 Abs. 2 Mel.G.;

Formulierung des Wortlautes neuer Dienstbarkeiten;

4. Beratung der Organe der Bodenverbesserungsgenossenschaft z.B. bei der Neuordnung von gemeinschaftlichem Eigentum (Art. 37, Abs. 6 Mel.G.);

5. Mitwirken bei der Behandlung von Einsprachen gegen die Neuordnung der Dienstbarkeiten und Grundlasten, Vor- und Anmerkungen (Art. 66 Abs. 2 Mel.G.);

31.
Juli
1964

6. Vorkehren nach Art. 804 ZGB (§ 7 hienach);

7. Feststellen der Vollständigkeit und Übereinstimmung der Verzeichnisse nach Ziff. 2 und 3 von § 5 hienach mit den vom Regierungsrat genehmigten Akten in einer Bescheinigung.

Feststellen
der Eigentums-
verhältnisse

§ 2. ¹ Differenzen zwischen Grundbuch, Vermessungswerk und den tatsächlichen Verhältnissen sind nach Möglichkeit zu berichtigen.

² In Zusammenarbeit mit dem Kreisgeometer und dem technischen Leiter sowie dem Vorstand der Güterzusammenlegungsgenossenschaft sind vom Notar die im Grundbuch nicht eingetragenen Grundeigentümer festzustellen. Die Eintragung dieser Eigentümer im Grundbuch erfolgt in deren Auftrag durch den Notar. Ist kein Auftrag erhältlich oder will der Eigentümer die Kosten für seinen Eigentumsausweis nicht erbringen, so erfolgt die Neuzuteilung auf denjenigen Eigentümer, der im Grundbuche eingetragen ist.

Nachführung

§ 3. Von der Anmerkung gemäss Art. 19 Mel.G. hinweg macht der Grundbuchverwalter dem Notar und dem technischen Leiter von rechtlichen Änderungen im Grundbuch Mitteilung; die Genehmigungspflicht gemäss Art. 20 Mel.G. wird vorbehalten. Notar und technischer Leiter sind dem Grundbuchamt bei der Anmerkungsanmeldung bekannt zu geben.

Vorbereitung
der Aufnahme
im Grundbuch

§ 4. ¹ Spätestens unmittelbar vor der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat nimmt der technische Leiter im Einvernehmen mit dem Grundbuchverwalter und Kreisgeometer die Neunummerierung der Grundstücke vor. Der Grundbuchverwalter stellt darauf die nötigen Hauptbuchblätter bereit.

² Die Steuerregisterführer veranlassen die Abänderung der amtlichen Werte. Die Bodenverbesserungsgenossenschaft gibt ihm die erforderlichen Unterlagen.

³ Die Nomenklaturkommission bestimmt die Ortsbezeichnungen.

Ausweis für das
Grundbuchamt

§ 5. Als Grundlage für die Aufnahme des Neuzustandes im Grundbuch und die Vornahme der damit zusammenhängenden Rechtsänderungen sind den zuständigen Grundbuchämtern durch den Vorstand innert Monatsfrist nach regierungsrätlicher Genehmigung unter Mitteilung an das Meliorationsamt einzureichen:

1. Pläne, in der Regel im Massstab 1:2000, mit der Darstellung der alten und neuen Eigentumsgrenzen, der alten und neuen Numerierung der Grundstücke sowie der Einzeichnung der in der Ausübung örtlich gebundenen verbleibenden oder neu errichteten Dienstbarkeiten.

31.
Juli
1964

2. Verzeichnisse der Eigentümer nach altem und neuem Zustand. Das Verzeichnis über den Neuzustand enthält unter jeder neuen Grundstücksnummer die provisorisch errechnete Fläche, die bereinigten Lokalnamen, die Kulturarten und die Gebäude mit den Brandversicherungsnummern, sowie allfällige Strassenbezeichnungen. Mit der Anlage der neuen Hauptbuchblätter sind die alten zu schliessen (Art. 96 Abs. 1 eidgenössische Grundbuchverordnung).

3. Das Verzeichnis der öffentlich aufgelegten, im neuen Zustand verbleibenden und der neu errichteten Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen, mit Datum und Belegstelle.

4. Vereinbarungen im Sinne von Art. 37 Abs. 6 Mel.G. und die Akten über die neu errichteten und abgeänderten Dienstbarkeiten.

5. Den Regierungsratsbeschluss über die Genehmigung des neuen Zustandes (Art. 40 Abs. 2 Mel.G.).

6. Akten über allfällige Kantons-, Amtsbezirks- und Gemeindegrenzverlegungen.

§ 6. 1. Die Neuordnung der Pfandrechte geschieht durch das Grundbuchamt. Die Grundpfandrechte, die auf dem alten Zustand lasteten, sind unter tunlichster Wahrung ihres bisherigen Ranges auf die Grundstücke des Eigentümers im zusammengelegten Zustand zu übertragen, soweit nicht eine Ablösung stattfindet, Art. 802/4 ZGB.

Verlegen der
Pfandrechte;
a) Neuordnung

2. Nach Möglichkeit ist das ganze Heimwesen zu belasten (Gesamtpfandrechte). Die bisherigen Rangziffern können geändert werden und eventuell sind mehrere Pfandrechte zueinander in Konkurrenz zu setzen. Auf Rangverhältnisse gegenüber andern Grundbucheinträgen, die gewahrt bleiben müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

3. Den Beteiligten, soweit sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind, ist von der getroffenen Neuordnung Kenntnis zu geben. Gleichzeitig sind Schuldbriefe zum Nachtragen einzufordern und den Beteiligten eine Frist von 10 Tagen zum Erheben von Einsprachen gegen die ge-

31. troffene Neuordnung beim Grundbuchamt zuhanden der Justizdirektion anzusetzen.
Juli
1964

4. ¹ Unübersichtliche Schuldbriefe sind gegen Vergütung der Auslagen gemäss Art. 64 Abs. 3 der eidgenössischen Grundbuchverordnung neu auszustellen. Der Grundbuchverwalter hat dahin zu wirken, dass altrechtliche Pfandrechte in solche des ZGB umgewandelt werden. Auf Begehren der Beteiligten werden mehrere Pfandrechte des nämlichen Gläubigers in der gleichen Pfandstelle, oder die sich im Range folgen, in einen Posten vereinigt.

² Für solche Neuordnungen werden keine Abgaben geschuldet.

5. In der Kolonne «Bemerkungen» zu den Pfandrechten ist auf besondere Rangverhältnisse gegenüber andern Einträgen, z. B. auf vorgehende, im Zusammenlegungsverfahren neu errichtete Dienstbarkeiten hinzuweisen.

b) Mitwirken
des Notars

§ 7. Wird wegen Minderzuteilung für ein pfandrechtbelastetes Grundstück eine Entschädigung entrichtet (Art. 804 ZGB), so befasst sich der Notar mit den daraus notwendig werdenden Vorkehren. Auf Begehren des Grundbuchamtes besorgt er auch die Ermittlung der Gläubiger und deren Unterschrift, wenn die Neuordnung und Löschung von Pfandrechten ihr Mitwirken als unentbehrlich erscheinen lässt.

Meldepflicht

§ 8. Von der Anmeldung des Neuzustandes hinweg macht der Grundbuchverwalter dem Meliorationsamt von allen offensichtlichen Zweckentfremdungen, die er in Ausübung seiner Berufstätigkeit wahrnimmt, Mitteilung. Ohne Bewilligung durch das Meliorationsamt nimmt er im Grundbuch keine Zerstückelung von Grundstücken im Beizugsgebiet mehr vor.

Honorar-
anspruch

§ 9. ¹ Die Tätigkeit des Notars ist ihm von der Bodenverbesserungsgenossenschaft, unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Bedeutung der einzelnen Verrichtungen gemäss einer im Einvernehmen mit dem Kantonalen Meliorationsamt ausgearbeiteten speziellen Honorarordnung des Verbandes bernischer Notare angemessen zu vergüten.

² Verrichtungen des Notars, die durch das Bodenverbesserungsverfahren ausgelöst, jedoch mit diesem nicht unmittelbar zusammenhängen, sind von den Auftraggebern im Sinne der geltenden Honorarordnung des Verbandes bernischer Notare zu entschädigen.

§ 10. Die Genossenschaft schliesst mit dem von ihr gewählten Notar für dessen Tätigkeit beim vorgesehenen Bodenverbesserungsverfahren einen schriftlichen Vertrag ab.

Vertrag mit
dem Notar

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.

Inkrafttreten
und Veröffentlichung

Bern, den 31. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

4.
September
1964

Tarif

vom 5. November 1963 für tierärztliche Probe- entnahmen zur Untersuchung auf Abortus Bang (Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,*

beschliesst:

Ziffer 4 wird wie folgt abgeändert:

Kotyledonenentnahme:

- | | |
|---|------------|
| a) Entnahme, inbegriffen Berichterstattung, Verpackung und Einsendung der Probe | Fr.
5.— |
| Porto für den Versand der Probe kann separat verrechnet werden. | |
| b) im Flachland: Grundtaxe, inbegriffen Wegentschädigung | 7.— |
| im Berggebiet: Grundtaxe | 3.— |
| Wegentschädigung: Für die ersten 10 km: pro gefahrenen Kilometer. | — .50 |
| Für jeden weitem Kilometer: pro gefahrenen Kilometer | — .70 |

Diese Abänderung tritt auf 1. Oktober 1964 in Kraft. Damit wird Ziffer 4 des Tarifes vom 5. November 1963 aufgehoben.

Bern, den 4. September 1964.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Schneider,
der Staatsschreiber
Hof.

Vom Eidg. Volks irtschaftsdepartement genehmigt am: 17. Oktober 1964.

9.
September
1964

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für
die Jahre 1964 und 1965 an die Behördemitglieder
und das Staatspersonal

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1964 eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 Prozent der versicherten und nicht-versicherten Grundbesoldung.

§ 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. November 1964 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. November 1964 geltenden Grundbesoldung, für die Pensionierten nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1964 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die zusätzliche Teuerungszulage erhöht.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1964 wird im November 1964 ausgerichtet.

§ 5. Ab 1. Januar 1965 wird den Beamten monatlich auf der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 5 Prozent, jedoch mindestens Fr. 500 pro Jahr, ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

9.
September
1964

§ 6. Das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

9.
September
1964

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
an die Mitglieder des Regierungsrates für die
Jahre 1964 und 1965

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1964 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 Prozent der Gesamtbesoldung.

§ 2. Die Teuerungszulage pro 1964 wird im November 1964 ausgerichtet.

§ 3. Ab. 1. Januar 1965 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung sowie auf der 10prozentigen Besoldungszulage eine Teuerungszulage von 5 Prozent.

§ 4. Das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1963 und 1964 wird damit aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dübi,
der Staatsschreiber
Hof.

9.
September
1964

Dekret
über die Gewährung von
Teuerungszulagen für das Jahr 1965 an die
Rentenbezüger der Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Ab 1. Januar 1965 erhalten die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie die Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, und die vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, eine Teuerungszulage auf den Renten von 12,5 Prozent. Für die ab 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger und Bezüger von Leibgedingen wird die Teuerungszulage auf den Renten auf 5 Prozent festgesetzt. Für die Bezüger von Renten der Lehrerversicherungskasse beträgt sie bis zur Inkraftsetzung des revidierten Lehrerbesoldungsgesetzes 12,5 Prozent.

§ 2. Auf den 1. Januar 1965 wird das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse aufgehoben.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dübi,
der Staatsschreiber
Hof.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1964 und 1965 an die Lehrkräfte der
Primar- und Mittelschulen

9.
September
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art.34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die
Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zusätzliche Teuerungszulage pro 1964

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das Jahr 1964 eine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 3 Prozent der Anteile von Staat und Gemeinden an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich des 12prozentigen Zuschlages zur Grundbesoldung gemäss Art.2 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1962.

§ 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Lehrkräfte, die am 1. November 1964 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrkräfte nach den am 1. November 1964 und für die Pensionierten nach den am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober 1964 geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1964 besoldeten Tätigkeit.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1964 wird im November 1964 ausgerichtet.

9.
September
1964

§ 5. Die Bestimmungen von Art.1 Abs.3 und Art.31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sowie von § 2 des Dekretes vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

II. Teuerungszulage ab 1965

§ 6. ¹ Ab 1. Januar 1965 wird den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen vorbehältlich der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes eine Teuerungszulage von 19 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich des 12prozentigen Zuschlages zur Grundbesoldung gemäss Art.2 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1962 gewährt.

² Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 7. Die Teuerungszulage wird auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie für die Lehrkräfte nichtstaatlicher, aber vom Staate anerkannter Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art.35 Abs.1 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgerichtet.

§ 8. Die Bestimmungen von Art.1 Abs.3, Art.20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage von 19 Prozent sinngemäss anzuwenden.

§ 9. ¹ Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
vom 29. November 1961 über die Besoldungen
der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung
(Abänderung)

9.
 September
 1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die versicherte Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichts, des Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Generalprokurators beträgt Fr. 38 124 im Jahr. Der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von Fr. 2000 im Jahr.

Besoldung der
 Oberrichter usw.

§ 3. Die versicherte Grundbesoldung des Präsidenten der Rekurskommission und des Staatsschreibers beträgt Fr. 35 664 im Jahr.

Besoldung des
 Präsidenten
 der Rekurs-
 kommission usw.

§ 4. Für die versicherte Grundbesoldung des Staatsappersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Besoldungs-
 klassen des
 Staatsappersonals

Fr.	Fr.
Klasse A 24 096–30 384	Klasse 6 15 660–20 076
» B 22 632–28 440	» 7 14 760–19 008
» 1 21 192–26 496	» 8 13 836–17 868
» 2 20 040–25 176	» 9 12 876–16 764
» 3 18 888–23 856	» 10 12 204–15 900
» 4 17 736–22 512	» 11 11 496–15 000
» 5 16 632–21 216	» 12 10 776–14 136

9. September 1964	Fr.		Fr.	
	Klasse 13	10 284–13 476	Klasse 17	8 568–10 800
	» 14	9 852–12 804	» 18	8 136–10 176
	» 15	9 432–12 144	» 19	7 776– 9 600
	» 16	9 036–11 484	» 20	7 404– 9 060

Die Einreihung der Stellen ist im Anhang geordnet.

Kinderzulage

§ 9. ¹ Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 400. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendungen erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

² Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Besoldung ab 1. Januar 1965

§ 19. Im Einzelfall ergibt sich die Grundbesoldung ab 1. Januar 1965 in der Weise, dass die bisherige Besoldungsklasse und die am 1. Januar 1965 bezogenen Dienstalterszulagen in den neuen Besoldungsrahmen nach §§ 2, 3 und 4 übertragen werden.

Versicherungs- kasse

§ 20. ¹ Die sich nach §§ 2, 3 und 4, bzw. 19 auf den 1. Januar 1965 ergebende Erhöhung der versicherten Grundbesoldung wird bei der Versicherungskasse versichert. Dies gilt auch für die über Sechzigjährigen.

² Der Versicherungskasse sind für 6 Prozent Erhöhung der bisherigen versicherten Grundbesoldung vom Staat die Beiträge gemäss §§ 70 und 72 des Versicherungskassendekretes zu entrichten.

³ Orts- und Familienzulagen sind nicht versichert.

Nichtversicherte Grundbesoldung

§ 21. Die nichtversicherte Grundbesoldung nach § 1 lit. b beträgt 10 Prozent der versicherten Grundbesoldung.

Besitzstand

§ 22. Falls sich durch die Neuordnung der Besoldungen und der Naturalienwerte auf 1. Januar 1965 im Einzelfall eine Reduktion der

bisherigen Barauszahlungen ergeben sollte, so ist die Differenz durch
Gewährung einer unversicherten Zulage so lange auszugleichen, bis sie
durch ordentliche Besoldungserhöhungen oder durch Wegfall von
Monatsbetroffnissen an die Versicherungskasse kompensiert ist.

9.
September
1964

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1965 in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

9.
September
1964

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über
das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der
bernischen Staatsverwaltung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von Fr. 51 100, zu der eine unversicherte Besoldungszulage von 10 Prozent sowie die jeweils für das Staatspersonal gültige Teuerungszulage kommen.

Die versicherte Besoldung beträgt Fr. 42 000.

§ 2. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 4000 im Jahr.

§ 3. Die Repräsentationsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Regierungsrates jährlich Fr. 5000.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 30. November 1961 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates aufgehoben.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dübi,
der Staatsschreiber
Hof.

Dekret
vom 9. September 1963
über die Besoldungen der Professoren
und Dozenten der Universität
(Abänderung)

9.
 September
 1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

Art. 2. Die versicherte Grundbesoldung beträgt:	Fr.	Fr.
– für ordentliche Professoren	31 476	bis 38 124
– für ordentliche Professoren ohne oder mit nur kleiner Lehrverpflichtung.	28 032	bis 34 680
– für vollamtliche ausserordentliche Profes- soren.	24 096	bis 30 384

Art. 3. Die Besoldung der nicht vollbeamteten ausserordentlichen Professoren und der Honorarprofessoren werden nach Anhörung der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Besoldung entspricht in der Regel einem Bruchteil des Besoldungsrahmens der Vollbeamtung: Fr. 24 096 bis 30 384.

Art. 5. ¹ Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 1044 für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur

9. gewährt werden, wenn der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhören der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

September
1964

Art. 6. ¹ In den Besoldungsansätzen gemäss Art. 2, 3 und 5 hievon sind folgende Kollegiengeldanteile eingeschlossen:

	pro Semester Fr.
– ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professoren	1800
– nicht vollbeamtete ausserordentliche Professoren und Honorarprofessoren, je nach Beschäftigungsgrad, auf Grund von	1800
– übrige besoldete Dozenten, pro wöchentliche Semesterstunde	125

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 11 und 14 dieses Dekretes.

Art. 13. Nach jeweils 7 absolvierten Dienstjahren kann der Regierungsrat den vollamtlichen Professoren auf Gesuch hin ein wissenschaftliches Urlaubssemester einräumen. Von der Besoldung wird dann der Betrag der Kollegiengelder von Fr. 1800 pro Semester (nach Art. 6) in Abzug gebracht.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
vom 16. Februar 1953
über die Besoldung der Geistlichen
der Bernischen Landeskirchen
(Abänderung)

9.
September
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945
über die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

§ 10 Abs. 1. Die versicherten Grund-Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 14 124 bis Fr. 18 708, nach 15 Dienstjahren Fr. 20 004.

§ 12 Abs. 1. Die Bezirkshelfer beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 13 152 bis Fr. 17 568 und nach 15 Dienstjahren Fr. 18 708. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

§ 13. An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag von vier Fünfteln der ordentlichen Bezirkshelferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden im gleichen Verhältnis ausgerichtet.

§ 14 Abs. 1. Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen beziehen eine versicherte Grundbesoldung pro rata von jährlich Fr. 14 124, wenn sie vollamtlich tätig sind; von Fr. 4950, wenn sie die Verweserei oder das Krankheitsvikariat neben einem Hauptamt ver-

9. sehen. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden als
September 1964 Hilfspfarrer besoldet.

§ 15 Abs.1. Der Anteil des Staates an der Besoldung des Hilfspfarrers entspricht der 11. Klasse des Staatspersonals.

§ 17 Abs.2. Der bernische Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Aetingen wird auf Fr. 3500 pauschal pro Jahr festgesetzt.

§ 18 Abs.1. Die versicherte Grund-Barbesoldung des residierenden Domherrn beträgt Fr. 12 660 bis Fr. 16 908, diejenige der Pfarrer Fr. 10 776 bis Fr. 14 664, nach 15 Dienstjahren Fr. 15 768, und diejenige der Pfarrrektoren Fr. 10 104 bis 13 800, nach 15 Dienstjahren Fr. 14 664.

§ 19. Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen und an Hilfsgeistlichenstellen erhalten eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 10 776. Die Grundentschädigung der nebenamtlichen Verweser und Krankheitsvikare beträgt Fr. 4560.

§ 20 Abs.1. Die Hilfsgeistlichen beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 9744 bis Fr. 13 104. Der Höchstbetrag wird nach acht Dienstjahren erreicht.

§ 23 Abs.1. Die christkatholischen Geistlichen werden nach den für die evangelisch-reformierten Geistlichen geltenden Vorschriften behandelt. Ausgenommen ist der christkatholische Hilfspfarrer von Bern, dessen Grund-Barbesoldung nach den Ansätzen der 9. Klasse des allgemeinen Besoldungsdekretes berechnet wird. Der Regierungsrat setzt die Holzentschädigung fest.

§ 24 Abs.1. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden jene der Dekrete über die Besoldungen und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirche sinngemäss Anwendung.

Abs.2. Beförderungen in eine höhere Besoldungsstufe erfolgen jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Dienstzeit voll zurückgelegt wurde.

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 20 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

9.
September
1964

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1965 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 8. Mai 1963.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

9.
September
1964

Dekret
vom 12. Februar 1962 über die Einführung des
Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 /
21. Februar 1960 / 1. April 1962
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960/1. April 1962 wird wie folgt abgeändert:

§ 6. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 400. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht. Die Kinderzulagen werden nicht versichert.

2. Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. 9.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. September
1964

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

9.
September
1964

Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 14. Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

- a) die versicherte Jahresgrundbesoldung, reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Fr. 1000;
- b) die Naturalleistungen;
- c) die Kollegiangelder der Professoren, soweit sie durch Beschluss des Regierungsrates als versicherbar erklärt werden. Über den Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

§ 15. Individuelle Besoldungserhöhungen gemäss § 12 des Besoldungsdekretes, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr gewährt werden, fallen für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen oder Erhöhung der versicherten Besoldung bei Wahl in eine neue Funktion.

Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Anrechenbarer
Jahresverdienst

Altersgrenze für
Versicherung
von Besoldungs-
erhöhungen

§ 23. Der Rentenversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

Mitglieder der
Rentenversiche-
rung; Einkauf

- a) sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen;
- b) beim Dienst Eintritt nicht mehr als 35 Jahre alt sind;
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht;
- d) mit einem Mann verheiratet sind, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt ist.

Personen, die nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr in den Staatsdienst treten, aber noch nicht 60 Jahre alt sind und der Rentenversicherung zugewiesen werden wollen, haben mindestens das für das entsprechende Altersjahr notwendige Eintrittsgeld ohne Anrechnung von Dienstjahren zu bezahlen. Es steht ihnen frei, zusätzliche Dienstjahre bis höchstens auf das 35. Altersjahr zurück einzukaufen. Der Einkauf von Dienstjahren hat auf das 35., 40., 45., mindestens aber auf das 50. Altersjahr zurück zu erfolgen.

Das Eintrittsgeld und die Einkaufssumme für zusätzliche Dienstjahre sind gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im Zeitpunkt des Eintrittes, für den Einkauf von zusätzlichen Dienstjahren mindestens aber gleich dem Beitrag nach § 72 lit. a und b für die einzukaufende Zeit.

Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegenseitigkeitsvertrag zu vergütende Deckungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat kann sich daran nach den Grundsätzen des § 24 beteiligen.

§ 29. Die beschlossene Rentenberechtigung wird dem Berechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter durch die Verwaltung der Kasse eröffnet.

Renten-
berechtigung

Altersrente

§ 37. Eine Altersrente können beanspruchen:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach § 23 Abs. 2 in der Fassung des Abänderungsdekretes vom 10. Mai 1960 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben;
- c) Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen auf das Ende eines Schulsemesters, in welchem sie altershalber zurücktreten können.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a, b und c verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 beschliessen.

Rentenzuschlag

§ 38. Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen kein Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Er beträgt für verheiratete Männer Fr. 3660 pro Jahr; für verheiratete Männer, deren Ehefrauen im Genuss einer einfachen AHV- oder IV-Rente stehen sowie in allen übrigen Fällen Fr. 2640 pro Jahr. Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, wenn der Rentenbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht oder wenn er es trotz Aufforderung unterlässt, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Rentenanspruch geltend zu machen. Der Rentenzuschlag eines verheirateten Mannes, der eine einfache AHV- oder IV-Rente ohne Zusatzrente für die Ehefrau bezieht, beträgt Fr. 1080 pro Jahr.

Erhält der Bezüger einer Kassenrente von der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein Taggeld, so wird der Rentenzuschlag um den

Betrag gekürzt, um den die Summe von Kassenleistungen und Taggeld die Besoldung im Zeitpunkt der Pensionierung überschreitet.

9.
September
1964

In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission der Versicherungskasse von einer Kürzung des Rentenzuschlages an ein invalides Mitglied ganz oder teilweise absehen.

§ 40. Für die Mitglieder des Regierungsrates werden Einkauf und Anspruch bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl wie folgt geregelt:

Mitglieder des
Regierungsrates

- a) Für den Beitritt zur Rentenversicherung macht § 23 Abs. 2 und 3 Regel. Für den Einkauf von jeweils 5 weiteren zusätzlichen Dienstjahren übernimmt der Staat die Kosten.
- b) Der Anspruch auf eine den Versicherungsjahren entsprechende Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens 12 effektiven Dienstjahren im Regierungsrat oder nach mindestens 20 effektiven Dienstjahren, wenn besondere Gründe den Rücktritt vor dem 60. Altersjahr notwendig machen.
Die Kassenleistungen bis zum vollendeten 65. Altersjahr werden vom Staat der Kasse zurückerstattet.
- c) Bei Nichtwiederwahl nach 2 Amtsperioden im Regierungsrat entsteht der Anspruch auf eine Sonderrente entsprechend mindestens 15 Versicherungsjahren. Bei Ersatzwahl gilt die Dienstzeit bis zur Wiederwahl als Amtsperiode. Der Staat übernimmt gegebenenfalls die Leistungen für die fehlenden Versicherungsjahre.
- d) Bei Nichtwiederwahl nach einer Amtsperiode in den Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 42. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von mindestens 30 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Sie erhöht sich um je ein halbes Prozent für jedes volle Dienstjahr über 20 Dienstjahre des verstorbenen Versicherten, höchstens bis 35 Prozent. Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht nur, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

Anspruch

Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

9.
September
1964

Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

§ 52. Neues Marginale: Leistungen an Verwandte.

Mitgliedschaft

§ 53. Der Sparversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

- a) aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können;
- b) beim Dienst Eintritt über 35 Jahre alt sind und das Eintrittsgeld nach § 23 Abs. 2 nicht entrichten;
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt § 4);
- d) im Zeitpunkt der Aufnahme Ehefrauen sind, deren Ehemann voll erwerbsfähig ist;
- e) als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten. Die bis zum Zeitpunkt des Übertritts geleisteten Beiträge ohne Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparversicherung übergeführt. Ist die Erwerbstätigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefällen kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparversicherung überzutreten;
- f) als Witwen eine Rente der Kasse beziehen.

Wer bei der Aufnahme der Sparversicherung zugewiesen wird, kann sich bis auf das 35. Altersjahr zurück einkaufen. Die Einkaufssumme wird nach § 23 bestimmt. Die Beteiligung des Staates richtet sich nach § 24.

Übertritt in die
Renten-
versicherung

§ 54. Von der Sparversicherung können in die Rentenversicherung übertreten:

- a) Sparversicherte nach § 53 lit. c bei dauernder Änderung des Beschäftigungsgrades, sofern überdies die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind;

b) Sparversicherte nach § 53 lit. d und e bei Auflösung der Ehe oder wenn die Voraussetzungen von § 53 lit. e zweiter Absatz zutreffen, sofern überdies die Bestimmungen des § 23 erfüllt sind; 9. September 1964

c) Sparversicherte, die aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können. Nach 20 effektiven Dienstjahren seit der Eintrittsuntersuchung durch den Kassenarzt kann der Übertritt unabhängig vom Gesundheitszustand erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Eintrittsgeld und den Einkauf.

§ 55. Tritt der Sparversicherte aus dem Dienst des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt. Leistung beim Austritt

Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

§ 57. Mitglieder der Sparversicherung, die altershalber aus dem Dienst des Staates austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung des gesamten Sparguthabens, Leistung des Staates inbegriffen, mit Einschluss der Zinsen. Leistung beim Rücktritt altershalber

Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

§ 58. Endigt das Dienstverhältnis durch den Tod des Sparversicherten, so steht dem Ehegatten der Anspruch auf die Leistungen nach § 57 zu. Fehlt der Ehegatte, so hat jedes Kind Anspruch auf seinen Anteil an den eigenen Beiträgen des Verstorbenen samt Zins. Kinder, die noch nicht 18, bzw. 20 Jahre alt und in der Ausbildung sind, haben Anspruch auf die Leistungen nach § 57 oder auf eine Waisenrente von $\frac{9}{16}$ der Ansätze in §§ 46 und 47. Die §§ 48, 49 und 50 gelten sinngemäss. Leistung beim Tod

Beim Fehlen von Kindern haben die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einlagen des Mitgliedes samt Zinsen.

§ 64. Tritt ein Mitglied der Sparkasse auf eigenes Begehren aus dem Dienste des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss des Zinses ausbezahlt. Der Regie- Austritt

9. rungsrat bestimmt, in welchen Fällen der Entlassung oder Nichtwieder-
September wahl auch die Einlagen des Staates ausgerichtet werden.
1964

Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

Übergangs-
regelung

§ 90. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes altershalber der Sparversicherung zugewiesen worden sind, können innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten von den neuen Bestimmungen des § 23 betreffend Eintrittsgeld und Einkauf Gebrauch machen.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
vom 5. Juni 1942

15.
September
1964

**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer
(Abänderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer, ist in § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1942 auf Seite 24 in der ersten Kolonne der Name «Oenz» zu ersetzen durch «Oenz von der Dorfbrücke in Wynigen Koord. 617 390/217 250 an abwärts».

Auf Seite 35 ist der ganze Eintrag «Wynigenbach» zu ersetzen durch:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Wynigenbach vom Durchlass unter der Staatsstrasse im Flühli Koord. 616 700/217 240 an abwärts	Oesch	Wynigen Rumendingen Alchenstorf Koppigen	Burgdorf
Chappelenbach von der Brücke Grossmatt Koord. 621 270/215 770 bis Dorfbrücke Wynigen Koord. 617 390/217 250	Oenz und Wynigenbach	Wynigen	Burgdorf

15. September 1964	Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
	Oeschbach von der Gemeindegrenze Heimiswil Koord. 621 390/215 260 bis Brücke Grossmatt Koord. 621 270/215 770	Chappelenbach	Wynigen	Burgdorf

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i.V.

H. Michel.

Dekret
über die Förderung
der freiwilligen Krankenversicherung

16.
September
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art.2 Abs.2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964
über die Krankenversicherung (Gesetz),
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Berechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

- a) Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und die im gleichen Haushalt lebenden oder auf ihre Kosten versorgten unmündigen Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn der Berechnungsfaktor (§ 2) für das Familienhaupt nicht mehr beträgt als
Fr. 6300.—.

Für jedes mit dem Familienhaupt im gleichen Haushalt lebende oder auf seine Kosten versorgte unmündige Kind erhöht sich der Berechnungsfaktor um Fr. 700.—.

- b) Die übrigen Personen,
wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als Fr. 3800.—.

Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für das Familienhaupt geltende Berechnungsfaktor massgebend.

§ 2. Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne von Art.2 Abs.1 lit.c des Gesetzes werden ermittelt:

- a) das rechtskräftig festgesetzte steuerpflichtige Einkommen zuzüglich die Abzüge gemäss Art.34 Abs.1 lit.i und Art.39 des

16.
September
1964

Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Einkünfte aus Versicherung und Alimente, die gemäss Art. 32^{bis} und 231^{ter} des Steuergesetzes nicht in voller Höhe steuerpflichtig sind, müssen im vollen Betrag berücksichtigt werden;

- b) das rechtskräftig festgesetzte steuerpflichtige Reinvermögen zuzüglich die Abzüge gemäss Art. 50 des Steuergesetzes;
- c) das ausserhalb des Kantons versteuerte Einkommen und Vermögen.

Das um 3 % des Vermögens vermehrte Einkommen bildet den Berechnungsfaktor.

§ 3. Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

Berechtigte	Kranken- pflege	Krankengeld Fr. 2.— und mehr	Spitaltaggeld Fr. 5.— und mehr
– Für Personen gemäss § 1 lit. a hievor.	27.60	12.—	3.60
– Für Personen gemäss § 1 lit. b hievor.	14.40	7.20	3.60

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 15. September 1947.

Bern, den 16. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
vom 1. März 1943
über die Verwendung der Bundessubvention
für die Primarschule
(Aufhebung)

16.
September
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen und der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, wird das Dekret vom 1. März 1943 über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bern, den 16. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

22.
September
1964

**Verordnung
vom 31. Juli 1928
betreffend die Holzversteigerungen des Staates
(Abänderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

§ 1. Abschnitt VI der Verordnung vom 31. Juli 1928 betreffend die Holzversteigerungen des Staates erhält unter Aufhebung der Abänderungen vom 24. März 1936 und vom 6. Dezember 1949 folgende neue Fassung:

VI. Steigerungskosten.

1. Der Kreisoberförster, der Amtsschaffner, der Grundbuchverwalter, der Unterförster und die Bannwarte beziehen für die Mitwirkung bei der Steigerung als Vergütung der Auslagen ein ganzes bzw. ein halbes Taggeld, gemäss Verordnung über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung.
2. Dem mitwirkenden Betreibungsweibel ist eine Entschädigung von Fr. 7.50 pro Stunde auszurichten. Ausserdem hat er Anspruch auf eine Wegentschädigung von Fr. -.40 pro km des Hin- und Rückweges.

§ 2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzes- 22.
sammlung aufzunehmen. September
1964

Bern, den 22. September 1964.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Schneider,

Der Staatsschreiber i. V.

H. Michel.

25.
September
1964

Verordnung
vom 5. Juni 1942
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer, ist in § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1942 auf Seite 26 in der ersten Kolonne der Name «Rotbach» (Gemeinden Affoltern, Dürrenroth, Huttwil) wie folgt zu ändern: «Rotbach vom Zementrohrdurchlass beim Niveauübergang Weier Koord. 623 650/212 090 an abwärts.»

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. September 1964.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Schneider,
der Staatsschreiber
Hof.

Gesetz
vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung
einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von
Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
(Abänderung)

27.
 September
 1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird wie folgt abgeändert:

Art. 4. Die Geschäftsleitung der Kreditkasse wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates durch eine Direktion besorgt. Diese setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern: den Vorstehern der Direktionen der Finanzen und des Gemeindewesens, ferner aus je einem Mitglied des Bankrates und der Direktion der Kantonalbank sowie drei Vertretern von bernischen Gemeinden. Vorsitzender der Direktion ist von Amtes wegen der kantonale Finanzdirektor.

Die Wahl derjenigen Mitglieder, die nicht von Amtes wegen der Direktion angehören, erfolgt für eine vierjährige Amtsdauer durch den Regierungsrat. Die Geschäfte der Kasse werden auf ihre Kosten durch die Kantonalbank geführt.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 6. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

27.
September
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 27. September 1964,

beurkundet:

Das Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Abänderung) ist mit 39 373 gegen 10 132 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Gesetzesänderung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Gesetz
betreffend die Abänderung des Gesetzes
vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

27.
 September
 1964

(Text in kleinem Schriftgrad gedruckt bedeutet unverändert übernommen aus dem Gesetz vom 2. Dezember 1951)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Teil

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 4.

¹ Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich.

Unentgeltlich-
 keit

² Art. 71 Abs. 1 lit. d wird vorbehalten.

Art. 6. Als Lehrer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle an der öffentlichen Primarschule unterrichtenden Lehrkräfte.

Lehrer

Art. 9. ¹ Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich dauernd aufhält.

Schulbesuch in
 einem andern
 Schulkreis

² Auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter können Kinder in die Schule einer andern Gemeinde oder in Landgemeinden mit langen Schulwegen in die Schule eines andern Kreises aufgenommen werden, sofern dadurch der Schulweg wesentlich erleichtert wird.

³ Aus andern wichtigen Gründen können Kinder auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter oder auf Antrag der Schulkommission in die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde aufgenommen werden.

27.
September
1964

⁴ Weist eine Gemeinde oder ein Schulkreis ein Gesuch nach Abs. 2 oder 3 ab, so entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig über die Zuweisung des Kindes.

⁵ Die Aufenthaltsgemeinde hat einen Schulkostenbeitrag zu entrichten. Einigen sich die Gemeinden nicht, so wird er von der Erziehungsdirektion endgültig festgesetzt.

Pflegekinder

Art. 9^{bis}. ¹ Besucht ein Pflegekind aus wichtigen Gründen eine öffentliche Schule ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde, so kann diese für das Schulgeld auf die Gemeinde zurückgreifen, in der das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

² Befindet sich der Wohnsitz ausserhalb des Kantons, so übernimmt der Staat das Schulgeld.

³ Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

⁴ Für Kinder in Heimen, die eine öffentliche Schule besuchen, gilt Art. 73.

Staatsbeiträge
an allgemeine
Lehrmittel

Art. 15^{bis}. ¹ Der Staat richtet an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge aus.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Mädchen-
handarbeiten

Art. 21^{bis}. ¹ Die Mädchen einer Schulklasse bilden in der Regel eine Handarbeitsklasse.

² Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Lehrerinnen in
den ersten
Schuljahren

Art. 22. In den ersten vier Schuljahren wird in der Regel der Unterricht von Lehrerinnen erteilt.

Art. 23.

Schülerzahl

¹ Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

² Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl sind aufzuheben.

Abteilungs-
unterricht

³ Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Verfügung
staatlicher
Behörden

Art. 24. ¹ Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten oder bestehende auf-

zuheben und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung verfügen.

27.
September
1964

² Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Regierungsrat rekurrieren.

³ Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

3. Die Schulfächer

Art. 25^{bis}. ¹ Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan: Lehrplan

- a) für alle in den Art. 26–27^{bis} aufgeführten Fächer die Pensen, die Unterrichtszeit und ihre Verteilung auf die Schuljahre;
- b) das Pensum der erweiterten Oberschule;
- c) das Pensum der Weiterbildungs-klasse.

² Auf allen Schulstufen sind die Mädchen mit Rücksicht auf den Handarbeits- und den hauswirtschaftlichen Unterricht zu entlasten. Das Mass dieser Entlastung wird durch den Lehrplan festgelegt.

³ Die Erziehungsdirektion kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des neunten Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten. Der Regierungsrat kann hierüber nötigenfalls eine Verordnung erlassen.

Art. 26. ¹ Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, zweite Landessprache für die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr), Rechnen, Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, technisches Zeichnen, Schreiben, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

Obligatorische
Schulfächer

² Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Lehrplan zugrunde zu legen.

³ Schüler, die dem Unterricht in der zweiten Landessprache nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.

27.
September
1964

⁴ Auf der Oberstufe ist Staatskunde zu unterrichten.

⁵ Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht und Unterricht in Gesundheitspflege zu erteilen.

Zusätzlicher
Unterricht

Art. 27. ¹ Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einführen:

1. Unterricht in der zweiten Landessprache vom fünften oder sechsten Schuljahr an;
2. Handfertigungsunterricht für Knaben vom fünften Schuljahr an;
3. Unterricht in Hauswirtschaft vom achten Schuljahr an;
4. Gartenbau.

² Schüler, die dem Unterricht gemäss Ziffer 1 nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.

Wahlfächer

Art. 27^{bis}. ¹ Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion für geeignete und bildungswillige Schüler einführen:

a) Vom achten Schuljahr an:

1. erweiterten Unterricht im technischen Zeichnen;
2. erweiterten Unterricht in Geometrie, Einführung in die Grundlagen der Algebra;
3. erweiterten Unterricht in Muttersprache und zweiter Landessprache;

b) Auf allen Schulstufen:

4. Instrumentalunterricht im Klassen- oder Schulverband.

² Art. 28 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

Vorbildung der
Lehrer
Entschädigung

Art. 27^{ter}. ¹ Der Unterricht in der zweiten Landessprache und gemäss Art. 27 und 27^{bis} darf nur von entsprechend vorgebildeten Lehrern erteilt werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

² Dieser Unterricht wird besonders entschädigt.

³ Die Beiträge des Staates richten sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.

Art. 28.

¹ Gemeinden, welchen die Errichtung einer eigenen Sekundarschule nicht zugemutet werden kann und aus welchen der Besuch einer benachbarten Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten (Art. 55^{quater}). Wenn das 6. Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden.

Erweiterte
Oberschule

² Fähige Schüler aus andern Gemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberschule berechtigt. Gemeinden, die eine erweiterte Oberschule unterhalten, können von den Gemeinden, aus denen Kinder ihre erweiterte Oberschule besuchen, Schulkostenbeiträge erheben. Können sich die beteiligten Gemeinden über die Höhe nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

³ Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische, beziehungsweise deutsche Sprache besitzen.

Nach Art. 28 wird ein neuer Titel eingefügt:

4. Weiterbildung

Art. 28^{bis}. ¹ Die Gemeinden können im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion Klassen zur unentgeltlichen Weiterbildung fähiger Schüler während eines Jahres im Anschluss an die obligatorische Schulzeit führen.

Weiter-
bildungsklassen

² Die Weiterbildungsklasse hat im Rahmen von Art. 1 den Heranwachsenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen eine Berufsausbildung mit erhöhten Ansprüchen ermöglichen.

³ Der Staat richtet an die Kosten der Erstellung von Anlagen, die ausschliesslich Weiterbildungsklassen dienen, und an die Kosten des Betriebes Beiträge in der Höhe von 70–90 % aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

⁴ Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:

- a) Das Nähere zu Abs. 3;
- b) die Berechtigung zum Besuch solcher Klassen durch Schüler anderer Gemeinden und die Bezahlung eines Schulgeldes;
- c) die erforderliche Vorbildung der Lehrer und ihre Entschädigung;
- d) die Stipendien und weiteren Ausbildungsbeihilfen des Staates an die Schüler;
- e) die Befreiung vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule.

Patent

Art. 29. ¹ An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpateht besitzen.

² Die Bedingungen und das Verfahren für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatehtes werden durch Dekret des Grossen Rates, die Einzelheiten der Prüfung durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

³ Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich als Patent einer Arbeitslehrerin.

⁴ Der Regierungsrat ordnet die Bedingungen und das Prüfungsverfahren für die Erwerbung des Patehtes einer Arbeitslehrerin durch Reglement.

⁵ Für die Erwerbung des Patehtes einer Haushaltungslehrerin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Fortbildungsschule und der darauf fussenden Erlasse.

**Zuständigkeit
für die Wahl**

Art. 32. ¹ Das Gemeindereglement überträgt die definitive Lehrerwahl den Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Schulkreises oder einer Gemeindebehörde. Der Schulkommission kann die definitive Lehrerwahl nur übertragen werden, wenn mehrere Gemeinden Träger einer Schule sind (Schulgemeindeverband).

² Der Schulkommission steht das Antragsrecht zu.

³ Die Wahl als Primarlehrerin schliesst die Wahl als Arbeitslehrerin in sich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

**Arbeits- und
Haushaltungs-
lehrerinnen**

Art. 33. ¹ Arbeitslehrerinnen, die nicht gleichzeitig Primarlehrerinnen sind, werden auf Vorschlag des Frauenkomitees von der Schulkommission gewählt.

² Das Gemeindereglement bestimmt die Wahlbehörde für Haushaltungslehrerinnen, die in einer Gemeinde nur an der Primarschule unterrichten; es ordnet auch das Mitspracherecht der Schulkommission und der Aufsichtsbehörde (Art. 88^{bis} Abs. 2), sofern sie nicht Wahlbehörde sind.

³ Das Gemeindereglement ordnet das Mitspracherecht der Schulkommission bei der Wahl von Haushaltungslehrerinnen, die auch an andern Schulen derselben Gemeinde unterrichten.

Art. 33^{bis}. ¹ Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Amtsdauer

² Definitive Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

³ Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer einer Gemeinde erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Art. 35 wird aufgehoben.

Art. 36.

¹ Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen. Provisorische Besetzung

² Eine provisorisch besetzte Stelle ist auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

³ Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für eine Vertretung.

Art. 39. Die Schulkommission teilt der Wahlbehörde ihren Antrag mit. Diese hat innert vier Wochen den Inhaber zu bestätigen oder Ausschreibung der Stelle zu veranlassen. Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde

Art. 40. ¹ Die Schulkommission kann einen im Amte nicht bestätigten Lehrer für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen, sofern das Wahlorgan dies nicht ausschliesst. Provisorische Weiterbeschäftigung

² Im Gemeindereglement kann der Schulkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 41 wird aufgehoben.

Art. 46. ¹ Der Lehrer wohnt den Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei; er tritt in Ausstand bei Verhandlungen, die ihn selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen. Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission

27. September 1964 ² Bei Lehrerwahlen nimmt der Lehrer den Austritt, sofern die Kommission seine Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 89.

⁴ In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Fortbildung der
Lehrer

Art. 49. ¹ Der Staat fördert die Fortbildung der Lehrer durch Beiträge und Durchführung von Kursen.

² Die Erziehungsdirektion kann den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Beginn der
Schulpflicht

Art. 54. ¹ Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten. Für den französischsprachigen Kantonsteil kann Kindern, die vor dem 1. April das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, der Schuleintritt auf Beginn des nächsten Schuljahres gestattet werden.

² Das Schuljahr beginnt am 1. April.

Rückstellungen

³ Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. Der Schularzt ist in jedem Falle anzuhören. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Erziehungsberaters einzuholen.

⁴ Nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach dem Schuleintritt, spätestens bis 30. September, um ein Jahr zurückstellen.

Schulzeit

Art. 55. ¹ Die Schulzeit dauert neun Jahre.

Vorzeitige
Entlassung

² Liegen zwingende Gründe vor, so kann die Erziehungsdirektion auf Gesuch der Eltern und Antrag der Schulkommission Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen.

Zusätzliches
Schuljahr

³ Bildungswillige Schüler können auf Gesuch der Eltern nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich ein weiteres Jahr die bisherige Schule besuchen.

⁴ Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder durch ihr Betragen besondere Schwierigkeiten bereiten, können auf

Antrag des Lehrers durch die Schulkommission vom Besuch des zusätzlichen Schuljahres ausgeschlossen werden.

27.
September
1964

Art. 55^{bis}. ¹ Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft am Ende jedes Schuljahres über die Beförderung der Schüler.

Promotion

² Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien für die Promotion.

Art. 55^{ter}. ¹ Aus wichtigen Gründen können einzelne Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit werden.

Dispensation
vom Schul-
besuch

² Zuständig sind der Schulinspektor für Dispensationen bis zu sechs Tagen, die Erziehungsdirektion für längerdauernde.

³ Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

⁴ Das Nähere ordnet der Regierungsrat durch Verordnung. Er kann darin die Zuständigkeit des Schulinspektors für Dispensationen aus oft wiederkehrenden Gründen erweitern.

Art. 55^{quater}. ¹ Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr wenigstens 36 Wochen; für erweiterte Oberschulen wenigstens 37 Wochen.

Jährliche
Unterrichtszeit

² In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine Unterrichtszeit von 35 Wochen gestatten; sie entscheidet endgültig.

³ Die Zahl der Unterrichtsstunden für den Unterricht gemäss Art. 26 beträgt im Jahr wenigstens

700 im ersten Schuljahr,

800 im zweiten und dritten Schuljahr,

900 in den folgenden Schuljahren.

Vom Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache hinweg erhöht sich diese Zahl um 70 Stunden.

⁴ Der Unterricht gemäss Art. 27 und 27^{bis} wird zusätzlich zu den Unterrichtsstunden nach Abs. 3 erteilt.

⁵ Für erweiterte Oberschulen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 1100 im Jahr.

Art. 56. ¹ Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren mit Einschluss des Unterrichts gemäss Art. 27 nicht mehr als 33 Stunden betragen.

Schulzeit,
wöchentlich
täglich

27.
September
1964

² Für den Unterricht in Wahlfächern gemäss Art. 27^{bis} darf die maximale Stundenzahl nach Abs. 1 um 2 Stunden erhöht werden.

³ Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres, so werden sie, sofern die Verhältnisse es gestatten, während des Sommerhalbjahres abteilungsweise unterrichtet. Die Lehrerin hat insgesamt wenigstens 800 Stunden zu unterrichten.

⁴ Die tägliche Unterrichtszeit wird im Lehrplan festgelegt.

⁵ Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

⁶ Über Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

⁷ Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

Art. 57.

Kirchlicher
Unterricht

¹ Im 9. Schuljahr sind für den Unterweisungsunterricht im Wintersemester zwei Halbtage in der Schulwoche mit zusammen höchstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden (Unterweisungsweg nicht inbegriffen) freizugeben, die für die Kinder derselben Schulklassen auf die gleiche Zeit angesetzt werden.

² Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung, mit Unterweisung auch im Sommer oder schon im 8. Schuljahr, vereinbart werden. Die nach Abs. 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf in diesem Fall nicht überschritten werden.

³ Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁴ Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁵ Schülern römisch-katholischer Konfession wird zur Vorbereitung auf die erste Kommunion bis zu einer Woche freigegeben.

Disziplin

Art. 58^{bis}. ¹ Die Schüler haben sich den Anordnungen und Massnahmen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu fügen.

² Für schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Disziplin haben sie sich vor der Schulkommission zu verantworten, die ihnen einen Verweis erteilen kann. Auf Verlangen der Schulkommission haben die Eltern ebenfalls zu erscheinen. Im Wiederholungsfall überweist die Schulkommission die Angelegenheit der Erziehungsberatung oder der Vormundschaftsbehörde.

³ Bei Vergehen gegen das Strafgesetz ist, abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen, dem Jugendanwalt Mitteilung zu machen.

Weitere Untersuchungen durch die Lehrer und durch die Schulkommission sind zu unterlassen.

27.
September
1964

Art. 62. ¹ Die Schulkommission hat jeweils innert vierzehn Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen. Liegen weder Entschuldigungsgründe nach Art. 61 noch eine Dispensation nach Art. 55^{ter} vor, so hat die Schulkommission dem Richter unverzüglich eine schriftliche, begründete Anzeige mit Aufzählung der versäumten Unterrichtsstunden zu erstatten. Art. 63 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Prüfung der
Abwesenheit

² Die Prüfung der Abwesenheiten und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission.

Art. 63. ¹ Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar.

Strafbare Schul-
versäumnisse

² Der Verantwortliche ist indessen nicht strafbar, und von einer Anzeige ist abzusehen, wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während vier Schulwochen im Sommer und innert eines Monats im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Art. 64. ¹ Die Strafe ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt der Richter im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die Zahl der versäumten Stunden.

Strafe und
Strafzumessung

² In Fällen schweren Verschuldens und bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann der Richter mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 65. Stellt der Richter fest, dass ein Kind gefährdet oder wahrlost ist, so benachrichtigt er den Jugendanwalt zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde; hievon gibt er der zuständigen Schulbehörde Kenntnis.

Massnahmen

Art. 66. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, sofern nicht Art. 64 Abs. 2 Anwendung findet, mit Busse bestraft.

Art. 66^{bis}. ¹ Ist ein Kind für sein Schulversäumnis allein oder mitverantwortlich, so erteilt ihm die Schulkommission einen Verweis.

27. September 1964 ² Liegen Anzeichen für schwere Mängel in der Pflege oder Erziehung eines Kindes durch die Eltern oder für eine anderweitige Gefährdung vor, so benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde (Art. 283 ZGB).

3. Der Titel «Fürsorge» wird ersetzt durch:

3. Besondere Abteilungen

Grundsatz Art. 68. Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen ihres Verhaltens nicht gemäss Art. 21–26 unterrichtet werden können, werden nach Massgabe der Art. 69–72 gesondert unterrichtet oder betreut.

Besondere Klassen Art. 69. ¹ Es sind in besonderen Klassen zu unterrichten:

- a) normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen;
- b) normalbegabte Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen (Kleinklassen);
- c) minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder.

² Art. 72 bleibt vorbehalten.

Pflichten der Gemeinden Art. 70. ¹ Grössere Gemeinden haben die nötigen besonderen Klassen zu führen.

² Kleinere Gemeinden können ihre Kinder, die unter die Bestimmungen von Art. 69 fallen, in die besonderen Klassen einer anderen Gemeinde schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten.

³ Die Art. 9 und 9^{bis} sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Mehrere Gemeinden können sich zur Führung von besonderen Klassen verbinden.

⁵ Allfällige Transportkosten dürfen nicht auf die Eltern abgewälzt werden.

Ausführungsvorschriften Art. 71. ¹ Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:

- a) die Bezeichnung dieser Klassen;
- b) die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Zuweisung der Kinder in besondere Klassen;
- c) die Aufsicht über die besonderen Klassen;

- d) die Schul- und Kostgelder für Kinder in besonderen Klassen gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a;
- e) die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Führung privater Schulen mit besonderen Klassen.

27.
September
1964

² Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Lehrkräfte an eine besondere Klasse.

³ Die Erziehungsdirektion erlässt Lehrpläne oder Richtlinien für den Unterricht an besonderen Klassen, soweit nicht der kantonale Lehrplan gemäss Art. 25^{bis} und die Vorschriften über die Promotion gemäss Art. 55^{bis} angewendet werden können.

Art. 72. ¹ Kinder, die nicht in Klassen nach Art. 69 unterrichtet werden können, werden auf Antrag der Schulkommission durch die Erziehungsdirektion vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und sollen in Sonderschulen oder Heimen oder auf andere Weise eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung erhalten.

Sonderschulen
Heime

² Die Schulkommission wacht darüber, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnet. Ist er säumig, so benachrichtigt sie die Vormundschaftsbehörde.

³ Über den Unterricht an Sonderschulen und in Tagesheimen für praktisch Bildungsfähige, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Tagesheime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Heime, Sonderschulen und Tagesheime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Art. 74. ¹ Vorbeugungs-, Erholungsheime und Heilanstalten, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.

Unterricht für
hospitalisierte
Kinder

² Der Staat sorgt für die Finanzierung dieses Unterrichtes.

Nach Art. 75 wird ein neuer Titel eingefügt:

4. Schulhygiene

Art. 78. ¹ Die Errichtung und Führung von Erziehungsberatungsstellen in allen Landesteilen sowie des jugendpsychiatrischen Dienstes

Erziehungs-
beratung und
jugend-
psychiatrischer
Dienst

27. September 1964 ist gemeinsame Aufgabe der Erziehungs- und der Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden.

² Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Aufgaben und die Organisation dieser Dienste, die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Erziehungsberater und den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Amtsdauer Art. 84. Die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

Handarbeiten und Hauswirtschaft Art. 88^{bis}. ¹ Zur Betreuung des Mädchenhandarbeitsunterrichts wählt die Schulkommission auf eine Amtsdauer, die der ihrigen entspricht, ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern.

² Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommission oder dem Frauenkomitee übertragen.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

Zahl der Inspektoren Art. 91. Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden vom Regierungsrat 12 bis 16 Primarschulinspektoren gewählt.

Inspektoratskreise Art. 92. ¹ Die einzelnen Inspektoratskreise werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

² Der Regierungsrat kann vorübergehende Veränderungen in der Kreiseinteilung vornehmen.

Besuch einer nicht anerkannten Schule Art. 97. Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft in eine nicht anerkannte Schule schicken, werden mit Busse bestraft; Art. 64 Abs. 2 ist ebenfalls anwendbar.

Art. 100.

Privatunterricht ¹ Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hierbei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

² Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so werden die Eltern oder ihre Vertreter mit Busse bestraft; Art. 64 Abs. 2 ist ebenfalls anwendbar.

II. Teil

27.
September
1964**Abänderung anderer Gesetze und Inkrafttreten dieses Gesetzes**

I.

Das Gesetz vom 2. September 1956/21. Februar 1960/1. April 1962 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 33. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besonderen Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht (zweite Landessprache auf der Oberstufe, Unterricht gemäss Art. 27 und 27^{bis}) sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrerschaft.

Besondere
Entschädi-
gungen

Art. 35 Abs. 1 wird aufgehoben.

Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- b) Besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten bestehen oder errichtet werden oder die dem allgemeinen Interesse dienen;
- g) Gemeinden mit langen Schulwegen für Transporteinrichtungen, durch die die Schliessung einer abgelegenen Schule ermöglicht wird;
- h) Gemeinden für Transporteinrichtungen, durch die die gemeinsame Durchführung des Unterrichts in weiteren Schulfächern (Art. 27 und Art. 27^{bis} des Primarschulgesetzes) und der Besuch von Weiterbildungs- und besonderen Klassen ermöglicht oder erheblich erleichtert wird.

II.

Das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern wird wie folgt ergänzt:

B. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen

§ 14.¹ Der Staat sorgt für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.

² Das Nähere wird durch Reglement des Regierungsrates bestimmt.

27.
September
1964

III.

Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2. Dieses Gesetz findet Anwendung:

2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. April 1965 in Kraft.

V.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen;
2. der Abschnitt IV (Hauswirtschaftlicher Unterricht im schulpflichtigen Alter) des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1956 über die authentische Auslegung von Artikel 32 des Primarschulgesetzes.
4. Artikel 2 des Abänderungsgesetzes vom 21. Februar 1960 zum Gesetz vom 2. September 1956 über die Besoldung der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen.
5. alle übrigen mit den abgeänderten Vorschriften im Widerspruch stehenden Erlasse.

Bern, den 11. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

27.
September
1964

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 27. September 1964,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule ist mit 40 124 gegen 9021 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Gesetzesänderung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

27.
September
1964

Gesetz
über Bau- und Einrichtungsbeiträge an
Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Geltungs-
bereich

Art. 1. ¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf

- a) die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, mit den von ihnen betriebenen, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für Krankenpflege sowie Schulen für medizinische Hilfsberufe;
- b) das Inselspital als Kantons- und Universitätsspital;
- c) die vom Staat anerkannten und subventionierten Tuberkulose-Sanatorien und Mehrzweckheilstätten;
- d) die Anstalt für Epileptische Bethesda in Tschugg;
- e) die ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke;
- f) gemeinnützige Spezialkrankenanstalten;
- g) die durch gemeinnützige oder private Krankenanstalten geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für
 - Krankenpflege
 - Pflege Chronischkrankersowie Schulen für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege und für Hauspflege.

² Der Regierungsrat kann nach Anhören der kantonalen Spitalkommission neue Anstalten diesem Gesetz unterstellen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die bestehenden Krankenanstalten des Kantons, der Gemeinden und der Bezirke den Bedürfnissen ihrer Einzugsgebiete nicht zu genügen vermögen.

27.
September
1964

³ Der Regierungsrat erstellt ein Verzeichnis der unter dieses Gesetz fallenden ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke und der gemeinnützigen Spezialkrankenanstalten und entscheidet endgültig über Neuaufnahmen. Er erlässt Bestimmungen über das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren.

Art. 2. ¹ Den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten werden Beiträge von 40–70 % bewilligt für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten und für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen, wenn diese Massnahmen

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten und deren Schwesternhäuser

- a) einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen und
- b) in baulicher und spitaltechnischer Hinsicht den Anforderungen genügen, die an eine neuzeitliche Krankenanstalt gestellt werden.

Grundsatz

² Dienen Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten ausschliesslich einer von einer solchen Krankenanstalt geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken (Schulgebäude, Unterkunft der Schulleitung und der Schülerinnen), so kann der Grosse Rat zusätzlich ausserordentliche Baubeiträge bewilligen, sofern die Schule auch andern öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern wesentlich nützt.

Art. 3. ¹ Für die Beitragsberechnung im Sinne von Artikel 2 fallen in Betracht die eigentlichen Bau- und Einrichtungskosten der dem Spital dienenden Gebäude einschliesslich Arzt-, Schwestern- und Personalhäuser sowie

Bestimmung der beitragsberechtigten Kosten

- die Architekten- und Ingenieurhonorare,
- die Kanalisationen und Werkanschlüsse auf dem Grundstück der Krankenanstalt,

27.
September
1964

- die Zufahrtsstrassen und Parkplätze auf dem Grundstück der Krankenanstalt,
- die unterirdischen Verbindungsgänge,
- die Rohplanie,
- die Umfriedung des Anstaltsareals,
- die Kosten für das feste und bewegliche Inventar, auf dem nach den kantonalen Vorschriften Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern diese Anschaffungen mit dem Neubau oder dem wesentlichen Um- oder Erweiterungsbau direkt im Zusammenhang stehen und gleichzeitig getätigt werden,
- der Erwerb von Gebäuden zur Weiterverwendung für anstaltseigene Zwecke.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet an

- die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken,
- die Gartengestaltung einschliesslich Feinplanie,
- den künstlerischen Schmuck,
- die Bauten und Einrichtungen, die ausschliesslich der Landwirtschaft und dem Gartenbau dienen,
- die Bauzinsen.

³ Besondern Bestimmungen vorbehalten bleiben die Aufwendungen für Luftschutzräume und deren Einrichtungen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die nähere Umschreibung und die genaue Ermittlung der beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten und über die Abschreibungspraxis beim beitragsberechtigten festen und beweglichen Inventar.

Einreichung
des Gesuches

Art. 4. ¹ Das Beitragsgesuch ist mit den Bauplänen, den detaillierten Kostenvoranschlägen und dem Finanzierungsplan sowie mit einer eingehenden Begründung des Bedürfnisses bei der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren.

Festsetzung des
Beitragssatzes

Art. 5. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage und die Plangenehmigung.

² Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden, nach der Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen sowie nach der bestehenden oder nach der als zweckmässig erachteten fachlichen Gliederung der Krankenanstalt.

³ In besonderen Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag von höchstens 10 % gewährt werden, wobei der Gesamtbeitrag das in Art. 2 festgesetzte Maximum von 70 % nicht übersteigen darf.

⁴ Der Regierungsrat holt vorgängig den Bericht der kantonalen Spitalkommission ein.

⁵ Das Nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates.

Art. 6. ¹ Für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten sowie für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen von ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke und von Spezialkrankenanstalten, die einem nachweisbaren Bedürfnis ihres bernischen Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen, kann auf den in Art. 3 genannten Kosten ein Bau- und Einrichtungsbeitrag gemäss Artikel 2 bewilligt werden.

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten für Chronischkranke und Spezialkrankenanstalten

² Die Artikel 4 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 7. ¹ Gemeinnützigen oder privaten Krankenanstalten, welche eine vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken führen, kann an die in Artikel 3 umschriebenen Kosten für eigentliche Schulgebäude ein Bau- und Einrichtungsbeitrag gemäss Art. 2 Abs. 1 bewilligt werden, sofern sich die Schule verpflichtet, mit öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern Stationsverträge abzuschliessen.

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenpflegeschulen gemeinnütziger und privater Krankenanstalten

² Die Art. 4 und 5 finden sinngemäss Anwendung. Die Bedeutung der Schule für den Einsatz von Schülerinnen und diplomiertem Pflegepersonal in den öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern ist bei der Festsetzung des Beitrages ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.

Art. 8. ¹ Der Staat übernimmt ganz oder zum Teil die ungedeckten Kosten für Neubauten, Um- und Ausbauten sowie für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen, der Tuberkulose-Sanatorien, der Mehrzweck-Heilstätten und der An-

Weitere Bau- und Einrichtungsbeiträge Heilstätten und Anstalt Tschugg

27.
September
1964

27. stalt Bethesda in Tschugg, sofern diese Arbeiten einem nachweisbaren
 [September Bedürfnis der Gesundheitspflege des ganzen Kantons entsprechen.
 1964

² Ein allfälliger Bundesbeitrag sowie ein Beitrag gemäss Gesetz vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, ist in Abzug zu bringen.

³ Mit der Beitragsbewilligung können verbindliche Weisungen des Regierungsrates über Betrieb und Organisation verbunden werden.

⁴ Art. 4 findet sinngemäss Anwendung.

Inselspital

Art. 9. Die gesamten Kosten für Neubauten, Um- und Ausbauten sowie Einrichtungen des von der Inselspital-Stiftung als Kantons- und Universitätsspital betriebenen Inselspitals werden vom Staat übernommen.

Ausserkantonale
Anstalten

Art. 10. Gemeinnützigen Krankenanstalten ausserhalb des Kantons Bern, die einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Kantons dienen, können ausnahmsweise Bau- und Einrichtungsbeiträge gewährt werden.

Art. 11. ¹ Zu Unrecht gewährte Beiträge können zurückgefordert werden.

² Wird eine im Sinne von Art. 3 subventionierte Anstalt vor Ablauf von 20 Jahren seit der Ausrichtung des Staatsbeitrages ganz oder teilweise ihrer Zweckbestimmung entzogen, so ist der ausgerichtete Staatsbeitrag teilweise zurückzuerstatten.

Kantonale
Spital-
kommission

Art. 12. ¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Spitalkommission. Diese besteht aus 9 Vertretern aus dem ganzen Kanton, welche mit dem Spitalwesen vertraut sind; ferner gehören ihr an: der Direktor des Gesundheitswesens, der Kantonsarzt und je ein Vertreter der Bau- und der Finanzdirektion.

² Die kantonale Spitalkommission hat namentlich folgende Obliegenheiten:

1. Vernehmlassung zur Bedürfnisfrage bei Neugründungen gemäss Art. 1 Abs. 2.
2. Prüfung der Baubeitragsgesuche gemäss Art. 2, 6, 7, 8 und 9.

3. Berichterstattung und Antragstellung über die Bedürfnisfrage und die Pläne zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens. 27. September 1964
4. Ausarbeitung des Vorschlages über die Höhe des Bau- und Einrichtungsbeitrages unter Berücksichtigung der in Art. 5 festgelegten Kriterien in den Fällen von Art. 2, 6 und 7.

³ Die kantonale Spitalkommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgabe Sachverständige beiziehen. Im übrigen erlässt der Regierungsrat Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsordnung der Kommission.

Art. 13. Übersteigt der Staatsbeitrag die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates, so ist der Grosse Rat endgültig zuständig. Finanzkompetenz

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14. ¹ Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten (Art. 2) ist an bereits subventionierte Bauten ein weiterer Beitrag gemäss diesem Gesetz zu gewähren, sofern die zuständige kantonale Behörde die Bauabrechnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht genehmigt hat. Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

² Für die Einreichung des Gesuches um einen zusätzlichen Beitrag und für das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, namentlich was die Festsetzung des Beitrages (Art. 5) anbelangt.

Art. 15. ¹ Für die Gewährung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages an Krankenanstalten für Chronischkranke, an Spezialkrankenanstalten (Art. 6) und an Krankenpflegeschulen (Art. 7) sowie für die teilweise oder vollständige Übernahme der Bau- und Einrichtungskosten der Tuberkulose-Sanatorien, der Mehrzweckheilstätten, der Anstalt Bethesda in Tschugg (Art. 8) und des Inselspitals (Art. 9) findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die Bauabrechnung nach dem 31. Dezember 1963 von der damals zuständigen Behörde genehmigt wurde. Weitere Krankenanstalten

² Die durch Volksbeschluss vom 26. Mai 1963 festgesetzte prozentuale Beteiligung des Staates am Neubau der Krankenpflegerinnen-schule «Lindenhof», Bern, bleibt unverändert.

Aufhebung
früherer Erlasse

Art. 16. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 6. Dezember 1959 über die Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. September 1964,

beurkundet:

Das Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen ist mit 45 743 gegen 4297 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

27.
September
1964

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge
an den bernischen Blindenfürsorgeverein in Bern

1. In Anwendung von Artikel 134 und 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen werden dem Bernischen Blindenfürsorgeverein in Bern an die Neubauten auf seinem Areal an der Neufeldstrasse in Bern folgende Beiträge bewilligt:

- a) An die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden, auf 3 368 300 Franken veranschlagten Kosten der Errichtung eines neuen Blindenwohnheims: ein Drittel, höchstens jedoch gleich viel wie die eidgenössische Invalidenversicherung;
- b) an die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden, auf 1 743 800 Franken veranschlagten Kosten der Errichtung neuer Blindenwerkstätten: ein Drittel, höchstens jedoch gleich viel wie die eidgenössische Invalidenversicherung;
- c) an die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden, auf 958 100 Franken veranschlagten Kosten der Errichtung und der Ausstattung einer Altersabteilung: drei Drittel.

2. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Beiträge geleistet werden, und erlässt die nötigen Vollzugsanordnungen. Er ist ermächtigt, die Beiträge im Verhältnis allfälliger unvermeidlicher Mehrkosten, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, zu erhöhen.

Bern, den 12. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Will,
der Staatsschreiber
Hof.

27.
September
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 27. September 1964,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an
den Bernischen Blindenfürsorgeverein in Bern ist mit 46 242 gegen
3853 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

27.
September
1964

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen
an den «Verein Mädchenheim Schloss Köniz und
Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee
mit Sitz in Köniz»

1. In Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird dem «Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee, mit Sitz in Köniz», für den Bau und die Einrichtung eines Schulheimes für praktisch bildungsfähige geistesschwache Kinder in Münchenbuchsee, mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 6 357 965, ein Beitrag von einem Drittel der durch die eidgenössische Invalidenversicherung anerkannten Kosten bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, an allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, im gleichen Verhältnis Beiträge zu leisten. Die Mehrkosten sind in der Bauabrechnung gesondert auszuweisen.

3. Der Beitrag wird in der Form eines unverzinslichen Darlehens und unter der Bedingung gewährt, dass der «Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee» die Darlehensforderung des Staates durch Grundpfand sicherstellt.

4. Nach Fertigstellung der Bauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzureichen. Die Mehrkosten für die Luftschutzräume sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

5. Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, wie folgt zu belasten:

27. Fr. 300 000 dem Staatsvoranschlag 1964,
September 1964 Fr. 1 000 000 dem Staatsvoranschlag 1965.

Der Restbetrag dem Staatsvoranschlag 1966.

Bern, den 12. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Vize-Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 27. September 1964,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an
den «Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli
Münchenbuchsee mit Sitz in Köniz» ist mit 41 264 gegen 8270 Stimmen
angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Volksbeschluss
betreffend den neuen Kredit für die bauliche
Reorganisation des Inselspitals

27.
September
1964

1. Gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 ist für die Gesamt-erneuerung des Inselspitals ein Kredit von Fr. 69 000 000 bewilligt worden. Es wird Kenntnis genommen, dass davon, unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung, Bauten im Betrag von Fr. 40 000 000 ausgeführt worden und in Ausführung begriffen sind.

2. Für die 2. Bauetappe, umfassend das Bettenhochhaus und den Operationstrakt West, ist ein neuer Kredit im Betrage von Fr. 87 800 000 (basierend auf dem Baukostenindex Ende 1963) zu bewilligen.

Der Betrag von Fr. 87 800 000 ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Ausgabe Anleihen aufzunehmen.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenver-teuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszu-weisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hierfür eventuelle Nachtrags-kredite zu bewilligen.

Dagegen ist der nichtbeanspruchte Kredit des Volksbeschlusses vom 8. Juni 1958, der auch die Kosten für die 3. Bauetappe enthält, im Betrag von Fr. 29 000 000 zu annullieren.

3. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.

27.
September
1964

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Mai 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Will,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. September 1964,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend den neuen Kredit für die bauliche Reorganisation des Inselspitals ist mit 45 384 gegen 4824 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

16.
Oktober
1964

Vollziehungsverordnung
vom 2. Mai 1958 zur Eidg. Fleischschauverordnung
vom 11. Oktober 1957
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Der Titel von Ziffer 1 des Abschnittes C Besondere Bestimmungen wird erweitert auf:

1. Schlachtlokale, Lokale und Fahrzeuge.

Der § 13 erhält folgende Ergänzungen:

Die Bewilligung zum Verkauf von Fleisch in verkaufsfertigen Kleinpäckungen, ausgenommen Hackfleisch und geschnetzeltes Fleisch, in Comestiblesgeschäften und Lebensmittelgeschäften mit besonderer Verkaufsabteilung, wird durch die Ortspolizeibehörde auf Antrag des zuständigen Kreistierarztes erteilt, sofern eine für den Fleisch- und Fleischwarenverkauf reservierte Kühlabteilung gemäss Art. 68^{bis} Buchstabe d der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 (Abänderung vom 31. Januar 1964) vorhanden ist. Diese Bewilligung muss erteilt werden, wenn die einschlägigen Anforderungen erfüllt sind, ist aber bei Nichteinhaltung der Bedingungen zu entziehen. Die Überwachung und Kontrolle ist Sache des zuständigen Fleischschauers.

Ein Doppel der Bewilligung oder des Entzuges ist der Abteilung Kantonstierarzt zuzustellen.

16. Diese Abänderung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat
Oktober in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
1964

Bern, den 16. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 13. November 1964.

Reglement
vom 28. Dezember 1951 für das deutschsprachige
Lehrerseminar des Kantons Bern
(Abänderung)

16.
Oktober
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrer-
bildungsanstalten,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Der § 26 des Reglements für das deutschsprachige Lehrerseminar
des Kantons Bern vom 28. Dezember 1951 erhält folgenden Absatz 2:

«Die Lehrerversammlung bezeichnet aus ihrer Mitte einen Ver-
treter, welcher in der Regel und mit beratender Stimme den Verhand-
lungen der Seminarkommission beiwohnt, sofern keine persönlichen,
den Lehrkörper betreffenden Fragen zur Beratung stehen».

2. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

16.
Oktober
1964

Reglement
vom 23. April 1923 für das deutschsprachige
Lehrerinnenseminar des Kantons Bern
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrer-
bildungsanstalten,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Artikel 14 des Reglements für das deutschsprachige Lehrerinnen-
seminar des Kantons Bern vom 23. April 1923 erhält folgenden Absatz f:

«Die Lehrerkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vertreter,
welcher in der Regel und mit beratender Stimme den Verhandlungen
der Seminarkommission beiwohnt, sofern keine persönlichen, den Lehr-
körper betreffenden Fragen zur Beratung stehen».

2. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. Oktober 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

2.
November
1964

Dekret
vom 18. Mai 1961 über die
Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten
Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrrassen
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrrassen wird wie folgt abgeändert:

§ 6. Der Kanton leistet:

- a) pro herdebuchberechtigte Kuh und Laktationsperiode für die Bestandesprüfung und die Melkbarkeitsprüfung die gemäss Art. 42, 59 und 60 TVO vom Kanton aufzubringenden Beiträge;
- b) pro nicht herdebuchberechtigte Kuh, die in einem Herdebuchbetrieb steht, den in Art. 42 und 60 TVO vorgesehenen Mindestbeitrag für die Durchführung der integralen Milchkontrolle;
- c) pro Ziege und Laktationsperiode einen Beitrag bis Fr. 15 für die Bestandesprüfung der herdebuchberechtigten Ziegen nach Massgabe der ausgewiesenen Kosten.

2. Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

4.
November
1964

Dekret
vom 22. Februar 1956
über die Organisation der Militärdirektion
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Abänderung des Dekretes über die Organisation der Militärdirektion vom 13. September 1962 wird *aufgehoben*.

2. § 4 des Dekretes über die Organisation der Militärdirektion vom 22. Februar 1956 wird durch folgende *neue Ziffer 4* ergänzt:

4. das Kantonale Amt für Zivilschutz.

3. In § 6 des erwähnten Dekretes wird lit. e mit dem Wortlaut die Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfall *gestrichen*.

4. Der zweite Absatz unter § 7 erhält folgende *neue Fassung*:

Dem Adjunkt obliegt hauptsächlich die Leitung des Vorunterrichts im Kanton.

5. Der überholte Begriff «Militärsteuerverwaltung» wird durch «Militärpflichtersatzverwaltung» wie folgt *ersetzt*:

- in § 4 Ziff. 3,
- neuer Titel von Abschnitt 3: «Die Militärpflichtersatzverwaltung»,
- in § 10 und 11.

6. Nach § 11 ist ein *neuer Abschnitt 4* mit dem Titel:

4. Das Kantonale Amt für Zivilschutz *einzu*fügen.

4.
November
1964

7. Anschliessend sind *neue* § 11^{bis} und 11^{ter} anzufügen mit folgendem Wortlaut:

§ 11^{bis}. Das Kantonale Amt für Zivilschutz besorgt die dem Kanton überbundenen Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung, insbesondere:

- a) die Mithilfe bei der Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden und Betrieben;
- b) die Ausbildung des Zivilschutzkaders;
- c) die Kontrolle der vom Bund und Kanton subventionierten Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen;
- d) die Prüfung und Abrechnung der Geschäfte der baulichen Massnahmen;
- e) die Zusicherung und Auszahlung der Kantonsbeiträge;
- f) den Geschäftsverkehr mit dem Bundesamt für Zivilschutz.

§ 11^{ter}. Die Beamten des Kantonalen Amtes für Zivilschutz sind: Der Vorsteher, ein Adjunkt sowie die nötige Zahl von Technikern und Fachbeamten.

8. Diese Dekretsänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

4.
November
1964

Dekret über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/
27. September 1964 über die Primarschule,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Prüfungs-
kommissionen

§ 1. ¹ Der Regierungsrat wählt je eine Prüfungskommission für den deutschsprachigen und den jurassischen Landesteil.

² Die Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern. Jeder Kommission gehören mindestens zwei Frauen an.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

⁴ Die Präsidenten werden durch den Regierungsrat gewählt. Die Kommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

⁵ Es gilt die einschlägige Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Aufgaben der
Prüfungs-
kommissionen

§ 2. ¹ Die Prüfungskommissionen besorgen Ausschreibung, Organisation und Durchführung der Patentprüfungen sowie die Antragstellung für die Patentierung der Kandidaten.

² Sie befassen sich ferner mit Ausbildungsfragen auf Grund der Prüfungsergebnisse.

Prüfungs-
verfahren
und Patent-
verfahren

§ 3. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über das ordentliche und ausserordentliche Prüfungsverfahren und die Patentierung.

§ 4. Die ordentliche Prüfung haben zu bestehen:

Ordentliche
Prüfung

- a) Absolventen bernischer Seminarien,
- b) Absolventen bernischer Sonderkurse.

§ 5. Zu ausserordentlichen Prüfungen, welche die besonderen Verhältnisse berücksichtigen, können zugelassen werden:

Ausserordent-
liche Prüfung

- a) Hospitanten bernischer Seminarien,
- b) Absolventen von Seminarien anderer Kantone,
- c) Bewerber ohne Seminarausbildung mit ausreichender allgemeiner und beruflicher Ausbildung,
- d) Absolventen ausländischer Lehrerbildungsanstalten.

§ 6. ¹ Zu den ordentlichen Prüfungen wird zugelassen, wer durch das Seminar empfohlen ist.

Zulassungs-
bedingungen

² Über die Zulassung zu ausserordentlichen Prüfungen entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission.

§ 7. Bewerber, welche die ordentliche Prüfung bestanden haben, wird unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 das bernische Primarlehrerpatent ausgehändigt.

Patentierung
a) nach der
ordentlichen
Prüfung

§ 8. Bewerber, welche eine ausserordentliche Prüfung bestanden haben, wird unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 und nach Bewährung gemäss § 10 das bernische Primarlehrerpatent ausgehändigt.

b) nach der
ausserordent-
lichen Prüfung

§ 9. Von der Patentierung ist ausgeschlossen, wer

Ausschluss-
gründe

- a) das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat,
- b) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Gebrechens in der Ausübung des Lehrerberufes wesentlich behindert ist.

² Ferner kann von der Patentierung vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden, wer aus charakterlichen Gründen Anlass zu schweren Bedenken gibt.

§ 10. ¹ Wer eine ausserordentliche Prüfung bestanden hat, ist provisorisch wählbar. Er kann erst patentiert werden, wenn er sich im bernischen Schuldienst bewährt hat.

Provisorische
Wählbarkeit
Bewährung

² Diese Bestimmung kann mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion auch angewendet werden auf Bewerber, welche die ordentliche

4. Prüfung bestanden haben, aber nach § 9 von der Patentierung ausgeschlossen sind.
November 1964

³ Die Bewährungsfrist beträgt ein Jahr; sie kann von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Bei Nichtbewährung entfällt die provisorische Wählbarkeit des Patentinhabers.

Prüfungs-
ausweis

§ 11. ¹ Bewerber, welche die ordentliche Prüfung bestanden haben, aber von der Patentierung ausgeschlossen sind, erhalten einen Prüfungsausweis.

² Inhaber des Prüfungsausweises sind weder provisorisch noch definitiv wählbar. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2.

Inkrafttreten

§ 12. ¹ Dieses Dekret tritt am 1. April 1965 in Kraft.

² Das Dekret vom 20. Mai 1952 über die Patentprüfungen für Primarlehrer wird aufgehoben.

Bern, den 4. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret betreffend die Erziehungsberatung

4.
November
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 78 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Art. 83 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Erziehungsberatung nimmt sich der einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürftigen Jugend an und unterstützt Eltern, Lehrer und andere Erzieher mit Rat und Anleitung in ihrer Aufgabe.

² Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse.

§ 2. Der Jugendpsychiatrische Dienst übernimmt die Untersuchung und Behandlung des seelisch kranken Kindes.

§ 3. Die Erziehungsdirektion sorgt im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion für die Zusammenarbeit zwischen der Erziehungsberatung und dem Jugendpsychiatrischen Dienst.

§ 4. ¹ Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass in allen Landesteilen Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stehen.

² Die Gemeinden können sich zu Verbänden zusammenschliessen, um Erziehungsberatungsstellen zu führen.

³ Die Wahl der Erziehungsberater unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

4.
November
1964

§ 5. ¹ Voraussetzung für die Wahl als Erziehungsberater ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium an der Universität Bern und ein Praktikum.

² Über den Studiengang und die Prüfung erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

³ Über die Anerkennung anderer Studiengänge und Prüfungsausweise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Prüfungskommission.

§ 6. ¹ Durch vertragliche Vereinbarung erwirkt der Kanton eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Erziehungsberatungsstelle und des Jugendpsychiatrischen Dienstes der Gemeinde Bern.

² Diese Stellen dienen in Verbindung mit der Kinderpsychiatrischen Station des Kantons Bern Neuhaus.

a) als kantonale Zentralstelle für Erziehungsberatung

b) als Ort der praktischen Ausbildung von Erziehungsberatern.

³ Für die praktische Ausbildung können durch den Kanton auch andere Erziehungsberatungsstellen beigezogen werden.

§ 7. ¹ Der Regierungsrat kann eine Kommission zur Begutachtung von Fragen der Erziehungsberatung einsetzen.

² Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten der Kommission eine Verordnung.

§ 8. Die vom Staat anerkannten Aufwendungen für die Erziehungsberatungsstellen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetzgebung.

§ 9. Dieses Dekret tritt am 1. April 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
über die Herausgabe der obligatorischen
Lehrmittel und die Organisation des
Staatlichen Lehrmittelverlages

4.
November
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Herausgabe und Verkauf der Lehrmittel

§ 1. ¹ Die obligatorischen Lehrmittel werden in der Regel vom Staatlichen Lehrmittelverlag herausgegeben.

² Ausgenommen sind insbesondere Lehrmittel, welche von einem Privatverlag ausgehen und von einer Lehrmittelkommission als obligatorische Lehrmittel anerkannt werden.

³ In weitem Ausnahmefällen ist von der Erziehungsdirektion je-
weilen zu prüfen, ob die Herausgabe im Staatlichen Lehrmittelverlag
oder in einem Privatverlag zweckmässig ist. Es können mehrere Ver-
leger zur Einreichung einer Offerte eingeladen werden.

§ 2. Der private Verleger, welcher die Herausgabe eines von einer
Lehrmittelkommission vorbereiteten Lehrmittels übernimmt, hat sich
zu verpflichten, bei der Herstellung des Buches in erster Linie bernische
Firmen zu berücksichtigen und die von den zuständigen eidgenössischen
Instanzen genehmigten Tarife zu respektieren.

§ 3. Der Staat Bern kann sich durch seinen Lehrmittelverlag an
der gemeinschaftlichen Herausgabe eines Lehrmittels mit andern Ver-

4. lagen beteiligen oder anderweitig verlegte Lehrmittel zum Vertrieb an die Schulen übernehmen.

November
1964

§ 4. ¹ Der Staatliche Lehrmittelverlag gibt die obligatorischen Lehrmittel allen Abnehmern zum Selbstkostenpreis ab.

² Die Preise der Lehrmittel sind grundsätzlich kostendeckend zu gestalten. Die allgemeinen Unkosten sind vorwiegend durch die Lehrmittel mit grosser Auflage zu decken, damit die Preise der Lehrmittel mit kleiner Absatzmöglichkeit nicht zu hoch angesetzt werden müssen.

II. Die Organisation des Staatlichen Lehrmittelverlages

§ 5. Die Leitung des Lehrmittelverlages ist einem Verwalter übertragen. Er steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion.

§ 6. Dem Verwalter des Lehrmittelverlages liegt ob die Vorbereitung für den Druck neuer und die Neuauflage bestehender Lehrmittel, Schulrödel und Schulzeugnisse sowie der Formulare für die Schulbehörden. Er hat die für die Herausgabe der Lehrmittel notwendigen urheberrechtlichen Verhältnisse zu regeln, trifft Vereinbarungen mit Autoren, Verlegern, Buchdruckern und Buchbindern; er beschafft das Material und leitet den Verkauf der Lehrmittel, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrates.

§ 7. Die personelle Organisation des Lehrmittelverlages wird durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates geregelt.

§ 8. ¹ Für den Finanzbedarf des Lehrmittelverlages leistet die Staatskasse die erforderlichen Vorschüsse in Form eines Kontokorrentkredites. Diese Vorschüsse sind aus dem Erlös der Lehrmittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Der Zins wird vom Regierungsrat festgelegt.

² Zum Ausgleich des Ertrags- bzw. Aufwandüberschusses steht dem Lehrmittelverlag das Fondsvermögen gemäss Art.1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung des Staates zur Verfügung. Das Guthaben wird nicht verzinst.

§ 9. Als weitere Aufgabe ist dem Staatlichen Lehrmittelverlag die Administration des amtlichen Schulblattes übertragen. Die Kosten für den Druck und den Versand trägt die Erziehungsdirektion.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.
November
1964

§ 10. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27. Februar 1952 mit Abänderung vom 4. November 1963.

Bern, den 4. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

5.
November
1964

Dekret
vom 14. November 1962 über die
Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, Art. 34 bis 38 der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr und Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 14. November 1962 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter wird wie folgt abgeändert:

§ 3. ¹ Fahrradhalter und Halter von gleichgestellten Fahrzeugen, die der Kollektivhaftpflichtversicherung des Kantons Bern beitreten, bezahlen für Versicherungsprämien, Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle folgende Gebühren:

- a) Halter von Fahrrädern und Halter von landwirtschaftlichen Motoreinachsern Fr. 5.—,
- b) Halter von Motorfahrrädern und Motorhandwagen Fr. 15.—.

² Der Regierungsrat ist befugt, die Gebühren für Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle zu ermässigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass bereits Haftpflichtversicherungsschutz im Umfang von Art. 70 Strassenverkehrsgesetz besteht.

§ 4, Abs. 2 (neu): Kontrollschilder und Fahrradpapiere werden von den Einwohner- und Gemischten Gemeinden abgegeben. Der Gemeinderat bezeichnet die hierfür zuständigen Stellen.

2. Dieses Dekret tritt am 1. März 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

5.
November
1964

Bern, den 5. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

6.
November
1964

Reglement
über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten
im Amtsbezirk Konolfingen
(Abänderung)

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1 Abs.2 des Dekrets vom 10. Februar 1958
über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen,

beschliesst:

1. Das Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Konolfingen vom 25. Juni 1958 wird wie folgt abgeändert:

in Lit. A wird Ziffer 6 gestrichen;

in Lit. B wird als Ziffer 7 beigefügt:

«die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen».

2. Das abgeänderte Reglement tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. November 1964.

Im Namen des Obergerichts

der Präsident

Schneeberger,

die Obergerichtsschreiberin

E. Furler.

Tarif

für die Bergführer und Träger des Kantons Bern

10.
November
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 12, Ziff. 2, des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und § 28 des Reglementes vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Das Entgelt, das der Tourist seinem Bergführer und Träger für die Führung und die Trägerdienste zu entrichten hat, wird durch diesen Tarif bestimmt. Für die weder in diesem Tarif noch in andern kantonalen Tarifen aufgeführten Touren vereinbaren die Parteien das Entgelt vor dem Antritt der Tour. Für dessen Höhe ist der Tarifsatz gleichartiger Touren begleitend.

§ 2. Obligatorische Tariftaxen

Die Bergführer und Träger sind verpflichtet, die im Tarif aufgeführten Taxen einzuhalten.

Jede Tour, welche ein Übernachten bedingt, ist, ohne Rücksicht auf den Tarifansatz, mit mindestens Fr. 90 zu berechnen.

§ 3. Zuschläge a) Winterzuschlag

Für Touren, die in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ausgeführt werden, kann auf dem Tarif ein Zuschlag von 25% verlangt werden.

Für ausgesprochene Skitouren findet diese Bestimmung keine Anwendung.

10.
November
1964

§ 4. b) *Zuschläge bei grösserer Anzahl Touristen*

Entfallen bei einer Tour mehr als drei Touristen auf einen Bergführer, muss für jede weitere Person ein Zuschlag von 5%, gesamthaft höchstens 30% der Grundtaxe berechnet werden.

Der Bergführer ist verpflichtet, die Teilnehmerzahl dem Schwierigkeitsgrad der Tour anzupassen.

§ 5. c) *Zuschläge bei Besteigung mehrerer Gipfel*

Werden an einem Tage zwei oder mehr Gipfel bestiegen, ist der Bergführer mangels einer vorherigen andern Abmachung berechtigt, für den höchsttarifierten Gipfel die volle und für die andern Gipfel die halbe Taxe zu berechnen.

§ 6. d) *Zuschlag für Heimreise*

Benötigt der Bergführer nach Vollendung der Tour noch einen weitem Tag für die Heimreise, hat er Anspruch auf einen Zuschlag von Fr. 40. Dies gilt insbesondere auch für Reisen von einer Station zur andern. Wenn die Rückreise zu Fuss nicht angängig ist, sind ihm auch die Transportkosten zu vergüten. Für Touren, denen im Tarif «und zurück» beigelegt ist, findet diese Bestimmung unter normalen Verhältnissen keine Anwendung.

e) *Zuschlag für Ruhetage*

Für Ruhetage, die entweder auf Verlangen des Touristen eingeschaltet werden oder durch die Witterung bedingt sind, kann der Bergführer eine Entschädigung von Fr. 40 beanspruchen.

§ 7. *Tragen von Gepäck*

Der Bergführer trägt neben seiner Ausrüstung höchstens 6 kg Gepäck der Touristen, der Träger 15 kg; zusätzliches Gewicht wird nach Übereinkunft berechnet.

Weist die Tour besondere Schwierigkeiten auf, hat der Bergführer das Recht, jedes Tragen von Gepäck der Touristen abzulehnen. Er muss jedoch die Touristen vor Beginn der Tour darauf aufmerksam machen.

§ 8. *Verpflegung und Unterkunft*

Verpflegung und Unterkunft des Bergführers gehen zu Lasten des Touristen; eine andere Abmachung bleibt vorbehalten.

§ 9. Taggeldvereinbarung

Erstreckt sich das Anstellungsverhältnis zwischen Bergführer und Tourist auf 3 oder mehr Tage, kann an Stelle der Tourentarife ein Taggeld vereinbart werden. Dieses beträgt Fr. 70.

10.
November
1964

§ 10. Kurse

Verpflichtet sich der Bergführer zur Leitung alpin-technischer Kurse, hat er, je nach Teilnehmerzahl, Anforderungen und Jahreszeit, Anspruch auf ein Taggeld von mindestens Fr. 70.

§ 11. Rücktritt des Touristen vom Vertrag

Tritt ein Tourist von einer Abmachung zurück, hat der Bergführer Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens Fr. 40 per Tag. Dem entgangenen Verdienst ist angemessene Rechnung zu tragen.

§ 12. Voralpentouren und Wanderungen

Für die Führung auf Touren, die die 3000-m-Grenze nicht erreichen und die im vorliegenden Tarif nicht verzeichnet sind, hat der Bergführer Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 50. Für Halbtagestouren beträgt die Entschädigung Fr. 30.

§ 13. Trägertaxe

Der mit der amtlichen Karte ausgewiesene Träger hat für seine Trägerdienste Anspruch auf 50% der Bergführertaxen, im Falle der Anstellung nach § 9 auf ein Taggeld von mindestens Fr. 35.

II. Tourentarife

§ 14. Talschaft Saanenland

Gstaad, Gsteig, Lauenen, Saanen

	Höhe Meter	Fr.
Arpelistock	3035,4	70.—
Capucin, von Grubenberghütte		120.—
Diablerets	3209	85.—
Diablerets, mit Oldenhorn		95.—

		Höhe Meter	Fr.
10. November 1964	Gastlosen, traversieren	1998	110.—
	Gastlosen, traversieren, mit Eckturm		145.—
	Geltenhorn	3071	70.—
	Grand Grenadier, normal		120.—
	Gstellhorn	2817,7	85.—
	Gummfluh	2457,9	60.—
	Hahnenschritthorn	2833,6	70.—
	Katz, über Grosse Schnur		90.—
	Oldenhorn	3122,8	85.—
	Oldenhorn und Diablerets		95.—
	Oldenhorn, über Nordgrat		95.—
	Oldenhorn, über Sanetschhorn und Sanetschgrat		110.—
	Pucelles, traversieren Ost–West	2109	110.—
	Pucelles, traversieren West–Ost		180.—
	Rüblihorn	2284,5	60.—
	Sattelspitzen, traversieren, Grosse	2123	95.—
	Sattelspitzen, traversieren, Kleine	2065	145.—
	Wildhorn, über Wildhornhütte	3247,8	110.—
	Wildhorn, über Geltenhütte		120.—
	Wildhorn, über Wildgrat		120.—
	Wildhorn, über Katzensgraben–Wildgrat		130.—
	Wildhorn, mit Wildstrubel		155.—
	Wildhorn, mit Wildstrubel nach Kandersteg		180.—
	Wildhorn, von Wildhornhütte über Gerannrippe		130.—
	Wildhorn, von Geltenhütte über Katzensgraben– Gerannrippe–Wildgrat		150.—

§ 15. Talschaft Obersimmental

Lenk, Zweisimmen

Mont Bonvin	2995	80.—
Spillgarten	2476,4	95.—
Wildhorn, über Wildhornhütte	3247,8	110.—
Wildhorn, über Wildgrat		120.—
Wildhorn, mit Wildstrubel		155.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Wildhorn, von Wildhornhütte über Germannrippe .		130.—	
Wildstrubel	3243,5	110.—	
Wildstrubel, über Ammertent		120.—	
Wildstrubel, über Gemmi-Kandersteg		120.—	
Wildstrubel, nach Montana		120.—	
Wildstrubel, über Westgrat		120.—	

§ 16. *Adelboden*

Fitzer	2624	60.—	
Gross-Lohner, über Südgrat	3048,6	60.—	
Gross-Lohner, über Weite Kuppe		60.—	
Gross-Lohner, über Westgrat		85.—	
Gross-Lohner, über Nordgrat		120.—	
Gross-Lohner, über Nordgrat, Abstieg Mittelgrat .		150.—	
Gross-Lohner, über Mittelgrat		100.—	
Gross-Lohner, über Ostgrat		120.—	
Klein-Lohner	2583,8	60.—	
Klein-Lohner, traversieren		85.—	
Mittaghorn	2677,9	60.—	
Mittaghorn, über Westwand		100.—	
Steghorn	3147,3	85.—	
Tschingellochtighorn	2735		
1. Gipfel		60.—	
1. und 2. Gipfel		65.—	
1., 2. und 3. Gipfel		75.—	
alle 5 Gipfel		85.—	
Westwand		85.—	
Uegigrat	2613	85.—	
Wildstrubel	3243,5	100.—	
Wildstrubel, nach Montana		120.—	
Wildstrubel, über Ostgrat		100.—	
Wildstrubel, mit Steghorn		110.—	
Wildstrubel, mit Wildhorn		155.—	
Wildstrubel, über Westgrat		120.—	
Wildstrubel, nach Gemmi		120.—	

10.
November
1964

§ 17. Talschaft Kandersteg

	Höhe Meter	Fr.
Aermighorn, über Südwestgrat	2742	90.—
Altels	3629,4	100.—
Altels, über Tatlishorn oder Lärchi.		120.—
Balmhorn, von Schwarenbach	3709	100.—
Balmhorn, von Wildelsigen		130.—
Balmhorn, von Gitzifurgge		145.—
Zuschlag für Grat nach Altels		20.—
Blümlisalp	3664	110.—
Blümlisalp, von Fründenhütte.		120.—
Morgenhorn bis Weisse Frau		120.—
Weisse Frau bis Blümlisalp		140.—
Morgenhorn bis Blümlisalp.		150.—
Morgenhorn bis Fründenhütte		180.—
Blümlisalp von Fründenhütte mit Oeschinenhorn .		140.—
Blümlisalpstock	3221	75.—
Birre, durch die Felsen	2315	75.—
Birre bis Zahlershorn.		85.—
Birre bis 3 Eidgenossen.		100.—
Birre bis Dündenhorn		110.—
Birre bis Hohtürli		120.—
Birghorn	3242,8	80.—
Breithorn, über Gastern und zurück	3782	150.—
Breithorn, Abstieg nach Lauterbrunnen oder Lötschental		170.—
Daubenhorn	2941,7	85.—
Doldenhorn, Gross.	3643	100.—
Doldenhorn, Gross, über Galletgrat		150.—
Doldenhorn, Gross, über Ostgrat.		280.—
Doldenhorn, Gross, über Südgrat		270.—
Doldenhorn, Gross, Gross und Klein		110.—
Doldenhorn, Gross, Gross und Klein, über Sparren.		120.—
Doldenhorn, Klein.	3475,1	85.—
Doldenhorn, Klein, über Sparren		95.—
Doldenstock, über Westgrat.	3205	110.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Doldenstock, über Westgrat bis Gross Doldenhorn .		180.—	
Drei Eidgenossen	2710	70.—	
Dündenhorn, über Grat von Hohtürli	2861,9	85.—	
Ferdenrothorn	3180,2	70.—	
Fisistöck, über Fisi	2787	60.—	
Fisistöck, über Sparren		80.—	
Fisistöck, Abstieg nach Gastern		80.—	
Fründenjoch	2983	60.—	
Fründenjoch, Abstieg nach Gastern		90.—	
Fründenjoch, Abstieg nach Gastern, über Löcher .		115.—	
Fründenhorn	3368,7	90.—	
Fründenhorn, über Westgrat oder Ostgrat		120.—	
Fründenhorn, traversieren West-Ost		145.—	
Gellihorn, über Ueschinengrat-Schwarzgrätli . .	2284,2	70.—	
Gelliwand		90.—	
Gross-Lohner, über Südgrat	3048,6	60.—	
Gross-Lohner, über Westgrat		85.—	
Gross-Lohner, über Nordgrat		120.—	
Gross-Lohner, über Mittelgrat		95.—	
Gross-Lohner, über Ostgrat		120.—	
Hockenhorn	3110	70.—	
Hockenhorn, über Westgrat		100.—	
Kandergletscher, mit Übergang Kiental, Lauter- brunnen oder Lötschental		90.—	
Klein-Lohner	2583,8	60.—	
Klein-Lohner, traversieren		85.—	
Lötschenpass-Gitzifurgge-Leukerbad	2925	70.—	
Morgenhorn	3612,9	100.—	
Morgenhorn, über Ostgrat		180.—	
Oeschinenjoch	3172	80.—	
Oeschinenjoch, Abstieg nach Gastern		100.—	
Oeschinenhorn	3486	90.—	
Oeschinenhorn, über Westgrat		220.—	
Petersgrat-Gamchilücke, nach Kandersteg oder Kiental	3207	110.—	
Prattelsspitz	2285	75.—	

10. November 1964		Höhe Meter	Fr.
	Rinderhorn	3454	80.—
	Rinderhorn, traversieren von Sagigrat		135.—
	Rinderhorn, Abstieg über Westgrat		110.—
	Rinderhorn, Gross und Klein		110.—
	Rothorn	3102,3	100.—
	Sackhorn	3212	100.—
	Schneehorn	3177,8	100.—
	Schwarzhorn	3104,9	100.—
	Steghorn	3147,3	100.—
	Traversierung Hockenhorn bis Petersgrat		120.—
	Tschingelhorn	3577	120.—
	Tschingellochtighorn,	2735	
	1. Gipfel		60.—
	1. und 2. Gipfel		65.—
	1., 2. und 3. Gipfel		75.—
	alle 5 Gipfel		75.—
	Weisse Frau	3654	100.—
	Wilde Frau	3259,6	70.—
	Wildstrubel	3243,5	100.—
	Wildstrubel, Ostgrat		110.—
	Wildstrubel, mit Wildhorn		180.—
	Zahlershorn	2743,4	60.—

§ 18. Talschaft Kiental

Ärmighorn, Normalroute	2742,4	70.—
Ärmighorn, Ostgrat		90.—
Ärmighorn, Nordgrat		90.—
Ärmighorn, Südgrat		70.—
Bachfluh, traversieren	2193	70.—
Blümlisalphorn, von Blümlisalphütte	3664	110.—
Blümlisalpstock	3221	75.—
Breithorn, über Gamchilücke	3782	140.—
Breithorn, nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental		170.—
Büttlassen, über Sefinenfurke	3192	70.—
Büttlassen, über Sefinenfurkenach Gspaltenhornhütte		80.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Büttlassen, über Südgrat		100.—	
Büttlassen, über Westgrat		120.—	
Büttlassen, von Gspaltenhornhütte über Südflanke.		80.—	
Düdenhorn, über Nordgrat	2861,9	120.—	
Düdenhorn, über Platte		65.—	
Düdenhorn, über Oeschinengrat		90.—	
Gamchilücke, nach Mutthornhütte und zurück . .	2901	75.—	
Gamchilücke, nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental	2851,9	100.—	
Gspaltenhorn	3437,1	110.—	
Gspaltenhorn, über Rote Zähne		220.—	
Morgenhorn, von Blümlisalphütte	3612,9	100.—	
Morgenhorn, bis Weisse Frau		120.—	
Morgenhorn, bis Blümlisalphorn		160.—	
Morgenhorn, bis Oeschinenhorn		180.—	
Morgenhorn, über Ostgrat		190.—	
Morgenhorn, über Nordwandrippe—Ostgrat		200.—	
Petersgrat, über Gamchilücke und zurück	3207	90.—	
Petersgrat, über Gamchilücke nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental		110.—	
Rothorn	3102,3	90.—	
Tschingelhorn	3577	120.—	
Tschingelhorn, nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental		130.—	
Weisse Frau, von Blümlisalphütte	3654	100.—	
Weisse Frau, bis Blümlisalphorn		140.—	
Weisse Frau, bis Fründenhütte		160.—	
Weisse Frau, bis Morgenhorn		120.—	
Wilde Frau	3259,6	70.—	

§ 19. Talschaft Lauterbrunnen

Lauterbrunnen, Mürren, Stechelberg, Wengen

Breithorn	3782	145.—
Breithorn, über Wetterlücke		155.—
Breithorn, nach Kandersteg, Kiental oder Lötschental		170.—

10. November 1964		Höhe Meter	Fr.
	Breithorn, von Schmadri über Ostgrat		205.—
	Breithorn, Nordrippe.		215.—
	Busenhörner, mittleres und hinteres	2285	95.—
	Büttlassen, über Sefinenfurke	3192	80.—
	Büttlassen, nach Gspaltenhornhütte		100.—
	Büttlassen, über Hirtligletscher-Südgrat		155.—
	Ebnefluh, von Rottal	3960	215.—
	Eiger, von Eigergletscher und zurück.	3970	145.—
	Eiger, von Eigergletscher, zurück über Eigerjoch oder umgekehrt		180.—
	Grosshorn, von Schmadrihütte über Schmadrijoch .	3762	180.—
	Grosshorn, von Schmadrihütte über Nordwestrippe		215.—
	Gspaltenhorn, über Sefinenfurke.	3437,1	120.—
	Gspaltenhorn, über Hirtligletscher		170.—
	Gspaltenhorn, über Hirtligletscher, mit Büttlassen- Südgrat		190.—
	Gspaltenhorn über Rote Zähne		265.—
	Jungfrau, Auf- und Abstieg Rottal.	4158,2	190.—
	Jungfrau, von Rottal nach Jungfraujoeh		170.—
	Jungfrau, von Rottal, Abstieg Guggi.		215.—
	Jungfrau, von Rottal, Abstieg Eggishorn		205.—
	Jungfrau, von Rottal, Abstieg Silberhornhütte . .		240.—
	Jungfrau, von Silberhornhütte nach Jungfraujoeh .		180.—
	Jungfrau, von Silberhornhütte nach Eggishorn . .		230.—
	Jungfrau, von Silberhornhütte über Kl. Silberhorn und Nordwandrippe.		215.—
	Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoeh . . .		190.—
	Jungfrau, von Guggihütte nach Eggishorn		230.—
	Jungfrau, von Guggihütte über Ostgrat		240.—
	Jungfraujoeh, von Guggihütte	3475	145.—
	Lauitor.	3681	170.—
	Lobhorn, Gross	2566	85.—
	Lobhörner, traversieren		120.—
	Mittaghorn, vom Schmadrihütte.	3897	190.—
	Mönch, über Guggihütte nach Jungfraujoeh . . .	4099	170.—
	Mönch, über Guggihütte nach Eggishorn		205.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Mutthornhütte und zurück	2901	95.—	
Petersgrat, und zurück	3207	110.—	
Petersgrat, über Gamchi-Sefinenfurke		110.—	
Schmadrijoch, nach Lötschental	3337,5	145.—	
Schwarz Mönchbüffel	2080	95.—	
Silberhornhütte	2663	70.—	
Tschingelgrat, von Busen nach Steinberg	3109	145.—	
Tschingelgrat, über Tschingelturm und Ellstabhorn		145.—	
Tschingelspitz	3323	120.—	
Tschingelspitz, traversieren Ostgrat		180.—	
Tschingelhorn, und zurück	3577	120.—	
Tschingelhorn, über Sefinenfurke und Gamchilücke		145.—	
Tschingelturm	2750	110.—	

§ 20. Von Jungfrauojoch

Aletschhorn, Gross	4195		
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe und zurück .		180.—	
Aletschhorn, Gross, über Sattelhorn und zurück . .		180.—	
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe, zurück Sattel- horn		180.—	
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe oder Sattel- horn, Abstieg Belalp		190.—	
Ebnefluh	3960	120.—	
Ebnefluh, nach Goppenstein		155.—	
Eiger, über Eigerjoch nach Eigergletscher	3970	180.—	
Fiescherhorn, Gross	4048,8	110.—	
Fiescherhorn, Gross, traversieren		120.—	
Fiescherhorn, Gross, traversieren nach Grimsel . .		190.—	
Fiescherhorn, Gross, über Berglihütte		155.—	
Fiescherhorn, Gross, traversieren, Hinter-Fiescher- horn, Kl. und Gr. Grünhorn		240.—	
Finsteraarhorn	4273,8	170.—	
Finsteraarhorn, nach Grimsel oder Wallis		205.—	
Finsteraarhorn, Abstieg Agassizjoch		205.—	
Gletscherhorn	3983	110.—	
Grünhorn, Gross	4043,5	130.—	

		Höhe Meter	Fr.
10. November 1964	Grünhorn, Gross, über Nordgrat		170.—
	Grünhorn, Gross, traversieren Grünhorn und Fiescherhörner		240.—
	Jungfrau	4158,2	95.—
	Jungfrau, Abstieg Rottal		145.—
	Jungfrau, Abstieg Eggishorn		170.—
	Jungfrau, Ostgrat		215.—
	Jungfrau, Ostgrat, Abstieg Rotbrettgrat		265.—
	Jungfraujoche, Abstieg nach Fiesch	3475	120.—
	Jungfraujoche, Abstieg nach Goppenstein		120.—
	Jungfraujoche, Abstieg nach Grimsel		155.—
	Jungfraujoche, Abstieg Konkordia und zurück		70.—
	Jungfraujoche, Abstieg nach Münster über Galmi- lücke		155.—
	Jungfraujoche, Abstieg nach Münster über Galmi- horn		180.—
	Jungfraujoche, Abstieg Mönchsjoche-Eismeer nach Grindelwald		120.—
	Kranzberg	3737,7	70.—
	Lauter	3681	70.—
	Mönch, über Südgrat	4099	85.—
	Mönch, über Westgrat		95.—
	Trugberg	3932,9	85.—
	Trugberg, traversieren über Mönchsjoche-Südgipfel		170.—
	Walcherhorn	3695	60.—
	Wannehorn, Gross	3905,9	145.—
	Wannehorn, Gross, nach Grimsel oder Münster		180.—

§ 21. Talschaft Grindelwald

Agassizhorn, von Strahleggghütte und zurück	3953	145.—
Agassizjoche, von Grindelwald nach Eggishorn	3751	180.—
Berglistock, von Glectstein	3655,6	145.—
Berglistock, traversieren		170.—
Berglistock, von Glectstein, Abstieg Dossen		180.—
Berglistock, Abstieg Grimsel		190.—
Eiger, von Eigergletscher und zurück	3970	145.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Eiger, von Eigergletscher zurück über Eigerjoch oder umgekehrt.		180.—	
Eiger, von Alpiglen über Hörnli-Mittellegi, Abstieg Eigergletscher		300.—	
Eiger, von Eismeer-Mittellegi-Eigergletscher . . .		180.—	
Eiger, von Eismeer-Mittellegi-Eigerjoch-Jungfrau- joch.		205.—	
Eiger, von Alpiglen-Mittellegi-Jungfraujoeh . . .		240.—	
Eiger, Lauperroute.		Taxe nach Vereinbarung	
Eigerhörnli	3043,8	130.—	
Eigerhörnli, von Alpiglen nach Mittellegi-Eismeer .		190.—	
Eigerhörnli, von Alpiglen nach Kalli		205.—	
Eismeer, Zäsenberg-Grindelwald.		70.—	
Fiescherhorn, Gross, von Grindelwald über Bergli- hütte und zurück.	4048,8	180.—	
Fiescherhorn, Klein (Ochs), von Strahlegghütte und zurück oder nach Jungfraujoeh.	3900	190.—	
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassizjoch und zurück	4273,8	190.—	
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassizjoch nach Grimsel.		190.—	
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassizjoch nach Konkordia-Wallis		205.—	
Finsteraarhorn, Südostgrat		215.—	
Finsteraarhorn, Ostwand von Strahlegghütte . . .		Taxe nach Vereinbarung	
Finsteraarjoch, von Strahlegghütte nach Grimsel .	3290	130.—	
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoeh . . .	4158,2	190.—	
Jungfrau, von Guggihütte nach Eggishorn		230.—	
Jungfrau, von Guggihütte über Ostgrat		240.—	
Jungfrau, von Bergli nach Jungfraujoeh		180.—	
Jungfrau, von Bergli, Abstieg Rottal.		215.—	
Jungfrau, von Bergli nach Eggishorn.		230.—	
Jungfraujoeh, von Guggihütte.	3475	145.—	
Jungfraujoeh, von Guggihütte nach Eggishorn . .		190.—	

10. November 1964		Höhe Meter	Fr.
	Krinnenhorn	2736,6	95.—
	Lauteraarhorn, Normalroute	4042	155.—
	Lauteraarhorn, über Schrecksattel		205.—
	Lauteraarhorn, über Südgrat		190.—
	Lauteraarhorn, von Strahlegg nach Grimsel.		190.—
	Lauteraarhorn, von Strahlegg, zurück über West- grat		205.—
	Lauteraarsattel, Gleckstein-Grimsel	3144	130.—
	Mettenberg, traversieren von Gleckstein oder Strahl- egg	3104,4	145.—
	Mittelhorn, von Gleckstein	3704	130.—
	Mittelhorn und Wetterhorn		155.—
	Mittelhorn, von Gleckstein nach Dossen		145.—
	Mittelhorn, mit Wetterhorn und Rosenhorn		180.—
	Mittelhorn, von Gleckstein nach Innertkirchen		170.—
	Mönch, über Guggihütte nach Jungfrauoch.	4099	170.—
	Mönch, über Guggihütte nach Eggishorn		205.—
	Mönch, Lauperroute	Taxe nach Vereinbarung	
	Näsihorn.	3741	145.—
	Pfaffenstöckli	3114	110.—
	Rosenegg, von Grindelwald nach Dossen	3473	110.—
	Rosenegg, von Grindelwald nach Innertkirchen		110.—
	Rosenhorn, von Gleckstein und zurück	3689,2	130.—
	Rosenhorn und Mittelhorn		145.—
	Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn		180.—
	Rosenhorn, von Gleckstein nach Dossen		145.—
	Schreckhorn, Normalroute und zurück	4078	155.—
	Schreckhorn, über Andersongrat.		190.—
	Schreckhorn, über Südgrat-Schrecksattel.		180.—
	Schreckhorn, traversieren nach Gleckstein		240.—
	Schreckhorn, Klein, von Gleckstein oder Schwarzegg	3494,1	120.—
	Schreckhorn, Klein, traversieren.		130.—
	Schreckhorn, Klein, über West- oder Nordgrat.		155.—
	Strahlegghorn.	3462	110.—
	Strahlegg, Grindelwald-Grimsel		120.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Wetterhorn, von Gleckstein und zurück	3701	130.—	
Wetterhorn, und Mittelhorn.		155.—	
Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn		180.—	
Wetterhorn, von Gleckstein nach Dossen		155.—	
Wetterhorn, traversieren über Nordgrat		190.—	
Wetterhorn, traversieren von Grosser Scheidegg über Nordwand		300.—	
Wetterhorn, traversieren von Gleckstein über Süd- westgrat.		205.—	

§ 22. Talschaft Oberhasli

Ankenbälli, Südgrat	3605	155.—	
Ankenbälli, über Dossen oder Gauli		120.—	
Bächlistock, von Lauteraarhütte.	3247	110.—	
Bächlistock, Südgrat.		120.—	
Bächlistock, Westgipfel.		120.—	
Bächlistock, Ostgrat		145.—	
Bächlistock, traversieren		155.—	
Bächlistock, von Gauli		130.—	
Berglistock, von Dossen	3655,6	145.—	
Berglistock, traversieren, Abstieg Gleckstein		180.—	
Berglistock, Abstieg Grimsel		190.—	
Brandlamhorn.	3108	110.—	
Brandlamhorn, Ost- und Westgipfel		120.—	
Brandlamhorn, Südgrat.		155.—	
Brandlamhorn, traversieren mit Brunberg.		155.—	
Dammastock, von Grimsel oder Trift und zurück . . .	3629,9	120.—	
Dammastock, von Grimsel nach Trift oder umgekehrt .		120.—	
Dammastock, Abstieg Göscheneralp		145.—	
Dammastock, Eggstock-Schneestock.		120.—	
Diamantstock, Gross, von Gauli und zurück	3162	120.—	
Diamantstock, Gross, von Gauli nach Handegg . . .		120.—	
Diamantstock, Gross, Ostflanke		145.—	
Diamantstock, Gross, Ostgrat		170.—	
Diamantstock, Gross, über Hühnertäljoch		145.—	
Diamantstock, Klein.	2839,1	110.—	

		Höhe Meter	Fr.
10. November 1964	Diamantstock, Klein, Nordgrat, traversieren		120.—
	Diechterhörner, von Gelmer oder Trift und zurück .	3389	120.—
	Diechterhörner, von Gelmer nach Trift oder umge- kehrt		120.—
	Diechterhörner, traversieren Gwächtenhorn-Strahl- horn		145.—
	Diechterlimmi, von Trift nach Handegg oder umge- kehrt	3215	110.—
	Diechterlimmi, Triftlimmi-Nägelisgrätli.		110.—
	Dossenhorn	3142	95.—
	Dossenhorn, mit Renfenhorn		120.—
	Eggstock, von Grimsel oder Trift	3582	120.—
	Eggstock, traversieren bis Rhonestock		145.—
	Ewigschneehorn, von Gauri	3329,4	110.—
	Ewigschneehorn, von Lauteraar		110.—
	Ewigschneehorn, von Gauri nach Grimsel oder um- gekehrt		110.—
	Finsteraarhorn, von Grimsel.	4273,8	180.—
	Finsteraarhorn, von Grimsel, über Agassizjoch. . .		205.—
	Finsteraarhorn, über Ostwand.	Taxe nach Vereinbarung	
	Finsteraarjoch, von Grimsel nach Strahlegg. . . .	3290	130.—
	Fünffingerstock I	2993	95.—
	Fünffingerstock II, III und IV je		85.—
	Fünffingerstock, Abstieg Sustlihütte		110.—
	Galenstock, von Grimsel oder Furka	3583,1	120.—
	Gelmerhorn, Klein	2605	120.—
	Gelmerhorn, Gross, traversieren	2630	110.—
	Gelmerhorn, Klein und Gross, traversieren		155.—
	Gelmerspitzen, traversieren 7, 6, 5	2744	190.—
	Gelmerspitzen, 4 und 3.		110.—
	Gelmerspitzen, 2 und 1.		120.—
	Gelmerhörner, Hintere	3191	120.—
	Gerstenhörner.	3184	110.—
	Golegghorn	3076	110.—
	Grassen und zurück	2946	95.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Grassen, nach Sustli		120.—	
Grunerhorn, von Grimsel	3439	120.—	
Gwächtenhorn, von Steinalp	3425	110.—	
Hangendgletscherhorn, über Dossen	3291,9	120.—	
Hangendgletscherhorn, über Gauli		110.—	
Hubelhörner, von Lauteraar	3244,1	95.—	
Hubelhörner, von Gauli		110.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, Westgipfel	3308	110.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, Ostgipfel		120.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, traversieren, Ostgrat.		145.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, Südgrat		120.—	
Hühnerstock, von Gauli, Westgipfel		110.—	
Hühnerstock, von Gauli, nach Grimsel		110.—	
Hühnerstock, von Gauli, traversieren		155.—	
Hühnertälihorn, von Gauli	3179,4	120.—	
Hühnertälihorn, von Gauli, traversieren nach Gruben		180.—	
Hühnertälihorn, über Handegg		120.—	
Hühnertälihorn, über Handegg und Grubenjoch . .		130.—	
Hühnertälijoch, Lauteraar-Gauli oder umgekehrt .	3070	110.—	
Kilchlistock, von Windegg oder Guttannen	3114	120.—	
Kuhtriftenhorn (Punkt 3118)		95.—	
Laubstöcke, über Mattenlimmi		110.—	
Lauteraarhorn, Nordrippe	4042	155.—	
Lauteraarhorn, von Grimsel nach Strahlegg		190.—	
Lauteraarhorn, Klein	3737	120.—	
Lauteraarsattel, Grimsel-Gleckstein	3144	130.—	
Lauteraarsattel, Grimsel-Dossen oder umgekehrt .		130.—	
Löffelhorn, von Grimsel	3095,2	85.—	
Mässplanggstock	2856	110.—	
Mässplanggjoch, nach Göscheneralp		120.—	
Mittelhorn, von Dossen und zurück	3704	130.—	
Mittelhorn, und Wetterhorn		155.—	
Mittelhorn, von Dossen nach Gleckstein		145.—	
Mittelhorn, Wetterhorn und Rosenhorn		180.—	
Nässihorn	3741	145.—	
Oberaarhorn, von Grimsel	3638	120.—	

10.
November,
1964

	Höhe Meter	Fr.
Oberaarjoch, von Grimsel nach Fiesch-Goppenstein oder Jungfrauoch	3231	180.—
Oberaarrothorn	3477	120.—
Ofenhorn	2948	110.—
Reissend Nollen	3003	110.—
Renfenhorn, von Gauli oder Dossen	3259	110.—
Renfenhorn, mit Dossenhorn		120.—
Rhonestock, von Grimsel oder Trift und zurück . .	3595	120.—
Ritzlihorn, von Guttannen	3283	120.—
Ritzlihorn, über Matten		110.—
Ritzlihorn, über Matten, nach Guttannen oder um- gekehrt		120.—
Ritzlihorn, Steinlaui über Südgrat traversieren. . .		205.—
Rosenegg, von Dossen nach Gauli oder umgekehrt .	3473	110.—
Rosenegg, von Dossen nach Grindelwald		110.—
Rosenegg, von Innertkirchen nach Grindelwald . .		110.—
Rosenhorn, von Dossen und zurück	3689,2	130.—
Rosenhorn, und Mittelhorn		145.—
Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn		180.—
Rosenborn, von Dossen nach Gleckstein		145.—
Rosshörner, von Grimsel	3129	110.—
Scheuchzerhorn, von Grimsel	3467	120.—
Scheuchzerhorn, über Nordrippe.		145.—
Schneestock, von Grimsel oder Trift und zurück. .	3608	110.—
Schreckhorn, traversieren von Dossen nach Gleckstein	4078	240.—
Steinhaushorn.	3120	95.—
Steinhaushorn, über Furtwang nach Trift.		110.—
Steinlauenenhorn	3162	110.—
Steinlauenenhorn, traversieren bis Ritzlihorn, Süd- grat.		215.—
Strahlegg, von Grimsel nach Grindelwald.		120.—
Strahlhorn	3156	110.—
Studerhorn und Altmann, über Lauteraar.	3638	145.—
Studerhorn und Altmann, über Oberaarjoch. . . .		120.—
Sustenhorn, Gross, von Tierberglihütte und zurück.	3504	110.—
Sustenhorn, Tierberglimmi-Kehlenalphütte		120.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Sustenhorn, Tierberglimmi und zurück		85.—	
Sustenhorn, Tierberglimmi–Steinalp		80.—	
Sustenhorn, Vorder	3315	110.—	
Sustenhörner, traversieren	3504	145.—	
Sustenjoch, nach Voralphütte	2656	120.—	
Sustenlimmi, Sustenhorn–Kehlenalphütte		120.—	
Sustenspitz	2930,8	70.—	
Tierberg, Vorder	3094	95.—	
Tierberglimmi, nach Trifthütte	3202	110.—	
Tierberg, Hinter	3443,5	110.—	
Tierälplistock	3382,7	110.—	
Tierälplistock, nach Handegg		120.—	
Titlis, von Engstlenalp und zurück	3239,3	110.—	
Titlis, Abstieg Trübsee		120.—	
Titlis, Südwand		170.—	
Titlis, über Gletscherli–Engstlenalp		130.—	
Titlis, über Gletscherli–Trübsee		120.—	
Trifthörner, von Gaudi oder Lauteraar	3229	110.—	
Triftlimmi, nach Furka oder Grimsel		110.—	
Triftlimmi, über Tiefensattel–Albert-Heim-Hütte		120.—	
Wannehorn, Gross, von Grimsel oder Münster	3905,9	180.—	
Wellhorn, Gross	3191,9	130.—	
Wellhorn, Klein	2701	95.—	
Wellhorn, Klein, mit Lilienspitz über Schönbühl- sattel		120.—	
Wellhorn, Klein und Gross, bis Wellsattel, Nordgrat		240.—	
Wellhorn, Klein und Gross, traversieren nach Dossen		180.—	
Wendenjoch, nach Engelberg	2623	110.—	
Wendenjoch, Obertaljoch–Engelberg		120.—	
Wendenstock, Gross	3042	110.—	
Wendenstock, Klein	2957	95.—	
Wetterhorn, von Dossen und zurück	3701	130.—	
Wetterhorn, und Mittelhorn		155.—	
Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn		180.—	
Wetterhorn, von Dossen nach Gleckstein		155.—	
Wetterhorn, traversieren über Nordgrat		190.—	

10. November 1964		Höhe Meter	Fr.
	Wetterhorn, traversieren von Grosser Scheidegg, Nordwand		300.—
	Zinkenstock, Vorderer, von Grimsel	2920	70.—
	Zinkenstock, Hinterer, von Grimsel	3041	85.—

§ 23. *Engelhörner*

Engelhorn, Klein, über Glemsenspitze	2643	110.—
Engelhorn, Gross, über Glemsensattel	2781	110.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz–Haubenstock von Ochsenal		170.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz–Haubenstock von Mittagsplatte		145.—
Engelhorn, Gross, von Teufelsjoch–Froschkopf–Ni- klausspitz–Haubenstock		205.—
Engelhorn, Gross, mit Abstieg über Augstgumm. .		120.—
Engelhorn, Gross, Sagizähne–Gr. Gstellihorn, Ab- stieg über Augstgumm		145.—
Engelhorn, Gross, Sagizähne–Gr. Gstellihorn über Gstelliburgsattel		180.—
Engelburg	2302	60.—
Froschkopf	2674	120.—
Froschkopf, über Teufelsjoch		145.—
Froschkopf, über Prinzen		170.—
Glemsenspitze	2617	70.—
Glemsensattel	2541	60.—
Gertrudspitze	2632	95.—
Gstelliburg	2701	95.—
Gstellihorn, über Augstgumm	2854,7	110.—
Gstellihorn, Gross, über Gstelliburgsattel		180.—
Gstellihorn, Gross, Westwand		300.—
Gstellihorn, Klein, mit Südgruppe und Gstelliburg.	2658	170.—
Hohjägiburg	2639,1	85.—
Hohjägiburg, über Tennhorn, Abstieg Simelisattel oder umgekehrt		110.—
Hohjägiburg, über Nordgrat		120.—
Kastor	2522	70.—

	Höhe Meter	Fr.	10. November 1964
Kastor, und Pollux		85.—	
Kingspitz, über Ochsensattel	2621	95.—	
Kingspitz, über Westgrat		110.—	
Kingspitz, über Südwand		110.—	
Kingspitz, über Teufelsjoch-Südostgrat		120.—	
Kingspitz, über Teufelsjoch vom Ochsentäl		130.—	
Kingspitz, über Nordwand		325.—	
Kingspitz, über Pollux-Westkante und Kastor		180.—	
Mittelgruppe, traversieren		145.—	
Pollux, über Westkante	2488	145.—	
Rosenlauistock, über Schönbidemli oder Graspäss	2197	70.—	
Rosenlauistock, über Westkante		110.—	
Rosenlauistock, über Westflanke		170.—	
Sattelspitzen, über Schönbidemli-Ochsen-sattel	2336	60.—	
Sattelspitzen, über Ochsenplatte		70.—	
Simelistock, Gross, über Egg	2482	95.—	
Simelistock, Gross, über Macdonald		110.—	
Simelistock, Gross, über Südwand		90.—	
Simelistock, Gross, über Nordwestwand (über Kl. Si- meli)		145.—	
Simelistock, Gross, und Kl. Simeli, traversieren		110.—	
Simelistock, Klein	2383	70.—	
Simelistock, Klein, Südwand		95.—	
Tannenspitze	2255	85.—	
Tannenspitze, Südwand		100.—	
Tennhorn, über Reichenbachalp	2520	70.—	
Tennhorn, über Burgalp		85.—	
Ulrichspitze, über Westwand	2636	180.—	
Urbachengelhorn, über Gemsensattel	2768	110.—	
Vorderspitze, über Simelisattel	2618	85.—	
Vorderspitze, über Westkante		275.—	
Westgruppe, traversieren		120.—	
Westgruppe, traversieren über Rosenlauistock-West- kante		155.—	

10.
November
1964

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 24. *Strafbestimmungen*

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Tarifes werden mit Busse bis Fr. 200 bestraft.

§ 25. *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft. Dadurch wird der Tarif vom 9. August 1957 aufgehoben.

Bern, den 10. November 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

11.
November
1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Grindelwald eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Muri bei Bern eine dritte Pfarrstelle (Umwandlung);

in der Kirchgemeinde Steffisburg eine fünfte Pfarrstelle (Umwandlung).

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1965 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die Hilfspfarrstellen in Muri bei Bern und Steffisburg aufgehoben.

Bern, den 11. November 1964.

Im Namens des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

11.
November
1964

**Beschluss des Grossen Rates
betreffend Festsetzung des Baubeginns
von staatlichen Bauten
und der Fälligkeit von Staatsbeiträgen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

beschliesst:

1. Der Regierungsrat setzt künftig den Baubeginn bei allen staats-eigenen Bauten fest.

2. Ferner setzt der Regierungsrat bei Staatsbeiträgen an die Kosten von Bauten aller Art von Gemeinden, Vereinen, Stiftungen, Korporationen, Privaten usw. den Fälligkeitstermin dieser Beiträge fest.

3. Der Regierungsrat hat den Direktionen die für die Durchführung dieses Beschlusses nötigen Weisungen zu erteilen.

4. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat im Staatsverwaltungsbericht über die Durchführung der Massnahmen unter Ziff. 1–3.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 11. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
über die Bemessung und Pauschalierung
der ausserordentlichen Gewinnungskosten der
hauptberuflich unselbständig Erwerbenden

17.
November
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Gewinnungskosten der unselbständig Erwerbenden sind grundsätzlich im Prozentabzug nach Art. 35 Abs. 3 des Steuergesetzes berücksichtigt.

1. Ordentliche
Gewinnungs-
kosten

§ 2.¹ Für Berufskleider, besondern Kleider- und Schuhverschleiss, Schwerarbeit und Fachliteratur steht jedem hauptberuflich unselbständig Erwerbstätigen ohne Nachweis ein Pauschalabzug von insgesamt 400 Franken zu.

2. Ausserordent-
liche Gewin-
nungskosten
a. Pauschal-
abzug

² Die Auslagen für die zur Berufsausübung benötigte Fachliteratur dürfen, soweit sie den Betrag von 200 Franken übersteigen, gesondert abgezogen werden. Die gesamten Auslagen für Fachliteratur sind auf Verlangen der Veranlagungsbehörde zu belegen.

³ Der Abzug von 400 Franken ist angemessen zu kürzen, wenn die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teiles des Jahres ausgeübt wird.

§ 3.¹ Von den Fahrkosten ist der 300 Franken übersteigende Betrag abziehbar. Für Steuerpflichtige, deren Abzug nach Art. 35 Abs. 3 StG den Höchstbetrag nicht erreicht, ist der vom Abzug ausgenommene Fahrkostenbetrag angemessen zu kürzen.

b. Fahrkosten

17.
November
1964

² Als Fahrkosten gelten die Kosten der Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte, und umgekehrt, sofern die Entfernung beträchtlich ist und der Steuerpflichtige deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen ist.

§ 4. In der Regel fallen nur die Kosten der niedrigsten Tarifklasse in Betracht, die aus der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Autobus, Postauto usw.) entstehen.

§ 5. ¹ Die Kosten der Benützung eines privaten Verkehrsmittels sind zu berücksichtigen, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Steuerpflichtigen wegen Gebrechens, beachtenswerter Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplanes oder aus andern beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

² Die anrechenbaren Fahrkosten richten sich nach der Art des verwendeten Fahrzeuges sowie dessen Grösse und Stärke.

³ An die Stelle der Kosten für die Rückkehr zum Wohnort (Hin- und Rückfahrt) während der Mittags- oder einer andern entsprechenden Arbeitspause tritt in der Regel, sofern er weniger ausmacht, der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (§ 6).

c. Verpflegungs-
kosten § 6. ¹ Verheiratete Steuerpflichtige, die mit Rücksicht auf den auswärtigen Arbeitsort gezwungen sind, eine Hauptmahlzeit auswärts einzunehmen, können die ihnen daraus entstehenden unvermeidlichen Mehrkosten abziehen. Der gleiche Abzug steht Steuerpflichtigen zu, die wegen englischer Arbeitszeit das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen können.

² Den Verheirateten sind Personen gleichgestellt, die mit Angehörigen, für die sie sorgen, eigenen Haushalt führen.

³ Wird die auswärtige Verpflegung in einer Kantine des Arbeitgebers eingenommen, so ist in der Regel kein Abzug zulässig.

§ 7. Abziehbar sind die Mehrkosten der Zwischenverpflegung, die dem Steuerpflichtigen zufolge besonders gearteter Arbeitszeit (z.B. Schichtarbeit) erwachsen.

§ 8. Die Steuerverwaltung setzt für jede Veranlagungs- bzw. Bemessungsperiode die steuerlich zu berücksichtigenden Höchstansätze fest d. Höchstansätze

- a. je Fahrkilometer bei Benützung eines privaten Verkehrsmittels (§ 5);
- b. je Hauptmahlzeit bei auswärtiger Verpflegung (§ 6);
- c. für Zwischenverpflegungskosten (§ 7).

§ 9. Beiträge des Arbeitgebers an die ausserordentlichen Gewinnungskosten sind im Lohnausweis aufzuführen und vom Arbeitnehmer in der Steuererklärung anzugeben. Dem Arbeitnehmer stehen anderseits die Abzüge im Sinne dieser Verordnung zu. e. Beiträge des Arbeitgebers

§ 10. Die Abzüge für ausserordentliche Gewinnungskosten stehen auch der hauptberuflich unselbständig erwerbstätigen Ehefrau zu, sofern die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. 3. Ausserordentliche Gewinnungskosten der Ehefrau

§ 11. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Veranlagungsperiode 1965/66.

Bern, den 17. November 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

20.
November
1964

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes
und Dekretes
über die Krankenversicherung**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 23 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung und § 4 des dazugehörenden Dekretes vom 16. September 1964, beschliesst:

1. Das Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung sowie das Dekret vom 16. September 1964 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung treten auf 1. Januar 1965 in Kraft.

2. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vollziehungsverordnung gilt weiterhin sinngemäss die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, den 20. November 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

**Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz vom 13. März 1964
betreffend die Änderung des Ersten Titels
des Bundesgesetzes
über die Kranken- und Unfallversicherung**

24.
November
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Abschnitt VI Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) und den Bundesratsbeschluss vom 17. November 1964 über den Vollzug der Übergangsbestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes,

auf den Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I. Organisatorische Vorschriften

§ 1. Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Fällen: Regierungsrat

- a) Bezeichnung der Heilanstalten mit allgemeiner Abteilung, die als öffentliche gelten (Art. 19^{bis} Abs. 4 KUVG);
- b) Genehmigung der Verträge zwischen Kassen und Ärzten, Apothekern, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien und Heilanstalten (Art. 22 Abs. 3 und Art. 22^{quater} Abs. 5 KUVG);
- c) Erlass der Rahmentarife für die beim Wegfall der Verträge anwendbaren ärztlichen Taxen (Art. 22^{bis} Abs. 1–3 KUVG);
- d) Befristete Massnahmen im vertragslosen Zustand zur Sicherstellung der Behandlung der wirtschaftlich schwächeren Versicherten, sofern deren Behandlung nicht gewährleistet ist, sowie Erlass eines Rückerstattungstarifs für die übrigen Versicherten (Art. 22^{ter} Abs. 1 und 2 KUVG);

24.
November
1964

e) Erlass der Tarife für die Vergütung der Apotheker, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen und Heilanstalten im vertragslosen Zustand (Art. 22^{quater} Abs. 1–4 KUVG);

f) Festsetzung der Tarife für die Vergütungen der Ärzte und Apotheker in der obligatorischen Unfallversicherung und Genehmigung der Verträge der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit Ärzten und Apothekern (Art. 73^{bis} KUVG).

Gesundheits-
direktion

§ 2. ¹ Die Direktion des Gesundheitswesens nimmt die Erklärungen der Ärzte entgegen, die im vertragslosen Zustand jede Behandlung im Rahmen des Bundesgesetzes ablehnen (Art. 22^{bis} Abs. 5 KUVG).

² Ihr kommt ferner, soweit erforderlich in Verbindung mit der Direktion der Volkswirtschaft, die Vorbereitung der in dieser Verordnung genannten Geschäfte des Regierungsrates zu.

II. Gruppeneinteilung

Festsetzung der
Einkommens-
und Vermögens-
grenzen

§ 3. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Versicherten in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen werden in einem besondern Beschluss des Regierungsrates festgesetzt (Art. 22 Abs. 2 KUVG).

Meldung der
Steuerbehörden

§ 4. Die Steuerbehörden machen den Kassen und den Ärzten sowie deren Verbänden kostenlos auf amtlichem Formular die für die Einteilung der Versicherten in die verschiedenen Gruppen erforderlichen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Art. 22 Abs. 4, Art. 22^{ter} Abs. 1 KUVG).

III. Rechtspflege

A. Versiche-
rungsgericht
für Kassen-
streitigkeiten

§ 5. ¹ Als kantonales Gericht zur Beurteilung von Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Versicherten oder Dritten im Sinne von Art. 30^{bis} des Bundesgesetzes wird das Verwaltungsgericht bezeichnet.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege für Streitigkeiten aus der Sozialversicherung (Art. 31 Abs. 2 VRP).

§ 6. ¹ Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Kassen einerseits und Ärzten, Apothekern, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten andererseits wird ein für das ganze Kantonsgebiet zuständiges Schiedsgericht eingesetzt (Art. 25 KUVG).

B. Schiedsgericht

a) Organisation, Wahl

² Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann, einem Obmannstellvertreter, je zwei Vertretern der Parteien und der entsprechenden Anzahl Ersatzmitglieder.

³ Wahlbehörde ist der Regierungsrat, der auch das Sekretariat bestimmt.

⁴ Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist jeder im Kanton Bern wohnhafte Schweizerbürger, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist; Frauen sind wählbar. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche Richter sein, wovon der eine deutscher, der andere französischer Muttersprache.

⁵ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Regierungstatthalter ihres Wohnsitzes beeidigt.

⁶ Das Schiedsgericht tagt in der Besetzung von drei Mitgliedern. In Streitfällen über den Beitritt zu einem Vertrag oder über den Ausschluss nach Art. 24 des Bundesgesetzes urteilt es in der Besetzung von fünf Mitgliedern, desgleichen auf Anordnung des Obmannes in andern Fällen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Kein Mitglied darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

§ 7. ¹ Sofern bereits eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat, wird das Verfahren durch Klage anhängig gemacht. In den andern Fällen ist ein schriftliches Ladungsgesuch einzureichen; hierauf führt der Obmann unter Beizug je eines Parteivertreters ein Vermittlungsverfahren durch. Verläuft dieses erfolglos, so setzt der Obmann eine angemessene Frist zur Klage an.

b) Verfahren

² Im übrigen machen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegengesetzes über Ausschlussgründe und das schriftliche Verfahren Regel. Das Schiedsgericht führt in Streitigkeiten über den Ausschluss nach Art. 24 des Bundesgesetzes eine mündliche Schlussverhandlung durch; es kann eine solche auch in den übrigen Streitfällen anordnen.

24. November 1964 ³ Die Mitwirkung in einer vertraglich eingesetzten Schlichtungsinstanz bildet keinen Ausschliessungsgrund.

c) Entschädigung § 8. Die Entschädigung des Obmannes, der Mitglieder und des Sekretärs bestimmt sich nach den für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts geltenden Vorschriften.

d) Gebühren § 9. Die Spruchgebühr beträgt Fr. 20.— bis Fr. 500.—.

Streitigkeiten zwischen SUVA und Ärzten, Apothekern usw. § 10. ¹ Das Schiedsgericht beurteilt auch Streitigkeiten, an denen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt als Partei beteiligt ist (Art. 73 Abs. 1 KUVG).

² Wählbar als deren Parteivertreter sind, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, auch Mitglieder der Organe oder Beamte der Anstalt; diese müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind. Bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern erfolgt die Beeidigung durch den Regierungstatthalter des Amtsbezirkes Bern.

Inkrafttreten § 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnungen vom 14. Juli 1914 betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern sowie vom 11. März 1916 betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten oder Apothekern aufgehoben.

Bern, den 24. November 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am: 4. Januar 1965.

Verordnung
über die Ausnahmen von der Steuerpflicht
(Art. 23 Ziffern 4–7 und Ziffer 9 StG)

1.
Dezember
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom
28. Juni 1964,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Ausnahmen von der Steuerpflicht

§ 1. ¹ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen entrichten, soweit sie steuerpflichtig sind, die Einkommen- und Vermögensteuer (Art. 25 bis 61 StG). Nicht Einkommen der Burgergemeinde ist der Naturalertrag des von den Burgern selbst landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums. Dagegen gehören die für eine solche Nutzung von den Burgern erhobenen Taxen und Pachtzinsen zu den steuerbaren Einnahmen.

Burger-
gemeinden
(Art. 23 Ziff 4
StG)

² Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind von der Steuer befreit für das Einkommen und Vermögen,

- a. das durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschaftspflege gewidmet ist;
- b. das durch Gesetz oder Gemeindereglement der Armenpflege gewidmet ist, d.h. für die dauernde oder vorübergehende Unterstützung Bedürftiger sowie zur Bekämpfung der Ursachen der Armut verwendet wird;
- c. burgerlicher Stipendienfonds, soweit diese der Unterstützung Bedürftiger dienen;

1. d. das in irgendeiner andern Form dazu dient, öffentliche Aufgaben
Dezember von Staat oder Gemeinden zu erfüllen.
1964

³ Einkommen und Vermögen sind nur soweit von der Steuer befreit, als sie in dem Zeitraum, für den die Steuerbefreiung beansprucht wird, zur Erfüllung des betreffenden Zweckes jederzeit bereitstehen und auch ohne weiteres verwendet werden, wenn die Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen gegeben sind.

⁴ Alle auf Ausscheidungsverträgen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden beruhenden Leistungen an Einwohnergemeinden oder Dritte stellen abziehbare Ausgaben dar. Diese obligatorischen Zuwendungen geben gleichzeitig Anspruch auf einen verhältnismässigen Abzug vom Reinvermögen. Zur Berechnung des Abzuges werden diese steuerfreien Aufwendungen mit soviel Prozenten kapitalisiert, als der Betrag des steuerpflichtigen Einkommens zuzüglich der steuerfreien Aufwendungen Prozente des Reinvermögens ausmacht. Der Kapitalisationssatz beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Prozente. Er wird auf eine Dezimale, ohne Berücksichtigung der zweiten, berechnet.

⁵ Die aus dem allgemeinen, grundsätzlich steuerbaren Burgervermögen erbrachten Leistungen an den Staat, an Gemeinden (Art. 192 StG) oder Gemeindeverbände sowie an Institutionen, die durch den Staat oder die Gemeinden in erheblichem Masse unterstützt werden, können von den steuerbaren Einnahmen abgezogen werden. Sie berechnen aber nicht zu einem Vermögensabzug im Sinne von Absatz 4.

Landeskirchen
und
Kirchgemeinden
(Art. 23
Ziff. 5 StG)

§ 2. ¹ Die anerkannten Landeskirchen (Art. 84 Abs. 1 Staatsverfassung) und die Kirchgemeinden (Art. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens) sind von der Steuer befreit für das Einkommen und Vermögen, das der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dient (Art. 3 und 17 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens). § 1 Absatz 3 ist anwendbar.

² Für alles übrige Einkommen und Vermögen zahlen sie die Einkommen- und Vermögensteuer.

Öffentliche
Personal-
fürsorgekassen
(Art. 23
Ziff. 6 StG)

§ 3. Nicht steuerpflichtig sind die zugunsten ihres Personals errichteten Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten (z. B. der Kantonalbank, der Hypothekarkasse und der Brandversicherungsanstalt),

der Gemeinden (Art.192 StG), der Burgergemeinden und der Gemeindeverbände. Eine eigene Rechtspersönlichkeit dieser Kassen ist nicht nötig.

1.
Dezember
1964

§ 4. ¹ Nicht steuerpflichtig sind Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn- und Verdienstauegleichskassen, Arbeitslosen-kassen, Familienausgleichskassen und Viehversicherungskassen, sofern sie auf gesetzmässigen eidgenössischen oder kantonalen Erlassen be-ruhen.

Öffentlichrecht-
liche Versiche-
rungskassen
(Art.23
Ziff.7 StG)

² Krankenkassen sind befreit, wenn sie nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung anerkannt sind.

§ 5. ¹ Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Körperschaften und Anstalten (Vereine, Stiftungen usw.) mit Sitz im Kanton Bern sind von der Steuer befreit für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar dazu dient, in gemein-nütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.

Öffentlichrecht-
liche und privat-
rechtliche Kör-
perschaften und
Anstalten
(Art.23
Ziff.9 StG)

² Ausserkantonale Körperschaften und Anstalten mit gleichen Zwecken können nur dann auf eine Steuerbefreiung Anspruch erheben, wenn mit dem Kanton des Sitzes eine Gegenrechtsvereinbarung be-steht oder wenn sich die Tätigkeit der Körperschaft ebenfalls auf das Gebiet des Kantons Bern erstreckt.

³ Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuergesetzes ist nur gegeben, wenn die Leistungen solcher Körperschaften der Allgemeinheit zugute kommen und uneigennützig, d.h. unter völliger Ausschaltung der per-sönlichen Interessen der Beteiligten, das Wohl dritter Personen för-dern.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet im Einzelfalle die Körperschaften und Anstalten, welche die Landeskirchen in der Erfüllung ihrer gesetz-lichen Aufgaben unterstützen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6. Steuerbefreite Körperschaften und Anstalten haben der kan-tonalen Steuerverwaltung von jeder Statutenänderung Kenntnis zu geben. Die Steuerverwaltung ist jederzeit befugt, durch Kontrolle der

1. Rechnungen, Jahresberichte usw. zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerfreiheit weiterhin gegeben sind.
- Dezember
1964

§ 7. Die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftsteuer sind, vorbehältlich Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 216 lit. b StG, von der Steuerbefreiung ausgenommen.

III. Schlussbestimmung

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfreiheit von Zuwendungen an Fürsorgeeinrichtungen, soweit diese in Ausführung von Artikel 23 Ziffern 4–7 und 9 erlassen wurde.

Bern, den 1. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
über die Berücksichtigung von Krankheitskosten
im Steuererlassverfahren

1.
Dezember
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 160 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Krankheitskosten sind im Erlassverfahren nach Art. 160 ff StG zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige im Kanton Bern Wohnsitz hat und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2. Als Krankheitskosten im Sinne dieser Verordnung gelten die Auslagen für Arzt und Arznei, für ärztlich verordnete Spital- oder Kuraufenthalte und Heilbehandlungen sowie für Pflege des Kranken und andere durch Krankheit bedingte Mehrauslagen. Zahnarztkosten werden nur soweit berücksichtigt, als sie nicht auf Luxusarbeiten entfallen.

§ 3. Im Erlassverfahren können nur durch Krankheit bedingte Mehrauslagen berücksichtigt werden, die den Gesuchsteller oder von ihm unterhaltene Personen betreffen und die vom Gesuchsteller, nach Abzug von Versicherungsleistungen usw., selber zu tragen sind. Überdurchschnittlich hohe Kosten (z.B. Spitalauslagen, die auf aussergewöhnlichen Komfort zurückzuführen sind) werden für die Berücksichtigung im Erlassverfahren angemessen gekürzt.

§ 4. Krankheitskosten im Sinne von § 2 und 3 sind im Erlassverfahren zu berücksichtigen, wenn sie zum Einkommen und Vermögen

- Dezember 1964 1. des Gesuchstellers in einem Missverhältnis stehen. Ein Missverhältnis ist gegeben, wenn die in einem Jahr entstandenen Krankheitskosten die vom Gesuchsteller für das gleiche Jahr geschuldete Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen übersteigen. Dieser Steuerbetrag ist entsprechend zu erhöhen, wenn der Gesuchsteller über Einkommen verfügt, das ganz oder teilweise von der Steuer ausgenommen ist (z.B. Renten der Militärversicherung, Pensionen aus Dienstverhältnis, Leibrenten, Alimente).

§ 5. ¹ Für den Steuererlass ist der Teil der Krankheitskosten massgebend, welcher den in § 4 umschriebenen Staatssteuerbetrag übersteigt.

² Es ist ungefähr der Einkommensteuerbetrag zu erlassen, der in einem Jahr weniger zu zahlen wäre, wenn die Veranlagung für Einkommen um den anzurechnenden Betrag der Krankheitskosten reduziert würde.

³ Der nach Abs. 2 zu erlassende Betrag ist zu erhöhen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers beeinträchtigende Verhältnisse gegeben sind, wie bescheidenes Einkommen, aussergewöhnliche Familienlasten sowie durch Krankheit oder Unfall bedingter Einkommensausfall. Der zu erlassende Betrag ist zu kürzen oder ein Erlass ist überhaupt nicht zu gewähren, wenn die Krankheitskosten bei den gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen für den Gesuchsteller keine unverhältnismässig schwere Belastung darstellen oder wenn der Gesuchsteller über ganz oder teilweise von der Steuer befreite Einkommen verfügt.

§ 6. Der Gesuchsteller hat die Krankheitskosten nachzuweisen. Abrechnungen über Bezüge aus Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen, Invaliden- oder Unfallversicherung usw. sind dem Erlassgesuch beizulegen.

§ 7. Gesuchsteller, die ihre Pflichten im Steuerveranlagungsverfahren nicht erfüllt haben (z.B. Nichteinreichen der Steuererklärung, von Buchhaltungsunterlagen, Einkommensausweisen usw.), haben keinen oder nur einen verminderten Anspruch auf Steuererlass. Den gleichen Folgen setzt sich der Gesuchsteller aus, der im Erlassverfahren verlangte Belege oder Bescheinigungen nicht beibringt.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten ebenfalls für den Erlass der Gemeindesteuern. Im einzelnen Erlassfall hat die Gemeinde mindestens den Gemeindesteuerbetrag zu erlassen, der nach ihrer Steueranlage dem durch Berücksichtigung von Krankheitskosten erlassenen Staatssteuerbetrag entspricht.

1.
Dezember
1964

§ 9. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Sie findet nicht Anwendung auf Erlassfälle, welche Steuerjahre vor 1965 betreffen.

Bern, den 1. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

1.
Dezember
1964

Verordnung über die Fürsorgeeinrichtungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 2 sowie Art. 34 lit. f und i des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Steuerbefreite
Fürsorge-
einrichtungen

§ 1. ¹ Von der Einkommen-, Vermögen- und Kapitalgewinnsteuer sind befreit:

- a. Privatrechtliche Fürsorgeeinrichtungen von Betrieben und von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder, die in Form von Stiftungen (Art. 80 ff ZGB) errichtet sind, sofern ihre Einkünfte und ihr Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich Fürsorgezwecken im Sinne der nachfolgenden Vorschriften dienen;
- b. Fürsorgekassen der konzessionierten Transportanstalten, die nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften errichtet und geführt sind (Art. 80–87 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 und Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1958 über die Personalhilfskassen der konzessionierten Transportunternehmen).

² Die Befreiung gilt nicht für die Grundstückgewinn- und die Liegenschaftsteuer (Art. 23 Abs. 4 StG).

I. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

1.
Dezember
1964

1. Personalfürsorgestiftungen

§ 2. Die Stiftung muss ihren Sitz im Kanton Bern haben, und ihre Leistungen müssen Arbeitnehmern bernischer Unternehmen zukommen. § 17 bleibt vorbehalten.

Sitz und
Wirkungsbereich

§ 3.¹ Anerkannter Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Unterstützungen oder Beiträgen:

Stiftungszweck

- a. an den Arbeitnehmer im Falle von Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität, Militärdienst oder Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers selbst;
- b. an den Arbeitnehmer im Falle von Krankheit, Unfall oder Invalidität seines Ehegatten, seiner minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kinder oder anderer Personen, für deren Unterhalt er sorgt;
- c. im Falle des Todes des Arbeitnehmers an den überlebenden Ehegatten sowie an Nachkommen oder andere Personen, für deren Unterhalt er zu seinen Lebzeiten aufgekommen ist. In der Stiftungsurkunde darf bestimmt werden, dass beim Fehlen solcher Begünstigten das aus den eigenen Beiträgen des Verstorbenen geäußerte Kapital (ohne Zins) oder der entsprechende Gegenwert ganz oder teilweise an seine Nachkommen, Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder fallen soll;
- d. an den Arbeitnehmer für die Schulung oder berufliche Ausbildung seiner Kinder;
- e. für den Unterhalt und Betrieb von Wohlfahrtshäusern oder ähnlichen Einrichtungen zugunsten des Personals (z.B. Kindergärten, Lehrlingsheime, Duschen und Bäder). Die Stiftung kann solche Einrichtungen auch selbst erwerben oder erstellen.

² Nicht Gegenstand der steuerlich begünstigten Personalfürsorge können sein z.B. der Bau und Unterhalt von Sportanlagen, die Ermöglichung verbilligter Feriengelegenheiten, die verbilligte Abgabe von Waren und dergleichen.

Fürsorge-
tätigkeit

§ 4. ¹ Der Zweck der Stiftung kann durch eigene Fürsorgetätigkeit oder durch Abschluss von Versicherungsverträgen (Kollektiv- oder Einzelversicherungen) erreicht werden.

² Bei Abschluss von Versicherungen muss die Stiftung sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte sein.

Stiftungs-
urkunde

§ 5. Die Stiftungsurkunde hat mindestens folgende Vorschriften zu enthalten:

- a. der Stiftungszweck im Rahmen von § 3 und die Rechte der Begünstigten müssen genau umschrieben sein;
- b. die begünstigten Arbeitnehmer müssen im Stiftungsrat vertreten sein, auch wenn sie keine Beiträge leisten;
- c. das Stiftungsvermögen muss unwiderruflich Fürsorgezwecken gewidmet sein, und zwar auch im Falle der Auflösung der Stiftung;
- d. die Verpflichtung, dass die Stiftung ihre Tätigkeit sofort nach Errichtung aufnimmt;
- e. das Stiftungsvermögen darf weder ganz noch teilweise in einer Forderung an die Stifterfirma bestehen, es sei denn, sie sei im Rahmen des amtlichen Wertes grundpfändlich sichergestellt. In diesem Falle ist die Forderung mindestens zum geltenden Satz für I. Hypotheken zu verzinsen.

Gemeinsame
Fürsorgestif-
tungen mehrerer
Unternehmen

§ 6. Gemeinsame Fürsorgestiftungen für das Personal verschiedener Unternehmen sind nach § 1 steuerfrei, sofern innerhalb der Stiftung eine klare rechnungsmässige Abgrenzung der Fürsorgetätigkeit für die einzelnen Unternehmen besteht. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn wenigstens für jedes beteiligte Unternehmen ein besonderes Konto geführt wird, dem nur die Zuwendungen des betreffenden Unternehmens und seiner Arbeitnehmer gutgeschrieben und ausschliesslich die Zuwendungen an das Personal des gleichen Unternehmens belastet werden. Der Grundsatz der getrennten Rechnungsführung ist in die Stiftungsurkunde aufzunehmen.

Mehrere Stif-
tungen eines
Unternehmens

§ 7. Ein Unternehmen darf mehrere Fürsorgestiftungen errichten, sofern beachtenswerte organisatorische oder aus der Fürsorgetätigkeit hervorgehende Gründe dies als zweckmässig erscheinen lassen (z. B. ge-

trennte Stiftungen für männliches und weibliches Personal, für Arbeiter und Angestellte, für allgemeine Wohlfahrtszwecke, für Versicherungszwecke usw.).

1.
Dezember
1964

§ 8. Der Arbeitgeber kann der Fürsorgestiftung angehören, die er für das Personal seines Betriebes errichtet hat, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Arbeitgeber
als Angehörige
der Stiftung

- a. die Pflichten, Rechte und Ansprüche aller Begünstigten müssen reglementarisch festgesetzt sein. Das Bestehen einer Unterstützungskasse als Ergänzung hindert die Beteiligung des Arbeitgebers nicht, doch dürfen ihm daraus in keinem Falle irgendwelche Leistungen zukommen;
- b. der Arbeitgeber darf grundsätzlich und in zeitlicher Hinsicht nicht anders versichert werden als sein Personal. Zahlt dieses eigene Beiträge an die Versicherung, so hat er seinen entsprechenden Prämienanteil aus privaten Mitteln zu leisten;
- c. die reglementarischen Ansprüche des Arbeitgebers dürfen das Doppelte der Ansprüche des am besten entlöhnten Arbeitnehmers nicht übersteigen. Sie dürfen höchstens betragen:
 - aa. im Falle von Kapitalauszahlungen 200 000 Franken, sofern im Zeitpunkt des Beitritts zur Fürsorgeeinrichtung die reglementarische Versicherungsdauer mindestens 20 Jahre beträgt. Bei kürzerer Versicherungsdauer vermindert sich der Höchstbetrag um 10 000 Franken für jedes fehlende Jahr;
 - bb. im Falle der Rentenauszahlung 15 000 Franken jährliche Rente, sofern im Zeitpunkt des Beitritts zur Fürsorgeeinrichtung die reglementarische Versicherungsdauer mindestens 20 Jahre beträgt. Bei kürzerer Versicherungsdauer vermindert sich der Höchstbetrag um 750 Franken für jedes fehlende Jahr.
- d. Der Kreis der Anspruchsberechtigten im Todesfalle richtet sich nach den Vorschriften von § 3 Abs. 1 lit. c. Als eigene Beiträge gelten nur die aus privaten Mitteln erbrachten (lit. b).

2. Fürsorgeeinrichtungen von beruflichen Vereinigungen

Voraussetzungen

§ 9. Fürsorgeeinrichtungen von beruflichen Vereinigungen für ihre Mitglieder sind steuerfrei im Sinne von § 1, wenn die in den §§ 2–8 umschriebenen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind.

II. Steuerfreiheit von Zuwendungen nach Art. 34 lit. f StG

Abzug vom
Roheinkommen:
Voraussetzungen

§ 10. Einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen, die von Arbeitgebern aus dem Geschäftsergebnis der Bemessungsperiode (Art. 41 StG) an Fürsorgeeinrichtungen zugunsten ihres Personals ausgerichtet werden, können vom Roheinkommen abgezogen werden, sofern der Fürsorgeeinrichtung auf Grund der Bestimmungen von §§ 2–8 die Steuerfreiheit zuerkannt worden ist und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Höhe des
Abzugs

§ 11.¹ Die erste Zuwendung bei Errichtung der Stiftung ist unbeschränkt steuerfrei. Weitere Zuwendungen sind steuerfrei, soweit sie 15 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme der Arbeitnehmer, denen die Fürsorgeeinrichtung gewidmet ist, für die entsprechende Bemessungsperiode nicht übersteigen. Hat die Firma mehrere Stiftungen errichtet, so darf die Gesamtsumme der Zuwendungen an alle Fürsorgeeinrichtungen den Rahmen von 15 Prozent nicht übersteigen.

² Gehört der Arbeitgeber der Stiftung als Begünstigter an, so erhöht sich die Lohnsumme im Sinne von Absatz 1 um das Doppelte des Betrages, der dem höchstbezahlten Arbeitnehmer als Lohn ausgerichtet wird.

Berechnung
des Abzugs

§ 12. Für die Berechnung der zulässigen Höhe der Zuwendung sind die Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen, zu denen sich der Arbeitgeber in Verträgen oder Reglementen verpflichtet hat, sowie freiwillige Zuweisungen zusammenzurechnen.

Zusätzliche
Zuweisung

§ 13. Die kantonale Steuerverwaltung kann Zuwendungen, die 15 Prozent der Lohnsumme übersteigen, als abziehbar anerkennen, wenn darin eine einmalige zusätzliche Zuweisung enthalten ist, die dazu dient, die reglementarischen Ansprüche der Begünstigten zu verbessern oder versicherungstechnische Defizite zu decken.

§ 14. Der steuerfreie Abzug der Zuwendungen der beiden Bemessungsjahre ist nur zulässig, wenn die Stiftung zu Beginn der Veranlagungsperiode errichtet und im Handelsregister eingetragen ist.

Zeitliche
Voraussetzung

§ 15. Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz ausserhalb des Kantons sind nach den §§ 10–14 abziehbar, wenn die Stiftung hinsichtlich Zweck und Sicherung der Mittel gegen Zweckentfremdung den Vorschriften in den §§ 2–8 entspricht und ihre Leistungen auch Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Kanton Bern zugute kommen.

Zuwendungen
an ausser-
kantonale
Stiftungen

III. Abziehbarkeit der Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen nach § 34 lit. i StG

§ 16. ¹ Der Steuerpflichtige darf die in der Bemessungsperiode geleisteten Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 23 Ziff. 6, 7 und 8 StG für Alter, Invalidität und Hinterbliebene vom Roheinkommen abziehen, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch begründen.

Voraussetzungen

² Anwartschaftlichkeit ist gegeben, wenn der Kreis der begünstigten Personen sowie die Leistungen an diese im Sinne von § 3 Abs. 1 beschränkt sind.

Anwartschaft-
lichkeit

IV. Ausserkantonale Fürsorgeeinrichtungen

§ 17. ¹ Fürsorgestiftungen mit Sitz ausserhalb des Kantons sind für bernischen Liegenschaftsbesitz steuerfrei, sofern ihre Zweckbestimmung und Organisation im wesentlichen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und eine Gegenrechtsvereinbarung besteht oder die Stifterfirma im Kanton Bern eine Betriebsstätte unterhält oder die Stiftung in nennenswertem Umfang auch bernischen Arbeitnehmern dient.

Steuer-
vergünstigung

² In gleicher Weise werden ausserkantonale Fürsorgeeinrichtungen in Form von Genossenschaften behandelt, sofern sie sonst im wesentlichen den bernischen Erfordernissen für die Steuerbefreiung entsprechen und alle Gewähr geboten ist, dass eine spätere Zweckentfremdung der Mittel ausgeschlossen ist.

V. Verfahrensvorschriften

Zeitliche
Voraussetzungen

§ 18. Für die Gewährung der Steuerfreiheit sind in der Regel die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn einer Veranlagungsperiode oder zu Beginn der Steuerpflicht massgebend.

Befreiungs-
gesuch

§ 19. Gesuche um Gewährung der Steuerfreiheit sind, versehen mit einem notariell beglaubigten Exemplar der Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen, der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Steuerver-
günstigung für
Genossenschaf-
ten

§ 20. Fürsorgekassen- und -einrichtungen von Arbeitgebern zugunsten ihres Personals in Form einer Genossenschaft und Zuwendungen an diese sind steuerfrei, wenn die Genossenschaft bereits vor dem 1. Januar 1945 bestand und ihr nach den bisherigen Vorschriften Steuerfreiheit gewährt worden ist.

Rechnungs-
ablage

§ 21. ¹ Die von der Steuer befreiten Fürsorgeeinrichtungen haben spätestens innert drei Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres der Kantonalen Steuerverwaltung eine Zusammenstellung der Betriebsrechnung einzureichen, aus der die wichtigsten Gruppen von Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Es ist eine Schlussbilanz beizufügen, aus der die Zusammensetzung der Aktiven und Passiven hervorgeht.

Nachweis der
Leistungen

² Die Steuerverwaltung ist berechtigt, eine Liste sämtlicher oder bestimmter von der Stiftung erbrachten Leistungen zu verlangen.

Änderung der
Stiftungs-
vorschriften

§ 22. Jede Änderung der Stiftungsurkunde, der Statuten oder Reglemente ist der Kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

Wegfall der
Steuerfreiheit

§ 23. Die Steuerfreiheit fällt dahin, wenn die Stiftung den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr entspricht oder ihnen zuwiderhandelt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vorbehalt
bisherigen
Rechts

§ 24. Stiftungen, die gestützt auf die bisherigen Vorschriften steuerbefreit waren, bleiben weiterhin steuerfrei. Für Änderungen der

Stiftungsurkunde, Statuten und Reglemente gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

1.
Dezember
1964

§ 25. Besteht bei bereits steuerbefreiten Stiftungen das Vermögen ganz oder teilweise in einer Forderung an die Stifterfirma, so muss sie vom 1. Januar 1965 an bis spätestens zum 31. Dezember 1974 getilgt oder im Sinne von § 5 lit. e sichergestellt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Verzinsung der Forderung.

Ausscheidung
des Stiftungs-
vermögens

§ 26. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben die Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfreiheit der Zuwendungen an Fürsorgeeinrichtungen, mit den Ergänzungen vom 7. März 1950 und 30. August 1957, sowie der Regierungsratsbeschluss vom 14. April 1950/20. Juli 1951 betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Lebensversicherungen, die von bernischen Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer abgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Bern, den 1. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

1.
Dezember
1964

Tarif vom 10. April 1962 für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

§ 1. Abschnitt A, Ziffern 1a und b, 2, 4a und b wird wie folgt abgeändert:

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. a) | Erste Konsultation (Untersuchung, Beratung und Behandlung) | Fr.
8.— |
| b) | Zuschlag des Spezialarztes FMH für besondere oder zeitraubende Untersuchungen anlässlich der ersten Konsultation. | 6.50 |
| 2. | Weitere Konsultationen (Untersuchung, Beratung und Behandlung) | 6.20 |
| 4. | Besuch auf 1 km Distanz (Untersuchung, Beratung und Behandlung): | |
| a) | Für den ersten Besuch, wenn die Behandlung mit einem Besuch beginnt | 10.— |
| b) | Für jeden weiteren Besuch. | 8.20 |

Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammen wohnender Glieder derselben Familie dürfen nur eine einmalige Besuchstaxe und eine einmalige Wegentschädigung berechnet werden. Für die übrigen Familienglieder ist die Konsultationstaxe zu berechnen.

§ 2, Abschnitt C litera k wird wie folgt abgeändert:

1.
Dezember
1964

- k) Ausschliesslich als Röntgenologen tätige Ärzte haben Anspruch auf eine zusätzliche Befundtaxe von Fr. 8 für den ersten Befund und von je Fr. 6 für weitere Befunde im gleichen Fall. Dagegen dürfen sie keine Konsultationstaxe berechnen. Wenn im gleichen Bericht zwei verschiedene Organkomplexe befundet werden, so erhöht sich die Befundtaxe um 50%.

Von den andern Ärzten kann in Abständen von mindestens 28 Tagen die Konsultationstaxe am gleichen Tag neben den Taxen für röntgen-diagnostische Bemühungen (Durchleuchtung, Aufnahme) berechnet werden. Die Berechnung der Position 10 des § 1 hievor für besondere diagnostische oder therapeutische Bemühungen bleibt vorbehalten.

Diese Abänderung tritt rückwirkend auf 1. November 1964 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

6.
Dezember
1964

Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni
1893, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Öffentliche
Feiertage

Art. 1. Öffentliche Feiertage sind

- a) die Sonntage;
- b) die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage;
- c) der Neujahrstag, der Ostermontag, der Pfingstmontag und in Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung der 2. Januar.

Hohe Festtage

Art. 2. Als hohe Festtage gelten Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten sowie

- a) in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: der Karfreitag;
- b) in den Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Grundsatz der
Sonntagsruhe

Art. 3. ¹ An den öffentlichen Feiertagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört.

² Insbesondere sind verboten:

- a) der Hausierhandel und der Verkauf durch Wanderlager;
- b) das Vorführen und Aufführen von Vieh auf öffentlichen Strassen, Wegen und Marktplätzen zu Handelszwecken.

³ Arbeiten in Feld, Wald, Garten und Haus sind am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Januar, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, gestattet.

6.
Dezember
1964

⁴ Das Gastwirtschafts- und das Lichtspielgewerbe sind den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons unterstellt.

Art. 4. ¹ An den hohen Festtagen sind gänzlich verboten: Schiess- und Feuerwehrrübungen, Übungen des Vorunterrichtes, Schützen-, Turn-, Gesangs- und andere Feste, das öffentliche Musizieren sowie alle sportlichen und lärmenden Veranstaltungen, öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art.

Besondere
Vorschriften

² An den übrigen öffentlichen Feiertagen sind sie während des Vormittagsgottesdienstes einzustellen, sofern sie diesen stören.

³ Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt.

Art. 5. Die Ortspolizeibehörde kann aus triftigen Gründen Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 bewilligen. Dies gilt namentlich für Turmmusik, Gesang, ernste Musik und traditionelle Anlässe.

Ausnahme-
bewilligungen

Art. 6. ¹ Öffentliche Spiele um Geld oder Geldeswert sowie das Kegelschieben sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen öffentlichen Feiertagen bis 11 Uhr verboten.

Öffentliche
Spiele und
Kegelschieben

² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1869 über das Spielen bleiben vorbehalten.

Art. 7. ¹ Die Einwohnergemeinden haben Reglemente über die Durchführung der Sonntagsruhe unter Berücksichtigung des Grundsatzes und im Rahmen der Artikel 3 bis 5 aufzustellen. Sie können insbesondere folgende Verrichtungen und die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen ganz oder teilweise zulässig erklären oder von einer Bewilligung abhängig machen:

Sonder-
vorschriften
Reglemente der
Gemeinden

- a) die im Haushalt sowie für die Pflege und Wartung von Tieren und Pflanzen notwendigen Arbeiten;
- b) das Einbringen von Dürrfutter, Getreide oder sonstigen Bodenerzeugnissen, sofern sie der Gefahr der Verderbnis oder Entwertung ausgesetzt sind;

6.
Dezember
1964

- c) den Betrieb von Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters und die Verrichtungen, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht, der sozialen Fürsorge, der Krankenpflege mit Einschluss der Heimpflege oder der öffentlichen Hygiene dienen;
- d) die Ausübung des Transportgewerbes, das Vermieten von Motorfahrzeugen und andern Fahrzeugen, den Betrieb von Garagen und Tankstellen für Motorfahrzeuge;
- e) den Verkauf von Zeitungen, Ansichtspostkarten, Reiseliteratur und Waren für die Bedürfnisse der Reisenden in den Kiosken und Bahnhöfen und den Verkauf bestimmter Waren auf den Strassen sowie Verrichtungen und Verkäufe an Ausstellungen;
- f) einzelne Arbeiten, die nötig sind, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen, der unerwarteten Verderbnis von Stoffen oder Waren vorzubeugen oder einen Notstand zu beheben, der durch Naturereignisse oder Unfälle eingetreten ist. Werden bei Notstandsarbeiten mehrere Gemeinden betroffen, so ist die Bewilligung des Regierungsstatthalters einzuholen. Für die Bewilligung von Sonntagsarbeit auf Kantonsstrassen ist die Kantonale Baudirektion zuständig.

² Die Reglemente können im gleichen Rahmen auch Vorschriften über das Offenhalten von Ladengeschäften an öffentlichen Feiertagen mit Einschluss von Käsereien, Blumengeschäften, Bäckereien und Milchhandlungen enthalten.

³ In Fremdenkurorten sind besondere, während der Saisonzeiten geltende Vorschriften zu erlassen, welche die Arbeit an öffentlichen Feiertagen in Betrieben ordnen, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs dienen; sie sind in einem besonderen Abschnitt zusammenzustellen. Der Regierungsrat prüft die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

⁴ Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ersatz-
verordnung

Art. 8. Für diejenigen Gemeinden, die kein eigenes Reglement erlassen oder die ihr Reglement nicht innert Jahresfrist seit dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes angepasst haben, stellt der Regierungsrat durch Verordnung die nötigen Vorschriften auf, die so lange gelten, bis das von der Gemeinde vorzulegende Reglement genehmigt ist.

6.
Dezember
1964

Art. 9. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde auf Grund dieses Gesetzes, des Gemeindereglementes oder der Ersatzverordnung des Regierungsrates kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen und des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Beschwerdeweg

Art. 10. ¹ Jede Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt ist, insbesondere jede vorübergehende, dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit, bedarf einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Vorübergehende Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und die Arbeitnehmer ihr Einverständnis erklärt haben. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

Kompetenz
der kantonalen
Behörde

² Das Gesuch ist vom Arbeitgeber zu stellen und von der Ortspolizeibehörde oder der im Gemeindereglement zuständig erklärten Gemeindebehörde zu begutachten.

Art. 11. Die Gesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Vorbehalt der
Bundes-
gesetzgebung

Art. 12. Ersatzruhe und Entlöhnung der Arbeitnehmer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie nach den einschlägigen Normalarbeitsverträgen, Gesamtarbeitsverträgen und Anstellungsverträgen.

Ersatzruhe und
Entlöhnung der
Arbeitnehmer

Art. 13. ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des von der Gemeinde erlassenen Reglementes oder der Ersatzordnung des Regierungsrates und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

Strafen

² Für die unzulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber strafbar.

Inkrafttreten

Art. 14. ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er wird mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Erlass der in Artikel 8 vorgesehenen Ersatzverordnung, beauftragt.

² Das Gesetz vom 19. März 1905 betreffend die Sonntagsruhe ist aufgehoben.

Bern, den 8. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1964,

beurkundet:

Das Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe ist mit 71 705 gegen 13 289 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Regierungsrat am 19. Januar 1965 in Kraft gesetzt auf 1. Februar 1965.

Gesetz
vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers
(Teilrevision)

6.
 Dezember
 1964

Text in kleinem Schriftgrad gedruckt bedeutet unverändert übernommen aus dem Gesetz vom 3. Dezember 1950.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert:

Art. 110. ¹ Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen, mit Einschluss allfälliger Deponien, ist, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt, grundsätzlich Sache der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen oder von Gemeindeverbänden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

Erstellen
 der Anlagen
 Grundsatz

² Das Obergerichtsrecht des Staates gemäss Artikel 56 und 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

³ Anlagen, welche von Genossenschaften oder andern privaten Organisationen erstellt werden, unterliegen den gleichen Vorschriften wie die Anlagen der Gemeinden.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Erstellung der in Absatz 1 genannten Anlagen.

Art. 111. ¹ Der Staat fördert und unterstützt die Bestrebungen, welche die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung der Abwasser und die unschädliche Beseitigung von Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen zum

Staatliche
 Förderung der
 Trinkwasser-
 versorgung und
 der Reinhaltung
 der Gewässer

6. Ziele haben, wenn die in Artikel 110 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er unterstützt die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

Dezember
1964

² Wer industrielle und gewerbliche Abwässer erzeugt, ist verpflichtet, diese vor Einleitung in ein Gewässer gemäss den Vorschriften der kantonalen Baudirektion zu reinigen. Abgänge und Abfälle sind aufzubereiten oder auf andere unschädliche Weise zu beseitigen. Der Staat kann bei der Erstellung der erforderlichen Anlagen nur mithelfen, wenn es sich um ein Unternehmen von allgemeinem Interesse handelt und der Verursacher der Verunreinigung nicht in der Lage ist, allein die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Bewilligung

Art. 112. ¹ Der Bewilligung der kantonalen Baudirektion bedürfen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen oder durch welche Gewässer geschädigt werden können, wie:

- a) Anlagen zur Reinigung und zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer;
- b) Anlagen zur Beseitigung von Kehricht, Tierkadavern und andern Abfällen;
- c) Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten und Gasen, wenn sie geeignet sind, ein Gewässer entgegen den Vorschriften des Bundes zu beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Rohrleitungen.

² Das Auflage- und Bewilligungsverfahren erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen der Artikel 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass kleinere Anlagen keiner Bewilligung bedürfen.

⁴ Die Baudirektion bestimmt die zum Schutz der Gewässer notwendigen Massnahmen, insbesondere den erforderlichen Reinheitsgrad der Abwasser.

⁵ Auf schutzwürdige Orts- und Landschaftsbilder ist Rücksicht zu nehmen.

⁶ Bestehende Anlagen nach Absatz 1 sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Für die Anpassung bestimmt die Baudirektion nach Anhören der Eigentümer angemessene Fristen.

⁷ Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Betroffenen.

Art. 113. Die kantonale Baudirektion erlässt verbindliche Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserversorgung, Beseitigung und Reinigung der Abwasser und anderer Abgänge, zur Abfallbeseitigung sowie zur Lagerung und zum Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase. Sie hört vorher die interessierten Stellen an.

Richtlinien

Art. 114. ¹ Die Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung ober- oder unterirdischer Wasservorkommen ist nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz untersagt.

Reinhaltung
der Gewässer

² Fassungen, Brunnstuben und Leitungen von Trinkwasserversorgungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

³ Abwasser und andere flüssige oder gasförmige Abgänge jeder Art dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion in ein Gewässer eingeführt werden; sie müssen vorgängig gereinigt oder sonstwie unschädlich gemacht werden.

⁴ Die Ablagerung von Abfällen, Tierkadavern und festen Stoffen jeder Art sowie die Anlage von Kiesgruben in Gewässern oder in deren Nähe sind untersagt, wenn dadurch das Wasser verunreinigt oder das Orts- oder Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt werden könnte. In besonderen Fällen kann die kantonale Baudirektion Ausnahmen bewilligen.

⁵ Bei bereits bestehenden Ablagerungen und Kiesgruben sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um damit verbundene Gewässerverunreinigungen zu beheben. Die kantonale Baudirektion bestimmt die Massnahmen und setzt angemessene Fristen für die Durchführung.

Art. 115. ¹ Im Interesse bestehender und zukünftiger Wasserversorgungen kann der Regierungsrat in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strassenplanverfahren Schutzzonen festsetzen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen aufstellen.

Schutzzonen und
Enteignungs-
recht

² Der Plan über die Schutzzonen mit den zugehörigen Vorschriften bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

³ Die Eigentumsbeschränkungen können im Verbot bestimmter Arten der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bewirtschaftung oder

6. auch der Überbauung innerhalb des ganzen Schutzgebietes oder einzelner seiner Abschnitte bestehen.

Dezember
1964

⁴ Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes sinngemäss Anwendung.

⁵ Der Grosse Rat erteilt das für die Errichtung solcher Zonen notwendige Enteignungsrecht.

⁶ Auf die Deckung der Kosten finden die Bestimmungen über die Finanzierung der Wasserversorgungen Anwendung.

Aufstellung und
Genehmigung
von
Reglementen
und Statuten

Art. 119. ¹ Die Gemeinden, Unterabteilungen und Gemeindeverbände sowie andere Verbindungen von Gemeinden haben über die Organisation und den Betrieb sämtlicher Wasserversorgungs-, Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

² Die Statuten von Genossenschaften und andern juristischen Personen, deren Zweck die Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung ist, unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Grundsatz der
Finanzierung

Art. 120. ¹ Die Finanzierung der in Artikel 110 genannten Anlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen.

² Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen.

³ Industrielle und gewerbliche Betriebe haben, vorbehaltlich Artikel 130 Litera c bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen. Sie haben Abwasser und Abfälle, welche die Abbauvorgänge in öffentlichen Anlagen beeinträchtigen könnten oder deren Aufbereitung die Leistungsfähigkeit öffentlicher Anlagen übersteigt, in geeigneter Weise selber vorzubehandeln oder zu beseitigen. Die Bewilligung gemäss Artikel 112 hievor bleibt vorbehalten.

⁴ Sind sie an die öffentliche Kanalisation, Reinigungs- oder Abfallbeseitigungsanlage angeschlossen, so haben sie ihre Abwasser und Abfälle so weit zu reinigen, zu entgiften oder aufzubereiten, dass an den Anlagen und an Gewässern nicht Schaden entsteht.

Art. 121. ¹ Die Leistungen des Staates an Gemeinden und in besonderen Fällen an private Organisationen und Einzelpersonen zur Förderung von Anlagen im Sinne der Artikel 110, 111 und 115 können insbesondere bestehen in:

1. Beratung und Begutachtung von Projekten;
2. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen;
3. Beiträgen an die Kosten:
 - a) der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen;
 - b) der Erstellung von Trinkwasseranlagen;
 - c) der Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen, einschliesslich der Anlagen für die Klärschlammabeseitigung und die Faulgasverwertung;
 - d) der Erstellung von Anlagen für die Beseitigung von Kehr- und Tierkadavern und andern Abfällen;
 - e) von Voruntersuchungen im Sinne von Ziffer 2, sofern sie mit Zustimmung der kantonalen Baudirektion in Auftrag gegeben wurden.

² Beiträge nach Ziffer 3 Litera a und b werden nur ausgerichtet, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

³ Ist die Gemeinde nicht selbst Trägerin der Arbeiten, so setzen die staatlichen Leistungen nach Ziffer 3 eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

Art. 122. ¹ Der Staatsbeitrag beträgt für:

- a) Wasserversorgungen höchstens 50 Prozent;
- b) Abwasseranlagen mit Einschluss der Anlagen oder Anlagenteile für die Klärschlammabeseitigung mindestens 30 Prozent und höchstens 60 Prozent;
- c) Anlagen für die Abfallbeseitigung mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent der Erstellungskosten.

Bemessung
der Beiträge
a) Höhe

² Er wird für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage (steuerliche Tragfähigkeit) sowie der Baukosten je Einwohner des versorgten Gebietes berechnet.

³ An die Betriebskosten werden Staatsbeiträge nur ausnahmsweise ausgerichtet.

b) in Betracht
allende Kosten

Art. 123. ¹ Staatsbeiträge werden für folgende Anlageteile gewährt:

A. Trinkwasserversorgungen

- a) Wasserfassung, einschliesslich Pumpstation;
- b) Zuleitungen zum Reservoir;
- c) Reservoir;
- d) Hauptleitung vom Reservoir zum Verteilgebiet;
- e) Anlagen zur Grundwasseranreicherung;
- f) Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser.

B. Abwasseranlagen

- a) Zuleitung von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage;
- b) in den Sammelgebieten gelegene Hauptleitungen, die der Entlastung des Vorfluters dienen;
- c) Anlagen zur Abwasserreinigung und Klärschlammabeseitigung, Zufahrtsstrassen;
- d) Ableitung von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

C. Anlagen für die Beseitigung von Kehricht und anderen Abfällen

- a) die eigentlichen Anlageteile;
- b) Zufahrtsstrassen.

² Staatsbeiträge können ferner an die Kosten des Erwerbs von Land, Quellen und Durchleitungsrechten, unter Zugrundelegung angemessener Erwerbskosten, und der Errichtung von Schutzzonen ausgerichtet werden.

Gebühren

Art. 125. ¹ Die Eigentümer von öffentlichen Anlagen oder Anlageteilen, die der Versorgung mit Wasser oder der Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht oder andern Abfällen dienen, erheben von den Benützern angemessene Gebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen.

² Die Gebühren sollen grundsätzlich so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Neuer Titel: Siebenter Abschnitt. Streitigkeiten, Strafen und Massnahmen.

Art. 129. ¹ Mit Busse wird bestraft:

Straf-
bestimmungen

- a) wer ohne die in diesem Gesetze vorgeschriebene Bewilligung im Gelände eine Projektierung vornimmt;
- b) wer ohne Konzession oder Bewilligung mit dem Bau einer Anlage zur Nutzung des Wassers beginnt;
- c) wer ohne Konzession oder Bewilligung oder vor der Kollaudation eine Anlage in Betrieb setzt;
- d) wer die Konzessions- oder Bewilligungsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörde nicht Folge leistet.

² In sehr schweren Fällen sowie im Rückfall kann Busse bis zu Fr. 10000 oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innert einer Frist von drei Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig gemacht hat.

³ Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Wasserzins verbunden, so ist der Täter zudem zur Nachzahlung dieser Abgaben zu verurteilen. Er kann überdies zur Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Konzession oder Bewilligung entsprechenden Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Baudirektion über die Höhe der Gebühren oder des Wasserzinses und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

⁴ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

⁵ Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung bleiben vorbehalten.

Art. 130. ¹ Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates:

Befugnisse des
Regierungsrates

- a) die Konzession oder Bewilligung als verwirkt zu erklären;
- b) ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen;
- c) in Zeiten besonderer Wasserknappheit die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern, wenn nötig trotz entgegenstehenden Bestimmungen, vorübergehend zu regeln oder einzuschränken und, unter Wahrung der Priorität des Trinkwasserverbrauchs, eine angemessene Verteilung der verfügbaren Wassermenge anzuordnen;

6.
Dezember
1964

- d) die zum Vollzug des fünften Abschnitts dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nötigen Massnahmen zu verfügen und erforderlichenfalls auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), soweit das Gesetz nicht die kantonale Baudirektion für zuständig erklärt;
- e) mit andern Kantonen Vereinbarungen über Massnahmen zum Schutze gemeinsamer Gewässer abzuschliessen.

² Gegen Verfügungen der kantonalen Baudirektion kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Durchleitungs-
rechte

Art. 130a. ¹ Die Grundeigentümer haben die Inanspruchnahme ihres Bodens für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle von öffentlichen Leitungen, insbesondere für die Zu- und Abführung von Wasser und Abwasser sowie zu dessen Reinigung gegen vollen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens zu dulden, sofern sich die Leitung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten in ein Weggrundstück oder in ein sonstiges öffentliches Grundstück verlegen lässt.

² Die Linienführung für öffentliche Leitungen kann im gleichen Verfahren wie die Baulinien festgelegt werden.

³ Von den Eigentümern der Durchleitungsgrundstücke und der benachbarten Liegenschaften dürfen keine Bauten oder Anlagen ausgeführt oder Vorkehrungen anderer Art getroffen werden, welche die Erstellung der gemäss Absatz 2 festgelegten Leitungen verunmöglichen oder erheblich erschweren oder ihren Bestand gefährden. In gleicher Weise sind bereits vorhandene öffentliche Leitungen in ihrem Bestand geschützt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strassenbaugesetzes.

⁴ Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes sinngemäss Anwendung.

⁵ Der Regierungsrat kann die Linienführung für Leitungen von regionaler Bedeutung in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strassenplanverfahren festlegen.

⁶ Wird der Grundeigentümer für alle Nachteile entschädigt, so kann er die Verlegung der Leitung nur verlangen, wenn sie ohne er-

heblichen Nachteil für das Werk möglich ist und wenn er die Kosten selber trägt.

6.
Dezember
1964

⁷ Bestehende und projektierte Leitungen im Sinne von Absatz 3 sind im Grundbuch anzumerken.

Art. **130b.** ¹ Sofern für ein bestimmtes Gewässer Massnahmen angeordnet werden, haben an deren Ausführung, soweit erforderlich, Gemeinwesen und Private zusammen zu wirken.

Gemeinsame
Massnahmen

² Wenn es das öffentliche Interesse an einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung erfordert, sind gemeinsame Anlagen zu erstellen.

³ Auf Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeinsamen Anlagen finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes über die Regionalplanung sinngemäss Anwendung. Zur Anordnung eines Gemeindeverbandes ist der Regierungsrat zuständig.

Art. **130c.** ¹ Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe:

Gewässerschutz-
polizei,
Massnahmen

1. des mit der Aufsicht über die Gewässer betrauten Personals des Staates und der Gemeinden;
2. der Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden.

² Die Oberaufsicht wird vom Regierungsrat, die Aufsicht von der kantonalen Baudirektion und von den Gemeinden ausgeübt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.

³ Zur Abwendung drohender Schädigungen des Gewässers ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen. Sie sorgen nach Möglichkeit für die Behebung eingetretener Schäden. Für die Kosten dieser Massnahmen können sie nach den Vorschriften des Zivilrechtes auf den Verantwortlichen Rückgriff nehmen.

⁴ Um bei Schadenereignissen rasch eingreifen zu können, werden Einsatzstellen geschaffen. Der Staat beschafft in eigenen Kosten Ausrüstung und Material der von ihm bestimmten Einsatzstellen. Der Regierungsrat kann der Brandversicherungsanstalt die Durchführung dieser Aufgabe übertragen. Die Gemeinden stellen in der Regel die baulichen Anlagen für die Unterbringung der Geräte zur Verfügung. Sie sorgen für die Bedienung der Einsatzstellen durch das notwendige ausgebildete Personal.

6.
Dezember
1964

⁵ Der Staat kann an die Kosten der Dauerbehandlung von Gewässern, die mit gefährlichen Flüssigkeiten verschmutzt sind, angemessene Beiträge leisten. Für den Rückgriff gilt Absatz 3 entsprechend.

Bestehende
Konzessionen
und
Bewilligungen

Art. 135. ¹ Die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen werden in ihrem Bestand und Umfang sowie in der Konzessionsdauer durch dieses Gesetz nicht berührt. Vorbehalten bleibt Artikel 130 lit. c.

² Im übrigen sind die Konzessionen und Bewilligungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen, soweit die öffentlichen Interessen dies verlangen.

Ausführungs-
vorschriften

Art. 138. ¹ Der Grosse Rat wird durch Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen über:

1. das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren bei der Konzessionierung von Wasserkraft- und Gebrauchswasserrechten (Art. 12, 93 und 95);
2. die Bedingungen, das Verfahren und die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer Wärmepumpenkonzession (Art. 90);
3. die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (Art. 121 und 122).

² Der Regierungsrat erlässt weitere Vollziehungsvorschriften auf dem Verordnungsweg, insbesondere über:

1. die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmen (Art. 45);
2. den Wasserzins (Art. 83);
3. die Erstellung von Anlagen für die Trinkwasserversorgung und die Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehrrecht, Tierkadavern und anderen Abfällen;
4. Erstellung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten und Gasen, die geeignet sind, ein Gewässer entgegen den Vorschriften des Bundes zu beeinträchtigen, und über die Haftpflichtversicherung;
5. die Aufstellung und Führung des Wasserbuches (Art. 126);
6. die Aufstellung und Führung des allgemeinen Wasserwirtschaftsplanes (Art. 127);

7. Anlage, Unterhalt, Organisation und Betrieb der Einsatzstellen für den Gewässerschutz, die Verteilung der durch sie verursachten Kosten und die Zuständigkeiten; 6. Dezember 1964
8. schwer abbaubare oder gesundheitsschädigende Waschmittel und Rohstoffe.

II.

Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Bestimmungen über die Staatsbeiträge finden rückwirkend auf Projekte Anwendung, mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 1964 begonnen wurde.

Bern, den 21. September 1964.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 28. Januar 1965.

Vom Regierungsrat am 29. Dezember 1964 in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1965 (RRB Nr. 9224).

6.
Dezember
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 6. Dezember 1964,

beurkundet:

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers
(Teilrevision) ist mit 71 174 gegen 13 038 Stimmen angenommen
worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

8.
Dezember
1964

**Beschluss des Regierungsrates
über die Gruppeneinteilung gemäss Art. 22, Abs. 2
des Bundesgesetzes betreffend die Änderung
des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die
Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 22, Abs. 2 KUVG und in Ausführung von § 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 24. November 1964 zum KUVG,

beschliesst:

1. Als Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des KUVG gelten Personen, deren Einkommen folgende Grenzen erreicht:

a) <i>Verheiratete</i> , Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder	Fr. 28 000.—
b) <i>Ledige</i>	20 000.—
c) Zuschlag je Kind, für das der Abzug nach Ziff. 22, lit. d der Steuererklärung gegeben ist	2 000.—
d) Zuschlag je unterstützte Person, unter Vorbehalt des Nachweises höherer Unterhaltsbeiträge . . .	1 000.—

2. Zur Ermittlung der Einkommensgrenze im Sinne von Ziff. 1 werden vom Vermögen 3% zum Einkommen hinzugerechnet:

a) bei <i>Verheirateten</i> , Verwitweten und Geschiedenen, wenn das Vermögen	Fr. 200 000.— und mehr,
b) bei <i>Ledigen</i> , wenn das Vermögen erreicht.	Fr. 100 000.— und mehr

8.
Dezember
1964

3. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene, deren Vermögen Fr. 500 000, und Ledige, deren Vermögen Fr. 300 000 erreicht, gelten ohne Rücksicht auf ihr Einkommen als Versicherte im Sinne von Ziff. 1.
4. Für die Bemessung des Einkommens wird auf das steuerpflichtige Reineinkommen (Ziff. 21b der Steuererklärung) und für das Vermögen auf das steuerbare Vermögen (Ziff. 40 der Steuererklärung) abgestellt.
5. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, den 8. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

**Verordnung
betreffend die Entschädigungen
für die Amtshandlungen der Bezirkshelfer
und anderer Stellvertreter**

15.
Dezember
1964

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 1 Absatz 2 des Dekretes vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfer, auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, die Geistlichen ihres Bezirkes, wo diese in der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind, in den kirchlichen Amtshandlungen zu vertreten.

² Für die Stellvertretungen sind in erster Linie der Bezirkshelfer oder Geistliche aus der näheren Umgebung einzusetzen.

³ Der Geistliche, der den Bezirkshelfer, einen Nachbarpfarrer oder einen durch den Bezirkshelfer vermittelten Vertreter in Anspruch nimmt, hat folgende Entschädigungen zu vergüten:

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags (Predigt, Taufe, Abendmahl, mit oder ohne Kinderlehre)	Fr. 40.—
Für einen zweiten Gottesdienst am gleichen Sonntag in einer Filiale oder in einer andern Kirchgemeinde	20.—
Kinderlehre (Jugendgottesdienst) allein	20.—
Unterweisung pro Stunde	10.—
Trauung	20.—
Bestattung	25.—

15.
Dezember
1964

⁴ In Ausnahmefällen können dem Stellvertreter für Urnenbeisetzung und Besuch im Trauerhaus je 10 Franken ausgerichtet werden.

⁵ Weitere Entschädigungen:

Fahrkosten: Billett 2. Klasse; bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges (Auto) Fr. —.25 je km (kürzester Weg). Die Kilometerzahl für die Dienstfahrt ist in der Abrechnung anzugeben.

Wenn aus dienstlichen Gründen eine Hauptmahlzeit (Mittagessen oder Nachtessen) eingenommen werden muss, besteht ein Anspruch auf 7.50 Franken je Mahlzeit. Der geltend gemachte Anspruch ist in der Abrechnung zu begründen. Nachtessen, Übernachten, Frühstück: zusammen 20 Franken (dieser Anspruch ist zu begründen).

§ 2. Der Staat leistet die nämlichen Entschädigungen in jenen Fällen, wo er die Bezirkshelfer oder Geistliche mit einmaligen kirchlichen Funktionen betraut.

§ 3. Die stellvertretungsweise zu einmaligen kirchlichen Funktionen herangezogenen Kandidaten der Theologie haben ebenfalls Anspruch auf diese Entschädigungen.

§ 4. In Kirchgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrern, einschliesslich Hilfspfarrer und Gemeindevikar, haben sich diese ordentlicherweise gegenseitig kostenlos zu vertreten.

§ 5. Die vorliegende Verordnung tritt auf 1. Januar 1965 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 17. November 1959 und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

**Kreisschreiben
des Regierungsrates des Kantons Bern
betreffend Behandlung von Miteigentum und
Stockwerkeigentum**

22.
Dezember
1964

Auf den 1. Januar 1965 ist das Bundesgesetz über die Änderung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches (vom 19. Dezember 1963) und gleichzeitig die Änderung der Verordnung betreffend das Grundbuch (vom 21. April 1964) in Kraft gesetzt worden. Den Mustervorlagen des zugehörigen Kreisschreibens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 24. November 1964 (BBl. S. 1198/1964) kann die grundbuchtechnische Darstellung der Neuerungen entnommen werden.

Für die bernische Grundbuchführung wird folgendes angeordnet:

1. Numerierung

Die für Miteigentumsanteile wenn nötig und die für die zu Stockwerkeigentum ausgestalteten Miteigentumsanteile in jedem Fall anzulegenden Hauptbuchblätter werden vom Grundbuchverwalter nummeriert; dem Nachführungsgeometer sind die verwendeten Nummern mit den Eigentümerangaben mitzuteilen. Um die mehrfache Verwendung ein und derselben Nummer zu vermeiden, wird auf die Vorschrift verwiesen, wonach der Geometer von sich aus keine Nummern zu vergeben hat (§ 20 Abs. 2 Vermessungsdekret vom 23. November 1915).

Für einzelne Ämter wird eine besondere Ordnung durch Verfügung der Justizdirektion vorbehalten.

2. Eigentümerverzeichnis

Im Eigentümerverzeichnis sind den für Miteigentumsanteile und Stockwerkeinheiten verwendeten Grundstücksnummern die Kurzbezeichnung «M» resp. «StWE» beizufügen (darüber, nicht daneben). Das Nämliche wird für Baurechte (BR) und Quellenrechte (QR) mit Blatteröffnung angeordnet.

22.
Dezember
1964

3. Gebühren

Für die Erstellung der neuen Hauptbuchblätter findet § 8 Absatz 1 und 2 des Gebührentarifs vom 16. Mai 1961 Anwendung.

4. Stockwerkeigentum ; amtliche Bestätigung gemäss Art. 33b und c GVO

Wird dem Grundbuchamt ein Begründungsakt eingereicht, in dem die räumliche Lage, die Abgrenzung und Zusammensetzung der Stockwerkseinheiten nicht klar und bestimmt angegeben sind, so setzt der Grundbuchverwalter eine Frist von 10 Tagen zur Ergänzung und zum Beibringen eines von allen Eigentümern unterzeichneten Aufteilungsplanes (Bauplan). Nötigenfalls nimmt er darauf einen Augenschein vor und hält seine Wahrnehmungen protokollarisch als amtliche Bestätigung zuhanden der Belege fest. Ist der Standort des Gebäudes noch ungewiss, so kann er den Nachführungsgeometer beiziehen oder ein Mitglied der Gemeindebaubehörde, wenn die bauliche Ausscheidung der Raumeinheiten zu Zweifeln Anlass gibt (z.B. nur provisorische Abtrennung).

Alle Kosten für eine nötig werdende amtliche Bestätigung tragen die Anmeldenden; für den Zeitaufwand des Grundbuchbeamten berechnet sich die zu erhebende Gebühr nach § 2 des Tarifs.

Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es ist den Regierungsstatthaltern des Kantons Bern für sich und zuhanden der Grundbuchverwalter, Notare und Einwohnergemeinden ihres Bezirkes zuzustellen (Nachführungsgeometer durch das Vermessungsamt).

Bern, den 22. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

29.
Dezember
1964

Vollziehungsverordnung
vom 7. Dezember 1962 zum Dekret
vom 14. November 1962 / 5. November 1964
über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Dekrete vom 14. November 1962/5. November
1964 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. Die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 7. Dezember 1962 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter werden wie folgt abgeändert:

§ 2. Fahrradhalter und Halter von gleichgestellten Fahrzeugen, die der Kollektivhaftpflichtversicherung des Kantons Bern beitreten, bezahlen für Versicherungsprämien, Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle folgende Gebühren:

- a) Halter von Fahrrädern und Halter von landwirtschaftlichen Motor-einachsern Fr. 5.-;
- b) Halter von Motorfahrrädern und Halter von Motorhandwagen Fr. 15.-.

Die volle Jahresprämie ist auch für Fahrzeuge zu bezahlen, die nach dem 1. Mai in Verkehr gesetzt werden.

§ 5. Die Polizeidirektion trifft im übrigen alle für die Durchführung der Fahrradhaftpflichtversicherung notwendigen Massnahmen.

29.
Dezember
1964

2. Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Bern, den 29. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Schneider,
der Staatsschreiber
Hof.

Verordnung
vom 5. Juni 1942

29.
Dezember
1964

betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Birsigbach	Birsig (in Biederthal, Frankreich)	Burg	Laufen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.

29.
Dezember
1964

Schulzahnpflegetarif

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 20 des Dekretes vom 12. Februar 1962 über die
Schulzahnpflege,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

erlässt den folgenden Schulzahnpflegetarif:

§ 1. Konservierende Behandlung

Diagnostische Leistungen

- | | |
|---|--|
| 1. Untersuchungen: | Fr. |
| a) Reihenuntersuchung pro Schüler | 1.50 |
| b) Detailuntersuchung pro Schüler | 3.— |
| c) Wegentschädigung für abgelegene Schulen mit kleiner
Schülerzahl | nach beson-
derer Ver-
einbarung |
| 2. Röntgenaufnahmen: | |
| a) erste Aufnahme | 11.— |
| b) zweite Aufnahme und jede folgende Aufnahme in der
gleichen Sitzung, Kontrollaufnahme oder Bitewing-
Aufnahme | 7.— |

Chirurgische Leistungen

- | | |
|--|----------|
| 3. Extraktion eines Zahnes ohne Anästhesie | 4.— |
| 4. Schwierige Extraktion eines Zahnes mit Anästhesie . . | bis 25.— |

5. Anästhesien:	Fr.	29.
a) Lokalanästhesie.	5.—	Dezember
b) Lachgasanalgesie	7.—	1964
6. Kleine Eingriffe, wie Mundschleimhautbehandlung, Kauterisation, Abszesseröffnung, Nachbehandlung von operativen Eingriffen usw., pro Sitzung.	6.—	

Wurzelbehandlungen (provisorischer Verschluss inbegriffen)

7. Devitalisationseinlage	10.—
8. Pulpa-Mortalamputation:	
a) ohne antiseptische Einlage	8.—
b) mit antiseptischer Einlage.	11.—
9. Pulpa-Vitalamputation	10.—
10. Pulpa-Exstirpation:	
a) einwurzeliger Zahn:	
aa) ohne antiseptische Einlage	10.—
ab) mit antiseptischer Einlage.	15.—
b) mehrwurzeliger Zahn:	
ba) ohne antiseptische Einlage	12.—
bb) mit antiseptischer Einlage.	18.—
11. Antiseptische Einlage:	
a) einwurzeliger Zahn.	8.—
b) mehrwurzeliger Zahn.	12.—
12. Wurzelfüllung:	
a) nach Amputation	11.—
b) nach Exstirpation:	
ba) einwurzeliger Zahn.	11.—
bb) mehrwurzeliger Zahn.	15.—
13. Pulpa-Überkappung:	
a) direkte.	10.—
b) medikamentös-indirekte	6.—

29. Dezember 1964	<i>Füllungen</i>	Fr.
	14. Provisorische Füllung	5.—
	15. Füllungsunterlage	2.—
	16. Zementfüllung	10.—
	17. Amalgamfüllung:	
	a) einflächig, klein	8.—
	b) einflächig mit Extension	10.—
	c) zweiflächig (es dürfen nicht zwei zweiflächige Füllungen berechnet werden, wenn eine dreiflächige Füllung indiziert ist).	16.—
	d) dreiflächig	22.—
	18. Silikatfüllung	13.—

Verschiedenes

19. Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung.	6.—
20. Fluorimprägation aller Zähne	4.—
21. Beschleifen von Milchzähnen und Absättigung mit Silbernitrat und dergleichen, pro Zahn	5.—
22. Versäumte Sitzung bei effektivem Zeitverlust.	10.—

§ 2. Behandlung anomaler Gebisse (Orthodontie)

23. Untersuchung, Studienmodelle, notwendige Zahnrontgenaufnahmen und Behandlungsvorschlag.	60.—
24. Ergänzende Röntgenaufnahmen:	
a) Okklusalaufnahme.	15.—
b) Halbseitenaufnahme.	27.—
25. Anschlingung eines retinierten Zahnes	60.—
26. Lippenbandresektion	20.—

27. Oberkieferplatte inkl. Labialbogen, Halteklammern und Schraube	Fr. 200.—	29. Dezember 1964
28. Monobloc	220.—	
29. Festsitzender Bogenapparat (Bogen mit 2 Ankerbänden resp. -kappen oder Overlays)	200.—	
30. Schiefe Ebene:		
a) direkt, mit Autopolymerisat im Munde modelliert . .	50.—	
b) indirekt, gegossen oder in Kunststoff	90.—	
c) Aufbiss-Schiene mit schiefer Ebene.	150.—	
31. Kopfkinnkappe.	75.—	
32. Zuschläge:		
a) pro zusätzliches Band, Overlay usw.	30.—	
b) Stumpfmodell nach Kupferringabdruck.	30.—	
c) pro zusätzliches Führungselement	16.—	
33. Reparatur:		
a) ohne Abdruck.	30.—	
b) mit Abdruck	40.—	
34. Kontrollsitzung:		
a) normale Kontrollsitzung	8.—	
b) Kontrollsitzung mit grösserer Arbeit, pro 1/4 Stunde .	15.—	

§ 3. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1965 in Kraft; er ersetzt denjenigen vom 22. Juni 1962.

Bern, den 29. Dezember 1964.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Hof.